~~P.O. germ.~~ Decis
~~1279 tt~~ 106 b
Schiller

<36607898870012

<36607898870012

Bayer. Staatsbibliothek

Merkwürdige Rechtsfälle

als ein Beitrag

zur

Geschichte der Menschheit.

Nach

dem Französischen Werk des Pitaval

durch mehrere Verfasser ausgearbeitet

und

mit einer Vorrede begleitet

herausgegeben

von

Schiller.

Vierter Theil.

Jena,

bei Christ. Heinr. Cuno's Erben.

1795.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Inhalt des vierten Bandes.

I. Martin Guerre . . S. 1.

II. Das Fräulein von Choiseul . S. 45.

III. Der Bettler von Vernon . S. 228.

IV. Das Mädchen von Orleans . S. 296.

V. Der Handelsvertrag mit Gott . S. 377.

VI. Das ungleiche Ehepaar . S. 420.

Bayerische Staatsbibliothek München

Martin Guerre.

Martin Guerre stammte aus einer Familie in Biscayen, die sich etwas über den Bauernstand erhob.

Im Jänner 1539, in einem Alter von elf Jahren, heirathete er Bertranden von Rols, aus Artigues in dem Sprengel von Rieux, ein Mädchen von ungefähr gleichem Alter, das mit den Reizen einer seltenen Schönheit den Vorzug eines Verhaltens verband, das sie über alle Anfälle der Verleumdung erhob.

Acht oder neun Jahre lang wurde die Ehe dieses beinahe noch im Kinderalter stehenden Paares nicht vollzogen. Alle Verwandten glaubten schon, wie es damals Mode war, es sei Zauberei im Spiele. Die Familie der Frau

 wünschte

wünschte die Ehe wieder getrennt; allein die Frau, die ihren Mann sehr zärtlich liebte, war durchaus nicht dazu zu bewegen. Da sie diesen Plan nicht erreichen konnten, so wendeten sie wenigstens alle erdenkliche Mittel an, die Bezauberung zu heben. Die jungen Eheleute mußten geweihte Kuchen *) und Hostien essen, und man ließ vier Messen durch vier verschiedne Priester für sie lesen.

Die Natur übernahm endlich selbst die Entzauberung, da das reifere Alter eintrat. In ihrem zwanzigsten Jahre ungefähr, machten die beiden Eheleute mit zwei ihrer Bekannten, einem Bruder und einer Schwester, eine Reise. Unterwegs mußten alle viere in einem Zimmer schlafen, wo nicht mehr als zwei Betten waren. Das eine davon nahmen die beiden Frauen ein, in dem andern schliefen die Männer. In der Nacht schlich sich Martin Guerre von der Seite seines Freundes zu seiner Frau, und — von dem Augenblick an ward er

*) Fouaces — eine Art von Kuchen, die in heisser Asche gebacken und dann im Augenblick der Wandlung auf den Altar gelegt wurden. Man glaubte, daß sie durch diese Ceremonie die Kraft erhielten alle Hexerei zu vertreiben.

er Vater von einem Sohne, den er bei seiner Geburt Sanxi nennen ließ.

Nicht lange nach der Geburt dieses Knaben ließ Guerre sich gelüsten, seinem Vater einiges Getreide zu stehlen, und wurde entdeckt. Er fürchtete den Zorn seines Vaters, und ergriff die Flucht, um den Folgen desselben zu entgehen. Acht ganzer Jahre lang hörte man nicht das geringste von ihm. Sein Vater starb inzwischen, und ein Vatersbruder, Namens Peter Guerre, übernahm für den Abwesenden die Verwaltung des ihm zugefallenen väterlichen Erbtheils.

Nach acht Jahren erschien auf einmal ein Mann, der nicht nur den Namen sondern auch das völlige Ansehen des Entwichenen hatte. Bertrande von Rols, die während der langen Zeit ihrer Wittwenschaft sich einen unbescholtnen Ruf erhalten hatte, erkannte ihn sogleich für ihren Mann, und räumte ihm ohne Bedenken Wohnung Tisch und Bette wieder ein.

Vier Schwestern des Martin Guerre erkannten sämmtlich diesen Ankömmling für ihren Bruder. Peter Guerre nahm ihn als seinen Neffen auf. Mit einem Wort, die ganze Familie empfieng ihn als ihren Verwandten, und

es fiel niemand unter ihnen ein zu zweifeln, daß er derjenige wirklich sei, für den er gehalten wurde.

Seine alten Freunde und seine ehemaligen Gespielen erkannten ihn. Er erinnerte sie an allerlei Umstände ihres Lebens; er spielte in seinen Gesprächen auf bekannte Geschichten an; kurz er benahm sich unter ihnen mit der Unbefangenheit und Vertraulichkeit, die sich nur im Umgang der engsten Freundschaft findet.

So lebte er einige Jahre mit der größesten Sicherheit in dem Besitze seines Glücks. Zwei Kinder, von welchen das eine bald nach der Geburt wieder starb, waren die Frucht dieser Verbindung.

Diese Ruhe ward einst auf einige Zeit durch einen Soldaten von Rochefort gestört, der bei seiner Durchreise zu Artigues von ungefähr erzählte: Martin Guerre halte sich in Flandern auf, und trage jezt ein hölzernes Bein, weil er das seinige bei St. Laurent durch eine Kanonenkugel verloren habe. Bei Bertrande von Rois erregte diese Nachricht einigen Verdacht. Sie ließ sogar über die Aussage des Soldaten durch Notarien eine Akte verfertigen. Allein — es sei nun Schaam über die Folgen, die

die ihr Irrthum schon gehabt hatte, oder wirkliche Täuschung durch die Aehnlichkeit der Züge, oder irgend eine andre Ursache gewesen, wodurch sie von der weiteren Untersuchung abgehalten wurde: sie fuhr fort, ihn öffentlich als ihren Ehemann zu behandeln.

Drei Jahre waren unter diesen Umständen schon verflossen. Peter Guerre hatte unter dieser Zeit seinem Neffen die sämmtliche bisher für ihn verwaltete Güter übergeben. Dieser verlangte aber auch Rechnung über die daraus gezogene Einkünfte; und da der Oheim diese Rechnung unter allerlei nichtigem Vorwand immer verschob, so belangte er ihn endlich deshalb bei der Obrigkeit.

Dies Verfahren, das an sich schon große Erbitterung erregte, verbunden mit der Härte, mit welcher alsdenn der Kläger die Bezahlung des Rückstandes beitrieb, bestimmte den Peter Guerre zur Rache. Man beschuldigte ihn wirklich, mehrere Anfälle auf das Leben seines Neffen gemacht zu haben. Endlich aber ersah er eine Gelegenheit, welche ihm sichrer schien.

Der vermeinte Martin Guerre bekam Händel mit einen gewissen Johann von Escarboeuf.

Die Sache kam zur peinlichen Untersuchung vor dem Landrichter zu Toulouse, und Guerre wurde gefänglich eingezogen. Während er nun im Arrest saß, wendete Peter Guerre, vereinigt mit seinen vier Schwiegersöhnen, alles an, Bertranden von Rols zu bereden, daß dieser Mensch, den sie für ihren Mann halte, ein bloßer Betrüger sei. Sie verlangten, sie solle sich öffentlich von ihm lossagen; und drohten endlich, sie aus ihrem eignen Hause zu verjagen, wenn sie nicht dazu einwilligen würde. Allein Bertrande wies ihre Zumuthungen standhaft zurück, und erklärte endlich ganz aufgebracht: „sie müsse ihn besser kennen als irgend ein Mensch, und sie könnte den ums Leben bringen, der das Gegentheil behaupten wolle."

Der Gefangene wurde endlich, kraft eines richterlichen Spruches auf Beweis und Gegenbeweis *), wieder in Freiheit gesezt. Sobald er

*) Wenn die in einem Prozeß aufgestellten Thatsachen nicht hinreichend bewiesen sind, um ein entscheidendes Urtheil zu begründen: so dekretirt der Richter, daß der Ankläger durch Zeugen oder auf andre Art die Thatsachen zu erweisen, der Angeklagte aber von seiner Seite die Unrichtigkeit der Anklage darzuthun habe; und, wäh-

er losgelassen war, eilte er wieder zu seiner Gattin, die ihn mit aller der Freude aufnahm, die eine tugendhafte Frau bei dem Wiedersehen ihres Manns empfinden muß, der sich aus einer Gefahr, die seiner Ehre oder sogar seinem Leben drohte, glücklich gerettet hat. Sie überhäufte ihn mit Liebkosungen, sie reichte ihm weisse Wäsche, sie half ihm sich wieder reinigen, und verstattete ihm den völligen Gebrauch aller Rechte eines Ehemannes.

Des andern Morgens ganz frühe aber erschienen Peter Guerre und dessen Schwiegersöhne, alle bewaffnet, und brachten den Ehemann, unter dem Vorwand, daß sie von Bertrande von Rols dazu bevollmächtigt seien, in das Gefängniß zu Rieux.

Peter Guerre hat nachher selbst eingestanden, daß damals noch von keiner solchen Vollmacht die Rede gewesen, sondern erst am späten Abend desselben Tages von Bertranden ein

während er diese wechselseitige Beweise erwartet, entläßt er den Angeklagten, wenn dieser eine bleibende Wohnung in dem Gerichtsorte hat, so lange aus dem Verhaft, mit dem Vorbehalt, daß er sich stelle, wenn er vorgefordert werde. Dies heißt in der französischen Rechtssprache appointement de contrarieté.

solcher Auffaz unterschrieben worden sei. Inzwischen hatte doch auch Bertrande ihrem Ehemann Kleidungsstücke Wäsche und Geld ins Gefängniß geschickt. Ein so widersprechendes Betragen läßt sich nicht anders erklären, als wenn man annimmt, daß Bertrande, obschon durch einige Umstände mißtrauisch gemacht, doch geneigter war, den Gefangnen für ihren wahren Ehemann als für einen Betrüger zu halten, und daß sie also nur, durch tiranische Drohungen des Peter Guerre eingeschüchtert, jene Vollmacht unterschrieben habe. Die Folge des Prozesses wird diese Muthmaßung bestätigen.

Der Angeklagte gründete seine Vertheidigung zuerst blos darauf, daß er bei seiner Ankunft allgemein von allen Einwohnern des Ortes, von allen denen, die vorher im vertrautesten Umgang mit ihm gelebt hatten, von seinen Verwandten und endlich selbst von seiner Frau anerkannt worden sei.

Diese allgemeine Anerkennung konnte er um so mehr als einen Vertheidigungsgrund für sich anführen, weil sie ohne alle vorhergegangne Untersuchung geschehen war. Sobald er sich nur unter dem Namen Martin Guerre gezeigt hatte,

waren

waren Frau, Verwandte und Freunde seiner Umarmung entgegen geeilt; man hatte ihn auf den ersten Blick erkannt, obgleich das Milchhaar, das er noch bei seiner Entweichung am Kinn trug, sich inzwischen in einen männlichen Bart verwandelt hatte — ein Umstand, der damals um so mehr auffallen mußte, weil es Mode war, lange Bärte zu tragen.

In seinem Verhör gab er von jedem Umstand, worüber er befragt wurde, genaue Rechenschaft; er kam sogar den Fragen zuvor. Er ertheilte vollkommen zutreffende Nachrichten von seiner Geburt, von seinen Eltern, von seiner Verheirathung, von dem Priester, der ihn mit Bertranden getrauet habe, von den Hochzeitgästen und sogar von dem Anzug der leztern. Er nannte die Personen, die ihm und seiner Frau aus Scherz in der Hochzeitnacht einen Besuch in der Brautkammer gemacht hätten. Er erzählte die Geschichte, der sein Sohn Sanxi das Leben zu verdanken habe, und gab den Geburtstag dieses Kindes an. Er entdeckte den Beweggrund zu seiner Entweichung, sprach von Personen die er auf dem Wege getroffen hatte, wußte noch anzugeben, was er mit ihnen geredt hatte, und benannte alle Städte in Frank-

reich, durch die er gegangen war. Er berichtete, daß er dem König sieben bis acht Jahre gedient habe, nachher nach Spanien gegangen und dort einige Monate Soldat gewesen sei. Er benannte alle die Personen, die er in den beiden Königreichen kennen gelernt hatte; und er selbst gab alle Mittel an, sich der Wahrheit seiner Aussagen zu versichern. Die Gerichte giengen den angezeigten Spuren nach, und fanden alle seine Angaben bestätiget.

Man verhörte auch Bertranden von Rols und einige andre Personen, auf welche sich der Beklagte in seinem Verhör berufen hatte. Ueber alle die Umstände, die ihr bekannt sein konnten, stimmten die Antworten der ersteren mit seinen Aussagen genau überein. Ein einziger Umstand, von dem er nichts erwähnt hatte, die Geschichte der vermeinten Bezauberung, wurde von ihr ausführlicher angegeben. Als man ihn aber darüber befragte, gab er auch über diesen Punkt eine ganz genau mit Bertrandens Erzählung übereinstimmende Auskunft.

Er machte bei dem Gerichte die Vorstellung, daß seine Frau zu der Verfolgung, die man gegen ihn erregt habe, gewiß nur durch List beredet worden sei, und

daß

daß er deshalb bitte, man möchte sie in ein sicheres Haus unter die Aufsicht rechtschaffener Leute bringen, wo sie nicht mehr den Einredungen und Zudringlichkeiten des Peter Guerre ausgesezt seie.

Diese Bitte wurde ihm gewährt. Zugleich erhielt er die Erlaubniß, Monitorien*) bekannt machen zu lassen, um dadurch etwa zu entdecken, auf welche Art Bertrande von Rols zu diesem Schritt gegen ihn verleitet worden sei, und um seine Einwürfe gegen die Zeugen zu rechtfertigen, die man wider ihn abhören wollte. Ausserdem wurde auch noch verordnet, daß zu Pin, zu Sagias und zu Artigues über alle Umstände, die auf Martin Guerre, auf den Beklagten, auf Bertrande von Rols und auf die Ehrlichkeit und guten Ruf der Zeugen Bezug haben könnten, von Gerichtswegen Untersuchung angestellt werden solle.

Die Entdeckungen, welche durch diese Anstalten gemacht wurden, verbürgten alle Bertrandens Tugend; und diese Tugend selbst diente als ein neuer Beweis für die Rechtfertigung des Angeklagten. Man schloß nämlich daraus, daß Bertrande gewiß aus wahrer Ueberzeugung ihn

*) S. Merkw. Rechtsfälle 1r Th. S. 239.

ihn für ihren Mann anerkannt habe, und nicht aus Begierde die Stelle eines Ehemanns zu ersezen, auf dessen Zurückkunft sie nicht mehr rechnen konnte.

Es waren hundert und fünfzig Zeugen abgehört worden. Dreißig bis vierzig von ihnen versicherten einhällig, daß der Beklagte wirklich Martin Guerre sei, daß sie von Kindheit an viel Umgang mit ihm gehabt haben, und daß sie ihn an gewissen Merkmalen und Narben seines Körpers kennen, welche noch deutlich zu sehen seien. Ungefähr fünfzig andere von ihnen behaupten dagegen, er sei nicht Martin Guerre, sondern Arnold Tilh, mit dem Beinamen Pansette, aus Sagias gebürtig, mit dem sie von der frühesten Jugend an Bekanntschaft und Umgang gehabt haben. Die übrigen, ungefähr sechszig an der Zahl, gestanden: die Aehnlichkeit zwischen diesen zwei Menschen sei so auffallend, daß sie sich nicht getrauten zu bestimmten, ob der Angeklagte Martin Guerre oder Anton Tilh sei.

Endlich wurde auch noch verordnet, den Beklagten mit Sanxi und mit den Schwestern des Martin Guerre zu vergleichen. Bei dieser Vergleichung fand man, daß Sanxi dem

Beklagten nicht im mindesten ähnlich sehe, hingegen die Schwestern des Guerre ihm so vollkommen gleichen als ein Ei dem andern.

In dieser Lage befand sich die Sache, als der Richter von Rieux sich unterfieng das Urtheil zu fällen: „daß der Beklagte, als schuldig „und überwiesen des Betrugs, enthauptet und „sein Körper geviertheilt werden solle.“

Von diesem so wenig überdachten und so leichtsinnig gesprochenen Urtheil appellirte der Angeklagte an das Parlament zu Toulouse. Dieser Gerichtshof fand die Verhandlungen der ersten Instanz noch lange nicht hinreichend, um in einer so äusserst schwierigen Sache schon zum Endurtheil schreiten zu können. Er gab also vor allen Dingen Befehl, den Angeklagten vor der ganzen Parlamentsversammlung sowol mit Peter Guerre als mit Bertrande von Rols einzeln zu konfrontiren.

Bei diesen beiden Konfrontationen zeigte sich der Angeklagte so ruhig und so unbefangen, Peter Guerre und Bertrande von Rols hingegen schienen so ausser aller Fassung zu sein, daß die Richter es in dem Gesichte der Parteien lesen zu können glaubten, daß der eine unschuldig verfolgt, die beiden andern aber Verleumder

seien.

seien. Der Angeklagte forderte Bertranden auf, eidlich zu erklären, ob sie ihn für ihren Mann erkenne. Er verlange keinen andern Richter, sagte er, als sie, und er unterwerfe sich der Todesstrafe, wenn sie im Stande wäre es zu beschwören, daß er nicht Martin Guerre sei. Sie antwortete aber blos: sie wolle dies weder beschwören noch glauben. — Lag in dieser Antwort nicht eine Art von Geständniß, daß sie sich nur nicht getraue, nachdem sie einmal den Schritt gethan hatte, wieder zurück zu treten?

Allein die Richter wollten ihr Urtheil nicht auf bloße Vermuthungen bauen; sie verfügten also eine wiederholte Untersuchung. Es wurden noch dreißig Zeugen verhört. Der Erfolg von diesem zweiten Verhör war aber eben so wenig befriedigend als von dem ersten. Neun oder zehn von diesen Zeugen versicherten, der Angeklagte sei Martin Guerre; sieben oder acht andre erklärten, es sei Anton Tilh; und die übrigen getrauten sich nicht, etwas zu entscheiden. Weit entfernt also, daß diese neueren Verhandlungen den Richtern mehr Licht in der Sache gegeben hätten, vermehrten sie nur ihre Verlegenheit. Wenn man alle Zeugenaussagen

und alle in den Akten angegebene Umstände zusammen nahm, so fand man auf der einen Seite hinreichende Gründe, den Angeklagten für einen Betrüger zu halten; aber man fand auf der andern Seite nicht weniger starke Gründe, ihn wirklich für Martin Guerre zu halten. Wir wollen diese gegenseitige Gründe etwas ausführlicher erwägen, um uns zu überzeugen, wie schwer es die Richter finden mußten, etwas in der Sache zu entscheiden.

Die Zeugen, deren Aussagen wider den Angeklagten waren, behaupteten, sowol den Martin Guerre als den Anton Tilh vollkommen zu kennen, und von Jugend auf häufigen und genauen Umgang mit ihnen gehabt zu haben. Unter diesen Zeugen befanden sich einige von großem Gewicht. Der vornehmste war ein Mutterbruder von Anton Tilh, Namens Carbon Barreau, welcher den Angeklagten bei der Konfrontation auf den ersten Anblick für seinen Neffen erkannte, und bis zu Thränen gerührt war, da er einen Menschen, der ihn so nahe angieng, in Ketten sah. Hätten hier nicht natürliche Gefühle jede Ueberlegung verdrängt und die Wahrheit unwillkührlich verrathen,

würde wol der Oheim ein Geständniß gethan haben, das seinen Neffen unvermeidlich an den Galgen bringen mußte? — Unter den übrigen Zeugen dieser Klasse fanden sich einige, die theils selbst mit Arnold Tilh Verträge geschlossen, theils verschiedene von ihm ausgestellte Handschriften, die in ihrer Gegenwart verfertiget worden waren, als Zeugen unterschrieben hatten. Sie zeigten diese Dokumente bei der Gerichtsstelle vor.

Ueberhaupt bemerkten alle, die Martin Guerre und Arnold Tilh gekannt hatten, wesentliche Verschiedenheiten zwischen beiden, sowol in Rücksicht der Größe als des Körperbaues. Martin Guerre, sagten sie, sei größer und schwärzer, er habe einen hageren Körper und dünne Beine, er gehe ein wenig gebückt und ziehe den Kopf zwischen die Schultern ein; er habe ein gespaltenes unten etwas vorstehendes Kinn, eine hängende Unterlippe, eine breite stumpfe Nase, sehr kleine Zähne und im Gesicht das Maal von einem Geschwür und eine Narbe über dem rechten Augenbraun. Arnold Tilh hingegen war, nach ihrer Beschreibung, klein, untersezt, und hatte dicke Beine; er hatte keine Stumpfnase, und gieng nicht gebückt; aber

in seinem Gesichte fanden sich die nämlichen Narben. — Dies leztere Bild paßte genau auf den Angeklagten, den die Richter selbst vor Augen hatten.

Der Schuster, der dem Martin Guerre ehedem seine Schuhe verfertigt hatte, sagte: dieser habe immer Schuhe von zwölf Stichen getragen, der Gefangene aber trage nur neun Stiche lange Schuhe. — Ein andrer Zeuge gab an: Martin Guerre sei ein guter Fechter und Ringer gewesen. Der Angeklagte verstand von beiden Künsten nichts. — Johann Espagnol, ein Gastwirth zu Touges, bezeugte: der Angeklagte habe ihm im Vertrauen entdeckt, Martin Guerre sei gestorben und habe ihn zum Erben seines ganzen Vermögens eingesezt. — Ein anderer erzälte: als er einst von ungefähr mit dem Angeklagten zusammengetroffen habe und eben im Begriff gewesen sei, ihn bei seinem Namen Tilh anzureden, habe er ihm ein Zeichen mit dem Finger gemacht, daß er schweigen solle. — Ein dritter behauptete, daß er ihm das nämliche Zeichen auch gemacht, und ihm noch überdies, um sich seines Schweigens zu versichern, zwei Schnupftücher gegeben habe, mit dem Auftrag, das eine davon

Tilhs Bruder zu überliefern. — Mehrere Zeugen endlich berichteten: Arnold Tilh habe von Jugend an die schändlichsten Laster an sich gehabt; er sei ein Spieler und Gotteslâugner gewesen, habe beständig geflucht und gestohlen; woraus man den Schluß machen könne, daß er wol fähig sei, die Rolle eines solchen Betrügers zu übernehmen, und daß er Unverschämtheit genug besize, sie durchzuführen.

Er konnte dagegen nicht einwenden, daß alle diese Zeugen, die wider ihn waren, keine Aufmerksamkeit verdienen, weil ihre Aussage verneinend sei, indem sie behaupteten, er sei nicht Martin Guerre. Es ist wahr, im allgemeinen genommen ertheilt man zwei bejahenden Zeugen mehr Glauben als hundert verneinenden. Allein diese Regel findet in dem Falle nicht statt, wenn die verneinende Aussage zugleich auf der andern Seite etwas bejaht. Dies ist aber hier der Fall. Diese Zeugen sagen nicht blos, der Angeklagte sei nicht Martin Guerre, sondern sie behaupten zugleich, daß er Arnold Tilh sei.

Was die Maale und Narben in dem Gesichte des Angeklagten betrifft, welche man eben so bei Martin Guerre bemerkt haben wollte, so

war

war nicht eine einzige, deren Aehnlichkeit und gleiche Lage von mehreren Zeugen übereinstimmend beschrieben worden wäre; eine jede hatte einen besondern Zeugen.

Die Aehnlichkeit in den Gesichtszügen beider findet tausend ähnliche und noch auffallendere Beispiele in der Geschichte. Wir führen nur ein einziges an, das Plinius und Valerius Maximus erzählen. Sura nämlich fand in Sicilien, als er dort Proconsul war, einen armen Fischer, der ihm vollkommen ähnlich war. Beide hatten genau dieselbe Gesichtszüge, einerlei Größe und Dicke, die nämliche Bewegung, Stellung und Gang. Im Sprechen und Lachen öffneten beide den Mund auf die nämliche sonderbare Art; selbst der Ton ihrer Stimme war gleich und beide stammelten. Sura staunte um so mehr über diese auffallende Aehnlichkeit, da er wußte daß sein Vater nie nach Sicilien gekommeu war; allein der Fischer versicherte ihn, der seinige sei oft in Rom gewesen. — Es liessen sich leicht noch eine Menge alter und neuer Beispiele von einer so auffallenden Aehnlichkeit zwischen zwei Menschen anführen.

Daß der Angeklagte umständliche Erzählungen von Thatsachen machte, die nach aller Wahrscheinlichkeit niemand als Martin Guerre wissen konnte; daß er sich durch keinen Umstand, so neu und unerwartet er ihm auch sein mußte, aus der Fassung bringen ließ; mit einem Wort, daß er sich in keinem Punkte verrieth: dies alles läßt sich auch erklären, wenn man die Sache als eine fein angesponnene Betrügerei betrachtet, deren Urheber klug und listig genug war, sich gehörig zu unterrichten und sich in alle die Geheimnisse einzuschleichen, die zu seinem Zwecke dienten; und der zugleich Unverschämtheit genug hatte, seine mitunter vorgefallene Fehlgriffe zu wenden, ohne verlegen zu werden. — Man braucht also mit dieser Erklärung seine Zuflucht nicht zur Zauberei zu nehmen, welche die Ankläger unter ihren Gründen anführten, die, nach dem Geist des damaligen Zeitalters, selbst bei den Richtern Eingang fanden. Sogar Herr Coras, der Referent dieses Prozesses, aus dessen Schriften der Stoff dieser Erzählung genommen ist, findet es nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Angeklagte auf diesem Wege könnte zu den Notizen gelangt sein, die so sehr zu seinem Vortheil sprachen.

Der Irrthum, in welchem Bertrande von Rols drei Jahre lang gelebt hat, kann eben so wenig etwas beweisen, als der Anschein von Abneigung gegen das Anbringen und Fortsezen dieser Anklage, den man bei ihr bemerkt haben will, und als ihr Betragen und ihre Reden überhaupt, worin man eine Art von Widerruf der Anklage zu endecken glaubt. Ihr Betragen ist das Betragen einer furchtsamen Person, die unfähig ist einen festen Entschluß zu fassen, unfähig das Unglück irgend eines Menschen, am allerwenigsten das Unglück desjenigen zu beschliessen, mit dem sie in der innigsten Vertraulichkeit gelebt hatte. Ueberdies, erlaubte ihr denn ihre Ehre, zurückzutreten, und sich öffentlich als die Beischläferin eines Menschen anzugeben, den sie als ihren Ehemann behandelt hatte?

Dazu kommt endlich noch der Umstand, daß Martin Guerre aus Biscayen gebürtig war, der Angeklagte aber die dortige Landessprache gar nicht verstand; einige Worte ausgenommen, die er absichtlich von Zeit zu Zeit vorbrachte.

Dies waren die Gründe, aus welchen sich schliessen liesse, daß der Gefangne ein Betrüger

sei. Ihnen standen andre Gründe gegenüber, die jenen an Stärke und Wahrscheinlichkeit gleich kamen.

Dreißig oder vierzig Zeugen bejahten einstimmig, daß der Angeklagte Martin Guerre sei; und ihre Aussage hatte um so mehr Gewicht, da sie von Kindheit auf mit ihm umgegangen waren. Unter diesen befanden sich achte, deren Zeugniß wichtig genug war, um eine Aussage von tausend Zeugen, die das Gegentheil behaupteten, zu entkräften.

Fürs erste, die vier Schwestern des Martin Guerre hatten den Angeklagten von dem Augenblick seiner Ankunft an für ihren Bruder erkannt, und bestanden darauf, daß er es wirklich sei. Kann man sich wohl einbilden, daß sie alle viere sich in den Gesichtszügen eines Bruders, mit dem sie erzogen waren, geirrt haben? Und, selbst wenn auch die Aehnlichkeit sie anfangs irre geführt hätte, würden sie nicht wenigstens jezt von diesem Irrthum zurückgekommen sein, nachdem sie durch den Prozeß genöthiget worden sind, jene Aehnlichkeit aufmerksamer zu untersuchen? Eine eigennützige Absicht kann sie auch nicht verleitet haben, hier einen Betrug spielen zu wollen; ihr Interesse war

war vielmehr fürs Gegentheil. Wenn ihr Bruder zurückkam und die Zahl seiner Kinder vermehrte, so verminderte sich in eben dem Maße ihre Hoffnung, einst noch seine Erben zu werden. Ueberdies waren sie allgemein als Personen von einer redlichen Denkungsart bekannt.

Zwei dieser Schwestern waren verheirathet. Die Ehemänner derselben hatten ebenfalls den Angeklagten für ihren Schwager erkannt, und beharrten noch immer auf dieser Meinung. Dieses Zeugniß hatte im Grunde noch mehr Gewicht, als die Aussage der Schwestern, bei welchen die Stimme des, hier freilich vielleicht getäuschten, schwesterlichen Herzens den Gedanken an den Vortheil einer Erbschaft konnte unterdrückt haben, während bei den Männern, bei welchen sich dieses Interesse des Herzens nicht fand, die Stimme der Wahrheit sich um so leichter erheben konnte.

Ferner gehörte unter diese für den Angeklagten sprechende Zeugen selbst auch Peter Guerre, der ihn nicht nur im Anfang anerkannt, sondern auch lange Zeit als Neffen behandelt hatte. Aus den verschiedenen in den Akten erwiesenen Anfällen, die er nachher auf dessen Leben gemacht hat, sieht man deutlich genug,

daß auch diese Anklage, die er, vorgeblich im Namen der Bertrande von Rols, betreibt, nichts weiter ist, als einer von den vielen Planen, die seine gereizte Rachsucht zum Untergang seines Neffen entworfen hat.

Das Zeugniß und das Betragen der Bertrande von Rols endlich, vollendet diese Beweise. Wenigstens zehn Jahre hatte sie mit ihrem Ehemann gelebt, ehe er sie verließ; gleichwol, sobald der Angeklagte unter dem Namen dieses Ehemannes bei ihr erschien, war sie keinen Augenblick zweifelhaft, ihn dafür zu erkennen. Ihre Tugend ist allgemein bekannt und gerichtlich erwiesen; gleichwol hat sie ihm alle Rechte des Ehemanns zugestanden. In drei vollen Jahren, die sie seit seiner Zurückkunft mit ihm verlebte, hat sie beständig an ihm ebendenselben Charakter, ebendieselbe Gemüthsstimmung bemerkt, die Martin Guerre hatte; mit einem Wort, sie fand so viele innere und äussere Aehnlichkeit, daß sie, um ihn nicht für ihren Ehemann zu halten, sich schlechterdings hätte bereden müssen, es gebe in der Natur zwei vollkommen gleiche Körper von Einer Seele und von Einem Geiste belebt. Und, war nicht ihr Betragen gegen den Angeklagten, so-

wol

wol unmittelbar nachdem er in Verhaft genommen war als nachher bei der Konfrontation, der deutlichste Beweis, daß sie nur, entweder gezwungen durch Drohungen oder überlistet durch Zureden, ihre Einwilligung zu der Anklage eines Menschen gegeben habe, den sie im Herzen noch immer für ihren Mann hielt?

Mit allen diesen Beweisen, die zur rechtlichen Gewißheit schon hinreichend waren, verbinde man noch die Aussagen der übrigen Zeugen. Die einen erkannten ihn für den, dessen Hochzeit sie mitgefeiert hatten; andre, für ihren ehemaligen Gespielen. Er erneuerte das Andenken an sich bei einigen, die sich seiner nicht mehr recht erinnern konnten, dadurch, daß er ihnen besondre Begebenheiten ins Gedächtniß zurückrief, die nur ihnen und Martin Guerre bekannt sein konnten; er begrüßte, gleich in den ersten Tagen seiner Ankunft, alle Menschen mit ihrem Namen; er empfieng diejenigen, die mit Martin Guerre näher verbunden gewesen waren, zuvorkommender und freundlicher, als andre.

Um ihn für einen Betrüger zu halten, müßte man also nothwendig voraussezen, daß derjenige, dessen Rolle er spielte, vollkommen

mit ihm einverstanden gewesen sei, und ihn selbst dazu unterrichtet habe. Diese Voraussezung ist aber nicht nur ungereimt, sondern sie erklärt nicht einmal die Sache. Wie hätte ein Betrüger es zu der Fertigkeit bringen können, den aufmerksam spähenden Blicken so vieler Menschen, die in jeder Minute des Tages auf ihn gerichtet waren, nie, auch in den allerunvermuthetsten Fällen, eine Blöße zu geben, nie den kleinsten Gedächtnißfehler zu begehen? Wie konnte er seinem Gedächtniß so unzählige Umstände aller Art einprägen? Wie hätte Martin Guerre ihm alles so erklären, alles mit so vieler Genauigkeit entwickeln können, daß er im Stande war auch bei dem geringsten Umstand der Wahrheit treu zu bleiben? Wir wollen aber auch sogar dies als möglich annehmen, konnte denn Guerre eben so auch seinen Geschmack seine Neigungen und Manieren auf ihn übertragen? Alles dies hätte aber geschehen müssen, wenn es ihm gelingen sollte, nicht nur Verwandte Nachbarn und Freunde dessen für den er sich ausgab, sondern selbst die Frau, unter deren Augen er sein ganzes Leben zubringen mußte, so zu betrügen, daß diese, die in die immerwährende Nothwendigkeit gesezt war seinen Ge-

schmack

schmack und seine Launen zu studieren, dennoch auch nicht die kleinste Schattirung bemerkte, durch die er von Martin Guerre verschieden gewesen wäre.

Sollten wol diese bestimmten und deutlichen Zeugnisse, diese so sprechenden Thatsachen — mit eingerechnet, daß die Aussagen des Carbon Barreau und anderer Zeugen, die Aufsehen erregt hatten, von dem Angeklagten bündig widerlegt waren — nicht den Zeugnissen und Thatsachen, die man wider ihn aufgestellt hatte, das Gleichgewicht halten?

Man mußte ferner zugestehen, daß sich an dem Körper des Angeklagten alle die Zeichen fanden, die man dem Martin Guerre zugeschrieben hatte. Der einzige Unterschied, den man bemerkte, bestand nur in der Stärke und Länge des Wuchses. Allein es war doch nichts ausserordentliches, daß Martin Guerre, der zur Zeit seines Entweichens noch sehr jung war, während einer Abwesenheit von acht Jahren mehr ausgebildet am Körper und stärker geworden war; und nun schien er natürlich kleiner zu sein als ehemals, da er noch schlank und hager war.

Wenn Sanxi dem Gefangenen nicht ähnlich sah, so darf man sich eben nicht wundern, daß ein Kind dessen Züge noch nicht entwickelt sind, einem vollkommen erwachsenen Mann nicht ähnlich sieht. Ueberdies, was würde daraus werden, wenn die Aehnlichkeit ein nothwendiger Beweis wäre, um einen Mann für den Vater seines Kindes zu halten? Um so auffallender und merkwürdiger war die Aehnlichkeit zwischen Guerre's Schwestern und dem Gefangenen; zwischen Personen also, die alle beinahe von einem Alter waren und schon ganz entwickelte und feste Gesichtszüge hatten. Zudem gereichte es dem Gefangenen noch zum Vortheil, daß er dem Sanxi nicht glich, denn das wäre ja doch nur eine einzige Person aus der Familie gewesen, während es jezt hingegen viere waren, denen er ähnlich sah.

Uebrigens war die Gleichheit der Gesichtszüge zwischen Martin Guerre und dem Angeklagten durch den ansehnlichsten Theil der Zeugnisse erwiesen. Martin Guerre hatte in dem obern Kinnbacken zwei Doppelzähne, an der Stirne eine Narbe, einen eingedrückten Nagel am ersten Finger der rechten Hand, drei Warzen an eben dieser Hand und noch eine am kleinen

nen Finger und einen Tropfen geronnen Blut am linken Auge. Alle diese besondern Zeichen fanden sich auch bei dem Gefangnen.

Daß der Angeklagte seine Muttersprache, die Biscaische, nicht sprechen konnte, war nicht zu verwundern. Es ist aus den Akten erwiesen, daß Martin Guerre schon im zweiten Jahr seines Alters aus seinem Vaterland weggebracht worden war; und kein einziger Zeuge konnte behaupten, daß er vor seiner Flucht jemals Biscaisch gesprochen habe.

Daß dem Arnold Tilh ein ausschweifender lüderlicher Charakter zugeschrieben wird, trift den Angeklagten nicht, welcher erwiesen hat, daß er Martin Guerre sei, und welcher, während der drei Jahre seiner Verbindung mit Bertrande von Rols, keinen Beweis von Ausschweifung oder Lüderlichkeit sich hat zu Schulden kommen lassen.

Daß Peter Guerre mit den Seinigen den Anschlag gemacht hatte, den Angeklagten aus dem Wege zu räumen: dies ist in den Akten nach allen Erfordernissen des Rechts erwiesen. Mehrere Zeugen sagten sogar aus, es gehe zu Artigues das Gerücht, daß Bertrande von Rols wider ihren Willen zu diesem Prozeß gezwun-

gen

gen werde, und daß man sie, nachdem die Sache schon anhängig gemacht war, zu Peter Guerre habe sagen hören, der Angeklagte sei doch sein Neffe.

Endlich, da die Beweise und Gründe auf beiden Seiten gleich wichtig waren, und jede Entscheidung Zweifel zurücklassen mußte: hätte nicht die Rücksicht auf die Ehe und auf den Stand des Kindes, das Bertrande mit dem Angeklagten erzeugt hatte, zu Gunsten des leztern entscheiden sollen; zumal, da Menschlichkeit und Geseze verlangen, daß man in zweifelhaften Fällen lieber einen Schuldigen ungestraft lassen als einen Unschuldigen strafen solle?

Durch solche Betrachtungen in unauflösliche Schwierigkeiten verwickelt, waren die Richter in großer Verlegenheit, als auf einmal ein neuer Martin Guerre mit einem hölzernen Bein erschien, wie der Soldat, dessen oben erwähnt worden ist, ihn beschrieben hatte.

Dieser neue Ankömmling übergab sogleich eine Bittschrift, worinn er seinen Namen und Stand als Martin Guerre zurückforderte und verhört zu werden verlangte. Man ließ ihn in Arrest bringen, und stellte ein Verhör mit

ihm

ihm an. Er wurde über alle die Punkte befragt, über welche sein Nebenbuhler war vernommen worden. Er gab in Betreff seines Standes Umstände an, die in jedem andern Fall mehr als hinreichend würden gewesen sein, ihn vollkommen zu legitimiren. Allein, verglichen mit den Nachrichten welche der andere gegeben hatte, fand man diese eben so treffend ausführlich und vollständig. Man konfrontirte die beiden. Der erstere behauptete, der Neuangekommene sei ein von Peter Guerre erkaufter Betrüger. Er erklärte, mit einem Ton der Zuversicht, den man nur der Wahrheit eigen glaubt, daß er sich der Todesstrafe unterwerfen wolle, wenn er nicht diese gegen ihn angezettelte Kabale aufdecken würde. Er befragte sodann seinen Nebenbuhler über mehrere Umstände, die niemand als Bertrandens Ehemann wissen konnte. Der Neuangekommene beantwortete diese Fragen richtig; aber er zeigte dabei nicht die ruhige Fassung, die den andern nie verlassen hatte. Man befragte beide einzeln über zehn oder elf besondere Punkte, von welchen man bisher weder mit dem einen noch mit dem andern gesprochen hatte. Der eine antwortete so richtig als der andere.

Nun war nur noch ein einziges Mittel übrig, die Wahrheit zu entdecken, nämlich die Konfrontation der beiden Gefangenen mit ihren Familien. Man wollte den Versuch zuerst mit Arnold Tilhs Brüdern machen. Man wollte ihnen beide Männer vorstellen, und sie sollten sagen, welchen von beiden sie für ihren Bruder halten. Allein weder Befehl noch Drohung konnte diese bewegen, vor Gericht zu erscheinen. Man ließ es dabei bewenden, weil man glaubte, daß es der Menschlichkeit zuwider sei, sie zu zwingen, ein Zeugniß wider ihren Bruder abzulegen, das ihn um den Kopf bringen konnte.

Man schritt also zur Konfrontation der Gefangenen mit der Guerrischen Familie. Die älteste von Guerre's Schwestern wurde zuerst vorgefordert. Sie stand einige Zeit, den Blick unverwandt auf den Neuangekommenen geheftet, stürzte aber plözlich in seine Arme, und bat mit Thränen um Verzeihung wegen des Irrthums, worin der Betrüger sie und ganz Artigues so lange unterhalten habe. Auch Martin Guerre war zu Thränen gerührt; er umarmte seine Schwester und versicherte, daß er einen Irrthum, dem es so schwer gewesen wäre zu entgehen, sehr verzeihlich finde.

Die

Die übrigen drei Schwestern erkannten ebenfalls den Neuangekommenen für ihren Bruder. Eben dies geschah auch bei den andern Zeugen, die zuvor am hartnäckigsten darauf bestanden hatten, daß Anton Tilh der wahre Martin Guerre sei.

Endlich kam die Reihe auch an Bertrande von Rols. Kaum hatte diese einen Blick auf den Neuangekommenen gethan, als ihr die Thränen aus den Augen stürzten, und sie sich zu seinen Füßen warf. Um sich wegen ihres Irrthums bei ihm zu vertheidigen, stellte sie ihm vor, daß sie nur durch seine Schwestern dazu verleitet worden sei. Die Zuversichtlichkeit, sagte sie, mit welcher diese darauf beharrt hätten den Betrüger für ihren Bruder zu halten, verbunden mit ihrer eignen Sehnsucht ihren geliebten Gatten wieder zu finden, habe sie verblendet und in diesen Abgrund von Schande gestürzt; betrogen durch die listige Verstellung des Bösewichts, durch die Reden desselben, durch seine Kenntniß von Umständen, die nur ihrem Ehemann hätten bekannt sein können, und getäuscht durch eine so äusserst auffallende Aehnlichkeit auch im Aeussern, habe sie eine Zeitlang in dem Irrthum beharrt; sobald ihr aber die

Augen aufgegangen seien, habe sie alles angewendet, sich zu rächen; sie habe es beim Unterrichter schon dahin gebracht, daß er den Betrüger zur Enthauptung verurtheilt habe, und sie habe sich auch durch die Appellation gegen dieses Urtheil nicht abhalten lassen, ihre Sache mit Eifer fortzusezen.

Der Ton, in welchem sie sprach, ihre Schönheit, ihre Thränen, der Ausdruck der innigen Betrübniß in ihrem Gesichte und in ihren Bewegungen, rührte selbst die Richter. Nur Martin Guerre, der bei den Zeichen der Zärtlichkeit und Reue, die seine Schwestern ihm gegeben hatten, so sehr gerührt gewesen war, blieb unempfindlich bei den Thränen seiner Frau. Er hörte sie an, ohne sie zu unterbrechen, aber mit einem finstern Blick und mit dem Ausdruck der Verachtung. „Ich kann Dir, sagte er endlich, weder glauben noch verzeihen. Das Beispiel meines Oheims und meiner Schwestern ist keine Entschuldigung für Dich. Es giebt so viele untrügliche Merkmale, an welchen eine Frau ihren Ehemann erkennen kann, daß es unmöglich ist einen Fremden dafür anzunehmen, wenn sie nicht selbst an dem Irrthum Vergnügen findet. Du allein bist

also

also an dem Unglück schuld, das unser Haus erlitten hat." Die Frau stand ganz betroffen. Die Richter selbst bemühten sich, ihren Mann von ihrer Unschuld zu überzeugen. Er blieb unbeweglich. Was aber die Richter hier vergebens versuchten, vollführte späterhin die Zeit mit glücklicherm Erfolge.

Pasquier, der diesen Prozeß in seinen rechtlichen Untersuchungen auch erzählt, ist sehr verwundert über dieses harte Betragen Martin Guerre's gegen seine Frau. Seiner Meinung nach hatte dieser eine eben so scharfe Strafe verdient als Arnold Tilh, weil er durch seine lange Abwesenheit zu dem Irrthume seiner Frau Gelegenheit gegeben habe. — Allein, wo muß wohl Herr Pasquier den Grundsaz gefunden haben, daß es einem Mann nicht erlaubt sei, einige Zeit abwesend zu sein, und daß seine Frau berechtigt sei, ihn für seine Abwesenheit zu strafen und seine Stelle einem Fremden einzuräumen, der ihm etwas ähnlich sieht? So unbescholten auch die Tugend der Bertrande von Rols war, so ist es doch schwer zu glauben, daß sie nicht an dem Irrthum Gefallen gefunden habe. Daß der erste Anblick des Betrügers sie so gut als andre getäuscht habe,

wird man ganz begreiflich finden. Allein bei der auffallendsten Aehnlichkeit zweier Menschen giebt es doch gewiß bei jedem gewisse Eigenthümlichkeiten, die wohl den Augen der Menge entgehen aber der Ehefrau nicht unbekannt bleiben können. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Bertrande bei einem dreijährigen Umgange mit dem Betrüger nicht eine solche Verschiedenheit an ihm bemerkt haben sollte, selbst auch dann nicht, nachdem sie schon jene Aussage des Soldaten durch einen Notarius hatte aufnehmen lassen, und nachdem sie durch Peter Guerre und dessen Söhne aufgefordert war, mit ihnen gemeinschaftlich den Betrug zu untersuchen. Gegen eine Person, mit der man so eng verbunden ist, gebraucht man keine solche Vorsicht, und man willigt noch weniger ein, einer gerichtlichen Verfolgung wider sie beizutreten, wenn man nicht schon einen heimlichen Verdacht hegt. Es läßt sich zu ihrer Entschuldigung nichts weiter sagen, als daß es ihr, nachdem sie den Betrug eingesehen hatte, rathsamer geschienen habe, in dem Irrthume zu beharren, als ihre eigne Schande ruchtbar zu machen.

Wie dem auch sei, der Betrüger war nunmehr entlarvt, und die Wahrheit stand in ihrem

rem vollen Licht. Ehe aber die Richter zum Endurtheil schreiten konnten, fanden sie für nöthig, noch die Frage zu untersuchen, ob nicht auch Martin Guerre und seine Frau eine Strafe verdient hätten.

Das Verbrechen des Mannes bestand nicht sowol darin, daß er sich von Haus entfernt, sondern darin, daß er in der Schlacht bei St. Laurent, in welcher ihm das Bein war abgeschossen worden, die Waffen wider sein Vaterland geführt hatte. In Rücksicht des ersten Umstandes kam in Erwägung, daß seine Abwesenheit, wenn sie als Ursache des Ehebruchs angesehen werden konnte, den seine Frau begangen hatte, doch nur eine sehr entfernte Ursache gewesen sei. Man kann einem Ehemann die Ausschweifungen seiner Frau nicht zur Last legen, wenigstens in dem Fall nicht, wenn sie nicht vor seinen Augen begangen werden, und wenn er nicht durch sein Betragen selbst den Verdacht erregt, daß er stillschweigend seine Einwilligung dazu gebe. Wenn er aber sich entfernt, und seine Frau diese Abwesenheit benuzt, sich den Ausschweifungen zu überlassen, so kann man ihn darüber nicht zur Strafe ziehen. In Absicht des zweiten Verbrechens ur-

theilten die Richter, daß er eigentlich nicht den Vorsaz gehabt habe, wider sein Vaterland zu streiten. Er hatte zuerst bei dem Kardinal von Burgos, und dann bei dessen Bruder in Spanien Dienste genommen, und war mit dem Gefolge des leztern nach Flandern geschickt worden. Dort war er gezwungen worden, seinem Herrn in die Schlacht zu folgen, und wider seinen Willen zu fechten. Ueberdies, sezten sie hinzu, sei er durch den Verlust seines Beins und eines Theils seiner Güter, die Tilh durchgebracht hatte, und durch die unglückliche für ihn so erniedrigende Zerrüttung, in welcher er seine Familie angetroffen habe, für dieses Verbrechen mehr als zuviel gestraft.

In Rücksicht auf die Frau waren ohnehin blose Vermuthungen vorhanden. Wie sollte man ihr gerichtlich beweisen, daß sie den Irrthum wirklich so bald entdeckt habe, als man annehmen zu dürfen glaubte? Wie wollte man gerichtlich erweisen, daß die Aehnlichkeit des Betrügers, die jedermann getäuscht hatte, sich wirklich nicht über alle einzelne Theile erstreckt habe? Für sie galt also die billige Regel: daß man in zweifelhaften Fällen stets für die Unschuld vermu-

then

then solle; und das Parlament zu Toulouse sprach sie von aller Strafe frei.

Nun erfolgte endlich das Urtheil. In einem Arret vom 12ten September 1560 wurde zuvörderst die Sentenz des Richters zu Rieux für null und nichtig erklärt, weil dieser ihm die Enthauptung zuerkannt hatte; eine Bestrafung, welche ein Vorrecht des Adels war, das man nicht an einen so niedrigen Verbrecher verschwenden konnte. Demnach wurde „Anton Tilh, als überwiesen, Namen Stand und „Person Martin Guerre's sich angemaßt, dessen Frau zum Ehebruch verleitet, dessen Güter „verschwendet, das Sakrament der Ehe entweiht und die Frau eines andern an sich behalten zu haben, dahin verurtheilt, daß er vor „der Kirche zu Artigues, auf den Knieen, im „Hemd, mit bloßen Kopf und Füßen, einen „Strick um den Hals, und eine brennende „Wachskerze in der Hand, Gott, den König, „die Obrigkeit, Martin Guerre und Bertranden von Rols um Verzeihung bitten, von da „durch die Straßen und Gassen der Stadt Artigues geführt, und endlich vor dem Hause „des Martin Guerre aufgehängt, sein Körper „aber hernach verbrannt werden solle." Nach

 fran-

französischen Gebräuchen und Gesezen fallen die Güter eines zum Tode verurtheilten Missethäters dem Könige zu, oder dem Obergerichtsherrn zu dessen Gebiet sie gehören. In dem gegenwärtigen Falle aber hielt sich das Parlament zu Toulouse berechtiget, zu Gunsten des Kindes, das der Verurtheilte mit Bertranden von Rols erzeugt hatte, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen. Das Vermögen des Tilh wurde seiner Tochter zugesprochen.

Die Vollziehung des Urtheils ward dem Richter zu Rieux aufgetragen. Martin Guerre und seine Frau wurden wieder auf freien Füß gestellt.

Vor der Vollstreckung des Urtheils hielt der Richter den 16ten September 1560 mit dem Verurtheilten noch einmal ein Verhör, in welchem dieser näheren Aufschluß über den Gang seiner Betrügerei mittheilte. Als Soldat, erzählte er, habe er zuerst Martin Guerre kennen gelernt und nähere Bekanntschaft mit ihm gemacht. In ihren Unterhaltungen habe ihm Guerre manchmal sehr vieles von seinem Herkommen von seinem Vermögen von seinen Verwandten und von seiner Frau erzählt, und auf diese Art ihn nach und nach unterrichtet; und

in

in der Trunkenheit einst habe er ihn sogar mit Geheimnissen bekannt gemacht, welche sonst nur Hymens Eingeweihten offenbar würden. Er habe nachher das Soldatenleben verlassen. Bei seiner Zurückkunft sei es ihm begegnet, daß mehrere von Martin Guerre's vertrautesten Freunden ihn für diesen angesehen hätten. Dieser Irrthum habe in ihm den ersten Gedanken zu seinem Unternehmen erregt; er habe von diesen Leuten noch mehrere besondre Umstände zu erfahren gesucht, von welchen ihm Guerre entweder nichts erzählt habe, oder die ihm wieder entfallen gewesen seien, weil er damals an der Erzählung zu wenig Interesse gefunden habe. Endlich sei er dreist genug gewesen, seine Rolle anzufangen, und nun habe er die geheimsten Nachrichten von Bertranden selbst erfahren, die, in der Meinung ihn an gewisse Umstände, die er längst wisse, nur wieder zu erinnern, ihm eine Menge von Geheimnissen entdeckt habe, und er habe sich dabei so zu benehmen gewußt, daß sie wirklich geglaubt habe, er besinne sich noch auf alles ganz genau. Er endigte sein Verhör mit dem Bekenntniß noch verschiedener andrer Verbrechen.

Dem Urtheil zufolge wurde er an dem Galgen, der vor der Hausthüre Martin Guerre's errichtet war, aufgehängt, sein Körper aber darauf wieder abgenommen und verbrannt.

Das
Fräulein von Choiseul.

August von Choiseul, der vierte Sohn des Herzogs Cäsar von Choiseul, war anfänglich Ritter des Johanniter-Ordens, und weltlicher Abt von Saint-Sauveur de Rhédon und von Bonneval. Nach dem Tode seines ältern Bruders aber, der bei der Belagerung von Arnheim fiel, nahm er den Titel eines Grafen du Plessis an, und gelangte endlich, nachdem auch sein Neffe bei der Belagerung von Luxemburg geblieben war, zu der Würde eines Herzogs und Pairs. Er hatte schon als Ritter, unter dem Titel eines Marechal de Camp, in Kandia Kriegsdienste gethan, hatte als Graf mehrern Feldzügen beigewohnt und sich sehr zu seinem Ruhme ausgezeichnet. Im September 1696 wurde er zur Vollziehung des Friedensschluß-

schlusses, den man mit dem Herzog von Savoyen gemacht hatte, als Geisel nach Turin geschickt, wo er bis in den Jänner des folgenden Jahres bleiben mußte.

August von Choiseul war zweimal verheirathet. Seine erste Gemahlin, Louise Gabrielle von la Baume le Blanc von la Valliere, hatte drei Geschwister: Carl Franz, Herzog von la Valliere, Maximilian Heinrich, Ritter von la Valliere, und Marie Joland von la Valliere, welche leztere zuerst mit dem Marquis von Brossay vermählt war, nachher aber, da der Marquis im Jahr 1724 gestorben war, mit Johann Ludwig von Pontevez Grafen von Tournon ein zweites Ehebündniß schloß. Marie Anne von Bourbon Prinzessin von Conti, eine Tochter Ludwigs des Vierzehnten und Franziscens von la Baume le Blanc Herzogin von la Valliere, war Geschwisterkind mit dieser Gemahlin Choiseuls.

Der Herzog lebte nicht sehr glücklich mit dieser Gemahlin. Ihre Ehe war zwar nicht getrennt, aber sie sahen sich nur selten.

Gleichwol waren mehrere Kinder aus dieser Ehe vorhanden. Eine Tochter wurde

den

den 30sten Jänner 1683 geboren, und einer Schwester des Herzogs, die Aebtissin von Sauvoir in der Gegend der Stadt Laon war, zur Erziehung anvertraut. Ein Sohn, welcher den 10ten November 1688 zur Welt kam, wurde im väterlichen Hause selbst erzogen; starb aber den 13ten August 1690. Eine zweite Tochter, von welcher die Herzogin den 5ten Oktober 1692 entbunden wurde, schickten die Eltern ebenfalls nach der Abtei von Sauvoir zu der Schwester des Herzogs, welcher sie auch die Erziehung dieses Kindes übertrugen.

Die beiden Fräulein von Choiseul wurden erst den 30sten Jänner 1694 getauft, da die ältere, Marie Louise Gabrielle, schon elf, die jüngere, Marie Louise Therese, zwei Jahr alt war. Die Taufe geschah zu Laon. Der Herzog war dabei nicht selbst gegenwärtig; er begnügte sich, drei Personen abzuschicken, welche in seinem Namen der Handlung beiwohnten.

Den 8ten Oktober 1698 starb die Herzogin in ihrem dreiunddreißigsten Jahre. Nach ihrem Tode wurde der Herzog zum Ehrenvormund seiner Kinder ernannt; die wirkliche Besorgung der Vormundsgeschäfte aber

dem

dem Latouche, dem Hausoberaufseher desselben, übertragen.

Man hat zwar in der Folge dieses Prozesses diese Ernennung zur Vormundschaft, in Rücksicht beider des Herzogs sowol als des Latouche, in Zweifel gezogen, und daraus einige Folgerungen machen wollen, von welchen es hier noch nicht Zeit ist zu sprechen. Allein, wie dem auch sei, so ist wenigstens soviel gewiß, daß sie sich nicht nur diesen Titel wirklich beigelegt, sondern auch in dieser Eigenschaft mehreres verhandelt haben.

Der Herzog vermählte sich zum zweitenmal mit Marie Bouthiller von Chavigny. Diese Dame überlebte ihren Gemahl, hinterließ aber keine Kinder.

Der Herzog von Choiseul starb zu Paris im Jänner 1704 in seinem achtundsechszigsten Jahre. Nach seinem Tode fand man zwei Testamente; das eine vom 19ten Julius 1702, das andre vom 10ten Julius 1703. Beide hatten zum Zweck, eine alte Schuld abzutragen, welche der Herzog, in der Meinung daß er als Abt ehemals nicht reichlich genug Allmosen ausgespendet habe, sich zugezogen zu haben glaubte. In dieser Absicht vermachte er eine Summe von

hundert-

hunderttausend Liver an die Armen. „Ich thue meinen Kindern nicht unrecht durch diese Verordnung — sagt er in seinem zweiten Testament — diese hunderttausend Liver sind nicht von meinem Vermögen.“ In der That hätte er auch diese Summe von seiner zweiten Gemahlin erhalten.

Ohne uns jezt schon auf die besondere Umstände einzulassen, welche man alle in dem Verfolg dieses Prozesses aufgeführt hat, bemerken wir nur vorläufig, daß von der einen Seite der Herzog, in allen Urkunden welche von ihm ausgestellt waren, immer so spricht und handelt, als hätte er ausser jenen zwei Töchtern weiter keine Kinder, und daß er von der andern Seite um das Schicksal und um die Erziehung dieser zwei Töchter sich immer sehr wenig bekümmert hat.

Auch die Verwandtschaft sowol von Seiten des Vaters als von Seiten der Mutter betrug sich so, als kännten sie blos zwei Fräulein von Choiseul. Das Inventarium wurde nach dem Tode des Herzogs auf Ansuchen seiner Gemahlin und seiner beiden Töchter gemacht. Latouche, der wirkliche Vormund derselben forderte die Verwandten von beiden Seiten dazu auf.

Die Prinzessin von Conti an der Spize der mütterlichen, und die Herzoge von Brissac und von Bethune an der Spize der väterlichen Verwandten, waren der Meinung, das ältere Fräulein, die schon das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hatte, für mündig erklären zu lassen, und nur der jüngeren, die erst dreizehn Jahre alt war, einen Vormünder zu geben. Sie übertrugen also dem Herzog von la Vallière das Ehrenamt eines Pflegers der ältern und eines Vormunds der zweiten. Die wirkliche Vormundschaft aber sowol als die wirkliche Pflegschaft wurde abermals dem Latouche aufgetragen.

Die Angelegenheiten des Herzogs, welche sich nach seinem Tode in einiger Unordnung befanden, veranlaßten verschiedene gerichtliche Schriften. In allen diesen Akten wurden nur zwei Fräulein von Choiseul, als die einzigen Kinder und alleinigen Erben des Herzogs von Choiseul, von den Gerichten anerkannt.

Die Herzogin von Choiseul hatte auf ihrem Todbette der Prinzessin von Conti nur zwei Töchter empfohlen. Diese Prinzessin bewirkte bei dem Könige eine Pension von 2000 Liver für jede

jede dieser beiden Töchter, deren väterliche Verlassenschaft sie in großem Verfall sah. Die über diese Schenkung ausgestellten königlichen Patente sind vom 16ten November 1706.

Im Jahr 1707 starb die Marquise von la Vallière, die Mutter des Herzogs von la Vallière und Großmutter der beiden Fräulein von Choiseul. In allen den Akten, welche aus dieser Veranlassung zwischen der Familie von la Vallière und den Fräulein von Choiseul gewechselt wurden, geschieht nicht die geringste Erwähnung von noch andern Kindern, welche der Herzog von Choiseul von seiner ersten Gemahlin gehabt haben sollte.

Im Jahr 1708 wurde das ältere Fräulein volljährig. In allen Rechtsangelegenheiten, die sie im Namen ihres Hauses führte, anerkannte sie nie mehr als Eine Schwester. Im Jahr 1710 wurde sie in dem Nonnenkloster von Sainte Marie, wo sie als Kostgängerin lebte, gefährlich krank. Sie ließ sich von da in das Haus eines gewissen Lacomme bringen, der mit seiner Frau ehemals im Dienst ihrer Mutter gewesen war und bei derselben sehr in Gnaden gestanden hatte. Hier starb sie vierzehn Tage darauf. Sie machte ihr Testament bei diesen

Leuten, und bedachte sie darin sehr reichlich. Aber nie sagten diese ihr etwas von einer andern Schwester, als von derjenigen, welche die ganze Welt kannte.

Nun wurde Marie Louise Therese von Choiseul, die zweite Tochter, in beiden Familien am Hofe und zu Paris, als die einzige Tochter des verstorbenen Herzogs von Choiseul anerkannt. Der König versicherte ihr die ganze Pension von 4000 Liver, welche sie zuvor mit ihrer Schwester getheilt hatte. „Seine Majestät, hieß es in dem darüber ausgestellten Patente, wollten nun die Beweise Ihrer Gnade auf die einzige noch übrig gebliebene Tochter des Herzogs übertragen."

Man versammelte jezt noch einmal die beiden Familien, um über die Vermögensangelegenheiten des Fräuleins von Choiseul zu berathschlagen. Die Verlassenschaft des Marquis und der Marquise von la Vallière, ihrer Großeltern, wurde von dem Herzog von la Vallière und den übrigen Geschwistern ihrer Mutter mit ihr allein getheilt. Es fiel ihr ein Landgut in Bretagne zu, das auf 58750 Liver geschäzt war, und ausserdem wurden ihr 21228 Liver

bezahlt,

bezahlt, um sie mit den übrigen Erben gleich zu stellen.

Den 3ten Mai 1719 machte die Marquise von Clérambault, die Wittwe des Grafen Düplessis eines Bruders des Herzogs von Choiseul, dem jüngern Fräulein von Choiseul eine Schenkung ihrer Ansprüche auf die Verlassenschaft der ältern Schwester derselben, ohne darin noch einer andern Schwester zu erwähnen.

In demselben Jahre empfieng das Fräulein von Choiseul einzig und ungetheilt die 21228 Liver, welche ihr zur Gleichstellung mit den übrigen Erben von der Verlassenschaft ihrer Großmutter zugetheilt worden waren.

Im Jahr 1720 wurde ihr die Vormundschaftsrechnung abgelegt, und in dem nämlichen Jahre starb sie; im unbestrittenen Besiz ihres Standes als einzige Tochter des Herzogs und der Herzogin von Choiseul, ohne sich auch nur einfallen zu lassen, daß sie noch eine Schwester auf der Welt haben könnte.

Nach ihrem Tode theilten sich der Herzog und der Ritter von la Vallière in ihre Verlassenschaft und genossen diesen erlangten Besiz zwei Jahre lang ganz ungestört.

So standen die Sachen, als am 30sten Junius 1723 dem Criminal-Lieutenant eine Klagschrift überreicht wurde im Namen einer Ungenannten von Choiseul, als der einzigen und alleinigen Erbin des Herzogs und der Herzogin von Choiseul.

Diese Ungenannte von Choiseul, bis dahin immer unter dem Namen eines Fräuleins von Saint Cyr bekannt, war in dem Hause der Marquise von Hautefort erzogen worden.

In jener überreichten Klagschrift sagte sie: „Sie sei öffentlich und mit Wissen des Herzogs „von Choiseul und seiner ganzen Familie von „der Herzogin von Choiseul den 8ten Oktober „1697 geboren worden; sie sei unter den Au„gen dieser Familie von einer Dame erzogen wor„den, welcher ihre sterbende Mutter sie noch „empfohlen habe, um ihr einen Schuz zu „sichern, den sie von dem Herzog, der sich um „seine Töchter ganz und gar nicht bekümmerte, „nicht erwarten konnte; sie habe ihre Verwand„ten immer gesehen und geliebt; ihr Stand „sei ihr niemals streitig gemacht worden, und „sie halte sich also mit Recht für die einzige Er„bin des Herzogs und der Herzogin von Choi„seul."

Die Anklage selbst betraf eigentlich zwei Thatsachen. „Fürs erste, sagte sie, sei ihr „Name von denen, welche nach dem Tode des „Herzogs von Choiseul mit dessen Angelegenhei„ten sich befaßt haben, in den Akten, die sie „bei dieser Gelegenheit entwerfen liessen, unter „die Namen der Parteien geflissentlich nicht auf„genommen worden; welches Auslassen ihres „Namens keine andere Absicht könne gehabt „haben, als ihren Stand selbst zu unterdrücken, „und sie um ihr Vermögen zu bringen." — Ueber diesen Punkt der Anklage nannte sie niemand. Sie wußte nur, daß das Unrecht geschehen war, worüber sie sich beklagte; wer es gethan hatte, das war ihr unbekannt. — „Fürs „zweite, seien nach dem Tode der Frau von „Choiseul mehrere Stücke von ihrer Erbschaft „durch Latouche, den Hausoberaufseher des Her„zogs von Choiseul, und andere, entwendet, „und es sei ihr nicht Recht deshalb verschafft „worden."

Auf diese Anklage erhielt sie die Erlaubniß, Zeugenverhöre über diese Punkte anzustellen, und dies ließ sie auch wirklich vollziehen. Die Aussagen der Zeugen betrafen aber nicht die Thatsachen, die eigentlich den Gegenstand der

Klage ausmachten, sondern die Geburt der Klägerin. Durch eine Ordonnanz vom 10ten Julius 1723 wurde die Sache an eine öffentliche Sizung verwiesen.

Es fehlten aber zwei sehr wichtige Dinge: ein Taufschein und eine Gegenpartei; denn Latouche, welchen ihre Klage namentlich betraf, war schon zwei Jahre zuvor gestorben.

Der Taufschein wurde bald herbeigeschafft. Das Beispiel der beiden verstorbenen Töchter des Herzogs von Choiseul bewies, wie wenig dieser besorgt gewesen war, seine Kinder taufen zu lassen. Daraus zog sie den Schluß, daß er bei ihr wohl keine Ausnahme werde gemacht haben, und erschien daher den 13ten Julius 1723 zu Saint-Sulpice, wo sie einen willigen Diener der Kirche fand, dessen priesterliche Hand die Ungenannte in Augustinen Franziscen von Choiseul umschuf.

Um sich eine Gegenpartei zu verschaffen, ließ man über Latouche's Verlassenschaft einen Pfleger sezen, und verfolgte den Prozeß gegen dieses Phantom. Dieser bat selbst, daß man das peinliche Verfahren in den bürgerlichen Prozeß verwandeln möchte, und der Criminal-Lieutenant verwies wirklich den

7ten September 1723 die Parteien an den Civil-Lieutenant, weil Latouche, der eigentliche Beklagte, nicht mehr am Leben war.

In dieser Lage der Sachen, ließ das Fräulein von Choiseul sich die Rechtswohlthat des Inventariums *) zuerkennen, und nun trat sie, unter dem Titel der rechtmäßigen Erbin des Herzogs und der Herzogin von Choiseul, gegen den Herzog von la Vallière auf, und übergab den 17ten September 1723 eine Schrift beim Chatelet, worin sie bat, daß man ihn vorladen und verurtheilen möchte, ihr das nach dem Tode der Marquise von la Vallière, ihrer Großmutter, entworfene Inventarium mitzutheilen, ihr die Erbschaftsstücke von der Verlassenschaft des Herzogs und der Herzogin von Choiseul zu ersezen, und des Besizes aller der unbeweglichen Güter, welche ihr aus verschiednen Erbschaften zugefallen seien und ihr als einziger Erbin zugehören, sich zu begeben.

Der Herzog von la Vallière behauptete, zu seiner Verantwortung, die sich so nennende Augustine Franzisce von Choiseul müßte vor allen Dingen ihren in Anspruch genom-

*) Lettres de benefice d'inventaire — S. Merkw. Rechtsfälle. 2r Th. S. 395 ff.

menen Stand durch rechtsgültige Aktenstücke erweisen.

Eben an dieser Sprache glaubte das Fräulein von Choiseul den Urheber der Unterdrükkung ihres Standes zu erkennen. Sie beschloß also, den Herzog von la Balliere nun auf dem gewöhnlichen Wege des Rechtens zu belangen. Allein der Criminallieutenant antwortete auf die erste Bittschrift, welche sie ihm deshalb überreichte, daß die Parteien, in Betrachtung des Standes des Herzogs von la Balliere sich an das Gericht der Pairs wenden müßten. Das Fräulein wiederholte also ihr Gesuch, das sie vorher bei dem Criminallieutenant angebracht hatte, bei diesem Gerichtshof, und verlangte, daß die Akten des schon angestellten Verhöres nun an dieses Gericht gebracht würden.

Das erste, was zu entscheiden war, betraf die Frage: ob das Fräulein von Saint Cyr zum peinlichen Prozeß gegen den Herzog von la Balliere zugelassen werden könne?

„Dieser Herzog, sagte man, war Zeuge von der Schwangerschaft der Herzogin von Choiseul; er war selbst Augenzeuge bei der Geburt des Kindes; er hat sogar der Mutter versprochen,

sprochen, für dasselbe zu sorgen; er hat während der ganzen Zeit von der Existenz des Kindes gewußt, ohne es je aus den Augen verloren zu haben. Aber seitdem die Rede davon ist, das Vermögen, dessen er sich bemächtiget hat, zurückzugeben, seitdem spricht er: das Mädchen sei eine Unbekannte, eine Fremde, ihr Stand sei streitig, sie müsse Beweise dafür aus authentischen Urkunden beibringen."

„Und wer macht diesen Einwurf? Eben der, der den Vorsiz bei allen den seit dem Tode des Herzogs von Choiseul abgefaßten Familienakten hatte, der geflissentlich den Namen seiner Nichte daraus verdrängte, um ihr den Beweis zu entziehen, den er jezt von ihr fordert, und auf diesen Mangel, der sein eignes Werk ist, die Dauer seines ungerechten Besizes zu gründen. Er fragt, was es für ein Verbrechen sei, wegen dessen man ihn peinlich anklage? Das Verbrechen ist eben diese Unterdrückung des Namens; und der Schuldige ist Er!"

„Wenn die Sachen sich so verhalten, wie es das Fräulein von Choiseul hier vorstellt, so ist das Verbrechen des Herzogs von la Valliere ausgemacht, und sie ist befugt, Gerechtigkeit

gegen

gegen ihn zu verlangen. Verhalten sich aber die Sachen nicht so, so muß das Fräulein von Choiseul als Verleumderin gestraft werden."

„Wie anders soll man nun die Wahrheit aufklären, als durch die Protokolle der angestellten Untersuchung? Man muß sie also lesen, um zu wissen, auf welche von den beiden Parteien die Strenge der Gerechtigkeit fallen müsse; man muß sie folglich in die Kanzlei des Parlements bringen lassen."

„Der Herzog von la Valliere nimmt zum Vorwande, der Rechtshandel habe schon in den ersten Wegen sich in einen bürgerlichen verwandelt, indem der Criminallieutenant von der Sache, die er im Anfange an das peinliche Gericht verwiesen hatte, sich ganz losgemacht, und den Parteien befohlen habe, sich an den bürgerlichen Richter zu wenden. Noch mehr, er beruft sich auch darauf, daß das Fräulein von Choiseul ihre Klage gegen ihn vor dem bürgerlichen Richter anhängig gemacht habe. Ihr Gesuch, sagt er, betrifft blos die Frage wegen ihres Standes; und da sie sich deshalb an den bürgerlichen Richter gewendet hat, so kann es ihr jezt nicht mehr frei stehen, ihre Sache wieder auf dem andern Wege einzuleiten."

„Allein

„Allein der Herzog von la Balliere hat dabei übersehen, daß ein Rechtshandel durch das Verweisen an ein peinliches Gericht so wenig in einen bürgerlichen verwandelt wird, daß der Richter vielmehr gegen den Beklagten einen Verhaftsbefehl erlassen, und mit ihm, wenn es nöthig wäre, selbst das zweite Zeugenverhör *) und die Konfrontation vornehmen kann."

„Das Verweisen an den bürgerlichen Richter ändert freilich die Natur eines peinlichen Prozesses, und giebt ihm die Eigenschaft eines rein bürgerlichen. Allein diese Verwandlung gilt nur für die wirklichen Parteien des Prozesses. Nun betrifft aber das Verweisen, das der Herzog von la Balliere gerne für sich geltend machen möchte, blos den Prozeß mit dem Pfleger der Verlassenschaft des Latouche, welcher der Verheimlichung angeklagt war. Folglich kann der Herzog daraus gar keinen Vortheil ziehen, weil dieses Verweisen nicht in Rücksicht auf ihn verordnet worden ist, und weil es eine Rechtssache betrifft, welche von der

*) Récolement, S. merkw. Rechtsfälle, 1ster Theil, S. 237.

der ganz verschieden ist, wegen deren der Streit mit ihm wirklich geführt wird."

„Außerdem betrifft das Gesuch des Fräuleins von Choiseul vor dem bürgerlichen Richter keinesweges ihren Stand. Sie hat um Wiedererstattung des Vermögens angesucht, wegen dessen der Herzog von la Valliere ihr Rechenschaft schuldig ist. Sie hat sich gar nicht eingebildet, daß ihre Eigenschaft als einer rechtmäßigen Tochter des Herzogs und der Herzogin von Choiseul bei ihm der geringsten Bedenklichkeit unterworfen sein könne. Sie würde geglaubt haben, durch das Gesuch, daß man sie in dem Besitz ihrer rechtmäßigen Abkunft schützen möchte, ihm die größeste Beleidigung zuzufügen; sie war überzeugt, daß er, der sie so gut kennt, weit entfernt ihren Stand selbst anzufechten, vielmehr der erste würde gewesen sein, ihn zu vertheidigen, wenn jemand es gewagt hätte, ihn anzugreifen."

„Man kann also nicht sagen, daß sie eine Untersuchung wegen ihres Standes bei dem bürgerlichen Richter anhängig gemacht, und sich dadurch selbst den Weg versperrt habe, denselben Gegenstand vor den peinlichen Richter zu bringen. Sie hat sich auf jene Frage gar

nicht eingelassen, bis der Herzog von la Valliere sie auf einmal in der Verfolgung ihrer Ansprüche durch den Einwurf aufhielt, daß sie verbunden sei, den Stand zu erweisen, den sie sich beilege. Nun wendete sie sich wieder an den Criminallieutenant. Ich habe Ihnen, dies sind die eigenen Worte ihrer Klageschrift, eine Klage wegen eines Verbrechens überreicht, das ausgemacht ist; aber ich habe Ihnen niemand genannt, weil ich die Urheber desselben nicht kannte. Nun hat sich derjenige selbst angezeigt, der die Beweise meines Standes zu unterdrücken gesucht hat. Da der Herr Herzog von la Valliere die Ungerechtigkeit begehen will, diese Unterdrückung, welche der Gegenstand meiner Klage ist, sich zu Nutzen zu machen, und sich das Vermögen zuzueignen, welches das Erbgut des Standes ist, den er mir streitig macht: so muß ich ihn dieses Verbrechens anklagen. Der hat das Verbrechen begangen, dem es nüzt."

„Der Herzog von la Valliere, behauptet, er sei des Verbrechens nicht schuldig; das Fräulein von Choiseul behauptet, daß er dessen überwiesen sei. Die Entscheidung kann allein aus den Protokollen der Untersuchung erhellen.

hellen. Man lese sie, und man wird finden, ob das Fräulein von Choiseul eine Verleumderin, oder ob sie nicht vielmehr ein unschuldiges Schlachtopfer ist, das man durch angesehene Verbindungen unterdrücken will, und dem die Gerechtigkeit schon um deswillen ihren ganzen Schuz schuldig ist."

Darauf antwortete der Herzog von la Valliere: Man habe ihn angeklagt, des Namens und der gesezmäßigen Existenz des Fräuleins von Saint Cyr in allen den Familienurkunden, die nach dem Tode des Herzogs von Choiseul entworfen worden seien, geflissentlich nicht erwähnt zu haben, und dieses Nichterwähnen nenne man eine Unterdrückung der Beweise ihres Standes. Allein was für Rechtsgründe, was für Beweise der Abkunft konnte man einer Person entziehen, die es eingesteht, daß sie keine habe? Hervorgegangen aus der tiefsten Verborgenheit lebte sie sechs und zwanzig Jahre lang in dem Hause der Marquise von Hautefort ganz unbekannt, blos unter dem fremden Namen von Saint Cyr. Es findet sich kein Taufschein, kein Rechtsgrund, was immer für einer es

wäre,

wäre, kein Besiz in Beziehung des Namens von Choiseul.

Die gehässige Anklage von Unterdrückung des Standes sagt also nichts weiter als daß man — und darin besteht das ganze Verbrechen — des Namens und der Person des Fräuleins von Saint Cyr in den Familienakten nicht Erwähnung gethan habe. Allein in dieser Handlung findet sich für das Verbrechen, das man daraus ableiten will, weder ein Corpus Delikti, noch ein Beweggrund das Verbrechen zu begehen, noch ein Beweis, daß es begangen worden sei.

Das Fräulein von Saint Cyr kann nicht in Abrede sein, daß den Herzog von la Valliere keine Schuld treffe, so lange der Herzog von Choiseul noch lebte; sie rechnet selbst das Verbrechen des erstern erst von dem Tage an, da der leztere gestorben ist. Allein wenn den Herzog von la Valliere während der sieben Jahre, um welche der Herzog von Choiseul seine Gemahlin überlebt hat, keine Schuld trifft, wie soll sie ihn nach dieser Zeit treffen?

Zum Vormund der Kinder seines Schwagers aufgerufen, fand er nicht mehr als zwei minderjährige Töchter, die während der sieben

Jahre, die zwischen dem Tode der Herzogin und des Herzogs verflossen waren, den ganzen Stand der Familie ausgemacht hatten, und als die einzigen Nachkommen dieses Hauses nun seiner Vormundschaft übergeben wurden. Ihm kann man dabei nichts zur Last legen, die Familie allein war es, die alles verhandelt und veranstaltet hat.

Das Fräulein von Saint Cyr behauptet, ihr Stand sei niemals in Anspruch genommen worden. Das läßt sich leicht glauben; er war nie gekannt. Zwar sagt sie, die ganze Familie sei davon unterrichtet gewesen. Durch welches Wunder müßte aber wol diese Familie vergessen haben, während sechsundzwanzig Jahren auch nur ein einzigesmal eines Standes zu erwähnen, von dem sie so wohl unterrichtet war? Ein Stillschweigen, das noch wunderbarer dadurch wird, daß es von allen Gliedern dieser Familie ohne Ausnahme und ununterbrochen beobachtet wurde.

Der Herzog von Choiseul hat seine Gemahlin um sieben Jahre überlebt: er hat nicht mehr als zwei Töchter anerkannt; in den Aktenstücken, die er verfertigen ließ, spricht er nur von zwei Töchtern. Er hat also die erste, oder viel-

mehr

mehr er hat allein alle Schuld dieses Verschweigens; denn dieses Verschweigen rechtfertiget den Herzog von la Vallière.

Die Familie war zwanzigmal wegen der Angelegenheiten der zwei Fräulein von Choiseul versammelt; es wurde nicht ein einzigesmal von einer dritten gesprochen. Die Prinzessin von Conti die Tochter Ludwigs des Vierzehnten, von der einen, und die Herzoge von Bethune und von Brissac von der andern Seite, welche an der Spize der beiden Familien stehen, gehören also auch zu den Verbrechern, welche das Fräulein von Saint Cyr verfolgen muß. Diese Mitschuldigen, die zwischen dem Herzog von la Valliere und dem Fräulein von Saint Cyr stehen; alle die Familienakten, die während der sechsundzwanzig Jahre errichtet worden sind; jenes Stillschweigen der Akten selbst, das man gerne zu einem Verbrechen erheben will, bilden einen Damm, den das Fräulein von Saint Cyr erst durchbrechen muß, um an den Herzog von la Vallière zu kommen.

Könnte es unter diesen Umständen hier irgend einen Schuldigen geben, so wäre er leicht zu finden. Die Marquise von Hautefort giebt vor, noch auf dem Todbette habe die Herzogin

von Choiseul die Erziehung ihrer Tochter ihr aufgetragen. Warum hat sie das Kind als eine völlig unbekannte Person aufgezogen? Warum hat sie ihm einen andern Namen gegeben, als den es durch seine Geburt hatte? Warum hat sie diesen Namen von einem ihrer eignen Landgüter genommen, anstatt ihn von einem der Landgüter zu nehmen, welche dem Hause Choiseul zugehören? Warum hat sie das Kind weder seinem Vater noch seiner Großmutter noch seinen Schwestern noch irgend einem andern Verwandten jemals vorgestellt? Warum hat sie, um ihm seinen Stand zu sichern, es nicht taufen lassen? Warum hat sie die Obrigkeit nicht aufgefordert, ihm einen Vormund zu setzen? Hatte die Herzogin von Choiseul ihr nichts weiter übertragen, als das Leben des Kindes? Hat sie seine Geburt, den Glanz seines Namens für gar nichts gerechnet? Heißt das dem Vertrauen einer Freundin entsprechen, daß man ihrem Kinde das kostbarste was ein Mensch hat, seinen Stand, entzieht? Warum dieses Stillschweigen, so lange der Herzog von Choiseul lebte? Warum eben dieses Stillschweigen nach dessen Tode? Warum hat sie nicht ihre Zuflucht zu der Gnade des Königes oder zu der edel-

mûthi-

müthigen Fürsorge der Prinzessin Conti genommen?

Diese so eifrige und wachsame Freundin selbst ist es also, die den Stand des Fräuleins von Saint Cyr verhehlt. Ihrem gegebenen Worte untreu, hält sie eben diejenige, deren Schicksal die sterbende Mutter in ihren Händen niederlegte, in tiefster Unbekanntheit vergraben, und beraubt sie ihres Namens. Anstatt bei Familienfesten, bei Sterbefällen Krankheiten Eheverbündnissen oder bei andern Gelegenheiten, bei denen es Sitte ist daß Verwandte sich besuchen, sie bei der Familie aufzuführen, sucht sie vielmehr, sie vor ihrem Vater vor ihrer Familie vor ihr selbst geheim zu halten.

Aber was soll denn den Herzog von la Vallière bewogen haben, diesen Schritt wider seine Ehre zu thun? Er hat wol darum, nach dem Tode des Herzogs von Choiseul, so geflissentlich den Stand des Fräuleins von Saint Cyr zu unterdrücken gesucht, weil er, von prophetischem Geiste beseelt, es schon voraussah, daß seine beiden Mündel in der Blüthe des Alters, die eine im siebenundzwanzigsten die andre im achtundzwanzigsten Jahre, sterben würden, und daß er also — wenn es ihm nur gelänge,

die dritte Tochter, welche nie da war, von der Familie auszuschliessen — mit der Zeit eine verschuldete Erbschaft mit dem Ritter seinem Bruder und der Marquise von Tournon seiner Schwester zu theilen haben würde?

Wer könnte jemals dem Herzog von la Valliere einen solchen Einfall zutrauen? — Ueberdies, wo ist denn ein Beweis dieses Verbrechens?

Es ist also weder ein Korpus, noch ein Verdacht, noch ein Beweggrund, noch ein Beweis von diesem Verbrechen vorhanden. Zudem, wenn das Verbrechen irgend statt fände, so träfe die Schuld davon den Herzog von Choiseul, oder die sämmtlichen Verwandten, oder, um es besser zu sagen, die Marquise von Hautefort, und nicht den Herzog von la Valliere.

Man hat den Herzog von la Valliere allein ausgewählt, um ihn zum Gegenstand einer gehässigen Deklamation zu machen. Allein die Akten sprechen deutlich genug zu seiner Rechtfertigung. Das einstimmige Verfahren aller Verwandten und der Herzog von Choiseul selbst sind seine Apologie. Dieselbe Wahrheit findet sich in allen Akten, die vor und nach dem Tode des Herzogs von Choiseul errichtet worden sind.

Die

Die Anklage hat nicht einmal den Schatten eines Verbrechens begründet; und wie sehr sich auch die Frau von Hautefort anstrenge, das Verbrechen auf einen andern zu wälzen, so bleibt doch allein auf ihr die Schuld, entweder das Fräulein von Saint Cyr ihres Standes auf immer beraubt zu haben, oder ihr einen Stand unterschieben zu wollen, nachdem sie sechsundzwanzig Jahre lang sie darüber in Unwissenheit erhalten hat.

Es ist einleuchtend, daß diese Anklage ganz ohne Grund war. Das Fräulein hatte vermuthlich auch dabei blos die Absicht, vermittelst des Zeugenverhöres, das sie dadurch zu bewirken hoffte, Beweise zusammen zu bringen, welche ihren Eintritt in den Stand, nach welchem sie strebte, vorbereiten könnten.

Durch ein Arret vom 19ten Mai 1724 wurde „der Herzog von la Valliere, mit Vorbe„halt der Gerichtskosten welche er bezahlen soll„te, von der Anklage losgesprochen, die gegen „ihn erhobne peinliche Untersuchung für null und „nichtig erklärt, und die Parteien an die Reque„tenkammer verwiesen, um ihren Prozeß vor dem „bürgerlichen Richter fortzusezen.“

Unsre Leser sind ohne Zweifel längst begierig zu erfahren, wer dieses Fräulein von Saint Cyr sei, welche sie bis jezt so auffallende Schritte machen sahen, um sich ohne weitern Rechtsgrund, auf ihr bloßes Wort, einen Plaz in der berühmten Familie von Choiseul zu verschaffen.

Wir finden den besten Aufschluß darüber in den Bittschriften, welche das Fräulein der Requetenkammer überreicht hat.

Beide Bittschriften, die eine vom 22sten Mai, die andre vom 10ten Junius 1724 betreffen das Gesuch: man möchte ihr den Beweis von folgenden sechszehn Punkten gestatten: „1) Die Frau Herzogin von Choiseul „ist entbunden worden im Jahr 1697; ihre „Schwangerschaft ist öffentlich bekannt gewe„sen; ihre Freunde und ihre Familie haben da„von gewußt; sie hat, während dieser Schwan„gerschaft, von Personen, mit welchen sie sonst „umgieng, Besuche angenommen und sie ihnen „erwiedert. — 2) Die Frau von Choiseul ist den „8ten Oktober 1697 in dem Hause, welches „der Herzog von Choiseul und sie in Paris hat„ten, in der Straße Verneuil der Vorstadt „Saint-Germain von einer Tochter entbunden „worden, welche eben dieses Fräulein von

„Saint-

„Saint-Cyr ist; und sie hat während der Wo-
„chen die gewöhnlichen Wochenbesuche ange-
„nommen. — 3) Das Kind hat nach der Ge-
„burt, weil sein Leben sehr in Gefahr schien,
„von dem Accoucheur Leduc, den Herr Hel-
„vetius der Arzt der Frau von Choiseul em-
„pfohlen hatte, die Nothtaufe empfangen. —
„4) Die Frau von Choiseul war kaum aus den
„Wochen, als sie von einer Auszehrung befal-
„len wurde, an welcher sie den 7ten November
„1698 gestorben ist. — 5) Das Kind wurde von
„der Frau Herzogin von Choiseul sowol der
„Frau von Hautefort als dem Herrn Herzog
„von la Vallière empfohlen; beide versprachen,
„sich dessen anzunehmen. — 6) Die Frau von
„Choiseul hat der Marquise von Hautefort zwei
„ihrer Porträte und einige andere Sachen an-
„vertraut, welche diese für das Fräulein von
„Saint Cyr aufbewahren sollte. — 7) Nach dem
„Tode der Herzogin von Choiseul hat die Mar-
„quise von Hautefort das Fräulein von Saint
„Cyr von der Amme zu Meudon zurückgenom-
„men, bei der sie in der Kost war, und sie
„einer andern Amme zu Paris in der Straße
„Saint Antoine übergeben. — 8) Einige Zeit
„darauf wurde die Amme mit dem Kinde,

„durch die Frau von Hautefort, in die Straße „Princesse translocirt, in das Haus einer Bä„ckerin Namens Lasalle. — 9) Während das „Kind mit seiner Amme noch in der Straße „Saint Antoine wohnte, kam der Herr Herzog „von la Vallière oft zu der Frau Lacomme, „der ehemaligen Kammerfrau der Frau Herzo„gin von Choiseul, um dort das Kind zu besu„chen. Die Marquise von Hautefort hatte die „Amme mit dem Kinde in der Absicht in das „Haus der Lacomme in der Straße Saint An„toine gebracht, damit der Herzog von la Val„lière das Kind da sehen könnte. Hier hat der „Herzog das Kind wirklich besucht, und diese „Besuche hat er nachher auch in der Straße „Princesse fortgesezt. Der Amme hat er die bei „nahen Verwandten sonst gebräuchliche Am„mengeschenke gemacht. — 10) Da das Kind „zwei und ein halbes Jahr alt war, nahm die „Marquise von Hautefort es zu sich ins Haus, „und sorgte selbst für dessen Erziehung bis zu „seiner Volljährigkeit. Während dieser ganzen „Zeit fuhr der Herr Herzog von la Vallière „fort, das Kind recht oft in dem Hause der „Frau von Hautefort zu besuchen. — 11) Das „Fräulein von Saint Cyr ist ebendasselbe Kind,

„von

„von welchem die Frau von Choiseul den 8ten
„Oktober 1797 entbunden worden ist. — 12)
„Ob sie gleich von Saint Cyr genannt
„wurde, welches der Name von einem der
„Landgüter der Frau von Hautefort ist, so war
„sie doch unter ihrem eigentlichen Namen von
„Choiseul bekannt. — 13) Die erste Amme
„des Fräuleins von Saint Cyr war Martine
„Loin, die nachher einen gewissen Demarne
„geheirathet hat und jezt Wittwe ist. 14) Die
„zweite Amme des Fräuleins von Saint Cyr
„ist Nikole Lalouette, welche nachher mit
„einem gewissen Leroy verheirathet war, und
„nun Wittwe ist. — 15) Das Fräulein von
„Saint Cyr hat während ihres Aufenthaltes
„in der Straße Princesse eine gewisse Hadria-
„ne Katharine Thomas zur Gouvernan-
„te erhalten. Diese Gouvernante hat sie in
„das Haus der Marquise von Hautefort beglei-
„tet, und ist vierzehn Jahre bei ihr geblieben.
„16) Der Herr Herzog von la Valliere hat es
„mehreren Personen zugestanden, daß das Fräu-
„lein von Saint Cyr eine Tochter der Frau
„Herzogin von Choiseul, seiner Schwester, sei."

Diesen Bittschriften, um ihnen desto mehr
Nachdruck zu geben, legte das Fräulein folgenden

Brief

Brief bei, den die Marquise von Tournon an die Marquise von Hautefort geschrieben hatte:

„Es ist mir sehr leid, Madame, daß das „Fräulein von Saint Cyr sich so übel befindet, „weil ich dadurch das Vergnügen Sie bei mir „zu sehen entbehren muß; denn ich kenne kein „größeres Vergnügen, als Ihnen zu sagen, wie „sehr ich Ihnen dankbar bin.“ — Nun spricht sie von verschiedenen Angelegenheiten, welche der Kardinal Dübois, auf Empfehlung der Frau von Hautefort, für sie hätte besorgen müssen. Sie dankt ihr für diesen Dienst, und für viele andre Gefälligkeiten; klagt über ihre Gesundheit, spricht von einem Landhause das sie gemiethet habe, und von der Hoffnung, dort durch die reine Luft bald wieder hergestellt zu werden; und fährt dann fort: — „Ich wünsche nichts mehr, als die „bewußte Angelegenheit beendiget zu sehen, wel„che sicher Schuld ist an der Krankheit der lie„benswürdigen Sängerin, die sich so gern lange „bitten läßt. Mein Freund, den ich sehr schäze, „den Sie am Sonntag bei mir gesehen haben „und der weggieng, weil er glaubte Sie hätten „mit mir zu sprechen, sagte mir gestern, daß „er sich sehr freuen würde, Sie hier zu sehen,

„um

„um Ihnen zu sagen, was er von dieser Ange„legenheit denke, die ihm gar keine Schwierig„keit zu haben scheint; aber er glaubt, daß „Betriebsamkeit und geschickte Leute, deren er „Ihnen einige nennen wird, dazu erforderlich „seien. Sehen Sie zu, Madame, ob Sie „nicht morgen, Sonnabends, oder auf den „Sonntag Nachmittag abkommen können. Er „hat mich gebeten, es ihm zu melden, damit „er sich auch einfinden könne. Da ich kürzlich „von allen meinen Verwandten Besuche gehabt „habe, so werden wir ungestört sein. Ich „wünschte, daß das Kind sich bis dahin wohl „befinde, oder krank mitkomme. Ich freue „mich auf diese Zusammenkunft, und auf das „Vergnügen, Sie meiner zärtlichen und ach„tungsvollen Ergebenheit zu versichern. Erlau„ben Sie mir, ohne Compliment und ohne Un„terschrift zu schliessen."

„Das Räthsel ist nicht schwer zu lösen — fährt darauf das Fräulein von Choiseul fort — es verräth sich auf den ersten Anblick von selbst. Es ist kein Zweifel, daß in diesem Briefe die liebenswürdige Sängerin, welche ihre Angelegenheit krank macht, und das Kind, das krank oder gesund der Berathschla-

gung

gung beiwohnen soll, zu welcher die Zusammenkunft erbeten wird, eine und ebendieselbe Person sei. Ihre Gegenwart konnte nicht nothwendig sein, sie konnte sogar bei einer so wichtigen Berathschlagung nicht einmal zugelassen werden, wenn nicht die Unterhandlung eben jene Angelegenheit betraf, welche schuld an ihrer Krankheit war."

„Eben so wenig ist es zweifelhaft, daß diese Person, welche hier mit den Ausdrücken der schönen Sängerin und des Kindes, das krank oder gesund zur Zusammenkunft kommen soll, bezeichnet wird, keine andre sei, als eben diejenige, die sich in dem Hause der Frau von Hautefort aufhielt, und gewöhnlich das Fräulein von Saint Cyr genannt wurde. Zwei Gründe beweisen dies. Der erste ist, weil das Fräulein von Saint Cyr, die liebenswürdige Sängerin und das Kind, alle drei als krank in dem Briefe angegeben werden. Der zweite Grund ist, weil die Frau von Tournon in dem Briefe ausdrücklich sagt, daß das Uebelbefinden des Fräuleins von Saint Cyr sie des Vergnügens beraubt habe, die Frau von Hautefort bei sich zu sehen. Wenn nicht eben diese Ursache auch die nächste Zusam-

men-

menkunft verhindern sollte, so mußte das Fräulein von Saint Cyr entweder sich besser befinden, oder sie mußte noch krank die Frau von Hautefort dahin begleiten. Diesen Vorschlag macht auch die Frau von Tournon ausdrücklich am Schlusse ihres Briefes in den Worten: das Kind muß entweder wohl sein, oder krank kommen."

„Ist es aber entschieden, daß das Kind, die liebenswürdige Sängerin und das Fräulein von Saint Cyr eine und eben dieselbe Person sind, so ist auch kein Zweifel, daß es die Angelegenheit des Fräuleins von Saint Cyr war, welche bei der vorgeschlagnen Zusammenkunft verhandelt werden sollte; um so mehr, weil das Fräulein nie eine andre Angelegenheit gehabt hat, als die, deren Entscheidung sie eben jezt erwartet, und weil die Frau von Tournon so sorgfältig bemerkt, daß sie von ihren Verwandten Besuche gehabt habe, und daß sie deshalb hoffe ungestört zu sein. Es war also eine Angelegenheit, welche man nicht wagte vor den Verwandten zu verhandeln, weil deren Gegenwart die Unterhaltung würde gestört haben."

„Aus

„Aus diesen Gründen läßt sich behaupten, daß jedermann, der den Brief mit einiger Aufmerksamkeit liest, darin gerade die Angelegenheit finden müsse, wegen deren dieser Streit geführt wird. — Und wie äussert sich nun die Frau von Tournon über diese Angelegenheit? Sie sagt selbst: ihr Freund habe, auf ihre Erzählung von der Sache, erwiedert, er finde dabei keine Schwierigkeit. Um die Sache frei von Schwierigkeit finden zu können, mußte ihm nothwendig von ihr vertraut worden sein, daß das Fräulein, welches gewöhnlich von Saint Cyr genannt werde, die Tochter ihrer Schwester sei; denn kein vernünftiger Mensch kann eine Sache frei von Schwierigkeit finden, von der er vermuthen muß, daß sie im Grunde nicht wahr sei."

„Dieser Brief ist also von Seiten der Frau von Tournon eine ganz förmliche und entschiedene Anerkennung der Thatsachen, welche das Fräulein von Choiseul aufgestellt hat."

Um den Prozeß gleich auf einmal zu einer vollständigen Entscheidung zu bringen, rieth man dem Fräulein von Saint Cyr, ihre Anklage zugleich gegen den Ritter von la Valliere

und

und die Frau von Tournon zu richten, welche eben das Interesse bei der Sache hatten, als der Herzog von la Valliere, ihr Bruder. Sie ließ also auch diese vor Gericht laden, und trug darauf an, daß man sie sämtlich über die von ihr aufgestellte Thatsachen möchte vernehmen lassen. Dieses Gesuch wurde bewilligt; man ließ alle drei zum Verhör vorladen.

Der Herzog von la Vallière, welcher zuerst verhört wurde, suchte den beiden Klippen, welchen er ausgesezt war, entweder etwas von dessen Wahrheit die ganze Welt vollkommen überzeugt war zu läugnen, oder etwas das seinem System entgegen war zu gestehen, durch verfängliche Antworten zu entgehen, um nicht im ersten Fall seine Ehre, im zweiten seinen Prozeß zu verlieren.

Die Marquise von Tournon läugnete alle Fakta ganz förmlich. Allein sie gerieth doch in Verwirrung, da ihr Brief vorgezeigt wurde.

Der Ritter von la Valliere hingegen antwortete freimüthig in allen seinen Verhören, und zwar zum Vortheil des Fräuleins von Saint Cyr.

Mit diesen Aktenstücken versehen, war nun das Fräulein eben im Begriff, ihre Sache vor eine öffentliche Gerichtssitzung zu bringen, als eine neue unvermuthete Entdeckung diesen Schritt aufhielt.

Sie hörte von ungefähr, daß der Geburtshelfer Ledůc, der gerade bei ihrer Geburt ihrer Mutter beigestanden hatte, seinem Sohn ein Tagebuch hinterlassen habe, das er über seine Geschäfte zu führen gewohnt gewesen sei.

In der Hoffnung, hier auch über ihre Angelegenheit einigen Aufschluß zu finden, ließ sie den 1sten August 1724 Ledůc, den Sohn, aufforden, sich den folgenden Tag bei dem Notarius Jourdain einzufinden, um dort das Tagebuch seines Vaters vorzuzeigen, und die Artikel ausziehen und vergleichen zu lassen, welche die den 8ten Oktober 1697 geschehene Niederkunft der Frau von Choiseul beträfen.

Ledůc, der Sohn, erschien bei dem Notarius, und legte das Tagebuch seines Vaters vor. Man fand darin acht Artikel, welche die Herzogin von Choiseul betrafen. „Ledůc zeigt an: daß er den 6ten September 1697 zum erstenmal ersucht worden sei, zur Frau von Choi-

seul

seul zu kommen. Er bemerkt, bei einem Besuch am 9ten, daß sie der Entbindung nahe sei. Er schließt, aus den Zeichen, die er angiebt, ihre Schwangerschaft könne im Dezember 1696 ihren Anfang genommen haben. Er berichtet, nach einem zweiten Besuch, daß er ihr zur Ader gelassen habe. Endlich den 7ten Oktober 1697 erzählt er, daß er, um sechs Uhr Abends zu der Frau von Choiseul gerufen, sie in Geburtsschmerzen gefunden habe, und daß sie den 8ten, früh Morgens zwischen zwei und drei Uhr, von einer starken Tochter entbunden worden sei, welche man ihm übergeben haben, um sie zu einer Amme zu bringen, und welche den 11ten wirklich schon zu Meudon gewesen sei. Er zeigt an, daß er dem Kinde in der linken Kniekehle und etwas weiter unten, durch drei leichte Einschnitte die er mit Schießpulver eingerieben, ein Merkzeichen gemacht habe;" — Zeichen, die unvertilgbar sind, und die das Fräulein von Choiseul noch jezt an sich zu tragen in den Akten behauptet. — „Ferner giebt Ledûc Nachricht: daß das Kind, ohne Beisein eines Taufzeugen, und ohne dabei weder des Vaters noch der Mutter Namen zu nennen, zu Sankt Stephan dû Mont getauft worden sei, und den

Namen Julie erhalten habe. Er merkt auch an, daß er 4 Liver 10 Sols für den Wagen ausgelegt habe, in welchem das Kind zu der Amme gebracht worden sei, die damals in dem Hause des Johann Demarne, des Gärtners in dem Park des Herzogs, gewohnt habe." — Auf diese Artikel folgen noch mehrere andre, in welchen von Tag zu Tag das Geld aufgezeichnet war, das er von der Frau von Choiseul zu Bestreitung der Kosten für das Kind erhalten hatte. Hier fand man auch: „daß er von der Frau Marschallin von Choiseul dreißig neue Louisdor, als seine Belohnung, empfangen habe."

Alle diese Umstände wurden von dem Notar in das Protokoll eingetragen. Die Urkunde selbst aber war zu wichtig, als daß es dem Fräulein von Choiseul hätte gleichgültig sein können, ihre Gegenpartei von der Richtigkeit derselben zu überführen. Sie bat also, daß das Tagebuch zum gerichtlichen Gebrauch hinterlegt würde. Leduc erwiederte: das Buch enthalte so viele andre Anekdoten die nicht hieher gehören, man solle ihm also wenigstens erlauben, alles übrige, was blos andre Familien betreffe, zu versiegeln. Das Fräulein

von

von Choiseul willigte gerne in diese Forderung, die Ledüc's feines Gefühl zur Bedingung machte. Das Tagebuch wurde, vermittelst eines durchzogenen Bindfadens so versiegelt, daß nur diejenigen Blätter offen blieben, welche auf das Fräulein Beziehung hatten. So verwahrt, wurde es in die Hände des Notarius Jourdain niedergelegt.

Das Fräulein übergab nun eine Bittschrift um gerichtliche Beglaubigung dieses Dokuments. Der Herzog von la Valliere bot alles dagegen auf. Er stellte es als äusserst bedenklich vor, ein solches Aktenstück zum Beweise eines in Anspruch genommenen Standes zuzulassen. Da das Dokument gleichwol durch einen Spruch der Requetenkammer als gültig anerkannt und dieser Spruch, auf die von dem Herzog dagegen gemachte Appellation, von der großen Kammer bestätigt wurde: so nahm er seine lezte Zuflucht zu der Forderung, daß das Tagebuch im Ganzen kommunizirt oder im Fall man dies nicht rathsam finde, als infam und unfähig einen Beweis zu begründen, verworfen werden solle. Die Richter liessen darauf das Buch kommen, und untersuchten es selbst. Sie fanden aber ausser den acht Artikeln, welche schon

in dem Protokoll enthalten waren, nur noch sechs andre, die Beziehung auf die Sache haben konnten. Es wurde also der Schluß gefaßt: „daß blos diese vierzehn Artikel sollten „kommunizirt werden, und zwar durch einen aus „ihrer Mitte, ohne das Buch irgend anderswo„hin bringen zu lassen.“ Sie hielten dafür, daß es dem Herzog von la Valliere für seine Angelegenheit gar nichts helfen könne, ihm und seinen Rathgebern die Geheimnisse zu eröffnen, welche der Geburtshelfer seinem Tagebuch anvertraut hatte.

Bei der großen Kammer, an welche der Herr von la Valliere abermals appellirte, wurde dieser Spruch bestätigt und so ward endlich der Herzog von la Valliere, nachdem er fruchtlos Zwischenfragen auf Zwischenfragen und Appel auf Appel gehäuft hatte, doch genöthiget, den Hauptprozeß vor demselben Gerichte zu führen, dessen Urtheile er zweimal nach einander hatte umstoßen wollen.

Nun kam die Sache zwischen beiden Parteien zum förmlichen Vortrage vor Gericht in mehreren Sizungen. Die Meinungen der Richter waren getheilt, und es wurde darauf erkannt, daß die Parteien ihre Sachen schriftlich eingeben

sollen.

sollen. Das Fräulein von Choiseul appellirte gegen diesen Bescheid, und nun wurde der Hauptprozeß vor die große Kammer gebracht.

Wir wollen unsern Lesern nur einen Auszug von den hauptsächlichsten Gründen mittheilen, welche von den Parteien vor beiden Gerichten aufgestellt wurden; und zwar zuerst von denjenigen, welche Herr Normand *) zur Vertheidigung des Fräuleins von Choiseul vorgebracht hat.

Diese ganze Vertheidigung gieng blos darauf aus, zu beweisen, daß man dem Fräulein von Choiseul gestatten müsse, ihre Abstammung von dem Herrn und der Frau von Choiseul durch Zeugen zu erweisen, und diesen Beweis führte Herr Normand auf folgende zwei Hauptpunkte zurück: 1) Wenn ein Kind, dessen Geburt man in Dunkelheit verhüllen will, Fakta angiebt, die einzelne Umstände betreffen

 und

*) Es verdient bemerkt zu werden, daß Hr. Normand nie einen Rechtshandel übernahm, ohne ihn vorher untersucht zu haben, und daß nichts auf der Welt ihn bewegen konnte, die Vertheidigung einer Sache zu übernehmen, die er unrecht gefunden hatte, daß er aber alle seine Kräfte aufbot, die gute Sache zu beschützen.

und an sich vermögend sind zu einer bestimmten Kenntniß seines Standes zu führen, so muß ihm der Zeugenbeweis gestattet werden, ohne daß es nöthig habe, zuvor einen Beweis aus Urkunden zu liefern. 2) Wenn man aber auch, um zum Zeugenbeweis schreiten zu dürfen, zuvor einen urkundlichen Beweis geben müßte, so würde doch das Fräulein von Choiseul auch diese Forderung, und sogar noch mehr, erfüllen; indem die urkundlichen Beweise, die sie beibringt, schon allein zu einer vollständigen Demonstration ihrer Ansprüche auf den Stand, den sie zurückfordert, hinreichen könnten.

„Fürs erste kann der Herzog von la Valliere daraus keinen Vortheil ziehen, daß das Fräulein von Choiseul durch jene Familienurkunden ausgeschlossen wurde mit ihren Schwestern das Vermögen zu theilen das ihnen gemeinschaftlich gehörte. Wären die, die den Stand des Fräuleins wol kannten, redlich genug gewesen, ihrer in jenen Urkunden erwähnen zu lassen, so wären ihr die Rechte ihrer Geburt erhalten worden. Nur die Unredlichkeit derer, die jene Urkunden entwerfen liessen, hat dem Fräulein

diesen Prozeß nöthig gemacht, den sie gegen die Unterdrücker ihres Standes führen muß."

„Aber, sagt Herr von la Valliere, wenn man das wahre Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, die harmonische Verbindung des Ganzen, kennt, so kann man die Begünstigung für den Stand einer Privatperson nicht so weit treiben, als das Fräulein von Choiseul es gerne thun möchte. Alle bürgerlichen Gesellschaften, sagt er, bestehen aus Personen, die gewisse kleinere oder größere Würden und Ehrenstellen bekleiden und in mehr oder weniger angesehenen Rang und Aemtern stehen. Aber in allen Gesellschaften giebt es auch eine Klasse von unbekannten Leuten, die weder Rang noch Würden besizen und deren Stand es ist, keinen Stand zu haben. Dadurch wird in der bürgerlichen Gesellschaft die harmonische Verbindung begründet, welche zu erhalten der einzige Gegenstand der Geseze ist. Diese harmonische Verbindung des Ganzen kann aber nicht anders erhalten werden, als durch beständige Wachsamkeit, daß jeder den Rang behalte, den das Schicksal ihm angewiesen hat; jemand einen Stand einräumen, der keinen hat, heißt die Ordnung der Gesellschaft zerrütten und die Einrichtung der

Familien stören. Das Interesse zweier vornehmer Häuser ist der Aufsicht des Herrn Herzogs von la Valliere übertragen; ein so wichtiges ihm anvertrautes Gut kann er nicht den Eingriffen eines Mädchens Preis geben, das seit sechsundzwanzig Jahren völlig unbekannt gelebt hat."

„Woher mag wol der Herr Herzog von la Valliere diese seltsame Politik haben, daß in jedem Staat nothwendig eine Klasse von Menschen sich finden müsse, denen es nicht erlaubt sein soll, einen Rang zurückzufordern, den man ihnen ungerechter Weise entreissen will, oder ein Vermögen, das ein andrer sich widerrechtlich zuzueignen sucht. Es wird schwerlich eine Politik geben, die barbarisch genug wäre, um ihm die Erfindung dieses Grundsazes streitig zu machen."

„Was ist eigentlich ein Bürger? Ohne Zweifel ist es der, der, für sein Vaterland geboren, sich ganz dem Dienst desselben widmet, und der, überzeugt daß der erste Anspruch auf ihn seinem Vaterland, ihm selbst und seiner Familie nur der zweite zukomme, keinen höhern Ruhm kennt, als den, jenen Zweck zu erfüllen, für den er geboren ist. Die Gesellschaft

hat in Rücksicht auf ihn kein anderes Interesse, als daß sie, nach einer gerechten Würdigung seiner Talente und seiner Geburt, den Rang oder das Amt bestimmen könne, zu dem er fähig ist. Sie hat kein anderes Interesse, als jedes ihrer Glieder genau zu kennen, und jedem das zu erhalten, was ihm von Rechtswegen gehört. Jene so hoch gepriesene Harmonie des Ganzen würde sich bald in die schlimmste Disharmonie auflösen, wenn die bürgerliche Gesellschaft den einen Theil ihrer Bürger zwänge, ihren Stand und ihr Vermögen ohne Rettung zu verlieren, während sie den andern berechtigte, sie ungestraft ihnen zu entreissen."

„Es ist wahr, bisweilen kann der Betrug so geschickt eingeleitet sein, daß die Entdeckung der Wahrheit unmöglich ist. Wenn, zum Beispiel, ein Bürger das Unglück hat, die Umstände seiner Geburt selbst nicht zu wissen, oder doch ausser Stande ist, gerichtliche Beweise davon beizubringen, so muß man freilich, weil man nicht anders kann, ihn seinem Mißgeschick überlassen. Dies geschieht aber immer zum höchsten Leid der Gerechtigkeitspflege und aller gutgesinnten Menschen. Daher kömmt es auch, daß das Gesez, wenn sich irgend ein Weg zu

Entdeckung der Wahrheit anbietet, jede Nachlässigkeit in der Untersuchung streng ahndet, und daß das natürliche Gefühl der Billigkeit die kleinste Achtlosigkeit in der Nachforschung, welche die Umstände zulassen, zum Verbrechen macht."

„Hätte jemals die Gerechtigkeitspflege jene gepriesene Harmonie der Gesellschaft, welche eigentlich nichts anders bezwecken würde, als die Unredlichkeit auf den Trümmern der Unschuld zu erheben, ihrer Obhut würdig gefunden, so würde sie nicht so oft diejenige in Schuz genommen haben, welchen man ihren Stand entreissen wollte."

„Aber, sagt man, wenigstens würde es im vorliegenden Falle, wenn es dem Fräulein von Choiseul gelingen sollte, ihre Ansprüche durchzusezen, Folgen haben, denen man zuvorkommen muß. Sie würde zwei berühmte Häuser in dem Besize stören, in welchem sie sind, keine dritte Tochter des Herrn Herzogs und der Frau Herzogin von Choiseul anzuerkennen."

„Man glaubt gerne, daß der Herr Herzog von la Valliere die Verbindung mit diesen beiden Häusern sehr schmeichelhaft finden kann. Allein würde sich auch der Vortheil, den er für

die gegenwärtige Sache daraus ziehen will, mit der Billigkeit vereinigen lassen? Ueberdies, wer hat ihm die Sorge für das Interesse des Hauses Choiseul aufgetragen? Beweist nicht vielmehr im Gegentheil das Stillschweigen, welches von diesem Hause bis auf diese Stunde beobachtet worden ist, daß es alle die von ihrem angeblichen Beschüzer gemachte Schritte nicht anerkennt und sogar in hohem Grade mißbilligt? Das Interesse dieses Hauses ist es also nicht, was den Ansprüchen des Fräuleins von Choiseul entgegensteht."

„Ist es aber vielleicht das Interesse des Herzogs von la Valliere und seines Hauses? Das Fräulein von Choiseul fordert allerdings einen großen Namen zurück; aber es ist nicht der Name ihres Gegners. Das ganze Interesse dieses Gegners geht also blos auf das Vermögen, das, nach der eignen Aeusserung des Herrn Herzogs von la Valliere, sehr unbedeutend ist. Dies also wäre der einzige Gegenstand, der ihn schon seit so langer Zeit antreibt ein Frauenzimmer zu verfolgen, das einen Namen zurückfordert, der mit dem seinigen nichts gemein hat, und ein Vermögen, das viel zu unwichtig ist, um seine Begierde zu erregen!"

„Allein

„Allein er will durchaus seinen Plan durchsezen, und nimmt deshalb seine Zuflucht zu den Römischen Gesezen."

„Er macht einen Unterschied zwischen dem, der im Besiz eines Standes ist aus dem man ihn verdrängen will, und dem, der sich in den Besiz eines Standes sezen will den er nicht hat. Im ersten Fall, sagt er, findet der Zeugenbeweis mit vollem Rechte statt; aber auch nur für diesen Fall ist es zu verstehen, daß die Geseze diesen Beweis zulassen. Im zweiten Fall hingegen kann kein Zeugenbeweis gestattet werden, wenn nicht schon ein urkundlicher Beweis vorhergegangen ist *). Der bloße Zeugenbeweis ist also niemals für hinreichend gehalten worden, den Stand eines Menschen zu erweisen."

„Dem Herrn Herzog von la Valliere zufolge dürfte also der Zeugenbeweis nur dem verstattet werden, der im Besiz eines Standes ist, den man ihm entreissen will. Aber, aufrichtig gesprochen, sollte es je einem Menschen eingefallen sein, daß einer Person, die beständig im vollen

*) *Cod. de testib.* L. 2. sagt ausdrücklich: instrumentis et argumentis; und giebt als Grund an: Soli enim testes ad ingenuitatis probationem non sufficiunt.

vollen ununterbrochenen Besiz ihres Standes war, in irgend einem Falle zugemuthet werden könne, ihn aufs Spiel zu sezen indem sie ihn dem ungewissen Erfolg eines Zeugenbeweises unterwerfen müßte? Der, der im Besiz ist, hat niemals etwas zu erweisen; der Besiz selbst ist sein ganzer Beweis. Dem, der einen andern in dem Besize stören will, kömmt es zu, seinen Angriff zu rechtfertigen."

„Wenn aber diese Geseze nicht für den, der im Besiz seines Standes ist, gegeben sind, so können sie unmöglich einen andern Zweck haben, als denjenigen wieder in seinen Stand einzusezen, dem man ihn durch feindselige Ränke entzogen hat. Es ist einleuchtend, daß die Hülfe, welche das Gesez anbietet, für jeden andern Fall ganz unnüz wäre."

„Es schadet nichts, sagt das neunte Gesez im Codex de nuptiis, daß die eheliche Verbindung der Eltern in keiner öffentlichen Urkunde aufgezeichnet ist; es schadet nichts, daß die Geburt des Kindes, das aus dieser Ehe entsprungen ist, in dem Taufregister vergessen ward: wenn nur die Nachbarn oder andre Personen davon unterrichtet waren, so hat sowol die Ehe als der Stand des Kindes darum nicht

weniger seine Gültigkeit. Auf die bloße Aussage dieser Zeugen also muß dem, der keinen andern Beweis hat, sein Stand erhalten werden."

„Noch mehr! Selbst wenn sich eine unrichtig abgefaßte oder absichtlich veränderte Urkunde vorfände, so kann sie doch, nach der ausdrücklichen Verordnung des Gesezes, dem rechtmäßigen Stand eines Kindes nicht den mindesten Nachtheil bringen. Das Gesez spricht hierüber ganz bestimmt *). Wodurch sollte aber eine solche unrichtige Urkunde berichtiget werden können, wenn es nicht durch die Aussage von Zeugen geschehen soll, welche die Umstände genau kennen, die in dem Register falsch angegeben sind?"

„Der Herzog von la Valliere beruft sich auf das zweite Gesez im Codex de testibus. Dies ist aber gerade unter allen Römischen Gesezen vielleicht dasjenige, aus welchem am allereinleuchtendsten erhellt, wie angelegentlich diese Geseze den Stand eines jeden Bürgers in Schuz nehmen. Si tibi controversia ingenuitatis fiat,

*) Imperator Titus Antoninus rescripsit, non laedi statum liberorum ob tenorem instrumenti male concepti. L. 8, ff. *de statu hom.*

fiat, sagt dieses Gesez, defende caussam tuam instrumentis et argumentis quibus potes: Wenn dein Stand angefochten wird, so gilt alles, was du zur Vertheidigung desselben beibringen kannst; Urkunden, wenn welche vorhanden sind, aber auch Muthmaßungen, wenn Urkunden fehlen; alles, was zur Entdeckung einer für die Gesellschaft so wichtigen Sache führen kann, wird als rechtsgültig erkannt. — Soli enim testes ad ingenuitatis probationem non sufficiunt: Denn der Zeugenbeweis ist nicht das einzige Mittel, die Rechtmäßigkeit der Geburt darzuthun; er ist allein zur Entscheidung hinreichend, wo er sich findet; aber er kann auch fehlen, und in dies Fall muß man andre Waffen gebrauchen; alles was man für eine so wichtige Sache anführen kann, wird immer gerne angenommen werden."

„Aber, sagt man, dies ist eine offenbare Verdrehung des Gesezes: die Worte soli testes non sufficiunt bedeuten, daß der bloße Zeugenbeweis nicht hinreichend sei, den Stand eines Menschen darzuthun."

„Lassen Sie uns doch die Ausleger der Geseze darüber hören. „Man sage nicht, sagt „Godefroy, daß der Stand eines Bürgers

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

„nicht durch bloße Zeugenaussagen, ohne „irgend einen andern Beweis zu Hülfe zu neh„men, erwiesen werden könne. Man muß „vielmehr sagen, er kann nicht blos durch „Zeugenaussagen, sondern auch durch Urkunden „und selbst durch Vermuthungen erwiesen wer„den. Denn, daß die Zeugen allein „nicht hinreichend seien (soli enim „testes non sufficiunt) will nichts anders sa„gen, als daß dies nicht der einzige Beweis „sei, zu dem man seine Zuflucht nehmen könne. „Wenn das Gesez anders verstanden sein woll„te, so hätte es vielmehr so ausgedrückt werden „müssen: der Stand eines Kindes kann durch „Zeugenaussagen nicht erwiesen werden."

„Die Glosse hat bei uns das nämliche Ansehen als das Gesez selbst. Lassen Sie uns hören, wie diese das Wort soli erklärt. „Man „räumt nicht, sagt diese, den Zeugenaussagen „allein, mit Ausschluß andrer Beweisarten, Be„weiskraft ein." Dies heißt offenbar: der Zeugenbeweis schließt andre Beweise nicht aus, aber er ist, wenn andre Beweise fehlen, auch allein hinreichend. — Es ist kein einziger Ausleger, man kann sie alle vergleichen, der nicht das Wort soli eben so erklärte."

„Wie

„Wie soll überhaupt in dem Römischen Recht der Zeugenbeweis bei der Rechtfertigung des Standes ausgeschlossen sein, da dieser Beweis damals so zu sagen der einzige war, der durch das gemeine Recht als für alle Fälle in allen Materien und bei allen Gelegenheiten gültig aufgestellt wurde. Es war keine Sache zu wichtig, bei welcher nicht der bloße Zeugenbeweis entscheidend gewesen wäre; und das besondre Gesez, das wir eben untersucht haben, ist blos gegeben, um zu zeigen, mit welcher vorzüglichen Sorgfalt man den Stand des Bürgers zu beschüzen verbunden sei. Darum hat man die Verordnung gemacht, daß bei diesem Gegenstand nicht blos der Beweis, den das gemeine Recht sonst als gültig anerkennt, entscheidend sein solle, sondern daß man sogar jede andre Art von Beweisen aufnehmen werde, die vielleicht bei jedem andern Gegenstand höchstens eine wenig entscheidende Vermuthung geben würde."

„Es ist also nach dem bürgerlichen Rechte entschieden, daß der Zeugenbeweis jedem verstattet werden muß, der ihn zur Vertheidigung seines Standes, den man ihm entreissen will, nöthig hat, selbst wenn er auch nicht zuvor einen urkundlichen Beweis geliefert hätte."

„Diese Maxime nun, die an sich völlig gegründet ist, hätte ihre Gültigkeit nur durch ein Gesez verlieren können, durch welches sie aufgehoben worden wäre. Selbst in diesem Falle aber würde die Aufhebung nur für die Fälle gegolten haben, die in dem Gesez ausdrücklich genannt worden wären; und wenn irgend ein Fall sich fände, der in dem späteren Gesez nicht ausdrücklich angeführt wäre, so müßte man daraus nothwendig schliessen, daß für ihn die Ordnung des gemeinen Rechts nach der ursprünglichen Gesezgebung noch ferner gelte."

„Der Herr Herzog von la Valliere hat mehrere Ordonnanzen angeführt, aus welchen er eine solche Aufhebung jenes Gesezes folgern zu können glaubte. Wir schränken uns darauf ein, die wichtigste derselben zu untersuchen."

„In der Ordonnanz von 1667 heißt es im 7ten Artikel: „die Beweise des Alters, der „Verehlichung und des Absterbens sollen aus „öffentlichen Registern genommen werden, die „richtig geführt sind und gerichtlichen Glauben „verdienen." Dieser Verordnung zufolge sollen also die öffentlichen Register den Beweis geben? Allein

Allein soll deshalb das, was sonst als Beweis galt, nun nicht mehr dafür gelten? Die Ordonnanz sagt nichts davon; es findet sich nirgends ein solches Verbot darin, und es ihr zu unterschieben, kann um so weniger erlaubt sein, da sie sonst in ihren Verboten sich sehr bestimmt ausdrückt."

„Im 14ten Artikel ist schon auf den Fall Rücksicht genommen, wo, unerachtet der Vorsicht des Gesezes, die Register fehlen können. „Wenn die Register verloren sind, heißt es, „oder nie eins vorhanden war, so kann der Beweis sowol durch Urkunden als durch Zeugen „geführt werden; und in beiden Fällen ist es „verstattet, den Beweis für Taufen Trauun„gen und Begräbnisse sowol durch häusliche „Verzeichnisse und Papiere der verstorbenen El„tern als durch Zeugen zu erhärten."

„Dieser Artikel schließt so wenig den Zeugenbeweis aus, daß er ihn vielmehr ausdrücklich festsezt, ohne zu fordern, daß schon zuvor der Anfang mit einem Beweis aus Urkunden gemacht worden sei. Die einzige Bedingung, welche gesezt wird, ist: daß kein öffentliches Register vorhanden sei. Wo dies der Fall nicht ist, da darf der Beweis

entweder durch Hausregister und andre Papiere, oder durch Zeugen geführt werden."

„Auch hat man wirklich vor Gericht, von allen Zeiten her und noch bis auf diesen Tag, bei unendlich vielen Gegenständen den Zeugenbeweis zugelassen, ohne an die Forderung auch nur zu denken, daß zuvor schon der Anfang mit einem urkundlichen Beweise müsse gemacht worden sein; und die Verordnung drückt sich darüber so aus: der Beweis sei sowol durch Urkunden als durch Zeugen zu führen. Es würde ein ungereimter Irrthum sein, dies so zu verstehen, als wäre gesagt, der Zeugenbeweis ohne Urkunden sei ungültig. Die Erfahrung verbürgt es auch, daß man es vor Gericht nie anders als so verstanden hat: Wenn der Beweis blos aus Urkunden geführt werden könne, so sei der Zeugenbeweis überflüssig; wenn aber keine Urkunden aufgefunden werden können, so sei er allein hinreichend. Die Richter lassen beide Beweise zu, begnügen sich aber mit dem von beiden, den die Parteien geben können."

„Die Ordonnanz von 1667 also, weit entfernt den Gebrauch des Zeugenbeweises zu

Be-

Beglaubigung des Standes auszuschliessen, bestätiget vielmehr dessen Gültigkeit in allen Fällen, wo man seine Hülfe nöthig hat."

„Aber, sagt man, um zu dem Zeugenbeweise zugelassen zu werden, muß man, nach der ausdrücklichen Verordnung der Ordonnanz, sich in einem von den beiden Fällen befinden, die sie anführt: daß entweder nie ein öffentliches Register vorhanden gewesen oder daß es verloren gegangen sei; folglich ist es nicht genug, daß dessen, der einen Stand zurückfordert, in den öffentlichen Registern blos nicht erwähnt worden sei. Wenn man dies wollte gelten lassen, sezt man hinzu, so würde es dadurch einem Betrüger sehr leicht werden, sich einen Vater oder einen Stand zu wählen, wie er es für gut fände."

„Wäre es wol zu wünschen, daß ein öffentliches Verzeichniß über das Schicksal eines Menschen entscheiden könnte, dessen es keine Erwähnung thut? Es ist durch eine Menge von gefällten Urtheilssprüchen festgesezt, daß ein solches Verzeichniß, nicht nur wenn es eines Menschen nicht erwähnt, sondern selbst wenn es dessen wirklich erwähnt, sobald nur etwas dunkles oder unbestimmtes dabei gefunden wird,

schlechterdings unfähig ist, dem der seinen Stand zurückfordert einen Beweis zu liefern. In diesen Fällen hat man immer durch den Zeugenbeweis entscheiden lassen, und man wird kein einziges Beispiel anführen können, wo dieser Beweis unter dem Vorwand wäre verweigert worden, daß das Kirchenregister in der Pfarre dessen, der um jenen Beweis nachsuchte, richtig erfunden worden sei, und gleichwol seiner nicht erwähne."

„Mit einem Wort, es ist einleuchtend, daß die Worte: Wenn die Register verloren gegangen sind oder nie eins vorhanden war, nichts weiter ausdrücken, als ein Beispiel von den Fällen, in welchen es unmöglich ist, sich auf die Beglaubigung des öffentlichen Registers zu berufen. Das Gesez sollte blos zu verstehen geben, daß man in allen ähnlichen Fällen, unbestimmt wie sie alle sein mögen, zu dem Beweis, welchen es selbst anzeigt, seine Zuflucht nehmen solle; und, da es für den, von welchem das Register entweder gar nicht oder doch nur dunkel und verdächtig spricht, gleich viel gilt, ob ein solches Register vorhanden sei oder nicht, so muß es ihm auch in dem einen Fall nicht weniger als in dem

andern

andern frei stehen, sich an den Zeugenbeweis zu halten."

„Daß dadurch den Betrügern der Weg geöffnet werde, ist ein sehr verbrauchter Einwurf; er hat schon so oft vor den Gerichten gescheitert, daß man schon sehr um Gründe verlegen sein muß, um ihn wieder in Vorschein zu bringen. Mögliche Nachtheile, die aus einem Geseze entspringen könnten, dürfen nie einen Grund abgeben die Aufhebung des Gesezes zu verlangen. Man muß annehmen, daß der Gesezgeber selbst sie vorausgesehen aber sie nicht wichtig genug gefunden habe, um diejenigen aufzuwiegen, denen er zuvorkommen wollte."

„Ueberdies ist es eine blos erträumte Gefahr, die man vorschüzt. Man sezt nemlich, wenigstens stillschweigend, voraus, daß nichts leichter sei, als einen Roman mit Hülfe einiger Zeugen zur wahren Geschichte umzuschaffen. Allein ist es denn so sehr leicht, zehen oder zwölf Menschen so zu vereinigen, daß sie eine Erdichtung als wirkliche Wahrheit darstellen, ohne sich auch nur ein einzigesmal in ihren Aussagen zu kreuzen, ohne sich in irgend einem Umstand zu widersprechen? Indem die Obrigkeit den Zeugenbeweis zuläßt, giebt sie damit das Recht

nicht auf, den Gehalt des Beweises nach der Beschaffenheit der Zeugen nach der Natur der Thatsachen die sie aussagen und nach ihrer Uebereinstimmung zu prüfen. Dies sind Bedingungen, die der Betrüger nicht so leicht zusammenbringt. Man wird auch wohl kaum ein Beispiel finden, wo es einem Betrüger wirklich geglückt hätte."

„Allein weit mehr würden die schlimmen Folgen zu fürchten sein, die mit dem System des Herrn Herzogs von la Valliere unfehlbar verknüpft wären. Wenn der Zeugenbeweis nicht gelten soll, wo die öffentlichen Verzeichnisse keine Erwähnung thun, wie leicht wäre es dann nicht möglich den Aufseher über jene Verzeichnisse zu bestechen? Oder wenn man ihn für unbestechlich hält, könnteman nicht in einer großen Stadt die Mutter heimlich entbunden werden lassen? Und hätte man nicht alsdann den Stand des Kindes ganz in seiner Gewalt?"

„Wer würde aber ein so unnatürliches Verbrechen begehen? — Ein eifersüchtiger Ehemann z. B. wird keinen Anstand nehmen, ein Kind zu unterdrücken, das, seiner Meinung nach, einem andern sein Dasein zu danken hat. Ein Geiziger wird ein Kind zu entfernen suchen, um sich die Kosten der Erziehung zu ersparen. Ein

Ehr-

Ehrgeiziger wird dem Glück seines Erstgebornen ein Kind aufopfern, um den Glanz seines Hauses zu erhalten."

„Das Fräulein von Choiseul selbst befindet sich in einem Falle, der deutlich genug zeigt, welche schreckliche Folgen von dem Systeme zu fürchten wären, das man ihr entgegensezt. Wenn ein frühzeitiger Tod, wie es hier geschah, einem Kinde seine Eltern entreißt, bevor sein Name in die öffentliche Register aufgezeichnet wurde: will man es deshalb der Willkühr habsüchtiger Seitenverwandten überlassen, das Kind um seinen Plaz in der bürgerlichen Gesellschaft zu bringen? oder will man es ihm zum Verbrechen machen, daß es, in einem Alter von sechs oder zwölf Monaten, nicht schriftliche Beweise seiner Geburt herbeizuschaffen vermochte? — Wenn man solche Maximen einführen will, wie viele Bürger werden dann bald ohne Stand sein! die politische Ordnung wird aufgelöst werden! man wird ungestraft den Stand eines Kindes unterdrücken können, denn es wird unmöglich sein das Verbrechen zu erweisen!"

„Aber, der Zeugenbeweis, sagt man, ist doch so ungewiß, daß man der Gefahr nicht genug vorbeugen kann."

„Wenn

„Wenn dieser Beweis gefährlich ist, so ist er es gewiß nur für den, der sich dessen bedienen muß. Aber nie kann dabei weder Ungewißheit noch Gefahr für diejenigen sein, gegen die der Beweis gestattet wird, indem das Faktum nicht anders erhärtet werden kann, als vermittelst mehrerer einstimmigen Zeugenaussagen; eine Bedingung, die nie eintreffen kann, wo nicht Wahrheit zum Grunde liegt!"

„Ueberdies, läßt man nicht den bloßen Zeugenbeweis über das Leben der Menschen entscheiden? Warum soll er nicht auch über ihren Stand entscheiden können? — Will man einwenden, daß man ihm in peinlichen Fällen diese Beweiskraft einräumen müsse, weil man keinen andern Beweis haben könne; so frage ich: hat man denn einen andern für den, dessen die öffentlichen Register nicht erwähnen oder gegen den man schon zum voraus diese Register hat einrichten lassen? Hat ers in seiner Gewalt, sich Beweise zu wählen? Muß man ihm nicht den Gebrauch derjenigen verstatten, die ihm der Betrug allein übrig gelassen hat? Muß er deshalb, weil man geschickt genug war, ihm die schriftliche Beweise, die ihm das Gesez angewiesen hatte, zu entwenden, oder weil seine Eltern

nicht

nicht lange genug lebten, um sie ihm zu verschaffen — muß er deshalb verurtheilt werden, seinen Stand auf immer zu verlieren, während er den Beweis dafür durch Zeugen unwidersprechlich zu führen vermöchte?"

„Eben so fruchtlos durchsucht der Herr Herzog von la Valliere die Arrets, um darin ein Verbot zu finden, das die Gültigkeit des bloßen Zeugenbeweises, ohne vorhergegangnen Anfang eines Urkunden-Beweises, verwärfe."

„Dieser Beweis, wenn nicht das Faktum, wegen dessen die Zurückforderung angestellt wird, anderswoher als falsch erwiesen ist, muß also selbst in dem Falle, wo kein wirklicher, weder heimlicher noch öffentlicher, Besiz des Standes statt findet, zugelassen werden. Nie ist dieser Besiz als unerlaßliche Bedingung angesehen worden, unter welcher der Zeugenbeweis verstattet werden könnte."

„Folglich wenn das Fräulein von Choiseul auch keinen urkundlichen Beweis für den Stand hätte, den sie zurückfordert, so könnte man ihr doch den Zeugenbeweis nicht verweigern, ohne die heiligsten Geseze der Gesellschaft zu verlezen. Um so mehr wird man ihr diesen Beweis verstatten müssen, wenn sie, wie jezt gleich geschehen

hen

hen soll, die Fakta, die sie zu erweisen verlangt, schon zum voraus durch Urkunden darthun kann, die gar keinen Zweifel übrig lassen."

„Das Fräulein von Choiseul hat vier Aktenstücke beigebracht, die mehr eine vollständige Demonstration, als blos den Anfang eines Urkunden-Beweises für den Stand ausmachen, den sie zurückfordert. Diese vier Stücke sind: das Verhör des Herzogs von la Valliere, das Verhör seines Bruders des Ritters, der Brief der Marquise von Tournon und das Tagebuch des Geburtshelfers."

„Wir wollen uns hier auf die einzelnen Antworten in dem Verhör des Herzogs von la Valliere nicht einlassen; sie sind sämtlich verneinend. Herr Normand behauptete, wenigstens ein halbes Bekenntniß von dem wahren Stande des Fräuleins von Choiseul darin zu finden. Der Herr von la Valliere, fährt dieser Advokat fort, hat es zwar nie ausdrücklich vor Gericht gesagt, daß seine Gegnerin nicht die Tochter der Frau von Choiseul sein könne, ohne die Frucht eines Ehebruchs zu sein; aber dieser Sinn liegt in allen seinen Antworten, und in diesem Geiste hat er bisher alle seine Schritte gemacht. Der

Kom-

Kommissär, der ihn verhörte, sprach immer nur von einer dritten Tochter der Frau von Choiseul; alle seine Antworten aber liefen darauf hinaus: er kenne keine dritte Tochter des Herrn und der Frau von Choiseul. Diese geflissentlich gesuchte Wendung zeigt deutlich genug an, daß er wol glaubte, das Fräulein von Saint Cyr könne die Tochter der Frau von Choiseul sein, aber sie sei nicht die Tochter des Herrn von Choiseul. Glaubte er wol, daß man sich durch diesen Kunstgriff werde hintergehen lassen? Sieht man nicht ganz deutlich, daß er einen Umstand, den er gerne verschweigen möchte, hinter diesen Ausdrücken versteckt? und entdeckt man nicht eben darin ein stillschweigendes Eingeständniß der Thatsachen, die er nie durch eine bestimmte Verneinung abzuläugnen gewagt hat?"

„Die Folgerungen, die sich aus dem Briefe der Frau von Tournon zu Gunsten des Fräuleins von Choiseul machen lassen, sind schon oben (S. 76 ff.) angeführt worden."

„Durch das Verhör des Ritters von la Valliere wurden diese Beweise unterstüzt. Dieser hat ausdrücklich eingestanden: die Frau von Choiseul, seine Schwester, habe vier Kinder

gehabt,

gehabt, einen Sohn und drei Töchter; seine Mutter, seine ganze Familie und er selbst seien Zeugen gewesen von der Schwangerschaft seiner Schwester im Jahr 1697; er wisse, daß diese Tochter, unter dem Namen von Saint Cyr, durch die Marquise von Hautefort erzogen worden sei; seine Schwester habe ihm noch in ihrer lezten Stunde gesagt, sie habe diese dritte Tochter sowol der Marquise von Hautefort als dem Herrn Herzog von la Valliere empfohlen, und diese werden sich derselben annehmen."

„Mit diesen verschiedenen Beweisen vereiniget sich der Beweis, der sich aus dem Tagebuche des Geburtshelfers ergiebt, dessen Inhalt wir oben (S. 82) angeführt haben."

„Von drei Gegnern also, die sich dem Gesuch des Fräuleins von Choiseul entgegen sezen, findet sich einer, der es nicht wagt bestimmt zu verneinen, was sie behauptet, und der, ohne die Hülfe die er im Gebrauch des Doppelsinnes gefunden hat, bereits gezwungen wäre seine Verurtheilung selbst zu unterschreiben: das ist der Herzog von la Valliere. Der zweite beharrt kühn auf der Verneinung ohne zu bedenken, daß er die Wahrheit in einem Briefe, der ihm entwischt ist, förmlich aner-

kannt

kannt hat: das ist die Frau von Tournon. Der dritte gesteht selbst alle Fakta zu; und diese Fakta finden sich bestätigt durch die umständlichste Nachrichten, die ein Geburtshelfer, der schon acht Jahre vor dem Prozesse gestorben ist, zwanzig Jahre vor seinem Tode in seinem Tagebuche davon aufgezeichnet hat: dies ist der Ritter von la Valliere."

„Gesezt also, es müßte wirklich zuvor ein Urkunden-Beweis geführt werden ehe man zum Zeugenbeweis zugelassen werden könnte: wäre nicht diese Bedingung vollständig, ja sogar noch mehr als dies, durch die schriftlichen Beweise geleistet, die wir eben aufgezählt haben?"

„Aber der Herr Herzog von la Valliere giebt sich noch nicht; er streitet nur immer in dem Maße heftiger, in welchem er die Gefahr des Ueberwiesenwerdens sich näher rücken sieht!"

„Die Frau von Tournon, sagt er, hat einen Brief geschrieben: aber sie versichert, daß dieser Brief sich nicht auf das Fräulein von Choiseul beziehe; und das muß man glauben. Woher mag er wol gelernt haben, daß die Versicherung der Frau von Tournon mehr Glauben verdiene als das was sie geschrieben hat? Man

muß nur die Zeiten unterscheiden. Gegenwärtig spricht sie als eine Person, die ganz von den leidenschaftlichen Eingebungen eines Bruders beherrscht wird, der aus Interesse seine Verbindung mit ihr wieder angeknüpft hat, und im Stande ist, es sie jeden Augenblick fühlen zu lassen, wie viel sie verlieren würde, wenn sie seine Partei verlassen wollte."

„Der zweite Angriff, den Herr von la Valliere macht, betrifft das Tagebuch des Geburtshelfers."

„Seine erste Einwendung gegen dieses Aktenstück ist aus der Ordonnanz von 1667 genommen, welche, im Fall daß keine öffentlichen Register vorhanden sind, nur denjenigen Schriften gerichtlichen Glauben zuerkennt, die von den Eltern selbst herkommen. — Allein, es ist schon erwiesen worden, daß jenes Gesez, wenn öffentliche Register fehlen, die Stelle dieses Beweismittels durch Hausregister und andre häußliche Papiere, oder durch den Zeugenbeweis zu ersezen gestatte. Nun ist offenbar das Tagebuch des Geburtshelfers nicht die Schrift eines Fremden: es ist die Schrift eines Mannes, der Rechenschaft giebt von einem sehr nothwendigen Dienst, den er geleistet hat; eine

Rechen-

schaft, die schon vor achtundzwanzig Jahren abgelegt worden ist, die alle die Thatsachen enthält welche das Fräulein von Choiseul aufgestellt hat, und deren Verfasser acht Jahre vor dem Anfang dieses Prozesses gestorben ist, welche folglich nicht ihr zu Gefallen entworfen sein kann."

„Seine zweite Einwendung besteht in der Bemerkung: Ledûc spreche zwar in seinem Tagebuch von der Entbindung einer Frau von Choiseul, aber er sage nicht, daß dies die Herzogin von Choiseul sei. Ueberdies sage er: er habe dreißig Louisdor von der Marschallin von Choiseul empfangen; die Marschallin und die Herzogin aber seien nie so gute Freunde zusammen gewesen, daß die eine sich in die Angelegenheiten der andern hätte mischen sollen. — Allein, man vergleiche nur die Fakta, welche das Fräulein von Choiseul gleich im Anfang des Prozesses aufgestellt hat, mit der Erzählung des Geburtshelfers. Schon im Jahr 1723 hat das Fräulein von Choiseul behauptet: daß sie von der Frau Herzogin von Choiseul den 8ten Oktober 1697 geboren; daß Ledûc Geburtshelfer dabei gewesen, und daß dieser von dem Arzt Hel-

 vetius

vetius vorgeschlagen worden sei. Beinahe zwei Jahre nachher entdeckt sie das Tagebuch eben desselben Geburtshelfers, in welchem sich alle Umstände von der Niederkunft der Frau von Choiseul völlig eben so aufgezeichnet finden. Sollte man nicht vermuthen daß es eine und eben-dieselbe Person sei, von der an zwei ganz verschied-nen Orten ein und eben dasselbe erzählt wird? Ferner ein Theil ihrer Gegner hat es schon aner-kannt, daß diese angeführten Fakta von der Herzogin von Choiseul gelten. Sollte es gleichwol noch zweifelhaft scheinen, ob mit der Frau von Choiseul, von welcher Ledûc spricht, die Herzogin oder eine andre gemeint sei, so wird dies durch die Zeugen leicht entschieden werden. Der Herr Helvetius und die übrigen werden wiederholen, was sie schon einmal ge-sagt haben, daß die Herzogin von Choiseul es gewesen sei, die den 8ten Oktober 1697 durch Hülfe des Ledûc entbunden wurde. — Daß Ledûc die Marschallin von Choiseul nennt, kömmt nicht daher, daß diese sich etwa wirklich um die Erziehung des Kindes bekümmert hätte, das die Herzogin gebohren hatte; sondern es ist ein bloßes Versehen, daß er, anstatt „die Herzogin" zu sagen, „die Mar-

schal-

schallin" sezte, die damals ungefähr achtzig Jahre alt war. Er wußte, daß die Person, die er entbunden hatte, von hohem Range war; und es ist gar nichts befremdendes, daß er, der vor dieser Begebenheit nie in Verbindung mit dem Hause Choiseul gestanden und sowol von einer Marschallin als von einer Herzogin, die in diesem Hause sein sollten, sprechen gehört hatte, die eine mit der andern verwechselte."

„Eine dritte Einwendung, welche der Herr Herzog von la Valliere macht, gründet sich darauf, daß sich ein offenbarer Widerspruch, zwischen den in dem Taschenbuch angegebnen Punkten und den von dem Fräulein von Choiseul in ihrer Klagschrift von 1723 aufgezählten Thatsachen, finden soll. In der Klagschrift hieß es: die Schwangerschaft der Herzogin von Choiseul sei bekannt gemacht worden; sie sei in ihrem Hause niedergekommen, mit Wissen und in Gegenwart des Herrn Herzogs von Choiseul; und das Kind habe nach der Geburt die Nothtaufe erhalten, weil man gefürchtet habe, es möchte sterben. Leduc hingegen spricht in seinem Register blos von einer geheimnisvollen Niederkunft; das Kind wird ihm übergeben, es

zu einer Amme zu bringen; er läßt es in einem fremden Kirchspiel taufen: aber er spricht nirgend ein Wort weder von Todesgefahr noch von einer Nothtaufe; im Gegentheil, er sagt, die Frau von Choiseul sei von einer starken Tochter entbunden worden, die er zu St. Stephan du Mont habe taufen lassen."

„Das Fräulein von Choiseul hat gesagt — sie wiederholt es, und erbietet sich es zu erweisen — daß die im Jahr 1697 vorgefallene Schwangerschaft ihrer Frau Mutter öffentlich bekannt gemacht worden sei. Sie will es dem Herrn Herzog von la Valliere ganz freistellen, unter allen den Leuten am Hof und in der Stadt, die mit der Frau Herzogin von Choiseul Umgang gehabt haben, selbst die Personen auszuwählen, die darüber als Zeugen verhört werden sollen."

„Sie hat hinzugesezt, nicht, wie man vorgegeben hat, daß ihre Mutter mit Wissen und in Gegenwart des Herrn von Choiseul entbunden worden sei, sondern: daß sie entbunden worden sei in ihrem Hause in der Straße von Verneuil, mit Wissen ihrer Familie und ihrer Domestiken. Nun läßt sich aber doch gewiß nicht vermuthen, daß eine Frau, die ihr Wo-

chenbette in ihrem eignen Hause veranstaltet, ihre Niederkunft habe geheim halten wollen. Man pflegt ganz andre Maßregeln zu nehmen, wenn man etwas vor dem Publikum, vor seiner Familie, vor seinem Ehegatten verbergen will."

„Was die Nothtaufe betrift, so spricht zwar Ledûc wirklich nicht davon. Allein darum ist doch dieser Umstand nicht weniger gewiß. Es ist gar nicht zu verwundern, daß unter allen den Umständen, die er anführt, einer ihm entgangen ist. Um einen wirklichen Widerspruch in dieser Rücksicht, zwischen der Erzählung des Fräuleins von Choiseul und der in dem Tagebuche enthaltenen, zu begründen, ist es nicht genug, daß sich dieser Umstand nicht darin findet; es müßte das Gegentheil davon enthalten: und dies ist nicht der Fall. Es ist wahr, es geschieht Meldung darin von einer Taufe. Allein kann es denn nicht zusammen bestehen, daß ein Kind, das die Nothtaufe bekommen hat, zu den Ceremonien der Taufe zugelassen werde?"

„Aber, sagt man, alles was zur Zeit der Niederkunft der Frau von Choiseul vorfiel, ist, selbst nach der Schilderung in dem Tagebuch des Ledûc, in ein Geheimniß gehüllt, das man undurchdringlich zu machen bemüht war."

„Obgleich weder bei der Schwangerschaft noch bei der Niederkunft etwas geheimnißvolles zu finden ist, so kann man doch nicht läugnen, daß in der Erziehung etwas geheimnißvolles liegt. Was mag wol der Beweggrund dazu gewesen sein? — Das weiß man nicht, und das läßt sich auch nicht enträthseln. Wer weiß, was damals unter den beiden Ehegatten vorfiel? Wer weiß, ob das Fräulein von Choiseul nicht bestimmt war, eins von den unschuldigen Opfern zu werden, welche zu retten das Gesez die Verordnung machte, daß alle nur möglichen Hülfsmittel zum Erweis des Standes anwendbar sein sollten?"

„Soviel ist gewiß, daß Maßregeln, welche genommen wurden, die Erziehung eines Kindes geheim zu halten oder auch selbst die Schwangerschaft und die Entbindung der Mutter zu verhehlen, niemals als ein gültiger Grund gegen den Stand des Kindes angenommen wurden. Vielmehr kann ja nur eine Verheimlichung Anlaß zu einer Zurückforderung geben. Wo nichts geheim gehalten ist, da giebt es keinen Prozeß. Ein Kind, dessen Geburt und Erziehung öffentlich bekannt sind, darf nicht fürchten in den Fall zu kommen, daß es einen

gericht-

gerichtlichen Beweis für den Stand führen müßte, in dessen Besiz es während seines ganzen Lebens gewesen war. Alle Rechtshändel dieser Art entspringen also aus irgend einer Verheimlichung. Sagen, daß das von dem Fräulein von Choiseul beigebrachte Aktenstück ein Geheimniß in der Sache andeute, heißt folglich nichts anders, als die unvermeidliche Nothwendigkeit anerkennen, es zu enträthseln; und, da dies nicht anders geschehen kann als durch den Zeugenbeweis, so wird man dazu seine Zuflucht nehmen müssen."

„Wenn man noch dem Fräulein von Choiseul sagte: „Die Urkunde, worauf Sie sich berufen, beweist daß Sie die Tochter dieses bestimmten Mannes und dieser bestimmten Frau sind, Ihre Erziehung unterstüzt und bestätiget diesen Beweis, und man muß also schließen, daß Sie nicht von den Eltern abstammen, die Sie als die Ihrigen in Anspruch nehmen": so wäre dies wenigstens ein Einwurf von Bedeutung. Aber, das gerade Gegentheil ist es, was man ihr entgegenhält." Das Aktenstück, sagt man ihr, auf das Sie sich berufen, zeigt wol, daß Sie die Tochter der Frau von Choiseul sind; aber es beweist

auch zugleich, daß man Ihnen die Rechte Ihrer Geburt verheimlichen wollte."

„Dies ist aber gerade der Fall, wo es unerläßliche Pflicht ist, die Wahrheit aufzuhellen, die man verheimlichen wollte. Man kann, ohne Furcht vor einer Widerlegung, hinzusezen: der Herr von la Valliere werde niemals beweisen können, daß irgend einer von denen, die durch den Schuz der Gerechtigkeit in den Rechten ihres Standes, den man ihnen entziehen wollte, gesichert worden sind, sich in einer andern Lage befunden habe. Das Fräulein von Choiseul hat vor ihnen den Vortheil voraus, daß derjenige, der sie bei ihrem Eintritt in die Welt vom Schoos ihrer Mutter empfieng, schon vor achtundzwanzig Jahren alle Umstände ihrer Geburt aufgezeichnet hat. Will man ihm nicht glauben, so müssen wir die Wahrheit seines Zeugnisses erweisen; und die Vermuthung, wenn man anders es bloß eine Vermuthung nennen will, die sich aus dieser Schrift ergiebt, verbunden mit dem, was die Gegner des Fräuleins von Choiseul schon anerkannt haben, hat in der That weit mehr Gewicht, als nöthig wäre, um die Untersuchung zu weiterer Aufhellung der Wahrheit unerlaßlich zu machen."

„Der

„Der Herr von la Valliere stellt noch einen andern Grund auf, der aber vor dem vorhergehenden nichts voraus hat, als daß er anstößiger ist. Er ist weit entfernt, seine Schwester eines Verbrechens beschuldigen zu wollen. Inzwischen, meint er doch, wenn man dem Tagebuch des Ledüc glauben wollte, so würde das Kind, mit welchem die Herzogin von Choiseul den 8ten Oktober 1797 niedergekommen sein solle, den Herrn Herzog von Choiseul nicht zum Vater haben können. Seit vier Jahren hatte dieser mit seiner Gemahlin nicht mehr zusammen gelebt. Ueberdies, sezt er hinzu, hat Ledüc den Anfang der Schwangerschaft auf den 28sten Dezember 1696 bestimmt. Der Herr von Choiseul aber, der seit dem vorhergehenden September als Geisel in Turin war, kam erst im Jänner 1697 von dort zurück. Man kann freilich sagen, diese Bestimmung des Anfangs der Schwangerschaft sei eine bloße Muthmaßung. Aber, daß diese Muthmaßung von dem Geburtshelfer ausdrücklich angeführt wird, sezt voraus, daß man ihn darüber befragt habe, und die Frage konnte von der Frau von Choiseul nicht gemacht werden, als inwieferne sie fürchten mußte, schwanger zu sein. Nun hatte sie aber dabei gar nichts

zu

zu fürchten, als wenn es durch einen Ehebruch geschehen war. Das Register des Ledüc — wenn man anders es zum Beweis gebrauchen will — beweist also ein Verbrechen; und kann man wohl den Beweis einer Rechtmäßigkeit auf ein Verbrechen gründen?"

„Darauf antwortet man mit Grunde, daß es fürs erste gar nicht wahr sei, daß der Herzog schon seit vier Jahren vor dieser Niederkunft gar nicht mehr mit seiner Gemahlin zusammen gelebt habe. Sie hatten nur Ein Haus in Paris; der Herr von Choiseul konnte da seine Gemahlin besuchen, so oft er es für gut fand. Sie hatten sich nie von einander getrennt; es findet sich kein Beweis von einer Ehescheidung: und selbst, wenn man auch einen solchen Beweis beibrächte, so würde doch nichts daraus folgen, denn es wäre damit nicht ausgemacht, daß sie sich nicht gleichwohl den Gebrauch der Eherechte könnten erlaubt haben."

„Was den Aufenthalt in Turin betrifft, so sind die daraus gezogenen Folgerungen eben so wenig bündig. Da die Zurückkunft, nach der eigenen Angabe des Herrn von la Valliere, schon im Jänner 1697 geschehen ist, so ist jene Abwesenheit ganz unbedeutend. Vom

lezten

lezten Jänner bis zum achten Oktober sind es acht Monate und acht Tage; es ist genug, daß der Tag der Entbindung in den neunten Monat nach der Zurückkunft fällt, um selbst den Verdacht einer solchen Folgerung zu vernichten, die der Herr Herzog von la Valliere, aus dem Aufenthalt des Herrn Herzogs von Choiseul in Turin, zu ziehen suchte."

„Die Muthmaßung endlich, welche der Geburtshelfer über den Anfang der Schwangerschaft gemacht hat, würde, wenn wir den Herrn Herzog von la Valliere recht verstehen sollen, voraussetzen, daß die Unterhaltung über diesen Gegenstand, die er zwischen der Frau von Choiseul und ihrem Wundarzt annimmt, in den ersten Augenblicken ihrer Schwangerschaft vorgefallen sei, daß sie, von den ersten Augenblicken ihrer Schwangerschaft an, die Anzeigen davon angegeben hätte, und daß sich fortlaufende Bemerkungen über diese Schwangerschaft bis zu dem Augenblick der Entbindung in dem Tagebuch des Geburtshelfers finden müßten. — Alle diese Voraussezungen aber werden durch die Bemerkung niedergeschlagen, daß der Geburtshelfer erst im September 1697 die Frau von Choiseul zum erstenmal

mal gesehen hat. Wenn sie sich auch wirklich mit ihm über unbestimmte Anzeigen einer Schwangerschaft, die sie im Dezember 1696 bemerkt zu haben glaubte, unterhalten hätte, so würde daraus gar nichts weiter folgen, als daß sie sich geirrt habe. Der Erfolg selbst würde diesen Irrthum darthun, indem eine Schwangerschaft, die ihren Anfang im Dezember 1696 genommen, und eine darauf folgende Entbindung im Oktober 1697 voraussetzen würden, daß die Frau von Choiseul wider allen gewöhnlichen Lauf der Natur neun und einen halben Monat schwanger gewesen sei."

„Diese Einwendung ist also eine bloße Chimäre, die um so gehässiger ist, da der, der sie sich erlaubt hat, wol weiß, daß sie selbst dann, wenn sie auch gegründet wäre, doch ihm für sein System nichts helfen könnte. Sobald er zugesteht, daß der Herr von Choiseul im Jänner 1697 von Turin zurückgekommen sei, und sobald es ausgemacht ist, daß die Frau von Choiseul erst in dem darauf folgenden Oktober entbunden wurde, so kann der Herr von Choiseul, Vater des Kindes sein, von welchem sie entbunden wurde. Sobald er es sein kann, so

ist

ist ers *). Jede andere Folgerung wird von dem Gesez schlechthin verworfen."

„Das Fräulein von Choiseul vereinigt also Beweise für sich, welche die Sache, die sie in Anspruch nimmt, ins hellste Licht setzen können."

Nach dem eigenen Geständniß des Fräuleins von Saint Cyr — antwortete darauf der Herzog von la Valliere — haben die Eltern selbst, die sie sich ausgewählt hat, sie nie für ihre Tochter anerkannt. Die beiden Familien von Choiseul und von la Valliere, auch selbst der Ritter von la Valliere, dessen Zeugniß sie als ihre vorzüglichste Stütze betrachtet, haben sie niemals für die Tochter des Herzogs und der Herzogin von Choiseul anerkannt. Sechs Erbfolgen haben sich während der sechs und zwanzig Jahre eröffnet, hundert Gelegenheiten von Sterbefällen und Vermählungen und viele andere Begebenheiten sind in beiden Familien vorgefallen, ohne daß das Fräulein von Saint Cyr daran Antheil nahm; und diese vornehme Dame, die sich so stolz zu ihrer Beschützerin aufwirft, hat schon sechs und zwanzig Jahre lang ein Zeugniß gegen sie abgelegt, indem sie sie in der Verborgenheit unter einem fremden Namen erzogen hat.

Was

*) Pater is est, quem nuptiae demonstrant,

Was sezt das Fräulein von Saint Cyr allen diesen öffentlichen Beweisgründen entgegen? Sie sieht sich genöthigt, ihre Zuflucht zur Aufstellung von Thatsachen zu nehmen, die sie von einer heimlichen und geheimnißvollen Geburt anführt, und die sie durch Zeugen erweisen will. Schon hat sie einmal, in dem Arret vom 19ten Mai 1724, den Kunstgriff gebrandmarkt gesehen, den sie angewendet hatte, um sich Zeugnisse zu Unterstützung ihres ehrgeizigen Planes zu verschaffen. Ihr Muth ist durch diesen Stoß nicht gesunken. Sie hat zwei Jahre lang nach Mitteln gesucht, ihn glücklich abzuwenden. Ihre Nachforschungen haben aber keinen andern Erfolg gehabt, als daß sie den Verfasser eines Repertoriums fand, das keinen Glauben verdient.

Nichts desto weniger nennt man dies ganz zuversichtlich Aufschlüsse, die das hellste Licht über den Stand des Fräuleins von Saint Cyr verbreiten, und sie aus der Dunkelheit, die von jeher ihr Loos war, erheben müssen, um ihr einen Platz in einer der vornehmsten Familien zu verschaffen, zu der sie niemals gehört hat.

Allein

Allein, was das Fräulein von Saint Cyr einleuchtende Aufschlüsse nennt, hat die Weisheit unsrer Gesezgeber als gefährlich für die Ordnung und Ruhe der Gesellschaft längst verworfen. Hätten aber auch die Gesetze nicht diese kluge Vorsicht gegen den Zeugenbeweis gebraucht, so würde doch hier der Kunstgriff sich selbst entdecken durch die geringe Wahrscheinlichkeit der aufgestellten Thatsachen, durch den Widerspruch derselben sowohl mit dem, was sie selbst als Hülfsgrund beigebracht haben, als mit den öffentlichen Urkunden der Familie von Choiseul, und endlich durch die Unbedeutenheit dieser Thatsachen, die auch nicht die geringste Spur von einem Besiz des Standes enthalten.

Das Fräulein von Saint Cyr baut ihre ganze Hoffnung eines glücklichen Erfolgs, den sie sich verspricht, auf zwei Säze. Um den betrügerischen Schein derselben ganz zu heben, müssen wir auf die Grundsäze zurückgehen; und um sie recht zu verstehen, müssen wir untersuchen, was eigentlich der Stand eines Menschen sei.

Die Entscheidung der Frage über den Stand eines Menschen, kann nur aus dem positiven

Recht genommen werden. Das bloße Naturrecht anerkennt eine Art von Gleichheit unter den Menschen. Das bürgerliche Recht aber und das Landrecht ordnet die Menschen nach verschiedenen Klassen, und weist ihnen verschiedene Rangordnungen an; es macht Unterschiede zwischen Freien und Sklaven, zwischen Vätern und Söhnen, zwischen ehelichen und außerehlichen Kindern, zwischen Männern in öffentlichen Würden und gemeinen Leuten, u. s. w.

In dem Unterschied dieser verschiedenen Beschaffenheiten besteht der Stand eines Menschen: und die ganze Harmonie der politischen Verfassung beruht auf der Ordnung, die in den verschiedenen Klassen herrscht, welche als Glieder des Ganzen angesehen werden können; unter andern also auch auf der Ordnung in den Familien, welche an sich älter sind als der Staat. Demnach besteht die Eigenschaft eines Bürgers in der Verbindlichkeit, welche jedes Individuum für sein Vaterland übernommen hat, zur Erhaltung jener Harmonie des Ganzen, nach Maßgabe des Platzes den er im Staate einnimmt, und der Beziehung welche er als Glied zum Ganzen hat, beizutragen.

Der

Der Gegenstand der Gesetze des bürgerlichen Rechts ist kein anderer als, diese allgemeine Ordnung im Staate zu erhalten. Und der erste Grundsaz für die Untersuchung der Frage wegen des Standes ist also: alles abzuweisen, was diese allgemeine Harmonie stören könnte.

Der Stand eines Menschen ist nichts anders, als die Stelle, die er in einem der besondern Körper, aus welchen der ganze politische Körper des Staats zusammengesetzt ist, einnimmt. Unter jenen besondern Körpern befinden sich unbekannte Leute, von deren Herkunft man nichts weiß. Zu dieser Klasse gehören, heißt nicht ohne Stand sein. Wer in dieser Klasse steht, ist darum nicht weniger ein Glied des Ganzen; der Stand dieser Glieder ist zwar weniger glänzend, aber sie machen doch immer einen Theil von dem ganzen Körper der Gesellschaft aus. Gäbe das Gehören zu dieser Klasse ein Recht, sich in irgend einer Familie einen Plaz zu wählen, so wäre dies ein erwünschtes Privilegium für alle die, die in der Verborgenheit geboren sind, oder sich gern das Ansehen geben würden, in der Unbekanntheit geboren zu sein. Indem ein solcher nicht wüßte, oder nicht wissen wollte, was er ist, würde er

die Freiheit haben, zu werden was er wollte; und unter dem Vorwand, seine wahre Abkunft nicht zu kennen, würde er es in seiner Gewalt haben, sich nach Gefallen einen Plaz in einem der vornehmsten Häuser zu wählen.

Einen Bürger in den unbekannten Stand, den er hat, einschränken, heißt also nicht, ihn ohne Stand lassen; es heißt vielmehr, ihm den Stand und den Rang, den er in der Gesellschaft immer hatte, erhalten: und es heißt besonders die Ordnung und die allgemeine Harmonie in dem Staatskörper erhalten, welche bald würde umgestürzt sein, wenn jeder sich den Plaz wählen könnte, den er darin zu begleiten wünscht.

Daraus folgt, daß eine Person von unbekannter Herkunft, die sich in eine Familie eindrängen will ohne jemals ein Glied derselben gewesen zu sein, nothwendig einen gültigen Grund angeben muß, der sie zu diesem Schritt berechtiget.

Der natürliche Stand des Fräuleins von Saint Cyr, und der einzige in dessen Besiz sie seit sechs und zwanzig Jahren war, ist ein Stand der Unbekanntheit, der den beiden Familien von Choiseul und von la Valliere ganz fremd ist. Der Besiz, in dem sie von jeher war,

besteht

besteht darin, daß sie einen diesen beiden Familien gleich fremden Namen trug, daß sie, ihrem eigenen Geständniß zufolge, weder von dem Herrn noch von der Frau von Choiseul noch von irgend einem der andern Verwandten, aus welchen bis daher jene beiden Familien bestanden haben, jemals anerkannt und sogar nicht einmal gekannt worden ist; und daß sie an den gerichtlichen Verhandlungen, die inzwischen in der Familie vorgefallen sind, keinen Theil gehabt hat.

Dies ist die unläugbare allgemein bekannte Gewißheit von dem Stande des Fräuleins von Saint Cyr. Diese Gewißheit erhellt aus einer unendlichen Menge von authentischen Aktenstükken, die sich ununterbrochen von der angegebenen Zeit ihrer Geburt bis auf den Anfang dieses Prozesses erstrecken. Sie erhellt ferner aus dem stillschweigenden Bekenntniß der Frau von Hautefort selbst, die, als die vertraute Freundin beider Familien unterrichtet von allem was in derselben vorfiel, das Fräulein von Saint Cyr großgezogen hat, ohne sie jemals irgend einem Mitgliede der beiden Häuser als eine Verwandte vorzustellen. Sie erhellt endlich auch selbst aus dem Betragen des Ritters von la Valliere, dessen Aussage man so hoch in Anschlag

 bringt,

bringt, der allen den gerichtlichen Verhandlungen, von welchen eben gesprochen wurde, beigewohnt, und die Erbfolge des zulezt verstorbenen Fräuleins von Choiseul angenommen hat, als wäre kein Kind des Herrn und der Frau von Choiseul weiter vorhanden.

Nun fragt es sich also, ob das Fräulein von Saint Cyr diesen Stand der Unbekanntheit, den sie bisher gehabt hat und der durch einen Besiz von sechs und zwanzig Jahren verjährt ist, plözlich überspringen könne, um sich auf die glänzende Stufe der Tochter eines Herzogs und Pairs von Frankreich zu erheben, und durch diese Metamorphose die innere Ordnung zweier vornehmer Häuser zu stören; eine Ordnung, die auf der festen Ueberzeugung beruhte in der sich alle Mitglieder der Familie befanden, daß der Herr und die Frau von Choiseul nicht mehr als die zwei Erben hinterlassen haben, die gestorben sind.

Wenn doch nur das Fräulein von Saint Cyr wenigstens irgend einen Grund angäbe, der ihren Anspruch beschönigte, so würde man sich über ihre Verwegenheit weniger verwundern. Wenn sie doch einen förmlichen Taufschein beibrächte, der ihre Geburt und ihre Abstammung be-

beglaubigte, so könnte diese einzige Urkunde hinreichend sein. Allein das Papier, das sie statt dessen vorweist, kann nicht anders als den Unwillen der Richter erregen. Man betrachte nur, auf welche Art es erlangt wurde. Das Fräulein selbst auf ihre eigene Autorität sezt voraus, daß sie die Taufe nicht empfangen habe; läßt sich, während sie den Prozeß schon anhängig gemacht hatte, mit diesem Sakramente versehen; und, als volljährig, diktirt sie selbst einem gefälligen Priester den Namen, unter welchem sie ihre widerrechtliche Anmaßung in Ausübung bringen will. Wenn die Richter eine solche Urkunde nur eines Blickes würdigten, so würden sie damit jedem Betrüger einen leichten Weg öffnen, in jeder Familie, wo es ihm beliebte, sich einen Plaz zu wählen.

Oder ersezt sie vielleicht diesen Mangel durch irgend eine andere Urkunde von dem Besiz des Standes, auf den sie Ansprüche macht? Sie hat nicht nur keine einzige solche Urkunde aufzuweisen, sondern auch alle die vorhandnen sind ihr entgegen.

Was verlangt sie also? Durch Zeugen zu beweisen, nicht nur, daß sie den Stand besize, den sie in Anspruch nimmt; sondern auch, daß

die Herzogin von Choiseul den 8ten Oktober 1697 niedergekommen sei, und daß sie selbst das Kind sei, das die Herzogin damals geboren habe. Zur Unterstützung dieses Gesuches hat sie weiter nichts anzuführen als, in Rücksicht der Entbindung, das Zeugniß des Ritters von la Valliere, in dem Verhör desselben über die von ihr aufgestellten Punkte; und, in Rücksicht ihrer Abstammung, das skandalöse Repertorium eines Wundarztes.

Kann man wol die Aussage eines Verwandten, der jezt von einem Faktum spricht das er sechs und zwanzig Jahren lang durch sein Betragen geläugnet hat, und das Tagebuch eines Wundarztes, das auf jede andere Person als auf die, die hier als Mutter in Anspruch genommen wird, eben so wol paßt, für zureichend halten, um auf ihr Ansehen gestüzt, in einer Angelegenheit die den Beweis des Standes betrifft, den mündlichen Beweis zuzulassen? Dies ist der Punkt, auf den hier alles ankömmt.

Um ihn gehörig entscheiden zu können, muß man zwei Fälle unterscheiden: den Fall, wo eine Person in dem Besiz des Standes ist, den man ihr entreissen will; und dem, wo eine Person selbst

selbst den Stand, in dessen Besiz sie sich befindet, abwerfen will, um sich zu einem höheren hinauf zu schwingen.

Im erstern Falle erhebt sich alles wider den, der einem andern seinen Stand entreissen will; alles vereinigt sich für den, der in seinem Stande gestört wird, den er im Angesicht der ganzen Stadt besessen hatte. Für ihn ist der bloße Besiz hinreichend, und das einzige, daß dieser Besiz allgemein bekannt war, dient ihm statt aller Urkunden von seiner Abkunft.

Auf diesen ersten Fall beziehen sich alle die Gesetze, die mit so viel Sorgfalt für die Erhaltung des Standes wachen, und welche das Fräulein von Saint Cyr so sehr erhoben hat. Das Zulassen des Zeugenbeweises also, und alle die übrigen Begünstigungen, welche in den von dem Fräulein von Saint Cyr angeführten Gesetzen enthalten sind, gelten nur für den Fall, wo der wirkliche Besiz des Standes angefochten wird.

Aber in dem andern Falle, der weit häufiger vorkommt, weil er aus Ehrgeiz entspringt, der fast alle Menschen treibt, sich aus ihrer Unbekanntheit hervorzudrängen, ist es nicht hinreichend, um einen Stand, in dessen Besiz man

niemals war, sich zuzueignen, daß man sich anbietet, durch Zeugen zu erweisen, daß man von einer gewissen Mutter geboren sei.

Dieser Fall ist weit bedenklicher als der erstere, wegen seiner Folgen; denn es ist hier gerade darauf abgezielt, die harmonische Einrichtung der Gesellschaft zu zerstören, und die eingeführte Ordnung in den Familien zu zernichten; anstatt daß im erstern Falle die Absicht ist, sie zu erhalten. Hier muß man also bis auf die Geburt zurück gehen, und sie durch öffentliche authentische und glaubwürdige Urkunden erweisen; der bloße Zeugenbeweis ist hier nicht genug.

Von diesem zweiten Fall gelten die übrigen aus dem römischen Recht angeführten Gesetze: daß der bloße Zeugenbeweis nicht hinreichend sei, die Rechtmäßigkeit des Standes darzuthun.

Die verneinenden und ausschließenden Ausdrücke, in welchen das Gesez abgefaßt ist, lassen keine andere Auslegung zu, besonders wo es mit bestimmten Worten sagt, daß man zum Beweis des Standes durch Urkunden und durch Muthmaßungen (instrumentis et argumentis) gelangen könne.

Man

Man hat gehofft, vermittelst einer übelverstandenen Note des Godefroy, die klare Entscheidung dieses Gesetzes zu verdrehen. Allein es fehlt viel, daß er wirklich das gedacht habe, was man ihn sagen läßt. Er untersucht alle die Fälle in welchen der Beweis des Standes vorkommen kann, und sagt dann: der Beweis könne nach Beschaffenheit der Umstände durch Zeugen wie durch Urkunden und Vermuthungen geführt werden; aber seine Note führt eben auch zu der Unterscheidung, die wir gemacht haben, nämlich: wenn ein Mensch im Besiz seines Standes ist, so kann er, wenn er darin angefochten wird, sich an den Zeugenbeweis halten. Dies ist der wahre Sinn von der Note dieses Verfassers, in welcher er auf die angeführten Gesetze zurückweist, welche alle den Besiz des Standes voraussetzen; und er fügt gleich darauf hinzu: man muß bekennen, daß die persönliche Freiheit sich nicht durch Zeugen erweisen lasse, weil die Geburt eines freien Menschen in ein öffentliches Verzeichniß eingeschrieben wird, sobald er auf die Welt kömmt.

Eben so urtheilt auch Cujas, der Verfasser der Glosse. Es ist wahr, er zählt unter den verschiedenen Beweisen für den Stand eines Bürgers,

Bürgers, welche er (bei dem 5ten Gesez de statu hominum) anführt, auch den Zeugenbeweis auf. Aber hat er gesagt, daß dieser allein hinreichend sei? Die Folgerung, die man aus seinen Ausdrücken zieht, ist eben so wenig richtig, als wenn man diesem großen Gelehrten deshalb, weil er die Aehnlichkeit unter die Vermuthungen rechnet die zu Gunsten der Abstammung gelten, zumuthen wollte, er habe die Aehnlichkeit als einen vollgültigen Beweis für die Aechtheit der Geburt aufgestellt.

Was für einen Vortheil kann also das Fräulein von Saint Cyr von den Römischen Gesezen ziehen, da sie nicht einen einzigen Augenblick in dem Besiz des Standes war, den sie in Anspruch nimmt? Wollte jemand den Stand, den sie besizt, ihr streitig machen, wollte man ihr den Namen von Saint Cyr absprechen; dann würde sie bei diesen Gesezen Schuz finden. Aber da sie ihren Stand verlassen und sich in einen andern eindrängen will, so sind die Geseze selbst, von denen sie Hülfe erwartet, ihr entgegen, so lange sie nichts weiter als einen Zeugenbeweis anzubieten hat.

Eben dies bestätigen auch unsre Landesgeseze. Ohne uns auf die Widerlegung der

Gründe

Gründe einzulassen, durch welche das Fräulein von Saint Cyr den klaren Sinn einiger älteren Ordonnanzen zu ihrem Besten zu verdrehen sucht, halten wir uns an die Ordonnanz von 1667, die lezte, welche gegeben worden ist und welche auch die vorhergegangenen berichtiget.

„Wenn die Register verloren sind," heißt es im 14ten Artikel dieser Ordonnanz, „oder „nie eins vorhanden war, so kann der Beweis so„wol durch Urkunden als durch Zeugen geführt „werden; und in beiden Fällen ist es verstattet, „den Beweis für Taufen Trauungen und Begräb„nisse sowol durch häusliche Verzeichnisse und „Papiere der verstorbenen Eltern als durch Zeu„gen zu erhärten."

So lautet also das lezte Gesez. Wenn öffentliche Register vorhanden sind, so sind diese der einzige, von dem Gesez als gültig anerkannte, Beweis für den Stand eines Menschen; und nur in dem Fall läßt das Gesez einen andern Beweis zu, wenn keine öffentlichen Register vorhanden sind, es sei nun daß entweder nie eins vorhanden war, oder daß sie verloren gegangen seien.

Die erste Bedingung, ohne welche der Zeugenbeweis nicht zugelassen werden kann, wäre

also,

also, daß bewiesen würde, es sei im vorliegenden Fall entweder kein öffentliches Register vorhanden gewesen, oder es sei verloren gegangen. Durch den Ausdruck „in diesen beiden Fällen" wird jeder andre Fall ausgeschlossen.

Dadurch ist das ganze Argument des Fräuleins von Saint Cyr aufgehoben. „Wenn die Ordonnanz von 1667, sagt sie, die Absicht gehabt hätte, zum Anfang des Prozesses einen Urkunden-Beweis zu fordern, so würde sie sich darüber in dem Artikel vom Stande eben so bestimmt erklärt haben, als in dem Artikel von den Verträgen. Da sie es aber nicht gethan hat, so hat sie auch den Zeugenbeweis nicht ausgeschlossen; und sie verlangt also in Betreff des Standes nicht, daß der Anfang des Prozesses mit einem Urkunden-Beweise gemacht werde."

Allein dieses Argument ist ein bloßes Sophisma, das durch die Ordonnanz selbst widerlegt wird. In Betreff der Verträge muß eine schriftliche Urkunde vorhanden sein; so lautet das im Allgemeinen gegebne Gesez. In Betreff des Standes muß der Beweis aus einem öffentlichen Register geführt werden; dies ist ebenfalls Verordnung im allgemeinen. Wenn die handschriftliche Urkunde fehlt, so gestattet das

Gesez

Gesez, in Beziehung auf die Verträge, den Zeugenbeweis, wenn zuvor ein andrer schriftlicher Beweis aufgezeigt wird. Dies ist die Ausnahme von der Regel in Rücksicht der Verträge. Die Ausnahme von der Regel in Rücksicht des Standes ist, daß der Zeugenbeweis unter der Bedingung verstattet wird, wenn man häusliche Papiere von den verstorbnen Eltern aufzuweisen hat, die als Urkunden den Anfang des Beweises ausmachen.

Aber dieser Anfang des Beweises ist ausdrücklich auf die Bedingung eingeschränkt, daß es Handschriften von den Eltern selbst seien, die man vorzeigt. Der Grund davon ist leicht einzusehen. Das was einem Kinde die Eigenschaft als Kind und dadurch eine Stelle in einer Familie giebt, ist der Umstand, daß es von einem Vater und von einer Mutter, die öffentlich verheirathet sind, geboren ist. Es ist also eine sehr gegründete Forderung, daß der, der sich für das Kind gewisser Eltern ausgeben will, gerade von diesen Eltern eine Handschrift aufzuweisen habe, die seine Abstammung von ihnen erweist. Deswegen hat die Ordonnanz alles andere, was nicht von den Eltern selbst sondern von einer fremden Hand herrühret, ausgeschlossen.

Eben

Eben so ungegründet ist auch die Behauptung des Fräuleins von Saint Cyr, daß die Ordonnanz nicht auf diejenigen bezogen werden könne, deren in den öffentlichen Registern gar keine Erwähnung geschieht, und daß da, wo dieser Fall eintritt, die Frage ganz so anzusehen sei, als wäre nie ein Register vorhanden gewesen, oder es wäre verloren gegangen. „Denn sonst, sagt sie, würde ein Kind sehr zu beklagen sein, das, von seinen Eltern aus Eigensinn oder aus Eifersucht gleich nach seiner Geburt verlassen, die Taufe nicht erhielt. Das Gesez würde diese Ungerechtigkeit ausgearteter Eltern gutheissen, wenn es nicht den Zeugenbeweis wenigstens hören liesse. Es läßt diesen Beweis in peinlichen Fällen zu, wo es auf Leben und Ehre ankömmt. Warum sollte es ihn verweigern, wo es auf Erhaltung des Standes angesehen ist?"

Dieses große Argument ist bereits durch das bürgerliche Recht und durch die Ordonnanzen selbst beantwortet.

Fürs erste würde das Gesez, wenn es nicht auf diejenigen bezogen werden soll, von welchen in den öffentlichen Registern keine Erwähnung geschieht, sich selbst ganz unnüz machen. Jeder

der unbekannte Mensch, von dessen Herkunft man nichts weiß oder, wie er vielleicht hofft, nichts entdecken kann, würde dann nach Gefallen sich einen vornehmen Stand anmaßen können. Er braucht nichts weiter, als zu sagen: das Register erwähne seiner nicht. Er kann dabei ganz sicher sein; seine Behauptung kann nicht widerlegt werden. Wenn man auch alle Register im Königreich durchblätterte, wie sollte man etwas finden, das sich auf eine völlig unbekannte Person mit Sicherheit anwenden liesse?

Ueberdies aber sagt die Ordonnanz keinesweges, daß der Zeugenbeweis verstattet werde, wenn die Taufhandlung in dem Register sich nicht aufgezeichnet finde; sondern wenn kein Register vorhanden sei. Diese beiden Sachen, die man gerne mit einander verwechseln möchte, sind wol zu unterscheiden. Das eine schließt das andre schlechthin aus. Wenn kein Register vorhanden ist, wäre der Beweis, den das Gesez vorschreibt, unmöglich; man muß also einen andern Beweis an seine Stelle sezen. Wenn aber die Register in gutem Stande erhalten sind, so ist ihr Stillschweigen über einen Stand der zurückgefordert wird, wenn zugleich kein wirklicher Besiz statt findet, vielmehr ein Beweis,

daß dieser Stand dem nie gehörte, der jezt Ansprüche darauf macht. Und darauf muß streng gehalten werden, wenn die Ordnung der Gesellschaft nicht beständig in Gefahr sein soll, von jedem Betrüger gestört zu werden. Einem Kinde, das, in der Verborgenheit aufgewachsen, auf einmal mit Ansprüchen auf einen vornehmen Stand öffentlich auftritt, den Zeugenbeweis nicht gestatten, und dasselbe in dem Stande der Unbekanntheit, in welchem es immer gelebt hat, lassen: heißt für die öffentliche Ordnung und Harmonie der Gesellschaft und der Familien Sorge tragen. Es kann freilich geschehen, daß bisweilen ein Individuum darunter leidet; aber dieses Uebel ist doch gewiß mit dem nicht zu vergleichen, daß durch ein entgegengeseztes Verfahren die so weisen Anordnungen aufgelöst würden, welche die Geseze gemacht haben, und die so unentbehrlich sind, um den gefährlichsten Unordnungen zuvor zu kommen. Das Gesez wollte lieber das eine Uebel, das doch nur bei wahren Ungeheuern von Vätern und Müttern zu fürchten ist, zulassen; als die Sicherheit der öffentlichen Ordnung dem andern Preis geben.

Aber, wenn man auch einräumen wollte, daß die Ausnahme, welche die Ordonnanz zu-

giebt,

giebt, sich selbst auf den Fall erstrecken könnte, wenn die öffentlichen Register dessen der einen Stand zurückfordert, nicht erwähnen: so würde doch das Fräulein von Saint Cyr dadurch nichts gewinnen. Sie würde doch wenigstens nicht verlangen, daß diese Anwendung anders als unter der Bedingung, welche bei jener Ausnahme ausdrücklich angegeben ist, gemacht werden solle. Diese Bedingung ist: der Anfang eines Beweises durch häusliche Schriften der Eltern. Nun findet sich zwar wirklich in den Registern von Saint Sulpice, die übrigens in der besten Verfassung sind, keine Spur von der Geburt einer dritten Tochter des Herrn und der Frau von Choiseul. Aber das Fräulein von Saint Cyr hat den Stand, auf den sie Anspruch macht, niemals im Besiz gehabt; und hat eben so wenig einen schriftlichen Beweis von ihren Eltern selbst aufzuweisen. Es fehlen ihr also alle Bedingungen, unter welchen sie jene Ausnahme auf sich anwenden könnte, wenn man auch gestatten wollte, diese in einer so ungewöhnlichen Ausdehnung zu nehmen.

Daß das Gesez in peinlichen Fällen dem Zeugenbeweis vertraut, geschieht blos darum weil es nicht anders konnte. Es ist unmöglich,

in solchen Fällen auf einem andern Wege die Wahrheit aufzufinden. Folglich konnte man ihn nicht ausschliessen, ohne zugleich Straflosigkeit der Verbrechen einzuführen. In Betreff des Standes aber hat das Gesez mehrere öffentliche Urkunden eingerichtet, um dem mündlichen Beweis ausweichen zu können, den sie bei peinlichen Fällen aus Noth zulassen muß.

In Rücksicht des Standes findet auch der Betrüger allerlei zu seinem Behuf. Die Neuheit der Begebenheiten, zumal wenn sie Personen von vornehmem Stande betreffen, bildet Parteien die sich mit Wärme für ihn interessiren. Viele Leute erzählen dann als wirkliche Fakta entweder bloße Vermuthungen, die ihrer vorgefaßten Meinung entsprechen, oder Anekdoten, die sie vom bloßen Hörensagen haben, und die sie geltend machen, als wenn sie ihnen selbst begegnet wären: so wird etwas unvermerkt für Wahrheit ausgegeben, was auf bloßer Einbildung beruht. Es hat nie einem, der sich einen widerrechtlichen Anspruch auf einen Stand erlaubte, an bestochnen oder verführten Zeugen gefehlt.

Bei peinlichen Fällen werden die falschen Zeugen durch die Furcht zurückgehalten, sie

möchten

möchten bei der Konfrontation mit einem Beklagten, den das Interesse für sein Leben oder für seine Ehre noch scharfsichtiger macht, in Verwirrung gebracht werden. In Betreff des Standes fürchtet ein falscher Zeuge nicht so leicht, bei einer Untersuchung mit der, wenigstens in Rücksicht auf ihn, der ganze bürgerliche Prozeß geendiget ist, ausser Fassung zu kommen; da hingegen im erstern Falle die Zeugen, wenn sie falsch erfunden werden, selbst in Gefahr sind, sich den Prozeß gemacht zu sehen.

Nach diesen Grundsäzen haben auch die Gerichte immer verfahren. Eine Menge von Arrets beweisen diese Behauptung. Das Fräulein von Saint Cyr hat zwar auch verschiedne Arrets angeführt, aus welchen sie Folgerungen zu ihren Gunsten ziehen will. Allein diese Folgerungen werden alle dadurch widerlegt, daß die Fälle, auf welche die von ihr angeführten Arrets sich beziehen, von dem ihrigen ganz verschieden sind.

In allen jenen Fällen fand sich entweder Besiz des Standes, oder Handschriften von den Eltern selbst; und darauf wurde der Zeugenbeweis gestattet. Beides fehlt dem Fräulein von Saint Cyr. Sie hat nicht nur keinen

schriftlichen Beweis weder von dem Herzog noch von der Herzogin von Choiseul, die sie ihre Eltern nennt; sondern es sprechen auch alle Urkunden der Familie wider sie.

Die Herzogin von Choiseul, die an der Auszehrung starb und also Zeit genug hatte, für die Rechte ihrer Tochter, wenn sie eine dritte gehabt hätte, zu sorgen, hinterließ keine Schrift, die sich darauf bezöge.

Der Herzog von Choiseul hat seine Gemahlin um sieben Jahre überlebt; er hat zwei Testamente gemacht; er hat die Bedenklichkeit so weit getrieben, daß er sogar die Einkünfte seiner Pfründen den Armen ersezen wollte, weil er glaubte, daß sie diesen gehören: und ein so äusserst bedächtlicher gewissenhafter Mann sollte seine Tochter vergessen haben, sollte sie sogar ihres Standes haben berauben wollen!

Worauf gründet sich nun der Besiz des Standes, unter dessen Schuz das Fräulein von Saint Cyr als ein Mitglied des Hauses Choiseul vor Gericht auftritt? Darauf, daß sie seit sechsundzwanzig Jahren einen dieser Familie fremden Namen getragen hat, daß sie gar nicht gekannt war weder von dem Herzog und der Herzogin von Choiseul, die sie ihre Eltern

nennt,

nennt, noch von dem Herzog von la Valliere noch von der Marquise von Tournon, dessen Schwester, noch von der Marquise von la Valliere, dessen Mutter, noch von dem Ritter von la Valliere selbst, noch von den Fräulein von Choiseul, noch von der Prinzessin von Conti; daß sie an den Familienbegebenheiten, die vorgefallen sind, nie Antheil genommen hat; daß sie von der Pension, die der König den Fräulein von Choiseul gegeben hat, keinen Theil erhielt; daß sie weder am Hofe noch zu Paris noch vor irgend einem Gerichtshofe unter dem Namen und als die Tochter des Herrn und der Frau von Choiseul gekannt war?

Aber noch mehr! die Fakta, welche sie zu beweisen verlangt, würden sie nicht einmal zum Ziele führen, den Stand zu erlangen, nach dem sie strebt. Sie mag beweisen so lange sie will, daß sie einer Amme zu Meudon zugeführt, nach Paris zurückgebracht, in der Straße Princesse in die Kost gegeben, von der Frau von Hautefort erzogen, von dem Herrn Herzog von la Valliere in ihren frühern Jahren besucht worden sein, u. s. w. So lange sie nicht zugleich beweist, daß dies alles mit Wissen und auf Befehl des Herrn und der Frau von Choi-

seul, und zwar in der Eigenschaft als ihre Eltern, geschehen sei; so lange folgt weder aus einer einzelnen dieser Thatsachen insbesondre, noch aus allen zusammengenommen, daß sie die Tochter derselben sei. Ihr Beweis ist also völlig unnüz, und kann deshalb nicht angenommen werden.

Aber, um ihr in alle ihre Verschanzungen zu folgen und ihr keine einzige Ausflucht übrig zu lassen, wollen wir das ganze Corps der Beweise, die sie bis jezt zusammengebracht hat, und die sie für so furchtbar ausgiebt, untersuchen.

Es besteht aus vier Artikeln: aus dem Verhör des Herrn Herzogs von la Valliere; dem Briefe der Marquise von Tournon, dem Verhör des Ritters von la Valliere, und dem Tagebuche des Ledüc.

Was das Verhör des Herrn Herzogs von la Valliere betrifft; so mag man es durchlesen so lange man will, man mag seine Einbildungskraft noch so lange auf die Folter spannen, es zu interpretiren; man kann doch darin nie etwas anderes finden, als eine förmliche Verneinung der Schwangerschaft und der Entbindung der Herzogin von Choiseul. Da er auf dieser

ganz

ganz bestimmten Verneinung beständig beharrt hat, so kann man, ohne eine ganz unerhörte Dreistigkeit, ihm nicht den ehrenrührigen Vorwurf machen, daß er habe zu verstehen geben wollen, die Schwangerschaft seiner Schwester sei die Folge einer an ihrem Gemahl begangenen Untreue gewesen. Wenn man ganz bestimmt sagt, man habe von einer Schwangerschaft und von einer Entbindung weder etwas gesehen noch etwas gewußt, so schließt dies jeden Verdacht einer Annäherung, des Mannes oder eines Liebhabers, von selbst aus.

In Rücksicht auf den Brief der Marquise von Tournon muß man fürs erste bemerken, daß sie in ihrem Verhör, ohne Abänderung und ohne Zweideutigkeit ihrer Aussage, und mit der Versicherung eines mehrmals wiederholten Eides beharrlich geläugnet hat, daß sie jemals etwas von der Schwangerschaft und der Entbindung gewußt habe, von der man spreche. Fürs zweite mag man die Beziehung zwischen der kranken liebenswürdigen Sängerin und dem Fräulein von Saint Cyr, die man in dem angegebenen Briefe gefunden zu haben vorgiebt, kommentiren wie man immer wolle; man mag, unter Voraussetzung dieser

Beziehung, auch annehmen, daß die Frau von Tournon damals an dem Projekt dieser Zurückforderung des Standes Antheil genommen habe; man mag auch sogar, durch verschrobene Raisonnements und nach unbestimmten aus einem räthselhaften Briefe gezogenen Vermuthungen, wirklich schließen, daß jenes Aktenstück ein förmliches Geständniß von dem Stande des Fräuleins von Saint Cyr enthalte: so ist doch dieses Argument nicht bündiger als dasjenige, das man aus dem Verhör des Herzogs von la Valliere ziehen wollte.

In der That, wenn man sieht, daß die Frau von Tournon in fünf und zwanzig Jahren nichts von einer dritten Tochter der Frau von Choiseul hat reden gehört; daß sie nach diesen fünf und zwanzig Jahren, da die lezte von den beiden Fräulein von Choiseul gestorben war, sich als Erbin derselben erklärte; daß sie in dieser Eigenschaft, in Verbindung mit ihren beiden Brüdern die ebenfalls diese Erbfolge angenommen hatten, Aktenstücke ausfertigen ließ; wenn die Frau von Tournon versichert, und sogar mit einem Eide bestätiget, daß sie das Fräulein von Saint Cyr nie für ihre Nichte anerkannt habe, daß sie sie auch nie für ihre

Richte

Nichte gehalten habe, und daß alles das, was man von dem Herrn von la Valliere und von ihr gesagt hat, nicht wahr sei. Wenn man, von der andern Seite, in dem Briefe der Frau von Tournon selbst einen neuen Beweis von dem Besiz eines ganz andern Standes findet, als derjenige ist, um den das Fräulein von Saint Cyr sich bewirbt; und wenn zu allen diesen Umständen noch das Zeugniß der Person selbst hinzu kommt, die den Brief geschrieben hat und die versichert, daß der Brief gar keine Beziehung auf den Gegenstand des gegenwärtigen Streites habe: so muß man daraus nothwendig den Schluß machen, daß das Fräulein von Saint Cyr aus einem solchen Briefe keinen Vortheil für ihre Sache ziehen könne.

Aber wir wollen annehmen, dieser Brief habe den Sinn den man ihm beilegt; so würde daraus folgen: daß die Frau von Tournon, aus Erkenntlichkeit und Freundschaft der Zudringlichkeit nachgegeben habe, sich wenigstens dem Komplot nicht zu widersetzen, das gemacht wurde, um das Fräulein von Saint Cyr zu Ehren zu erheben, die, wie man wol wußte, ihr nicht gehörten; und daß die Frau von Tournon in diesem Briefe eine Sprache führe, die ganz

ver-

verschieden ist von der, welche sie seit fünf und zwanzig Jahren immer geführt hat. Das vernünftigste, was man etwa sagen könnte, wäre, daß sie damals, wenigstens durch ihr Stillschweigen, in das Projekt gewilliget habe. Allein, wenn sie auch noch zwanzig Briefe in dem nämlichen Ton geschrieben hätte, und selbst so weit gegangen wäre, das Fräulein von Saint Cyr darin ihre Richte zu nennen, was würde daraus folgen? Könnte, bei irgend einer Art von Rechtshändeln und besonders bei der Untersuchung des Standes, ein Brief von einer Person, die an dem Projekt Theil hatte, man will nicht sagen, als Anfang eines urkundlichen Beweises, könnte er nur als der kleinste Hülfsbeweis dienen, so gäbe es keine Betrügerei, die sich nicht durchsetzen ließe. Die sämmtlichen Mitglieder eines Komplots werden Briefe schreiben, soviel man von ihnen verlangt. Allein es ist ein fester Grundsaz, in Betreff des Standes, daß die Erklärungen der Verwandten, und selbst die Eltern nichts gelten, wenn sie während des Streites geschehen; um so mehr, wenn sie einem gleichförmigen Betragen und gleichen Aeußerungen von fünf und zwanzig Jahren gerade entgegen sind.

Aus

Aus eben denselben Gründen, mit welchen hier die Folgerungen widerlegt sind, die man aus dem Briefe der Frau von Tournon gezogen hatte, folgt auch die Widerlegung der aus dem Verhör des Ritters von la Valliere geschöpften Folgerungen. Um sich davon zu überzeugen, braucht man sich blos der Handlungen zu erinnern, an welchen er bis zu dem Augenblick seines Verhörs Theil gehabt hat. Er hat der Berathschlagung beigewohnt, welche im Jahr 1708 über die mit den minderjährigen Fräulein von Choiseul zu nehmende Maßregeln angestellt wurde, in welcher nur von zwei Fräulein die Rede war. Er hat sich in die Verlassenschaft der Marquise von la Valliere, seiner Mutter, mit den andern getheilt, ohne daß von einem dritten Fräulein von Choiseul die Rede gewesen wäre. Die leztere von den beiden Fräulein von Choiseul starb im Jahr 1721; der Ritter ist als ihr Erbe aufgetreten. Er hat dabei mit Ueberlegung gehandelt; denn, sobald er sich als Erben gezeigt hatte, wurde zwischen ihm, seinem Bruder und seiner Schwester, die mit ihm zugleich an der Erbschaft Theil nahmen, und dem Marquis von Clermont, dem das Hauptvermögen vermacht war, ein Vergleich

gleich errichtet, um die Rechte, die jeder von ihnen an der Verlassenschaft haben sollte, festzusetzen. Solche öffentliche Urkunden vernichten gewiß die Idee von einer dritten Nichte.

Es ist wahr, er sagt, die Frau' Herzogin von Choiseul habe einen Sohn und drei Töchter geboren; sie sei im' Jahr 1697 zum leztenmal entbunden worden, und sie habe mit ihm vor ihrem Tode noch darüber gesprochen. Inzwischen, wenn man ihn wegen der verschiedenen Ammen befragt, denen das Kind soll anvertraut worden sein, oder wegen der verschiedenen Häuser, in welche es soll gebracht worden sein, so antwortet er: Das wisse er nicht. Man legt ihm endlich die Frage vor, und verlangt, er solle nach wiederholtem Eide bestimmt und kategorisch mit Ja oder Nein erklären: „ob er wisse oder nicht wisse, daß das Fräulein, deren Stand von dem Herzog von la Valliere bestritten wird, und die von der Frau von Hautefort, unter dem Namen von Saint Cyr, erzogen ist, die Tochter seiner Schwester, der Frau Herzogin von Choiseul, sei?" Nach wiederholtem Eide versichert er: er glaube es.

Er ist also, wie aus seinen eigenen Worten folgt, dem System des Fräuleins von Saint Cyr nicht zum Vortheil. Er bezeugt zwar, daß die Herzogin, seine Schwester, im Jahr 1697 mit einer dritten Tochter niedergekommen ist. Allein er hat die Spur dieser Tochter verloren, und weiß nicht, ob das Fräulein von Saint Cyr diese Tochter ist. Sie ist also, so weit seine Aussage geht, nicht im Besiz ihres Standes; indem er diese dritte Tochter weder gekannt, noch jemals gesehen hat, und nicht weiß, was aus ihr geworden ist; indem dieselbe schon gestorben sein kann, ohne, daß ers weiß, oder doch vielleicht ein ganz anderes Individuum ist, als das Fräulein von Saint Cyr. Er sagt freilich, er glaube, daß das Fräulein von Saint Cyr die dritte Tochter sei, die er seiner Schwester zuschreibt. Allein dieser Ausdruck zeigt nichts weiter an, als eine bloße Vermuthung, und worauf soll diese Vermuthung sich gründen, da er, nach seinem eigenen Geständniß, die Thatsachen nicht kennt, aus denen allein dargethan werden könnte, daß das Fräulein von Saint Cyr diese vorgebliche dritte Tochter der Frau von Choiseul sei? Sollte aber eine so ganz ungegründete Vermuthung das

Zeugniß

Zeugniß des Herzogs von la Valliere und der Marquise von Tournon, und das dieser Aussage selbst widersprechende durch sechsundzwanzig Jahre beibehaltene Betragen des Ritters aufwägen können?

Es bleibt also dem Fräulein von Saint Cyr kein anderes Hülfsmittel als das Buch des Geburtshelfers.

Als der Herzog von la Valliere vor Gericht nachsuchte, daß das Tagebuch des Ledüc für untauglich erklärt werden sollte, behauptete er: Das Fräulein von Saint Cyr könne unmöglich das seltsame Privilegium haben, aus einem Aktenstück, das, als ehrlos an sich, gar nicht öffentlich sollte in Vorschein gebracht werden, das auszuziehen, was vorgeblich sie betrifft, während es jedem andern Menschen, dadurch daß man es verurtheilt hat ein Geheimniß zu bleiben, versagt sein soll, den nämlichen Vortheil daraus zu ziehen. Inzwischen hat man Ursache, zu vermuthen, weil man so vorsichtige Maßregeln genommen hat, alles übrige was in dem Buche steht geheim zu halten, daß es noch viele andre Anekdoten enthalten müsse, die zu ähnlichen Prozessen Stoff liefern könnten.

Man

Man hat die Ehrlosigkeit dieses Aktenstücks deutlich genug zu erkennen gegeben, theils dadurch, daß man dem Notarius verbot, die Auszüge davon auszuliefern, theils dadurch, daß man dem Herzog von la Valliere die Kommunikation des Buches verweigerte. Allein der Gerichtshof hat bei seiner Entscheidung, daß diese Urkunde, für so ehrlos er sie auch selbst erkannte, den Prozeßakten beigelegt werden solle, vergessen zu bestimmen, wie weit ihr Ansehen gehen solle. Er hat sogar nöthig gefunden, in seinem Urtheil, außer der gewöhnlichen Vorbehaltsformel „unbeschadet der Rechte beider Parteien in der Hauptsache" noch eine zweite hinzuzufügen: „und ohne daß das gegenwärtige Urtheil weder mittelbar noch unmittelbar andre Folgen haben könne;" und damit hat er selbst erklärt, daß er wol einsehe, die Parteien würden die Gültigkeit derselben erst noch untersuchen. Er hat also nicht geglaubt, daß diese Urkunde ein hinreichender Grund sei, um dem Zeugenbeweis Zugang zu verschaffen.

Wir wollen nun die Urkunde selbst untersuchen. Es finden sich mehrere Gründe, welche sie ganz verwerflich machen.

1. Sie hat weder den Vater noch die Mutter noch sonst jemand aus der Familie zum Urheber. In der Materie der Verträge läßt die Ordonnanz von 1667 den Zeugenbeweis nur dann zu, wenn ein Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist; aber dieser Anfang eines Beweises muß schlechterdings von der Person selbst herrühren, welche man angreifen und gegen welche man sich dessen bedienen will. Sollte es wol anders zu verstehen sein, wenn die Ordonnanz sagt: im Fall daß öffentliche Register fehlen, können als schriftlicher Beweis nur die häuslichen Papiere angenommen werden, vorausgesezt daß sie wirklich von den Eltern selbst geschrieben sind? Wer sich für das Kind gewisser Eltern ausgiebt, greift entweder diese Eltern, oder wenn diese gestorben sind, die Familie derselben an; und er muß also zu seinem Beweis auch eigene Handschriften entweder von den Eltern oder von den Verwandten aufweisen können. Dies wird um so nöthiger in einem Falle, wo die Eltern bereits gestorben sind, und wo auch selbst die von ihnen

ihnen hinterlassenen Kinder nicht mehr leben. Wollte man jede von was immer für einer fremden Hand fabrizirte Schrift ohne Unterschied als Beweis zulassen, so hieße dies offenbar, dem Betrug alle Thore öffnen.

Ein Wundarzt ist hier blos als ein Fremder, als eine Privatperson anzusehen. Seine Handschrift hat weiter kein Privilegium, als was die Handschrift jeder andern Privatperson auch haben würde. Da er nicht zu dem Körper der Familie gehört, so geben die Ordonnanzen seinem Zeugniß kein größeres Gewicht, als dem Zeugniß jedes andern.

Aber noch mehr! Auch der Stand des Verfassers macht die Handschrift verwerflich. Würde nicht demnach die Wundarzneikunst, die an sich so nüzlich ist, die verderblichste aller Künste für die Gesellschaft werden? Ein Wundarzt würde also, als Herr aller Stände und aller Eigenschaften, in Zukunft es in seiner Gewalt haben, die reinsten und untadelhaftesten Personen nach seinem Gefallen durch falsche Memoiren zu beschimpfen, die er entweder aus Irrthum oder aus Uebereilung niederschriebe. Den ersten besten Betrüger, dem es gelänge ihn zu bestechen, würde er mit Urkunden ver-

sehen können, durch welche dieser in den vornehmsten Familien sich einen Plaz verschaffen könnte.

2. Dieses Tagebuch kann nicht zum Beweis zugelassen werden, weil es nichts beweist. Es giebt Nachricht von einer geheimen und geheimnißvollen Entbindung, von einer Tochter, die, geboren um niemals zu der Ehre ihrer rechtmäßigen Geburt zugelassen zu werden, einem Wundarzt übergeben, in einem fremden Kirchspiel getauft und mit schimpflichen Brandmalen gezeichnet wird, welche nie als Kennzeichen einer rechtmäßigen Geburt angesehen worden sind. Solche Vorsichtsmittel wendet man nicht an für den Stand eines Kindes, das im Schooße der Rechtmäßigkeit geboren ward. Das Gesez hat selbst für die rechten Mittel zur Erhaltung des Standes gesorgt. Ueberdies können diese Merkmale, die ganz willkührlich gemacht sind, nie die erforderliche Eigenschaften haben, eine Wahrheit zu erhärten, deren Beweis schlechterdings in der Sache weder für die Richter noch für das Publikum etwas zweideutig lassen darf. Was soll aber zwischen den Merkmalen, von denen Ledûc spricht, und denen welche das Fräulein von Saint Cyr wirklich

an sich trägt, für eine Verbindung mit einem Kinde des Herzogs und der Herzogin von Choiseul statt finden?

Die Rede ist also, in diesem Artikel des Tagebuchs, allerdings von einer geheimen Aventüre, welche einem Wundarzt anvertraut ward. Es wäre aber die höchste Ungerechtigkeit, diese Avantüre mehr auf die Rechnung einer Frau als auf die der andern zu schreiben, wenn man nicht die klarsten Beweise hat daß eine gewisse die Heldin des Stückes ist.

Nun findet sich aber in diesem Tagebuche kein Umstand, der ausschliessend die Herzogin von Choiseul bezeichnete. Ihr Stand und ihre Wohnung sind nicht angegeben; es ist nirgend gesagt, daß gerade sie es sei; und, selbst nach der eignen Schrift des Ledûc zu schliessen, ist es nicht die Herzogin von Choiseul, von welcher er sprechen wollte.

Es giebt zwei Familien, deren Namen zwar verschieden ausgesprochen aber doch gemeiniglich miteinander verwechselt werden: Choiseul und Choiseuil. Der Herzog von Choiseul gehörte zu der ersten dieser beiden Familien und sein Name ist nie anders geschrieben worden. Gleichwol steht in dem Tagebuch beständig

Choiseuil. Man sage nicht, dies sei eine unbedeutende Kleinigkeit. In Betreff des Standes ist alles bedeutend; und Ledûc hatte Bekanntschaft genug in der großen Welt, um den Unterschied der beiden Familien zu kennen.

Ferner spricht er in seinem Tagebuche von der Marschallin von Choiseul, die, wie er sagt, dreißig Louisdor zu der Erziehung des Kindes gegeben hat. Man hat darauf geantwortet, Ledûc habe sich geirrt, und aus Versehen Marschallin anstatt Herzogin gesezt. Allein wenn Ledûc sich sogar über den Stand der Personen irrt, was für Glauben kann das übrige verdienen, was er sagt? Man verstellt gewöhnlich die Namen bei dergleichen Avantüren. Bisweilen irrt sich auch ein Wundarzt in der Person. Warum will man diesen beschimpfenden Irrthum lieber auf die Herzogin als auf die Marquise oder Gräfin deuten? Es gab damals noch sieben bis acht Frauen Marquisen und Gräfinnen von Choiseul im Lande. Daß die Marschallin von Choiseul genannt wird, kann nicht berechtigen, an die Frau von Choiseul zu denken, von der Ledûc sprechen wollte. Vermöge des Alters der Marschallin konnte ihrer bei der Avantüre freilich nicht anders erwähnt wer-

werden, als mit der Voraussezung, daß sie um das Geheimniß gewußt habe. Allein dieser Umstand bezeichnet eben so gut jede andre Dame, als eine Frau von Choiseul. Im Gegentheil, daß die Marschallin sich in die Angelegenheit gemischt haben soll, entfernt jeden Gedanken an die Herzogin; denn es ist allgemein bekannt, daß diese beiden Damen schlechterdings gar keine Verbindung unter sich unterhielten.

Es ist wahr, die Erzählung in dem Tagebuche des Ledůc stimmt einigermaßen mit dem Roman ůberein, den das Fråulein von Saint Cyr erdichtet hat. Sie sagt: „ihre Amme sei die Frau eines gewissen Johann Marne, des Gårtners in dem Park zu Meudon gewesen;" von demselben spricht auch das Tagebuch. Sie versichert: „sie trage die Merkmale an sich, welche in dem Journal angegeben seien;" um darzuthun, daß sie die Person sei, von welcher in diesem Tagebuch die Rede ist, macht sie den Vorschlag, dieses Faktum, auf eine von dem Gerichtshofe zu bestimmende Art, zu beweisen. Wenn man aber auch diesen entehrenden Beweis ihr gestatten wollte, so kånnte daraus doch nichts weiter erhellen, als daß das Fräu-

lein von Saint Cyr die Person sei, von der in dem Tagebuche die Rede ist. Allein, dies ist etwas sehr gleichgültiges; denn sie kann jene Person sein, ohne deshalb die Tochter der Herzogin von Choiseul zu sein. Und doch ist dies leztere das einzige Faktum, das sie zu erweisen hat.

3. Die Widersprüche zwischen dem was in diesem Tagebuche erzählt wird, dem Roman den das Fräulein von Saint Cyr erfunden hat, und den notorischen allgemein bekannten Thatsachen, verstatten schlechterdings die Anwendung nicht, die man von jener Handschrift auf die Frau von Choiseul machen will.

Der erste Widerspruch. Dem zufolge, was das Fräulein von Saint Cyr, sowol in ihrer Klage als in ihrer Bittschrift vom 21sten Mai 1724, behauptet, ist sie „geboren von „der Frau Herzogin von Choiseul, mit Wissen „des Herrn Herzogs von Choiseul und seiner „ganzen Familie. Die Frau Herzogin von „Choiseul war in der Hoffnung im Jahr 1697; „ihre Schwangerschaft ward öffentlich bekannt „gemacht. Ihre Freunde und ihre Familie „wußten von dieser Schwangerschaft; während „derselben nahm sie von allen, mit denen sie

„sonst

„sonst im Umgang stand, Besuche an. Den „8 Oktober 1697 wurde sie von einer Toch„ter entbunden, welche eben das Fräulein von „Saint Cyr ist, in dem Hause, welches dem „Herrn Herzog von Choiseul und ihr gehörte, „in der Straße Verneuil. Dieses Kind, wel„ches immer das Fräulein von Saint Cyr ist, „wurde unter den Augen der Familie erzogen, „unter der Aufsicht einer Dame, welcher die „Frau Herzogin von Choiseul auf ihrem Ster„bebette es empfohlen hatte." Wie soll man diese öffentliche Kundbarkeit mit der Erzählung des Ledüc zusammenreimen, welche nichts als Geheimniß Dunkelheit und Abwege andeutet? Hier ist es ein Kind, das, von einem Wundarzt empfangen, von demselben sogleich weg gebracht und durch dessen Besorgung, ohne Beisein irgend einer Person aus der Familie, getauft wird: auch ist es nicht die Mutter oder einer von den Verwandten, der für eine Amme sorgt; der Wundarzt, den man zuvor nie gesehen hatte, erhält den Auftrag dazu, und führt ihn so aus, daß kein Mensch ausser ihm erfährt, wer die Amme sei.

Der zweite Widerspruch. Das Fräulein von Saint Cyr giebt vor, man habe für nö-

thig gefunden, ihr gleich nach der Geburt die Nothtaufe zu geben, weil die Anwesenden sie in Todesgefahr geglaubt haben; und dieses Faktum wird bestätigt, in dem Verhör das durch das Arret vom 19 Mai 1724 als unzulässig verworfen ist, durch das Zeugniß der Marquise von Hautefort, des Lacomme und dessen Frau. Ledûc hingegen spricht von einer „starken Tochter, welche er erst den folgenden Tag taufen ließ;" ohne weder von der Todesgefahr noch von der Nothtaufe ein Wort zu sagen. Der Ausdruck, dessen er sich bedient, beweist sogar, daß das Kind ganz gesund war; denn ein Kind in den lezten Zügen wird man schwerlich eine starke Tochter nennen.

Der dritte Widerspruch. Dem Tagebuch zufolge wurde das Kind zu St. Stephan dû Mont mit dem Namen Julie getauft. Der Erzählung des Fräuleins von Saint Cyr zufolge, ist sie zu Saint Sulpice erschienen und hat sich den Namen Augustine Francisce geben lassen, als wäre sie vorher noch nicht getauft gewesen. Da sie sich nun an das Tagebuch des Ledûc hält, so muß sie die Urkunde ihrer Abstammung in den Registern zu St. Stephan dû Mont unter dem Namen Julie aufsuchen.

Aber

Aber es zeigt sich noch ein neuer Grund, der das Tagebuch des Ledûc ganz unbrauchbar macht, in dieser Sache als Anfang eines urkundlichen Beweises zu dienen.

Die Behauptung, daß das Tagebuch von der Frau Herzogin von Choiseul spreche, gründet sich auf eine bloße unbestimmte Aehnlichkeit des Namens. Die Frau, von welcher Ledûç in diesem Verzeichniß spricht, ward schwanger den 28 Dezember 1696. Dieser Umstand findet sich darin an zwei Orten bemerkt. Inzwischen hatte der Herr Herzog von Choiseul damals schon seit vier Jahren nicht mehr mit seiner Gemahlin zusammen gewohnt; ihre Trennung war öffentlich bekannt. Wenn er von Versailles nach Paris kam, hielt er sich im Temple auf, während die Herzogin in der Straße Verneuil wohnte. Alle die Aktenstücke, welche er zu Paris ausfertigte, beweisen dies. Wenn aber auch diese Trennung wieder aufgehoben worden wäre, so würde die Voraussezung doch ungegründet sein. Zu der Zeit, da diese Schwangerschaft sich soll angehoben haben, war der Herr Herzog von Choiseul seit vier Monaten abwesend. Er war seit dem vorhergegangnen September mit dem Herrn Herzog

von Foix als Geisel am Hofe von Savoyen, und kam von da nicht eher als am Ende des Januars 1697 zurück. Die Staatspapiere und die Schreiben, welche für die Herren von Foix und von Choiseul ausgefertiget worden sind, beurkunden diese Abwesenheit des leztern. Man beschimpft also das Andenken der Frau Herzogin von Choiseul; man beschuldigt sie eines Ehebruchs. Das Fräulein von Saint Cyr gründet ihr System auf eine Vermuthung, deren Beweis nicht zugelassen werden kann; denn das Gesez gestattet keinen Beweis, der sich auf etwas unanständiges stüzt, weil es etwas unanständiges so lange für unmöglich hält, als nicht die Anzeige davon mit einem Beweis begleitet wird.

Man kann dagegen nicht einwenden: die Entbindung und die Geburt eines Kindes sei ein Faktum, worin der Wundarzt sich nicht habe irren können, ob er gleich sich vielleicht in der Angabe von dem Anfang der Schwangerschaft geirrt habe; und da der Herzog von Choiseul am Ende des Jänners 1697 zurückgekommen sei, so könne die Schwangerschaft wol einen rechtmäßigen Ursprung gehabt haben. Diese Ausflucht wird auf der Stelle durch das Tagebuch selbst vernichtet. Man findet darin

das

das Faktum der Empfängniß den 28 Dezember 1696 eben so physisch erwiesen als die Entbindung. Ledûc spricht an zwei Stellen von dieser Epoche der Schwangerschaft, und spricht zu gleicher Zeit von der Anzeige, aus welcher die Vermuthung einer Schwangerschaft sowol bei ihm als bei der, die ihn um Rath fragte, entstanden war. Freilich ist das Ausbleiben der gewöhnlichen Reinigung nicht immer eine sichere Vorbedeutung davon, weil es auch bei einer gänzlichen Enthaltung eintreten kann. Allein wenn die Frau, die den Ledûc um Rath fragte, sich nicht hätte in den Fall gesezt gehabt, schwanger zu werden, so hätte der Zufall, den sie gewahr wurde, vor den Arzt und nicht vor den Geburtshelfer gehört. Dieser Zufall nun, der die Frau veranlaßte, den Wundarzt um Rath zu fragen, verbunden mit diesem Rathseinholen selbst, und mit dem darauf gestellten Gutachten des Wundarztes, sezen also voraus und erweisen physisch, daß die Frau sich in Gefahr befand schwanger zu sein. Man kann die Beweise, die sich aus dem Tagebuch ergeben, nicht trennen. Ledûc spricht von einer Schwangerschaft, die sicher den 28 Dezember 1696 ihren Anfang genommen habe. Hätte er aber

auch vielleicht sich darin geirrt, so konnte doch wenigstens die Frau, die ihn um Rath gefragt hat, sich schwerlich über die Ursache des Zeichens irren, aus welchem sie ihre Schwangerschaft geschlossen hatte.

Aus allem diesem ergiebt sich der Schluß, daß das Tagebuch des Ledůc durchaus nicht auf die Frau Herzogin von Choiseul angewendet werden kann, weil dann vorausgesezt würde, daß die Frau, von welcher darin die Rede sein soll, nur durch einen Ehebruch könne schwanger geworden sein, indem ihr Mann schon vier Monate lang vor diesem Zeitpunkte abwesend war.

Das Fräulein von Saint Cyr will also — denn dies ist das einzige, was sich aus dem Tagebuche ergiebt — auf eine unbestimmte Aehnlichkeit des Namens den Beweis eines Ehebruchs gründen, und aus diesem Verbrechen selbst, geschüzt durch die bekannte Maxime pater est quem nuptiae demonstrant, die Behauptung ihrer rechtmäßigen Geburt herleiten.

Allein darauf läßt sich durch ein ganz natürliches Räsonnement antworten, das durch die Regeln der Anständigkeit und der guten Sitten selbst in den Augen des Gesezes und seiner Verwalter Ansehen erhält. Das Tagebuch des

Ledůc

Ledüc kann auf die Frau von Choiseul nicht angewendet werden, weil diese Anwendung, zu der sich in dem Inhalt des Buches doch kein nöthigender Grund findet, sie eines Ehebruchs schuldig erklärte, eine Beschuldigung, die niemals auf bloße Vermuthung statt finden kann. Nicht der Herr Herzog von la Valliere also hat die gehässige Beschuldigung aufgebracht, die seiner Schwester gemacht worden ist. Er behauptet, das er sie nicht schwanger gesehen, und nichts von einer Entbindung im Jahr 1697 gewußt habe. Er beschuldigt demnach seine Schwester nicht des Ehebruchs; vielmehr, da er nichts gesehen hat was sie dessen schuldig gemacht hätte, hält er dafür, daß sie es auch nicht sei. Auf der Gegenseite aber schließt man: da Ledüc von einer Frau spreche, die schwanger war zu einer Zeit, zu der die Frau von Choiseul es nicht sein konnte, ohne zugleich eines Ehebruchs schuldig zu sein, so falle auf sie diese Schuld. Welche von diesen beiden Folgerungen werden die Beschützer der Anständigkeit und der guten Sitten in Schuz nehmen müssen?

Aber daß sich das Fräulein von Saint Cyr ja nicht betrüge! Wenn das Tagebuch, das sie

als

als Urkunde für ihre Abstammung gebrauchen will, als gültig angenommen würde, so würde es blos dazu dienen, sie selbst, nach dem ausdrücklichen Inhalt der Gesetze, von dem Stand auszuschließen, zu dem sie sich gern erheben möchte.

Es ist nicht genug, daß man beweise, von einer Mutter geboren zu sein, man muß zugleich beweisen können, daß man den Ehegatten dieser Mutter auch zum Vater habe. So sprechen die Gesetze: „Derjenige ist als Kind angesehen, der von einem Manne und dessen Ehegattin geboren ist *).“ Das Fräulein von Saint Cyr kann also das Tagebuch zum Beweise ihres Standes auch schon deswegen nicht anwenden, weil diese Schrift zugleich den Beweis in sich enthielte, daß sie die Frucht einer Verletzung der ehelichen Treue sei, und folglich für sie nichts beweisen würde, als eine unrechtmäßige Geburt, durch welche sie von dem Stande, nach dem sie strebt, schon von selbst ausgeschlossen wäre.

Diese

*) L. 6, ff. *de his qui sunt sui vel alieni iuris:* Filium esse definimus, qui ex viro et vxore eius nascitur.

Diese Gründe, die auf den ersten Anblick etwas verführerisches haben, blieben nicht unbeantwortet. Die Beantwortung folgt der Ordnung, in der die Gründe waren vorgetragen worden.

„Die Gegner des Fräuleins von Choiseul haben, selbst da sie alles aufboten sie vom Zeugenbeweis auszuschließen, doch nicht läugnen können, daß diese Art von Beweis der älteste und rechtsgültigste sei, daß die Nothwendigkeit selbst den Gebrauch desselben eingeführt, daß das gemeine Recht ihn beibehalten habe, und daß er ohne allen Streit, bevor unsere lezteren Ordonnanzen erlassen wurden, bei allen Arten von Rechtsmaterien, ohne Unterschied, zugelassen worden sei. Daraus nun können wir mit Recht die Folgerung ziehen, daß der Zeugenbeweis, in der Materie des Standes wie in jeder andern seine Gültigkeit nicht verlieren konnte, als durch ein Gesez, welches ihn aufgehoben hätte. Wo wäre aber ein solches Gesez? Bis jezt hat man es noch nicht gefunden, und man wird es auch, in Betreff des Standes, nie finden. Ein Gebrauch, der seit Jahrhunderten gegründet ist, verschwindet nicht ohne ein ausdrückliches Verbot."

„Ein solches Verbot findet sich aber in keiner der Ordonnanzen, die man angeführt hat, von 1539 an bis auf die lezte, die 1667 gegeben wurde. „Die öffentlichen Register — heißt es in dieser lezten Ordonnanz von 1667 — „geben den Beweis für Alter, Ehen und Todesfälle." Dies ist nur Eine Art des Beweises, welche zugelassen wird. Allein dadurch ist keine der übrigen ausgeschlossen. Im Gegentheil, das Gesez selbst hat schon den Fall vorausgesehen, wo die öffentlichen Register den Beweis nicht geben würden, um deswillen sie eingerichtet worden sind, und deswegen hat es die Verordnung hinzugesezt, daß in diesem Fall „der Beweis sowol durch häusliche Verzeichnisse der verstorbenen Eltern als durch Zeugen geführt werden könne."

„Dies sind folglich zwei Arten von Beweisen, welche die Ordonnanz auf den Fall, daß keine öffentlichen Register vorhanden sind, gestattet. Der Sinn dieser Verordnung ist offenbar, daß der eine dieser Beweise so gut als der andere zugelassen werden könne; das heißt, sie giebt nicht zu, daß derjenige, der in der traurigen Nothwendigkeit ist, seinen Stand durch Zeugen erweisen zu müssen, häusliche Papiere

piere, wenn er welche besizt, nicht als Hülfsbeweis gebrauchen dürfe. Aber kann jemand behaupten, die Ordonnanz habe solche Papiere zur ausdrücklichen Bedingung gesezt, unter der allein der Zeugenbeweis angenommen werden könne? Die einzige Bedingung, welche die Ordonnanz sezt, ist die: „wenn kein öffentliches Register vorhanden ist.“ Der Zeugenbeweis muß also angenommen werden, sobald die öffentlichen Register den Stand, der zurückgefordert wird, nicht beurkunden. Unter welchen Bedingungen aber soll man ihn annehmen? Die Ordonnanz sagt blos: „sowol durch häusliche Register und Papiere, als durch Zeugen.“ Ob der Beweis dem Geist und der Absicht dieser Ordonnanz entspreche, läßt sich dann erst beurtheilen, wenn er wirklich geführt worden ist. Inzwischen fordert die Ordonnanz, daß er angenommen werde. Die Frage ist nicht, worin der Beweis bestehen werde. Die Richter haben hier nur einen einzigen Punkt zu untersuchen: ob die öffentlichen Register beweisen oder nicht? Im leztern Fall schreibt die Ordonnanz ihnen vor, ohne weitere Bedingung den andern Beweis anzunehmen.“

„Denn ein Beweis muß doch da sein, da das Stillschweigen des öffentlichen Registers vielleicht das Werk einer Bosheit ist, die sich eben so leicht auch auf die häuslichen Papiere erstrecken kann. Ist der Pflichtvergessene der Vater selbst, so wird er sich wol hüten, mit eigener Hand Schriften zu verfertigen, die das Stillschweigen der öffentlichen Register, das er selbst veranlaßt hat, ersetzen könnten. Ist ein anderer als der Vater der Urheber des Betrugs, so wird der, der Mittel wußte, das Aufzeichnen des Taufakts in dem öffentlichen Register zu verhindern, gewiß auch Wege finden, die Papiere zu unterschlagen, in welchen der Vater von dem Stande seiner Kinder Nachricht giebt. Und das ist der Grund, warum sich die Ordonnanz wol gehütet hat, die Zulassung des Zeugenbeweises von dem Vorweisen häuslicher Schriften abhängig zu machen. Wie will nun der Herr von la Valliere den Beweis von dem die Rede ist, an eine Bedingung knüpfen, an die das Gesez selbst ihn nicht geknüpft, und die Klugheit ihn zu knüpfen nicht erlaubt hat?"

„Umsonst ruft er aus: „Was, bei einem Kapital von hundert Liver findet der Zeugenbeweis nicht statt ohne vorhergegangenen Anfang

eines

eines schriftlichen Beweises, und bei einer so äußerst wichtigen Angelegenheit, als die des Standes ist, sollte der Zeugenbeweis ohne diese Bedingung gestattet werden? Da es entschieden ist, daß das Gesez diese Bedingung nicht gemacht hat, so ist dieser verwundernde Ausruf eine ganz unnütze Kritik des Gesetzes. Es ist leicht, dieses zu rechtfertigen."

„Ob ein Gegenstand, in Rücksicht des Vortheils den er einbringt, mehr oder weniger wichtig sei, darnach fragt das Gesez nicht. Sein Gegenstand ist blos die Wahrheit; diese gegen die Eingriffe der Betrüger zu sichern, sein einziger Zweck. Der Grund, warum es bei Verträgen den Zeugenbeweis ausschließt, liegt darin, weil es dabei blos auf die Parteien ankömmt, sie schriftlich abzufassen, und jede es sich selbst zuschreiben muß, wenn sie es versäumt hat. Allein in allen den Fällen, wo es — wir wollen nicht sagen unmöglich, wo es nur — sehr schwer war, einen schriftlichen Beweis zu erlangen, da wird selbst bei Verträgen, der Zeugenbeweis, beträfe die Sache auch eine ganze Million, ohne den Anfang eines schriftlichen Beweises zugelassen. Solcher Fälle giebt die Ordonnanz von 1667 selbst mehrere als

Ausnahmen an; z. B. wenn man jemand, während einer Feuersbrunst eines Auflaufs oder eines Schiffbruchs, ein Gut anvertraut; in welchen Fällen man nicht Zeit hat, sich einen Empfangschein schreiben zu lassen. Alle diese Fällen werden in derselben Ordonnanz unter eine Generalausnahme gebracht, und von ihnen ausdrücklich die Regel aufgestellt: „Wir „verlangen nicht den Zeugenbeweis in unvorher„gesehenen Fällen auszuschließen, in welchen „man keine Urkunden haben konnte.“

„Es ist also nicht allgemein wahr, daß ein Kapital von hundert Liver nicht durch einen Zeugenbeweis erhärtet werden könne, wenn nicht ein Anfang eines schriftlichen Beweises vorhergeschickt worden sei. In den gewöhnlichen Fällen ist der Saz wahr, in allen den Fällen aber, wo es den Parteien nicht möglich war, sich schriftliche Beweise zu verschaffen, ist er unrichtig.“

„Dies als Grundsaz vorausgesezt, wollen wir nun die Materie des Standes, weil der Herr von la Valliere es so verlangt, auf die in der Materie von den Verträgen angewendete Grundsätze zurückführen. Zu welcher Art von Vertrag werden wir den Stand rechnen müssen?

sen? Zu derjenigen vielleicht, wo es den Parteien leicht ist, sich schriftliche Beweise zu verschaffen? Wem könnte es einfallen, etwas so ganz widersinniges zu behaupten? Ein neugebornes Kind ist doch gewiß nicht im Stande, sich schriftliche Beweise seines Standes zu verschaffen. Es kann dies, selbst wenn es älter geworden ist, doch nicht; kann es denn diejenigen, denen es angehört, zwingen, sie ihm zu besorgen? Wenn man also von dem einen aufs andere schließen will, so gehört der Stand unter die Fälle, wo man keine Urkunden haben kann. Nun verlangt die Ordonnanz, daß in allen Fällen dieser Art der Zeugenbeweis ohne vorhergegangenen Anfang eines schriftlichen Beweises zugelassen werden solle. Es wäre also lächerlich, in Betreff des Standes, der unstreitig unter diese Fälle gehört, diese Bedingung doch zu setzen."

„Ueberdies, enthält nicht die Ordonnanz einen besondern Artikel für die Materie des Standes? Sie stellt die öffentliche Register als den gewöhnlichsten Beweis des Alters, der Ehe, und des Sterbens auf; aber sie schließt dabei, ihrem System beständig getreu, keinen andern Beweis aus. Diese Register nun sind in Be-

treff des Standes, was die handschriftliche Versicherung in Betreff der Verträge ist. Wär es den Contrahenten möglich, sich wechselseitig durch Handschriften ihrer Zusagen zu versichern, so findet kein andrer Beweis statt; war es ihnen unmöglich, so kömmt der Zeugenbeweis zu Hülfe. Die öffentlichen Register stellen hier die handschriftliche Versicherung vor. Kann der, dessen Stand angefochten ist, in diesen Urkunden den Beweis finden, dessen er bedarf, so findet kein andrer Beweis statt. Findet sich darin ein Beweis, der sein System aufhebt, so bleibt ihm nichts dagegen aufzubringen. Ist aber, durch Nachlässigkeit oder Bosheit derer, die die Natur oder die Umstände zu Herren seines Standes gemacht haben, dieser Beweis verloren oder unterdrückt; oder ist es unmöglich ihn zu führen; so gehört dies unter die unvorhergesehene Fälle, in welchen man sich keine Urkunden verschaffen konnte, und in welchen der Zeugenbeweis oder die häuslichen Register und Papiere an die Stelle des gewöhnlichen Beweises treten."

„Aber, sagt man, es ist falsch, wenn man behauptet, daß die Ordonnanz diese Beweise von einander getrennt zulasse, daß entweder

der

der Zeugenbeweis oder die häuslichen Papiere allein hinreichen sollen. Der Herr Herzog von la Balliere glaubt in der Ordonnanz ein Verbot zu finden, welches ausdrücklich sage: es dürfe in Betreff des Standes kein Zeugenbeweis, ohne einen vorhergegangenen schriftlichen Beweis aus Handschriften der verstorbenen oder noch lebenden Eltern, angenommen werden."

„Hätten dies die Verfasser jenes Gesezes sagen wollen, so würden sie sich ganz anders ausgedrückt haben. Allein man sieht vielmehr im Gegentheil, daß sie gar nicht gesonnen waren, den Beweis durch häusliche Papiere in irgend einem Falle zuzulassen, als wenn gar kein anderer zu finden ist, und daß sie ihn nur verstatten, wenn man keinen Zeugenbeweis aufbringen kann; daß sie, weit entfernt zu fordern, daß der leztere durch den ersteren müsse begründet werden, vielmehr verlangen, daß man jene Papiere nicht hören soll, wenn man Zeugen aufstellen kann. In dem Protokoll, das über die Abfassung dieser Ordonnanz geführt worden ist, steht ausdrücklich folgender Artikel: „Wenn „die öffentlichen Register verloren sind, oder nie „eins vorhanden war, so kann der Beweis entweder durch häusliche Papiere noch lebender

„oder verstorbener Eltern oder durch Zeugen „geführt werden ꝛc.“ Die Absicht des Gesezgebers ist hier deutlich genug dadurch ausgedrückt, daß er die beiden Beweise nicht als verbunden vorstellt, sondern sie voneinander trennt: entweder durch häusliche Papiere, oder durch Zeugen.“

„Eben dies ergiebt sich auch aus den Bemerkungen der Kommissarien, denen die Ordonnanz zur Revision vorgelegt wurde. Ihre Besorgnisse betrafen nur die häusliche Papiere und nicht den Zeugenbeweis. Sie befürchteten, es wäre dadurch den Eltern zu viel eingeräumt, wenn man den Stand eines Kindes durch ihre Handschrift wollte entscheiden lassen; indem es dann ganz in der Gewalt eines treulosen Vaters stände, eins seiner Kinder aus Vorliebe zu einem andern zu unterdrücken ꝛc. Darauf antwortet Püssort, der die Ordonnanz auf Befehl des Königs verfaßt hatte: „Die Bedenk„lichkeiten, die dieser Artikel erregen könnte, „sind in dem Artikel selbst gehoben, indem ge„sagt wird, dieser Beweis aus häuslichen Pa„pieren solle nur angenommen wer„den, wenn jeder andre fehle.“ Aus diesem Protokoll folgt also, daß der Beweis

aus

aus häuslichen Papieren, der gegen ihn erhobnen Bedenklichkeiten ungeachtet, als zulässig erkannt wurde; denn er soll angenommen werden, „wenn jeder andre fehlt." Aber eben daraus, daß dieser Beweis nur in diesem einzigen Falle zugelassen wird, folgt auch ganz unstreitig, daß dem Zeugenbeweis der Vorzug vor jenem zuerkannt worden sei; und man kann also um so weniger zweifeln, daß der Zeugenbeweis über den Stand eines Menschen auch allein entscheiden könne, ohne einer andern Stüze zu bedürfen, so oft das Stillschweigen oder die Unvollständigkeit der öffentlichen Register ihn unentbehrlich machen."

„Auf den Einwurf: „daß man dem Zeugenbeweis, den man sogar über das Leben der Menschen entscheiden lasse, wenigstens im Nothfall wol auch die Entscheidung ihres Standes überlassen könnte," antwortet der Herr Herzog von la Valliere: in peinlichen Fällen sei man gezwungen, diesen Beweis anzunehmen, weil man keinen andern Weg habe, und zugleich, weil er dort weniger gefährlich sei, indem der Beklagte bei der Konfrontation in den Stand gesezt werde, bestochene Zeugen in Verwirrung zu bringen. Allein fürs erste hat man nicht

auch

auch das Fräulein von Choiseul in den Fall gesezt, daß sie durchaus keinen andern Weg hat? Fürs zweite fehlt es doch auch in bürgerlichen Fällen nicht an Mitteln, die Bestechung der Zeugen zu verhindern. Kann man sie nicht verwerfen? Wird nicht die Untersuchung wechselseitig angestellt? Dies ist ein Vortheil, den der Beklagte in peinlichen Fällen nicht hat."

„Da das Fräulein von Choiseul dargethan hat, daß man ihr den Zeugenbeweis nicht abschlagen könne, auch wenn sie keinen Anfang eines schriftlichen Beweises hätte; so ist es eigentlich überflüssig, noch zu beweisen, daß sie wirklich mit einem solchen Anfang eines Beweises versehen sei. Allein bei einer Sache von solcher Wichtigkeit muß man nichts versäumen, wäre es auch nur um den nachtheiligen Eindruck zu zerstreuen, den der Herzog von la Valliere bei dem Publikum zu erregen bemüht war."

„Gegen das Tagebuch des Accoucheurs haben die Gegner des Fräuleins von Saint Cyr vorzüglich ihre ganze Macht gerichtet, weil sie fühlen, daß dies eine entscheidende Urkunde ist."

„Wir

„Wir machen hier drei Bemerkungen über dieselbe. 1. Es ist kein bloßer Zufall, daß die von dem Fräulein von Choiseul aufgestellten Fakta so genau mit denjenigen übereinstimmen, die in dem Tagebuche des Ledüc aufgezeichnet sind, das erst später aufgefunden wurde. Ein so offenbar überzeugendes Faktum kann nur aus der reinsten Wahrheit selbst hervorgehen. 2. Der Herr Herzog von la Valliere kömmt immer auf den Einwurf zurück, daß ein schriftlicher Beweis, wenn er die Zulassung des Zeugenbeweises begründen solle, einen Quasi-Besiz darthun müsse, d. h. eine Erziehung, die, wenn man will, heimlich gewesen sein mag, aber doch von dem Vater oder der Mutter veranlaßt sein muß. Wir wollen einen Augenblick zugeben, daß dies, wie der Herr Herzog von la Valliere behauptet, ein wesentliches Merkmal eines schriftlichen Anfangsbeweises sei: findet sich denn nicht dieses Merkmal auch in dem Tagebuch des Ledüc? Das Fräulein von Choiseul hat das Unglück gehabt, im ersten Jahre ihres Lebens ihre Mutter zu verlieren. Was kann man für die Erziehung eines Kindes von Einem Jahre thun? Seinen Unterhalt bezahlen. Die Frau von Choiseul hat dies wirklich gethan.

Ledüc erklärt: sie selbst habe ihm das Kind übergeben, von dem sie entbunden worden sei; auf ihren Befehl habe er es zu einer Amme gebracht; und von ihr habe er alles Geld empfangen, das er der Amme gegeben habe. Sein Tagebuch beurkundet also diesen verlangten Quasi-Besiz, und vereinigt folglich in sich alle die Eigenschaften, welche der Herr Herzog von la Balliere als nothwendig angiebt, wenn es die Kraft haben solle, den schriftlichen Anfangsbeweis zu begründen. 3. Dieses Tagebuch beweist auch nicht allein die Geburt des Kindes, von welchem die Frau von Choiseul den 8 Oktober 1697 entbunden wurde, sondern auch daß dieses Kind die nämliche Person ist, die jezt Ansprüche auf diesen Stand macht. Ledüc hat dem Kinde ein Merkzeichen gemacht, welches das Fräulein von Choiseul bis auf den heutigen Tag an sich trägt. Ein Kind, daß man gern verlieren will, bezeichnet man nicht so. Dies Zeugniß allein ist hinreichend, um gewiß zu sein, daß die Frau von Choiseul ihre Tochter in den vollen Besiz aller ihrer Rechte würde eingesezt haben, wenn sie nur lange genug gelebt hätte, um noch die Rücksichten gehoben zu sehen, welche sie zu dieser Verheimli-

chung nöthigten. Sie wendete diese Vorsicht an, um ein Kind nicht zu verlieren, das sie, durch Umstände genöthigt welche man nicht enträthseln kann, verbergen mußte. Der Spott, welchen der Herr Herzog von la Valliere hier verschwendet, beweist, daß er die Folgen kennt, die sich daraus ergeben. Er fühlt wol, daß dieses Merkzeichen den einleuchtendsten Beweis von der Wahrheit enthält."

„Die Behauptung, daß der schriftliche Anfangsbeweis, ohne welchen der Zeugenbeweis gar nicht soll verstattet werden können, auf eine Handschrift des Vaters oder der Mutter sich gründen müsse, enthält mehr als Einen Widerspruch. Wir haben schon den Trugschluß in dieser leeren Täuschung gezeigt. Die Ordonnanz von 1667 spricht in der That nicht von häuslichen Papieren und Registern als von einem Anfangsbeweis, sondern als von einem vollständigen Beweise an sich selbst, welcher angewendet werden könne, wenn jeder andere Beweis fehle. Nun gesteht aber der Herr Herzog von la Valliere selbst, daß er keinen vollständigen Beweis, sondern nur einen Anfangsbeweis verlangen könne. Die Ordonnanz fordert aber nicht, daß dieser Anfangsbeweis

nur

nur aus eigenen Handschriften der Eltern beste-hen könne. Ueberdies würde man kaum eine Handschrift vorbringen können, die weniger verdächtig wäre, als die von dem Geburtshelfer, einem Menschen, welcher der Mutter einen so nothwendigen Dienst geleistet hat."

„Aber, sagt man, die Erklärung in diesem Tagebuch ist ein bloßes Zeugniß, und hat nicht einmal die Kraft einer gerichtlichen Aussage. Wenn der Geburtshelfer noch lebte, so würde man ihn nicht verhören können, bevor nicht der Zeugenbeweis verstattet wäre. Wie will man seinen Bericht jezt zur Grundlage gebrauchen, die Zulassung dieses Beweises daraus herzuleiten?"

„Diese Einwendung würde ganz treffend sein, wenn die Rede von der Erklärung eines noch lebenden Menschen wäre. Allein der Fall ist ganz anders bei einem Bericht, der sechs bis sieben und zwanzig Jahre vor dem Anfang des Prozesses abgefaßt ist, und den man während des Prozesses erst entdeckt hat. Dümoulin sagt, in seiner Untersuchung über die Frage, ob eine Privathandschrift den Rechten eines dritten Eintrag thun könne, unter andern: „eine alte Schrift,

Schrift, die von einem alten Faktum spricht, giebt wenigstens eine Vermuthung oder einen halben Beweis." Kömmt es aber blos darauf an, daß das Faktum alt ist; so kann es, wenigstens für das Fräulein von Choiseul, wol kein älteres geben, als dies, welches bis auf ihre Geburt zurückgeht. Ueberdies ist die Schrift das Werk eines Menschen, der zehn Jahre vor dem Anfang dieses Prozesses gestorben ist, und der die Schrift sechszehn Jahre vor seinem Tode verfertiget hatte."

„Man wendet ferner ein, daß bei einem Geheimniß dieser Art der Geburtshelfer öfters zuallererst betrogen werde, und daß also sein Zeugniß keinen Glauben verdiene. — Wenn man eine Entbindung, von welcher die ganze Welt wußte, und noch jezt jedermann unterrichtet ist, für ein Geheimniß ausgeben will, so giebt es keine Entbindung, die nicht in noch weit tieferes Dunkel gehüllt wäre. Inzwischen ist doch immer der Geburtshelfer der erste, nach dessen Zeugniß gefragt wird; man muß ihn also doch wol gewöhnlich nicht zu denjenigen zählen, vor welchen aus der Sache ein Geheimniß gemacht wird. Zudem ist auch die Erzählung des Ledüc selbst so zusammenhängend und spricht

über alle Umstände so ausführlich, daß dadurch aller Verdacht eines Betrugs entfernt wird. Kündigt er die Geburt als geheim und geheimnißvoll an, so hebt er zuerst den Schleier eines Geheimnisses, das durch den Zeugenbeweis sich ganz aufklären wird."

„Die Uebereinstimmung der Hauptpunkte, die das Fräulein von Choiseul aufgestellt hat ehe das Tagebuch ans Licht kam, mit denen die in dem Tagebuche aufgezählt sind, läßt die Zweifel gar nicht zu, die man über den Namen von Choiseul erregt hat, dessen Anwendung auf die Herzogin von Choiseul man gerne verhindern möchte."

„Wenn man dem Herrn Herzog von la Valliere glauben will, so dient selbst die Genauigkeit in der Erzählung des Leduc zur Verurtheilung der Person, auf welche sie sich bezieht. Er spricht von einer geheimen und geheimnißvollen Geburt, von einem Kinde, das von der Wiege an schon verurtheilt war, niemals auf seinen rechtmäßigen Stand Anspruch machen zu können. — Aber wer hat denn das unglückliche Kind verurtheilt? Wer hatte das Recht, es zu thun? Steht es in irgend eines Menschen Gewalt, ein Kind, das aus einer

harmonischen Ehe erzeugt ist, seines Standes zu berauben?"

„Uebrigens hat dieses Tagebuch eben dadurch, daß es von einer heimlichen und geheimnißvollen Geburt spricht, die Eigenschaft, die es eigentlich zu einem schriftlichen Anfangsbeweis geschickt macht. Denn der Gegenstand eines Anfangsbeweises ist kein andrer, als den Schleier des Geheimnisses zu heben, welches man über die bestrittene Thatsache zu verbreiten sucht. Wäre kein Geheimniß, so würde auch kein Prozeß sein. Ein Aktenstück, das ein Geheimniß ankündiget, dient gerade dazu, die Aufklärung desselben nothwendig zu machen. Der Anfangsbeweis öffnet das Geheimniß, durch die Zeugen wird es ganz aufgehellt. Folglich ist jenes Aktenstück, das ein Geheimniß anzeigt, ein Anfangsbeweis, der dem Richter die unerlaßliche Pflicht auflegt, der Spur so lange zu folgen, bis er die Wahrheit ganz entdeckt hat. Hier kann er seinen Beruf nur dadurch erfüllen, daß er den Zeugenbeweis zuläßt, denn das Gesez selbst gebietet, dieses Hülfsmittel nicht zu vernachlässigen."

„Wenn man nun sagen wollte: „die Person, die ihren Stand zurückfordert, ist dieselbe,

von der in dem Tagebuche gesprochen wird, aber dies beweist nicht, daß sie die Tochter der Herzogin von Choiseul ist, denn es giebt mehrere Damen, die diesen Namen führen;" Gut denn! so sehe man das Tagebuch blos als einen Anfangsbeweis an; die Zeugen werden ihn vollenden. Diejenigen, in deren Armen das Kind empfangen wurde, werden sagen, ob es die Herzogin von Choiseul oder eine andere Frau gewesen sei, der sie in der Entbindung beigestanden haben. Der Herr Helvetius wird erklären, wer die Dame gewesen sei, welcher er den Ledûc zum Geburtshelfer vorgeschlagen, und welche er in ihren Wochen besucht habe; wann sie entbunden worden sei; was für ein Geschlecht das Kind gehabt habe, und was aus demselben geworden sei."

„Ueberhaupt aber, sagt man, wenn man das Tagebuch des Ledûc genauer betrachtet, so zeigt sich, daß es den Zeugenbeweis nicht nur nicht begründet, sondern ihn sogar nothwendig ausschließt. Dies läßt sich aus zwei entscheidenden Gründen darthun. Der erste ergiebt sich aus den Widersprüchen zwischen dem Tagebuche und den von dem Fräulein von Choiseul aufgestellten Thatsachen. Der zweite erhellt

aus

aus den Folgerungen, welche sich aus der Angabe, die Ledûc von dem Anfang der Schwangerschaft der Frau von Choiseul macht, ziehen lassen."

„Fürs erste also werden drei Widersprüche aufgezählt. 1. „Das Fräulein von Choiseul hat von einer öffentlichen Entbindung gesprochen, die der ganzen Familie ihres Gemahls bekannt gewesen sei; Ledûc hingegen deutet in seinem Tagebuch auf lauter Dunkelheit und Verborgenheit." Offenbar heißt dies die Ausdrücke verdrehen, wenn man sie so ganz im buchstäblichen Sinne nimmt. Da die Herzogin von Choiseul in ihrem Hause entbunden wurde, wo alle ihre Verwandten die Freiheit hatten, aus und ein zu gehen wie es ihnen gefiel; da man nicht behaupten kann, daß ihnen der Zutritt verwehrt worden sei; da der Herzog, ihr Gemahl, von ihr nicht getrennt lebte: so konnte das Fräulein von Choiseul mit Recht sagen, ihre Mutter sei vor den Augen ihrer ganzen Familie entbunden worden. Wenn ein Widerspruch da sein sollte, so müßte Ledûc sagen: die Wochen seien heimlich, und außer dem Hause gehalten worden. Er sagt aber weder dies, noch etwas anders, das darauf

führen könnte. 2. „Das Fräulein von Choiseul sezte voraus, sie sei nicht getauft gewesen; Ledüc spricht von einer Taufe.“ Das Fräulein von Choiseul wußte nicht, daß sie getauft worden war. Allein, war sie denn schuldig, etwas zu wissen, was sie nicht von sich selbst wissen konnte. Und soll der Umstand, daß sie ein Faktum nicht kennt, von welchem sie unmöglich sich unterrichten konnte, dem Register des Accoucheurs allen Glauben nehmen? Im Gegentheil! Nichts beweist deutlicher, daß sie ihre aufgestellte Fakta nicht aus dem Register geschöpft hat, und daß dies damals noch nicht entdeckt war; die Wahrheit des Registers geht also aus diesem Widerspruch selbst hervor. 3. „Das Fräulein von Choiseul sagt, sie habe die Nothtaufe bekommen; Ledüc spricht nichts davon.“ Wenn er nichts davon spricht, so widerspricht er auch nicht. Man muß sprechen um zu widersprechen. Zudem können Taufe und Nothtaufe wol neben einander bestehen. Täglich werden Kinder mit der Nothtaufe versehen, die hernach erst die Ceremonien der Taufe enthalten.“

„Lassen Sie uns noch um einen Schritt weiter gehen! Wenn diese vorgeblichen Widersprüche auch wirklich eben so gegründet wären,

als

als sie schimärisch sind; was würde daraus folgen? Wenn das Fräulein von Choiseul bestimmt gesagt hätte: der Herr von Choiseul sei selbst bei der Entbindung seiner Gemahlin gegenwärtig gewesen, und es nicht erweisen könnte; wenn sie gesagt hätte, sie sei nicht getauft worden, und die Taufe erwiesen würde; wenn sie gesagt hätte, sie habe die Nothtaufe erhalten, Ledûc aber und andere Zeugen das Gegentheil behaupteten; — sobald sie dagegen beweist, daß die Frau von Choiseul den 8 Oktober 1697 entbunden wurde, daß sie mit Hülfe des Ledûc von einer Tochter entbunden wurde, und daß sie selbst das Kind sei, das die Frau von Choiseul damals geboren hat: — sollte sie darum weniger die Tochter des Herrn und der Frau von Choiseul sein? Muß man sich so sklavisch an Formalitäten binden, wo die Wahrheit sich ohne deren Hülfe hervordrängt? Muß man nicht vielmehr dieses Joch abschütteln, wenn die Wahrheit in ihrem vollen Lichte sich uns selbst offenbart?"

„Doch wir kommen auf das zurück, was an der Sache wirklich ist. In den Hauptpunkten stimmt die Erzählung des Fräuleins, die vor der Entdeckung des Tagebuchs geschrieben ist, mit diesem Tagebuch vollkommen über-

 ein;

ein; und diese vorgeblichen Widersprüche in unbedeutenden Nebenumständen können nur dazu dienen, zu beweisen, daß sie das Tagebuch nicht gesehen hatte, als sie ihre Fakta aufstellte. Aber durch dieses Tagebuch hat sie erfahren, was es eigentlich für eine Beschaffenheit mit dem Maale habe, das sie wirklich an sich trägt, ein Kennzeichen, das so einleuchtend ist, daß die Unglaubigkeit selbst dabei verstummen muß."

„Fürs zweite, die Folgerungen betreffend, welche aus dem Tagebuche gezogen worden sind, ist der Herr von la Valliere nicht glücklicher mit seiner Absicht, als bei den aufgestellten Widersprüchen."

„Das Fräulein von Choiseul, sagt man, kann die Urkunde nicht theilweise, sie muß sie in ihrem ganzen Umfange nehmen. Das Tagebuch beweist, nach ihrer Meinung, die Entbindung, es wendet diese Entbindung sogar, wenn man will, auf die Herzogin von Choiseul an. Allein, diese Entbindung auf sie anwenden, heißt sie eines Ehebruchs beschuldigen. Will man dem Fräulein von Choiseul gestatten wider die, die sie ihre Mutter nennt, einen Ehebruch zu beweisen? Und wenn man ihr dies auch gestatten

statten wollte, was könnte sie für Vortheil daraus ziehen, da ein im Ehebruch erzeugtes Kind niemals Anspruch darauf machen kann, für rechtmäßig anerkannt zu werden?"

„Daß das Fräulein von Choiseul in dem Tagebuch des Ledûc das was bloße Vermuthung ist, von dem was als wirkliche Thatsache erzählt wird, unterschied, hat sie nicht zu Gunsten ihrer Sache gethan, die dessen gar nicht bedarf; sondern blos um ihre Frau Mutter gegen den ehrenrührigen Verdacht zu rechtfertigen, womit der Herr Herzog von la Valliere das Andenken seiner eigenen Schwester zu beschimpfen suchte. Er hat nämlich aus dem Zeitpunkt der Empfängniß, den Ledûc angegeben hat, den Schluß auf eine Unterredung gemacht, in welcher die Frau von Choiseul, im September 1697, gestanden hätte, daß sie sich in den Fall gesezt habe Mutter zu werden, den 28 Dezember 1696. Allein da der Herzog von Choiseul damals abwesend war, so ist dies Bekenntniß nothwendig das Bekenntniß eines Ehebruchs."

„Das Fräulein von Choiseul kann dies zugeben; sie kann sogar dem Herrn Herzog von la Valliere noch weit mehr einräumen. Sie

annehmen, der Herr Herzog von Choiseul habe, nach seiner Zurückkunft im Jänner 1697 seine Gemahlin eines Ehebruchs angeklagt, den sie den 28 Dezember 1696 begangen habe, und sie sei sogar als dessen überwiesen verurtheilt worden. Was wird daraus in Rücksicht auf den Stand eines Kindes folgen, von dem sie in ihrem eigenen Hause ganz frei und öffentlich im neunten Monat nach der Zurückkunft ihres Gemahls, den 8 Oktober 1697 entbunden worden ist? Wird das von der Frau von Choiseul geborne Kind unter diesen Umständen weniger das Kind ihres Gemahls sein? Weil die Frau von Choiseul den 28 Dezember 1696 einen Ehebruch begangen hat, darum soll ihr Gemahl, der vom Jänner 1697 an gegenwärtig war, nicht der Vater eines Kindes sein, das sie im darauf folgenden Oktober zur Welt brachte?"

„Der Herr von la Valliere kann also hier seiner Einbildungskraft freien Lauf lassen; er kann sich den eingebildeten Ehebruch als die erwiesenste Thatsache vorstellen: es wird gleichwol nichts weiter daraus folgen, als daß seine Frau Schwester im Dezember 1696 ein Verbrechen begangen habe; aber das Kind, von dem sie in dem

dem darauf folgenden Oktober entbunden wurde, ist darum nicht weniger das Kind ihres Gemahls."

„Inzwischen so weit sind die Sachen bekanntlich nicht gekommen. Die Frau Herzogin von Choiseul ist im vollen Besitz ihres Standes gestorben; sie ist nie weder verklagt noch verurtheilt worden. Sollte man daraus, daß ihr Gemahl einige Monate abwesend war, einen gegründeten oder auch nur einen scheinbaren Vorwand nehmen können, wegen einer Entbindung, die neun Monate nach der Zurückkunft ihres Gemahls erfolgt ist, sie eines Ehebruchs zu beschuldigen?"

„Ich habe diese Beschuldigung nicht gemacht, sagt der Herr Herzog von la Valliere; ihr selbst machet sie, indem ihr ein Aktenstück als Anfangsbeweis brauchen wollet, das den Anfang der Schwangerschaft auf den 28 Dezember 1696 festsetzt. Ihr müßt doch die ganze Urkunde gelten lassen."

„Das Fräulein von Choiseul will auch von dem Inhalt der Urkunde nichts ausnehmen, das sie nicht gelten lassen wollte. Allein sie kann doch nicht zugeben, daß man bloße Muthma-

ßungen mit wirklichen Thatsachen verwechsle. Ledüc besucht die Frau von Choiseul im September 1696 und findet sie schwanger; dies ist ein Faktum. Er besucht sie zum zweitenmale den 8 Oktober, und sagt: sie sei an diesem Tage von einer Tochter entbunden worden, welche er mit einem Merkmal bezeichnet und zu einer Amme in Meudon gebracht habe. Dies sind noch mehrere wirkliche Fakta. Er fügt hinzu: man habe ihm gesagt, ein gewisses Zeichen sei den 28 Dezember 1696 ausgeblieben, und daraus schließt er, dies sei der Anfang der Schwangerschaft gewesen. Dies ist eine Vermuthung. Es giebt aber weder einen Naturforscher, was immer für einer es sei, noch irgend ein Weib, was sie auch für Erfahrungen gemacht haben mag, die auf ein solches Zeichen den Zeitpunkt der Empfängniß mit Gewißheit angeben könnte. Was aber an sich nur bloße Vermuthung ist, kann dadurch, daß man sie in dem Taschenbuch eines Geburtshelfers findet, nicht zur wirklichen Thatsache erhoben werden; und man wird nie jemand bereden können, einer bloßen Vermuthung die Gewißheit zuzuschreiben, die nur eine wirkliche Thatsache haben kann. — Wer hat demnach das Andenken der Frau von

Choiseul

Choiseul beschimpft? Ihre Tochter, die die bloße Vermuthung für das nimmt was sie ist; oder ihr Bruder, der diese Vermuthung zur wirklichen Thatsache erheben will?"

„Der ganze Einwurf ist also unnüz. Wenn alle die Principien richtig wären worauf er sich gründet; wenn Ledüc, anstatt des bloßen Raisonnements über die Epoche der Empfängniß des Kindes mit welchem die Frau von Choiseul schwanger war, förmlich bezeugte, sie habe ihm das Geständniß abgelegt, daß sie sich im Dezember 1696 von einer Schwachheit habe überraschen lassen: so würde dies zwar beweisen können, daß die Frau von Choiseul ein Verbrechen begangen habe, aber es würde keinesweges hindern, daß nicht ihr Gemahl, der vom Jänner 1697 an gegenwärtig war, der Vater des Kindes sein könne, das im folgenden Oktober zur Welt kam, und daß er nicht der rechtmäßige und natürliche Vater desselben zugleich sei."

„Nun ist nichts weiter übrig, als daß wir die übrigen Aktenstücke, die zu Gunsten des Fräuleins von Choiseul sprechen, noch kurz durchgehen."

„Von dem Verhör des Herrn Herzogs von la Valliere will ich nicht mehr sprechen. Wie sehr man

man sich auch bemüht habe, Vortheil daraus zu ziehen, so ist es doch gewiß, daß man im Grunde nichts weiter darin finden kann, als eine beständige Verneinung aller Thatsachen, welche die Geburt und den Stand seiner Gegenpartei betreffen."

„Was den Brief der Marquise von Tournon anbelangt, so hat diese in ihrem Verhör erklärt, daß die Angelegenheit, von welcher in dem Briefe die Rede sei, keine Beziehung auf das Fräulein von Choiseul habe; und sie hat hinzu gesezt: „Vor fünfzehn oder sechszehn „Jahren sei sie einmal zu der Frau von Hau„tefort gekommen; bei dieser habe sie ein klei„nes Mädchen gesehen, welches man, soviel „sie sich erinnern könne, Saint Cyr genannt „habe, und die Frau von Hautefort habe ihr „gesagt, es sei die Tochter eines Edelmanns „aus der Provinz Limosin, welche sie bei sich „erziehen lasse." Es scheint, damit solle zu verstehen gegeben werden, sie habe dieses kleine Mädchen, das man Saint Cyr nannte, nur ein einzigesmal in ihrem Leben gesehen. Gleichwol besuchte sie, ehe dieser Prozeß ausbrach, die Frau von Hautefort sehr fleissig. Sie sagt selbst in ihrem Briefe: daß sie ihr ausserordent-

lich

lich viel zu danken habe. Sie konnte aber die Frau von Hautefort nie besuchen, ohne das Fräulein von Saint Cyr zu sehen; denn diese waren beständig beisammen."

„Uebrigens besteht die Frau Marquise von Tournon vergebens auf der Behauptung, ihr Brief beziehe sich nicht auf das Fräulein von Choiseul; vergebens sagt sie, um der Sache eine Wendung zu geben, die Angelegenheit, von welcher in dem Briefe die Rede sei, betreffe sie selbst und habe eine Gefälligkeit zum Gegenstand, die sie von dem Kardinal Dûbois habe erbitten wollen. Wie soll dies auf eine Angelegenheit passen, die eine liebenswürdige Sängerin krank macht; wegen der man die Marquise von Hautefort zu einer Zusammenkunft bittet; bei deren Verhandlung das Kind, es mag krank oder gesund sein, nothwendig gegenwärtig sein muß; auf eine Angelegenheit, die der Freund der Marquise von Tournon ohne Schwierigkeit findet, wegen der er der Marquise guten Rath ertheilen soll, wie sie ihre Schritte einzuleiten habe? Nichts von allem dem gleicht einer persönlichen Angelegenheit der Marquise von Tournon, und noch weniger einer Gefälligkeit, die sie von dem Kardinal Dûbois zu erbitten

gehabt

gehabt hätte. Da die Marquise von Tournon also ihrem Briefe keinen befriedigenden Sinn geben kann, wenn man ihn nicht auf das Fräulein von Choiseul bezieht; so muß dieses Aktenstück angesehen werden, als eine förmliche Anerkennung von ihrer Seite, daß das Fräulein von Saint Cyr das Fräulein von Choiseul sei."

„Was das Verhör des Ritters von la Balliere betrifft, so würde man in der That kaum ein Geständniß finden können, das alle die Fakta, welche das Fräulein von Choiseul aufgezählt hat, förmlicher und rechtsgültiger bestätigte."

„Ein Verhör, wendet man dagegen ein, ist keine Urkunde. — Ein Verhör ist aber allerdings ein gerichtliches und rechtsgültiges Aktenstück, verbürgt durch das Ansehen des Richters und durch die Unterschrift der Partei; und der Gegenstand desselben ist: gegen denjenigen, der verhört worden ist, einen Beweis zu geben *). Der Beweis, der dadurch erhalten wird, geht so weit, daß er selbst die Aktenstücke, die der verhörte Theil hat errichten lassen und welche zu

*) Ut confitendo vel mentiendo sese oneret: sagt das Gesez.

zu dessen Gunsten lauten, ungültig macht, wenn dieser etwas aussagt, was jene aufhebt."

„Aber, sagt man, wenn auch das Verhör gegen den, der verhört wird, einen Beweis giebt, so kann es doch gegen einen dritten nichts beweisen. — Dies ist wahr, wenn der, der verhört wird, eine fremde Partei ist, welchen man nur vor Gericht zieht, um sein Zeugniß in einer Sache zu erhalten, die ihn weiter nicht persönlich interessirt. Allein, wenn er eine nothwendige Hauptpartei ist, wenn er einerlei Interesse mit den übrigen Parteien hat, welchen man sein Geständniß entgegensezt: dann macht das, was gegen ihn beweist, wenigstens einen halben Beweis gegen die übrigen. Kann nicht das Zeugniß dessen, der mit einem andern eine Gesellschaft eingieng, gegen diesen, mit dem er sie eingieng, gebraucht werden?"

„Ferner behauptet der Herr von la Valliere: wenn man auch dem Verhöre seines Bruders, des Herrn Ritters, alle Kraft beilege, die es haben könne, so würde daraus doch kein Beweis entstehen, weil er auf die Frage „ob die Person, welche sich jezt für eine Tochter der Frau von Choiseul ausgebe, wirklich das Kind seiner Schwester sei, von welchem er spreche"

nur geantwortet habe: er glaube es. Diese Antwort, welche einen Zweifel anzeige, könne nicht für eine bejahende Aussage gelten. — Um den wahren Sinn dieser Antwort einzusehen, in welcher man den Ausdruck eines Zweifels finden will, muß man sie mit den Antworten zusammenhalten, die vorhergegangen sind. Der Ritter von la Valliere sagt in dem nämlichen Verhör: er habe die Frau von Hautefort seit 1701 nicht mehr besucht; er hat also seit der Zeit auch das Fräulein von Choiseul nicht mehr gesehen, denn man sah die eine nicht ohne die andre. Er konnte also nicht ganz bestimmt versichern, daß es beständig dieselbe Person gewesen sei, weil er sie seit zweiundzwanzig Jahren aus dem Gesichte verloren hatte, und sie während dieses Zwischenraums aus den Jahren der frühsten Kindheit in das Alter übergetreten war, wo der Wuchs und alle Züge eine bestimmtere Form erhalten, und mit dem was sie in dem Alter von vier Jahren waren, beinah nichts mehr gemein haben. Aber er spricht doch ganz bejahend von der Schwangerschaft seiner Schwester, von ihrer Entbindung, von der Erziehung des Kindes und von dem Namen, den dieses in der Folge erhal,

erhalten hatte. Es gab also doch immer eine Entbindung, eine Erziehung, einen Namen, den das Kind erhielt, nämlich den Namen Saint Cyr. Aber, ist diejenige, die vierundzwanzig Jahre nach der Geburt jenes Kindes eine Zurückforderung des Standes anhängig gemacht hat, ebendasselbe Individuum, das im Jahr 1697 geboren worden ist? Er glaubt es."

„Konnte er anders antworten? Die vollständigste Gewißheit von dem Stande der Menschen ist nur auf Meinung gegründet. Wer giebt mir die Versicherung, daß derjenige, der beständig für meinen Bruder gehalten wurde, die nämliche Person sei, von welchem meine Mutter an einem gewissen Tage zu einer gewissen Stunde entbunden worden ist? Meine Gewißheit beruht blos darauf, weil man es immer geglaubt hat und noch glaubt. Ich selbst, habe ich denn einen andern Grund, mich für das zu halten wofür ich mich halte, als das Zeugniß derer, die mich umgeben. Wie viele Umstände aber konnten mich in eine mir ganz fremde Familie einführen, ohne daß ein Mensch von dieser Art von Verwandlung etwas erfuhr? Demunerachtet glaube ich, daß ich das nämliche Individuum sei, von welchem

meine Mutter, wie es bekannt ist, an einem gewissen Tage zu einer gewissen Stunde entbunden wurde; und ich glaube es, weil diejenigen, die ihrer Entbindung beigewohnt haben, die mich zur Taufe hielten, die mich zur Amme bringen und von ihr zurückkommen sahen, u. s. w., es mich beständig versichert und alle ihre Handlungen, die mich angiengen, der Voraussezung dieser Abstammung gemäß eingerichtet haben. Dieses allgemeine ununterbrochene Zeugniß macht eigentlich meinen Stand aus. Also, auf fremdes Zeugniß gestüzt, glaube ich, wirklich derjenige zu sein, dem der Plaz zukömmt, den ich in der Gesellschaft habe."

„Ist es also zu verwundern, daß der Ritter von la Valliere durch den Ausdruck ich glaube die Art von Gewißheit bezeichnete, die er über die Frage von der Einerleiheit der Person, die im Jahr 1721 einen Stand zurückfordert, mit dem Kinde, das im Jahr 1697 geboren wurde, geben konnte? Um also alle Ungewißheit zu heben, die durch den Ausdruck des Ritters von la Valliere entstehen könnte, kömmt es nur darauf an, ob das Kind, das er im Jahr 1701 zum leztenmal gesehen hat und das damals den Namen Saint Cyr führte,

die

die nämliche Person sei, die jezt ihren Stand zurückfordert? Allein darüber hat niemand den geringsten Zweifel."

„Wendet man aber ein, der Ritter von la Balliere habe Akten verfertigen lassen, die seine Aussagen im Verhör widerlegen, so muß man das Argument vielmehr umkehren; seine Aussagen im Verhör heben die Gültigkeit jener Akten auf. Als er sie verfertigen ließ, hatte das Fräulein von Choiseul noch nichts von ihm verlangt. Aber da sie ihn jezt vor den Richtstuhl der Gerechtigkeit geführt und durch einen Eid verbindlich gemacht hat, so muß man den Wahrheiten, welche er hier gegen sein eignes Interesse auszusagen genöthiget worden ist, Glauben beimessen."

„Es ist Zeit, daß wir schliessen. Das Fräulein von Choiseul verlangt, daß man ihr verstatte, die Thatsachen, ihre Geburt betreffend, sowol durch Urkunden als durch Zeugen zu erweisen. Um dazu zu gelangen, braucht sie weiter kein Hülfsmittel. Sie findet in der Ordonnanz eine Distinktion, die entscheidet. Nämlich, nicht nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, sondern nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einen andern Beweis beizubringen,

 ent-

entscheidet das Gesez, ob der Zeugenbeweis zugelassen oder verweigert werden solle. In Betreff des Standes soll, wenn kein öffentliches Register angeführt werden kann, der Beweis durch Urkunden oder Zeugen geführt werden dürfen. Man muß also den Anfang damit machen, daß man diesen Beweis annimmt. Erst wenn dieser Beweis geführt ist, kann man urtheilen, ob er so beschaffen sei, wie er von der Ordonnanz vorgeschrieben und von den Richtern gefordert ist. Dann erst findet eine Prüfung der Glaubwürdigkeit der Akten statt; jede frühere Untersuchung ist voreilig. Sollten endlich durchaus gewisse Hülfsmittel nöthig sein, den Zeugenbeweis zu begründen, so sind diejenigen einleuchtend genug, die das Fräulein von Choiseul aufzuweisen hat; und die besondre Sorgfalt, mit der die Vorsehung ihr diese Hülfsmittel erhalten hat, läßt sie nicht zweifeln, die Wahrheit werde alle die Hindernisse besiegen, die man ihrem Triumph entgegensezt."

Gilbert de Voisins war damals Generaladvokat, und hatte den Prozeß zu referiren. Er trug den wesentlichen Inhalt der wechselseitigen Gründe vor, und erklärte dann seine eigne

Meinung über die Sache. Nachdem er die Römischen Geseze und die Ordonnanzen durchgangen hat, stellt er in Betreff des Standes zwei Principien auf: entweder muß ein förmlicher Beweis aus den öffentlichen Registern geführt werden, oder, wenn dieser rechtsgültige Beweis fehlt, muß man das nachdrücklichste und einleuchtendste, was sich aufbringen läßt, zu Hülfe nehmen, um den Zeugenbeweis führen zu können. Ich sage nicht, sezt er hinzu, daß ein schriftlicher Anfangsbeweis dazu erfordert werde. Unsre Ordonnanzen stimmen darin mit dem Römischen Recht überein; sie beziehen sich, ohne etwas zu bestimmen, auf die Klugheit der Richter, welche nach den Umständen für die eine oder die andre Seite mehr bestimmt sein können. Wir können also zuversichtlich mit dem bürgerlichen Recht sagen: „Vertheidige deine Sache „mit Urkunden und Vermuthungen, soviel du „deren auffinden kannst.“

Was die Rechtsgründe betrift, die man dem Richter vorgelegt hat, so zeigt sich aus dem Verhör des Ritters von la Valliere, daß er die Person, die ihren Stand zurückfordert, anerkennt; die Marquise von Tournon anerkennt sie nicht, aber ein Brief von ihrer Hand giebt eine

Vermuthung; der Herzog von la Valliere giebt Grund zu einigem Verdacht. Aber das Fräulein von Saint Cyr hat keinen Besiz des Standes, sie hat weder eine Urkunde noch ein Register, das für sie spräche. Die Vermuthungen, der Verdacht, verbunden mit dem Geständniß des Ritters von la Valliere sind allerdings etwas; aber es ist nicht genug. Da man unter diesen Umständen nicht weitere Aufschlüsse hoffen kann, bevor man nicht den Zeugenbeweis zugelassen hat; so wird zu diesem Zwecke das Tagebuch des Wundarztes beigebracht.

Hier findet man die Geschichte von der Entbindung einer Frau von Choiseul. Man findet hier sogar sehr specielle Umstände von dieser Entbindung. Alles stimmt mit den Thatsachen überein, die das Fräulein von Saint Cyr aufgestellt hat; ausser daß in dem Tagebuch nicht von einer Nothtaufe sondern von einer Taufe die Rede ist, und daß es von einer Marschallin und nicht von einer Herzogin von Choiseul spricht. Ueber den Rang konnte sich der Accoucheur leicht irren. Der Name des Kindes aber, der Tag der Geburt, stimmen genau überein; und so trifft alles zusammen, was die Ansprüche des Fräuleins von Saint Cyr verstärken kann.

Zwei Umstände in diesem Tagebuch sind als wesentlich zu bemerken. Fürs erste spricht es von einer geheimnißvollen Entbindung einer Frau von Stande. Man übergiebt sogleich nach der Geburt das Kind dem Geburtshelfer, und läßt es durch ihn zu einer Amme bringen. Alles bestätigt also die Idee eines Geheimnisses. Verfährt man denn sonst so, ich will nicht sagen bei einem Herzog und Pair, sondern auch nur bei einem Bürger? Dazu kömmt noch das schimpfliche Merkzeichen, dessen Erwähnung geschieht; trägt nicht alles hier die Spur von Verheimlichung? Fürs zweite ist in diesem so genau und umständlich geschriebenen Taschenbuch selbst die Epoche von dem Anfang der Schwangerschaft angegeben. Man läßt den Geburtshelfer im Dezember 1696 zu sich rufen. Die Herzogin von Choiseul legt ihm Gründe vor, welche sie befürchten lassen, daß sie schwanger sei. Sobald er nach Hause kömmt, schreibt er in sein Tagebuch: sie sei schwanger seit dem 28 Dezember 1696.

Soll man nun auf diese Aeusserung des Geburtshelfers Rücksicht nehmen? soll man sie als eine bloße Muthmaßung oder gar als einen Irrthum ansehen? Es ist gleichgültig. In al-

len Fällen drängt sich doch die Betrachtung auf, daß der Geburtshelfer diese Bemerkungen nicht machen konnte, wenn nicht die Frau, die ihn um Rath fragte, selbst den Verdacht hatte, daß sie schwanger sei. Diese Frau konnte sich aber über die Ursache ihres Verdachtes nicht wol irren. Wir hüten uns, eine Anwendung davon auf die Herzogin von Choiseul zu machen; sie war nie von ihrem Gemahl geschieden, ob sie gleich nicht immer mit ihm zusammen wohnte. Aber, um diese Zeit war er als Geisel in Turin; er ankündigt sogar seine bevorstehende Zurückkunft erst in einem Briefe vom 8 Jänner 1697. Will man ein Register, das von dem Anfang einer Schwangerschaft im Dezember 1696 spricht, auf eine Frau anwenden, deren Gemahl während jenes ganzen Monats und mehrere Monate zuvor abwesend war? Die allgemeine Voraussezung der Anständigkeit und der guten Sitten empört sich gegen eine solche Anwendung. Allein es kömmt hier darauf an, die Wahrheit zu entdecken; dies ist der einzige Gesichtspunkt, der die Parteien interessirt.

Lassen Sie uns als bloße Hypothese annehmen, das Tagebuch lasse sich auf die Herzogin von Choiseul anwenden: eine traurige und ge-

hässige

hässige Voraussetzung; allein sie ist für die Sache nothwendig. Man gesteht zu, der Herzog von Choiseul sei am Ende des Jänners zurückgekommen; die Herzogin, seine Gemahlin, bekennt eine Schwangerschaft, die während der Zeit seiner Abwesenheit ihren Anfang genommen hat. Will man sagen, sie habe sich geirrt, sie habe sich für schwanger gehalten, ohne es zu sein? Es ist nicht wahrscheinlich. Ihr Verdacht sezt voraus, daß sie sich in den Fall gesezt hatte, es zu sein; und zwar, daß ein andrer als ihr Gemahl die Veranlassung dazu gegeben hatte. Das Kind, mit dem sie sich schwanger glaubt, ist also unehlich. Sie wird heimlich entbunden (wir sprechen immer in der Hypothese!); sie will das Kind verbergen; sie übergiebt es dem Geburtshelfer. Mit ihrem Gemahl, der als Geisel sich an einem fremden Hofe befand, konnte sie unter diesen Umständen keinen Umgang gehabt haben. Es würde also, wenn man sich an die in dem Tagebuche aufgezeichnete Fakta halten wollte, folgen, daß sie von einem Kinde entbunden worden sei, das nicht von ihrem Mann war. Man kennt die strenge Gültigkeit der Regel, daß der Ehemann als rechtmäßiger Vater ange-

gesehen wird. Allein sie sezt immer die Vermuthung voraus, daß eine eheliche Beiwohnung wenigstens habe statt finden können. Dies wäre aber hier nicht möglich gewesen, da der Mann entfernt war.

Wenn also dieses Tagebuch von der Geburt des Fräuleins von Saint Cyr Zeugniß giebt, so bezeugt es eine geheime Geburt; denn es lassen sich nicht einzelne Umstände in diesem Tagebuch von einander trennen und absondern. Es ist ein gewisses Faktum, daß die Frau die Epoche des Anfangs ihrer Schwangerschaft zu einer Zeit erklärt hat, da ihr Gemahl abwesend war. Dies ist ein Punkt, woran nicht gezweifelt werden kann.

Käme es blos darauf an, dieses Register als rechtsungültig zu verwerfen, so hätten wir bereits zu viel gesagt. Aber da der Gerichtshof für gut gefunden hat, es zuzulassen, und den Parteien die Freiheit zu geben, die Gültigkeit desselben auszumachen, damit man sehe, ob es als ein schriftlicher Anfangsbeweis betrachtet werden könne: so ist nun das Resultat dieser Untersuchung, daß es nichts weiter beweise, als die Geburt eines unehlichen Kindes.

Die

De Voisins erkennt endlich dahin: das Fräulein von Saint Cyr mit ihrem Gesuch abzuweisen, und in Rücksicht ihrer angehängten Bitte zu beschließen, daß das Tagebuch, welches in den Händen des Notarius Jourdain sich befinde, in die Canzlei des Parlaments gebracht, und im Beisein eines Parlamentsraths und des jüngern Leduc unterdrückt oder verbrannt werden solle.

Es sei uns noch erlaubt, die Beweggründe zu erwägen, die den Generaladvokaten zu dieser Entscheidung bestimmten.

„Er hielt dafür, das Fräulein von Saint Cyr könne nicht beweisen, daß sie die Tochter der Frau Herzogin von Choiseul sei, ohne zugleich zu beweisen, daß sie ein uneheliches Kind sei. Dem Tagebuche zufolge hatte die Schwangerschaft im Dezember 1696 ihren Anfang genommen. Und der Beweis, daß in diese Epoche wirklich der Anfang der Schwangerschaft falle, ist der, daß die Herzogin ihrem Accoucheur das Bekenntniß ablegt: sie habe, außer den besondern Gründen, den Anfang ihrer Schwangerschaft im Dezember für möglich zu halten, noch einen neuen Grund zur Bestätigung

tigung ihres Verdachtes; die gewöhnliche Anzeige der Schwangerschaft nämlich. Nun ist es aber, sezt man hinzu, durch öffentliche Staatspapiere erwiesen, daß ihr Gemahl mehrere Monate vor dieser Epoche abwesend war, und daß diese Entfernung erst einen ganzen Monat nachher sich endigte. Die Ursache dieser Abwesenheit ist so beschaffen, daß der Herzog auch nicht auf die kürzeste Zeit zu seiner Gemahlin kommen konnte. Folglich wenn das Fräulein von Saint Cyr die Frucht dieser Schwangerschaft ist, so ist sie im Ehebruch erzeugt."

„Allein, kann es denn nicht auch sein, daß Leduc für sich selbst nur die Vermuthung machte, dies sei die Epoche der Empfängniß gewesen, weil ihm die Frau Herzogin von einem gewöhnlichen, aber bei weitem nicht sicheren, Zeichen der Schwangerschaft Nachricht gegeben hatte? Lassen Sie uns den Angaben in dem Tagebuch folgen. Es war der 6 September 1697 als Leduc die Frau von Choiseul zum erstenmal sah. Ohne allen Zweifel war sie damals schwanger, denn sie wurde im nächsten Monat entbunden. Es findet sich aber keine Spur, daß diese Dame den Anfang ihrer Schwangerschaft in den vorhergegangenen Dezember zurückgesetzt hätte; sondern

sondern sie sagt dem Geburtshelfer, um ihn von ihrem Gesundheitszustand zu berichten, das Ausbleiben der monatlichen Reinigung habe im Dezember angefangen. Daraus könnte er wol für sich, ohne sich weiter mit ihr darüber zu erklären, die Vermuthung gezogen haben, die wirkliche Schwangerschaft sei die Ursache jenes gewöhnlichen aber unzuverlässigen Zeichens gewesen, von dem sie gesprochen habe. Er hätte also in seinem Tagebuch den Anfang der Schwangerschaft mit einem bloßen unbestimmten Zeichen derselben verwechselt. Dieser Rechnung zufolge aber, müßte die Frau von Choiseul, in dem Augenblick jenes Besuches, bis auf wenige Tage ihrer Entbindung nahe gewesen sein. Gleichwol ist diese Entbindung bis auf den 8 Oktober hinaus verschoben. Die Schwangerschaft hätte also volle zehn Monate, und drüber gedauert."

„Ohne uns aber hier auf die Untersuchung einzulassen, ob eine Schwangerschaft, die über neun Monate dauert, statt finden könne, ist es leicht, die Geburt des Fräuleins von Saint Cyr zu rechtfertigen, und selbst nach dem Tagebuch ihre rechtmäßige Abstammung zu erweisen. Es ist ausgemacht und von allen Parteien zugegeben,

daß

daß der Herr Herzog von Choiseul am Ende des Jänners 1697 zu Paris war. Nun sind aber vom Ende des Jänners bis zum 8 Oktober neun Monate. Die Abwesenheit des Herzogs kann also die rechtmäßige Geburt dieses Kindes nicht verdächtig machen, da zwischen seiner Zurückkunft und der Entbindung ein größerer Zeitraum ist, als nöthig wäre, um ihn als Vater zu erklären. Und die Richter werden dieser Vermuthung um so mehr müssen Glauben beimessen, da das Gesez selbst sie dazu auffordert, da sie dem Lauf der Natur angemessen ist, während die voreilige Muthmaßung des Accoucheurs durch die Zeit der Entbindung selbst widerlegt wird."

„Man mag also immer voraussetzen, ein bestimmtes Bekenntniß von Seiten der Frau von Choiseul habe die Muthmaßung des Ledûc begründet, mit einem Wort, man mag voraussetzen, wenn man will, sie sei eines im Dezember 1696 begangenen Ehebruchs schuldig: alles beweist doch, daß ihre Schwangerschaft nicht die Frucht dieser Schwachheit war; und selbst, wenn sie diesen verbotenen Umgang bis auf die Zeit fortgesezt hätte, wo man, nach dem ordentlichen Lauf der Natur, erst den

Anfang

Anfang der Schwangerschaft annehmen kann, so hätte die Gegenwart des Mannes alles bedeckt und die Schwangerschaft für rechtmäßig erklärt."

Dies sind die Beweggründe, welche wahrscheinlich das Arret bewirkt haben, durch welches endlich dem Fräulein von Saint Cyr die Erlaubniß ertheilt wurde, von den Thatsachen, die sie in ihrer Bittschrift aufgestellt hatte, Beweis durch Urkunden und Zeugen zu führen. Ihre Gegner erhielten zugleich die Erlaubniß zum Gegenbeweis. Zur Vollstreckung des Arrets wurden die Parteien an die Requetenkammer verwiesen.

Dieses Arret wurde mit einer Stimmenmehrheit von zweiundzwanzig gegen neune gegeben.

Alle mögliche Mittel wurden nun in Bewegung gesetzt, die Vollziehung des Arrets zu hindern. Man bat den König um eine Erklärung, wie die Ordonnanz von 1667 zu verstehen sei, und diese Erklärung wollte man auf diesen Rechtsstreit anwenden, der doch viel früher war als diese Erklärung; man hoffte dadurch dem Fräulein von Saint Cyr die Erlaubniß des Zeugenbe-

beweises wieder zu entreissen. Man suchte um Cassation des Arrets an; und endlich um eine Frist von zehn Jahren.

Die Sache wurde durch ein besondres Conseil, das alle Achtung verdiente, untersucht; und das Urtheil fiel dahin aus: daß das Arret nicht die geringste Abänderung leiden dürfe.

Der Beweis, den das Fräulein von Choiseul führte, war ganz bündig. Dem zufolge erschien also den 6 Junius 1726 ein Urtheil, in welchem „das Fräulein Francisce Augustine „von Choiseul in dem Stand einer rechtmäßigen „Tochter von Cäsar Augustus von Choiseul, „Herzog und Pair von Frankreich, und von „Louise Gabrielle von la Baume le Blanc von „la Valliere, dessen Gemahlin, bestätiget und „ihr die Erhaltung in diesem Stande versichert „wird, mit ausdrücklichem Verbot an ihre Ge„genparteien, sie jemals darin zu stören: dafür, „daß sie dies bis jezt gethan hatten, wurden sie „verurtheilt, zwanzigtausend Liver für Schad„loshaltung und Interessen zu bezahlen, und „alle Kosten zu tragen.“

Dieses Urtheil wurde auf verweigerte Erscheinung vor Gericht gefällt, und erhielt durch ein zweites vom 1 Julius, das den Herzog von la

Val-

Valliere und dessen ganze Partei mit dem Gesuch um Verwerfung des vorhergehenden Urtheils abwies, in allen Punkten volle Bestätigung.

Auf die Appellation dagegen erfolgte von der großen Parlamentskammer den 18 Julius 1726 ein Arret, durch welches die vorhergegangenen Urtheile bestätiget wurden, den Punkt wegen der Interessen und Schadloshaltung ausgenommen, wovon die Appellanten freigesprochen wurden. Das Tagebuch des Ledûc mußte auf Ansuchen des Generalprokurators in der Parlamentskanzlei niedergelegt werden.

Das Fräulein von Choiseul starb, wie ihre Schwestern, ohne Nachkommen.

Der
Bettler von Vernon.

Johanne Vacherot war verheirathet mit Lancelot le Moine, einem Notarius beim Chatelet zu Paris, und hatte drei Kinder: Peter, Jakob und Ludwig. Jakob, von welchem in diesem Rechtshandel oft die Rede sein wird, wurde den 11 September 1644 in der Kirche St. Sulpice, in dem Kirchspiel Bois-Hieraulme bei Vernon in der Normandie, getauft.

Lancelot le Moine starb im Jahr 1649 und hinterließ ein Testament, in welchem er seine Gattin zur Vormünderin seiner Kinder ernannte: „er verlange für seine Kinder, sagt er in diesem Testament, keinen an-

andern Vormund, als sie, denn sie würden sonst gewiß um ihr Vermögen gebracht werden." Seine Wahl wurde durch einen Spruch des Chatelet bestätiget.

Im September 1654 machte die Wittwe eine Reise nach Vernon, wo die meisten Güter ihrer Kinder gelegen waren. Sie nahm den jüngsten ihrer Söhne mit sich, und ließ die beiden andern, Peter von vierzehn und Jakob von zehn Jahren, unter der Aufsicht ihrer Großmutter und einer Magd zu Hause. Während ihrer Abwesenheit verschwanden auf einmal diese beiden Knaben, mit den Söhnen des Bürgers Coutard von Paris. Die leztern wurden bald nachher zu ihrem Vater zurückgebracht; von den erstern aber hatte man durchaus keine Nachricht.

Die Mutter wendete alle Sorgfalt an, ihre Kinder aufzufinden. Während sie damit beschäftiget war, begegnete sie eines Tages einem Bettler, der ein Kind bei sich hatte, an welchem sie verschiedne Züge ihres verlornen Jakobs zu entdecken glaubte. Sie betrachtete ihn aufmerksamer, und fand, daß sie sich geirrt habe. Sie machte aber dem Bettler eine genaue Beschreibung

schreibung von ihren beiden Söhnen, und trug ihm auf, sie zu ihr zurückzuführen, wenn er bei seinem Umherziehen sie von ungefähr antreffen sollte.

Nachdem sie acht Monate mit vergeblichem Suchen zugebracht hatte, zeigte sie endlich den Vorfall bei der Obrigkeit an, und bat um gerichtliche Untersuchung, wegen der Entweichung ihrer Kinder. Es wurden acht Personen darüber verhört, aber ihre Aussagen gaben kein Licht. Doch führte einer dieser Zeugen einen Umstand an, der in der Folge wichtig wurde. Er war ein Schreibemeister, und sagte: die beiden Kinder könnten lesen und schreiben, und verständen sogar die ersten Anfangsgründe der lateinischen Sprache.

Einige Zeit darauf reisete die Wittwe le Moine wieder nach Vernon. Sie hörte dort, den 25 Julius 1655, eben die Messe in der Pfarrkirche, als der Bettler, von welchem vorhin die Rede war, mit demselben Kinde in die Kirche kam. Sie winkte ihm, sprach heimlich mit ihm, und gab ihm ein Almosen. Einigen Weibern, die neben ihr saßen, fielen die Züge des Bettelkindes auf; sie sagten ihr, das sei der jüngere von ihren verlornen Söhnen. Sie antwortete aber ganz kalt, ihr Sohn habe eine

etwas

etwas kürzere Nase. Allein die Weiber befriedigten sich nicht mit dieser Antwort; sie theilten ihre Gedanken ihren Nachbarinnen mit, und so gieng die Entdeckung von Mund zu Munde. Die ganze Versammlung fieng an, die Wittwe le Moine für eine Rabenmutter zu halten, die ihren Sohn absichtlich nicht kennen wolle, und ihn also wahrscheinlich dem Bettler selbst überliefert habe.

Sobald die Messe geendiget war, wurde der Bettler von fünf oder sechs Personen an der Kirchthüre angefallen, die ihm das Kind mit Gewalt wegnehmen wollten, und geradezu behaupteten, es sei der Sohn des verstorbenen le Moine. Es entstand ein Auflauf, und während des Streitens wurden die Leute in ihrer Meinung durch ein Bettelweib bestärkt, die sich unter dem zusammengelaufenen Pöbel befand, und den Umstehenden erzählte: „Der Mann, den man arretiren wolle, sei mit ihr in die Stadt gekommen, und bei einer gewissen Straße habe der Knabe gesagt, da wollten sie nicht hineingehen, weil seine Mutter Vacherot da wohne." Der Tumult vermehrte sich; man drang in den Bettler, sich zu erklären, ob er der Vater des Kindes sei. „Wer es ernährt,

nährt, antwortete er, ist Vater; seine Mutter ist in einem Hospital gestorben, ich habe es zu mir genommen, und ihm versprochen, es nicht zu verlassen."

Bald war die Geschichte durch die ganze Stadt verbreitet. Man nahm es sogleich für eben so ausgemacht an, daß Johanne Vacherot eine unnatürliche Mutter sei, als daß der Bettler zu der Klasse derer gehöre, die den Kinderraub als Handwerk treiben.

Nachmittags gab es einen neuen Auftritt. Man fand den Bettler am Thore von Bissi; das Volk umringte ihn; jedermann wollte den kleinen le Moine auf den ersten Blick erkennen. Der königliche Prokurator befand sich unter dem Haufen, und machte verschiedne Fragen sowol an den Bettler, als an das Kind. Den erstern fragte er: woher er gebürtig sei? Er antwortete, bald: von Perigord, bald: von Bapaume. Das Kind, das etwas von dem Bettler entfernt stand, fragte er: woher es jezt komme, und ob es in den benachbarten Dörfern (unter welchen er absichtlich Bois-Hieraulme nannte, wo die Wittwe le Moine ein Gut hatte, auf dem sie sich öfters aufhielt) jemand kenne?

kenne? Es antwortete: es sei oft in diesem Dorfe gewesen und habe Bekanntschaften dort. Um die väterliche Zärtlichkeit des Bettlers auf die Probe zu stellen, nahm der königliche Prokurator einige kleine Münze, die das Kind in der Hand hatte, ließ sie dem Bettler durch einen der Umstehenden zurückgeben und ihm dabei sagen: „der kleine le Moine wolle ihn verlassen und zu seinen Verwandten nach Bois-Hieraulme gehen.“ Kaum hatte der Bettler dies gehört, so drängte er sich durch den Haufen und ergriff die Flucht. Man hielt ihn aber auf, und der königliche Prokurator ließ ihn samt dem Kinde, weil der General-Lieutenant eben abwesend war, zu dem Particulier-Lieutenant bringen.

Dieser Richter war leiblich Geschwisterkind mit dem verstorbenen Lancelot le Moine. Der Bettler wurde von ihm sogleich verhört. Der Hauptinhalt von dessen Aussage war folgender: „Er heisse Johann Monrousseau, und sei der Sohn eines Steinschneiders zu Limousin; in seiner Jugend habe er Vieh gehütet; nachher habe er dem König, in Italien und Flandern, als Soldat gedient. Während er zu Bapaume in Garnison gewesen sei, habe er sich mit

Johanne Blond, der Wittwe eines Schuhmachers, verehlichen wollen, aber man habe die Trauung nicht zugelassen, weil die Frau keinen Todtenschein wegen ihres ersten Mannes habe aufweisen können. Inzwischen seien sie doch nachher, den 27 Mai 1642, zu Arras, von Michael Hocquet, dem Pfarrer an der Kirche St. Nikolai, im Beisein des Korporals und mehrerer Soldaten von seiner Compagnie, getrauet worden. Darauf habe er sich mit seiner Frau nach Mondidier begeben, wo diese von einem Knaben und einem Mädchen entbunden worden sei; beide Kinder seien einige Monate nachher wieder gestorben. Von da sei er mit seiner Frau nach Neuville bei Mondidier gezogen, wo sie sich mit Arbeiten in Gärten und im Wald ernährt hätten. Im November 1646 habe seine Frau abermals Zwillinge von verschiedenem Geschlecht geboren. Der Knabe, welcher Ludwig heisse, sei eben der, den man für den Sohn der Wittwe le Moine halte. Die Erziehung dieser Kinder habe seiner Frau so viel zu thun gemacht, daß sie sich ihren Unterhalt nicht mehr haben erwerben können; sie hätten sich also entschlossen, zu betteln. Beim Weggehen von Neuville hätten sie sich mit Zeugnissen und Päs-

sen

sen versehen, zum Beweis ihrer Ehrlichkeit und Armuth."

Das erste dieser Papiere bestand in einer Erklärung in Form einer Bittschrift vom ersten April 1647, welche von dem Pfarrer und von sieben der vornehmsten Einwohner zu Neuville an den Bischof zu Beauvais gerichtet war, in welchem diese sagten: „Johann Monrousseau „und sein Eheweib Johanne Blond, seien der „Kriegsunruhen halber nach Neuville gezogen; „hier sei die Frau mit Zwillingen niedergekom„men, dies habe beide Eheleute in die äusserste „Armuth versezt, und nöthige sie nun, zu „der bischöflichen Gewalt und Gnade ihre Zu„flucht zu nehmen und zu bitten, daß er ihnen „erlaube, in dem Sprengel Almosen zu sam„meln." Das zweite war ein Attestat, vom 4 April des nämlichen Jahres, worin der Pfarrer und der königliche Richter zu Neuville das Zeugniß ertheilten, daß „Johann Monrous„seau und Johanne Blond in der Pfarrkirche „St. Nikolai zu Arras getraut worden seien, „wie aus dem Trauschein zu ersehen sei, wel„chen Michael Hocquet, der Prediger an jener „Kirche, unter dem 31 Mai 1642 ausgestellt „habe. In diesem Trauscheine werde Mon„rousseau

„rousseau zwar Philipp anstatt Johann genannt; „allein dies sei ein bloßes Versehen, das Mon„rousseau nicht sogleich habe entdecken können, „weil der Schein lateinisch geschrieben sei. Ue„brigens haben die beiden Eheleute seit drei „Jahren sich beständig zu Neuville aufgehalten, „und sich als ehrliche Leute aufgeführt, denen „niemals etwas zur Last gelegt worden sei. „Mit diesem guten Ruf haben sie auch den Ort „wieder verlassen, nachdem die Frau von Zwil„lingen entbunden worden sei, einem Knaben „und einem Mädchen, die sie noch zuvor haben „taufen lassen.“ — Der lateinische Trauschein, von welchem hier die Rede ist, war zwar nachher verloren gegangen; allein durch das Zeugniß des Pfarrers und des Richters, die ihn gesehen zu haben versichern, war es hinreichend erwiesen, daß er vorhanden gewesen war.

„Von Neuville — fuhr Monrousseau fort — gieng ich mit meiner Familie ins Limousinische. Hier starb das Mädchen, nach einigen Monaten. Da der Knabe ungefähr sieben Jahre alt war und nicht mehr so viele Wartung nöthig hatte, glaubten wir unsre alte Einrichtung zu Neuville wieder treffen zu können, und beschlos-

sen, dahin zurück zu kehren. Meine Frau starb aber auf dem Wege, in dem Hospital zu Tours, den 10 Junius 1654, wie man aus dem Todtenschein ersehen kann. Ich sezte mit meinem Sohn die Reise nach Neuville fort. Allein hier waren inzwischen durch den Frieden die Arbeiten seltener und das Tagelohn geringer geworden. Ich begab mich also nach Paris, wo ich von ungefähr die Wittwe le Moine sah. Ich gieng von Paris wieder aufs Land, um in der Aerndte Arbeit zu suchen, und der Zufall führte mich nach Vernon, wo einige Aehnlichkeit, welche mein Sohn mit dem jungen le Moine haben soll, den Auflauf veranlaßt hat, in welchem ich gerichtlich eingezogen worden bin."

Der Particulier-Lieutenant untersuchte nun die Papiere, die Monrousseau bei sich hatte, und legte ihm dann noch allerlei Fragen vor. Er fand aber in dessen Antworten weder die Klarheit noch die Bestimmtheit, welche man von der Wahrheit zu erwarten berechtiget ist. Nachdem das Verhör geendiget war, befahl er, den Monrousseau ins Gefängniß zu bringen und ihm Eisen an die Füße anzulegen. Dieser Befehl wurde aber nicht in gerichtlicher Form ausgefertiget sondern blos münd-

mündlich ertheilt; auch wurde der Name des Gefangnen nicht in das Gefängnißregister eingeschrieben. Das Kind ließ er ins Hospital in Verwahrung bringen.

Alle diese Auftritte geschahen den 25 Julius 1655. Den 27 überreichte ein gewisser Johann le Moine, ein Prokurator zu Vernon, eine Schrift, worin er, als ein angeblicher Verwandter des von Monrousseau entführten Kindes, anbrachte: daß Johanne Vacherot eine unnatürliche pflichtvergessene Mutter sei, die nach dem Verlust ihrer Söhne sich gar keine Mühe gegeben habe, sie zu suchen, und da ihr der Zufall den einen derselben wieder zuführe, ihn nicht einmal für ihr Kind erkennen wolle; er bitte also, daß man Untersuchung deshalb anstellen möchte. Er sezte aber hinzu: er habe sich für verbunden gehalten diese Anzeige zu machen, allein er wolle nicht als Ankläger auftreten, und die Sache auch nicht auf seine Kosten untersuchen lassen.

Diese Schrift wurde dem königlichen Prokurator zugeschickt, der nun in seinem eignen Namen ansuchte, man möchte über die angegebne Umstände Zeugen abhören lassen. Merkwürdig ist dabei, daß er in seinem Gesuch sich

das

das Ansehen giebt, als habe er diesen Augenblick erst den ganzen Vorfall erfahren, da es doch ausgemacht war, daß er sich mitten unter dem Pöbel befunden hatte, als Monrousseau samt dem Kinde zum Particulier-Lieutenant geführt wurde.

Der General-Lieutenant, der inzwischen zurückgekommen war, gab auf dieses Ansuchen des Fiskals, die Verfügung zum Zeugenverhör, und befahl, Johannen Vacherot und Johann Monrousseau zu vernehmen. Es ist nöthig, diese Verhöre etwas umständlicher zu betrachten.

Der Bettler hatte anfänglich gesagt, er heisse Johann Monrousseau; nun machte ihm der Richter die Einwendung, daß er ja in seinem Trauschein Philipp genannt werde. Darauf antwortete Monrousseau: er habe statt des Namens Johann den Namen Philipp angenommen, als er Bapaume verlassen habe um nach Arras zu gehen. Da man ihn fragte, warum er das gethan habe, wußte er nichts zu antworten. Endlich aber sagte er: es könne wol sein, daß die Frau, die von ihm den Auftrag gehabt habe den Trauschein ausfertigen zu lassen, aus Versehen einen unrichtigen Namen angegeben habe. Dieser Umstand konnte wahr

sein,

sein, denn damals war man um die Richtigkeit der Kirchenbücher noch sehr unbekümmert; oft wurden Taufen Trauungen und Begräbnisse nicht einmal eingetragen, und wem daran gelegen war, sich eine Urkunde von einem solchen Akt zu erhalten, dem blieb kein anderes Mittel, als sich von dem Geistlichen selbst, der die Handlung verrichtet hatte, ein Attestat darüber ausstellen zu lassen; und wenn man dabei nicht selbst alle mögliche Vorsicht gebrauchte, so schlichen sich tausend Fehler ein.

Ferner wurde Monrousseau gefragt: wie viel er Kinder gehabt habe? Er antwortete: er habe nur eine Tochter und einen Sohn gehabt; das Mädchen sei zu Issüdel gestorben. Vierzehn Tage nachher aber, in einem andern Verhör, sagte er: seine Frau sei zweimal von Zwillingen entbunden worden.

Auf die Frage: ob der Knabe, den er jezt bei sich habe, von der ersten oder von der zweiten Niederkunft sei? antwortete er: von der ersten. Dagegen wendete der Richter ein: dies sei nicht möglich, denn er habe vorher gesagt, der Knabe von den ersten Zwillingen habe Johann geheissen, dieser aber heisse Ludwig. Darauf änderte er seine Aussage, und sagte:

das

das Kind, das er mit sich führe, sei von der zweiten Niederkunft. Als man darauf erwiederte: er widerspreche sich abermals, indem er schon vorher angegeben habe, der Knabe von der zweiten Niederkunft sei zu Vallery sechs Monate nach seiner Geburt gestorben; so behauptete er wieder: das Kind, das man ihm streitig machen wolle, sei doch von den ersten Zwillingen. Man machte dagegen die Einwendung: daß diese Antwort wieder mit mehrern vorhergehenden im Widerspruch stehe, indem er angegeben habe, sein erstgeborner Knabe sei zu Mondidier auf die Welt gekommen und dort unter dem Namen Johann getauft worden, während der, den er bei sich habe, zu Neuville unter dem Namen Ludwig solle getauft worden sein. Darauf gab er weiter keine Antwort.

Die Frage: ob er Johannen Vacherot kenne? wurde in dem Verhör in verschiednen Verbindungen von Zeit zu Zeit wiederholt. Seine Antwort war jedesmal anders. Bald wollte er sie nur ein einzigesmal auf dem Greveplaz gesehen haben; bald hatte er sie zweimal gesprochen, auf dem Greveplaz und bei dem Hospital; und zulezt sprach er sogar von einer dreimaligen Zusammenkunft, wovon die leztere

schon seit mehr als einem Jahre geschehen sein sollte.

Der Richter drang in ihn, er sollte doch eine Ursache von diesen auffallenden Widersprüchen angeben; aber er erhielt darauf gar keine Antwort.

Nach diesem Verhör ließ der Richter die Wittwe le Moine in sein Haus bringen, um sie mit dem Bettler zu konfrontiren. Dieser Befehl wurde abermals ohne alle prozeßmäßige Formalität gegeben und ausgeführt. Man bemächtigte sich der Frau in dem Hause wo sie sich aufhielt; man führte sie öffentlich durch die Stadt, mitten durch den zusammengelaufenen Pöbel, der sie mit Schmähungen und Schimpfreden überhäufte; man brachte sie in ein Zimmer in dem Hause des Richters und ließ die Thüre mit Wache besezen, als wäre sie eine erwiesene Verbrecherin; und endlich ließ man auch das Kind zu ihr. Sobald der Knabe sie sah, lief er auf sie zu und nannte sie Mama; sie beharrte aber darauf, daß es nicht ihr Sohn sei.

Unserm Urtheil zufolge vernachläßigte hiebei der General-Lieutenant einen Umstand, der nicht hätte übersehen werden sollen. Er hätte nämlich

nämlich die Wittwe und das Kind zugleich, über mehrere besondre Umstände die sie beide nothwendig wissen mußten, befragen und immer das Kind zuerst antworten lassen sollen. Statt dessen begnügte er sich aber, der Wittwe die Frage vorzulegen: ob sie den Monrousseau kenne? Vor ungefähr vier Monaten, antwortete sie, habe sie ihn auf den Stufen des Hotel-Dieu zu Paris gesprochen. Dies war abermals ein Widerspruch mit den Antworten die der Bettler auf die nämliche Frage gegeben hatte.

Erst auf die Nacht wurde die Wittwe wieder in Freiheit gesezt. Sie benuzte die Finsterniß, um der Wuth des Pöbels zu entgehen, und begab sich nach Paris, ehe man etwas von ihrer Entfernung erfuhr. Kaum wurde aber ihre Abreise bekannt, als der Pöbel sogleich in das Haus eindrang, wo sie logirt hatte, alle Fenster zerschlug, und sich die muthwilligsten Zerstörungen erlaubte.

Der Richter fieng jezt die Untersuchung förmlich an. Es wurden einundzwanzig Zeugen verhört. Wir führen einige der bedeutendsten Aussagen an.

Die eigne Magd der Wittwe le Moine erklärte: das Kind, das man ihr vorgestellt habe,

 sei

sei der Sohn ihrer Frau; sie kenne ihn gewiß, denn sie habe ihn drei Jahre gewartet.

Ein anderes Mädchen, das in einem Hause diente, wo Johanne Vacherot sieben oder acht Jahre gewohnt hatte und wo das Kind erzogen worden war, versicherte: der Knabe, den man ihr vorstellte, sei wirklich der kleine le Moine; sie kenne ihn an den Haaren, an den Augen, am Gesicht und an der Stimme. An dem Tage da der Auflauf wegen des Bettlers war, sezte sie hinzu, brachte man den Knaben auch in das Haus, wo ich diene; man wollte sehen, ob jemand im Hause ihn erkenne. Ich fragte ihn wie er heisse; er antwortete: ich heisse Jakob und sie Marie. Darauf führte ich ihn ins Haus hinauf, und legte ihm die Frage vor: ob er wol das Bett noch kenne, wo er sonst geschlafen habe? Sogleich gieng er mit mir nach einem Zimmer, in welchem zwei Betten standen, und zeigte mir ganz richtig dasjenige, das ihm gehört hatte. Sie schloß ihre Aussage mit einem sehr merkwürdigen Umstand von dem Kinde. Es hörte, daß jemand einem andern die Bemerkung mittheilte: der Knabe habe noch einen Bruder, der Loisot heisse; sogleich unterbrach es den Sprechenden von selbst, und

sagte: mein Bruder heißt Loiot. Wirklich wurde der kleinste von den Söhnen des verstorbenen Lancelot le Moine in seiner Kindheit so genannt.

Drei Bürgerinnen von Vernon betheuerten auf ihr Leben, sie und ihre Kinder hätten den Betteljungen auf den ersten Anblick als den Sohn der Johanne Bacherot erkannt. Man ließ diese Kinder ihm vorstellen, und er nannte sie sogleich alle bei ihren Namen.

Die Wittwe des Nikolaus le Maitre, eines Advokaten, sagte aus: Sie sei gestern, den Tag vor diesem Verhör, zufälligerweise im Hospital gewesen; auf den ersten Anblick habe der Knabe sie erkannt und ausgerufen: das ist Madame le Maitre; und dann habe er hinzugesezt, sie wohne neben der Frau von le Cocq, (welches eben die jezige Wirthin der Wittwe le Moine war) und er sei oft zu ihr hinüber gekommen, und habe sich ein Buch geholt, wenn er zu Herrn Plessis in die Schule gegangen sei.

Ein Schneider erkannte das Kind ebenfalls für den Sohn der le Moine, dem er ehedem ein Jäckchen gemacht habe. Da das Kind mit ihm konfrontirt wurde, sezte es sogar noch den Umstand hinzu: an dem Jäckchen seien Aermel

mit Bändern gewesen. Ausserdem sagte der Schneider auch noch aus: er sei aus Neugierde in das Hospital gegangen, und habe den Knaben allerlei gefragt; unter andern habe dieser ihm auch gesagt, seine Großmutter heisse Madame Vacherot, und er sei in der Straße St. Martin weggenommen worden.

Anne le Cocq, die Hauswirthin der Johanne Vacherot, mit der sie verwandt war, gab an: das Kind habe sie gleich beim ersten Anblick Madam le Cocq genannt, und nach ihrem kleinen Jakob gefragt, dem er einst aus einer Lohgrube geholfen habe.

Ein Wundarzt bezeugte: er habe dem kleinen le Moine einst eine Wunde auf der Stirne geheilt, und der Knabe, den man ihm vorstelle, sei der nämliche, denn er habe noch die Narbe auf der Stirne.

Ein gewisser Robert Laurier erzählte: er sei mit Claudius le Moine in das Hospital gegangen; den leztern habe das Kind sogleich für seinen Oheim erkannt, in Rücksicht auf ihn selbst hingegen habe es erklärt, es erinnere sich seines Namens nicht mehr, aber er sei der Nachbar der Wittwe le Cocq. Es wisse noch wol, habe das Kind hinzugesezt, daß er es

einst

einst habe züchtigen wollen, weil es in seinen Hof gelaufen sei. Ferner habe es ihm gesagt, man heiße seine Tochter nur la Roussel; auch habe es den Ort angezeigt, wo er gewöhnlich sein Pferd stehen habe. Alle diese Umstände, sezte der Zeuge hinzu, die mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmen, haben einen solchen Eindruck auf mich gemacht, daß ich bitten möchte, das Kind mir zu überlassen, ich wollte es dieser alten Bekanntschaft wegen sehr gern ernähren.

Noch zwei Frauen endlich, nahe Verwandte der Wittwe le Moine, bezeugten, daß der kleine Bettler alle Züge von dem vermißten Sohn der Madam le Moine habe, und daß sich auch sogar die Sommerflecken, die beinah ein unterscheidendes Merkmal der Familie seien, in seinem Gesichte finden.

Um nichts zu unterlassen, was zu Entdeckung der Wahrheit dienen könnte, wollte der Richter selbst einen Versuch machen, ob das Kind eben so, wie es die Menschen erkannt hatte, auch die Häuser kennen würde, in welchen es ehemals zu Vernon gewesen war. Er gieng also in Begleitung seines Aktuarius mit dem Kinde aus. Sie kamen alle drei in das

Haus der Wittwe le Cocq. Gleich beim Eintritt, nannte das Kind die Wittwe mit Namen, und deutete auf sie mit dem Finger. Darauf zeigte es das Zimmer, wo seine Mutter geschlafen hatte, und den Stall, in welchem das Pferd des obengenannten Laurier stehe. Ferner wußte es unter mehreren Lohgruben diejenige anzugeben, aus welcher es einst dem kleinen Sohn der Wittwe le Cocq herausgeholfen habe. Man stellte ihm diesen Knaben in Gesellschaft vieler andern von gleichem Alter vor; er fand ihn sogleich und nannte ihn bei seinem Namen Ludwig. Da er in den Hof kam, zeigte er einen Ort, an welchem sonst ein kleiner Springbrunnen gestanden habe. Die Wittwe le Cocq und Laurier, die dabei waren, bezeugten, daß dies richtig sei.

Eine ähnliche Probe stellte der Richter auch in Bois Hieraulme an. Der Knabe hatte mehrmals geäussert, daß er öfters in diesem Dorfe gewesen sei und viele Leute daselbst kenne. Der Richter begab sich also, begleitet von seinem Aktuar, mit dem Knaben dahin. Dieser kannte nicht nur alle Wege, sondern er wußte auch einige Stellen anzugeben, wo vormals Brücken gestanden hätten, die jezt nicht mehr da waren; er

er nannte den Namen eines Klosters, das er unterwegs sah; er wußte den Weg in das Schloß zu Bois-Hieraulme; die Pächterin und viele Kinder erkannten ihn sogleich. Auch das Gut seiner Mutter fand er ohne Schwierigkeit; er gieng hinein, und der Pächter erkannte ihn auf den ersten Anblick. Er kam in das Pfarrhaus, und erkannte den Pfarrer, welcher ihn gleichfalls erkannte und versicherte, daß er der Sohn des Lancelot le Moine sei. Fünf Einwohner und alle Weiber und Mädchen des Dorfes gaben die nämliche Versicherung. Man wollte ihn auf die Probe stellen, und sagte: der gegenwärtige Priester sei nicht der Pfarrer, sondern der Vikar; er blieb aber dabei, es sei der Pfarrer. Der Edelmann von Bois-Hieraulme und dessen Bruder erkannten ihn ebenfalls. Der erstere fragte, ob nicht sein Bruder, der mit ihm gekommen sei, einen Schaden an sich habe? Anfangs antwortete der Knabe Nein; er faßte sich aber schnell wieder, und sagte: Ja, an einem Finger der linken Hand; dies fand sich wirklich so.

Bei allem dem hatte doch Monrousseau beständig behauptet, weder er noch sein Sohn

seien jemals zu Vernon oder Bois-Hieraulme gewesen.

Die Untersuchung wurde endlich mit einem wiederholten Verhör des Monrousseau geschlossen. Auch in diesem Verhör blieb er unverändert dabei, daß er der wahre Vater des Knaben sei. Weder Drohungen, noch Gefängniß, noch Fesseln konnten ihn dahin bringen, dies zu wiederrufen.

Hierauf erfolgte ein richterliches Dekret, in welchem „die Wittwe le Moine zur persönli„chen Erscheinung vor Gericht aufgefordert, und „zugleich der Befehl gegeben wurde, den Bett„ler von neuem in engere Verwahrung zu brin„gen, und die Verwandten des kleinen le Moi„ne vorzuladen, um für ihn einen Vormund zu „ernennen; inzwischen sollen hundert Liver zu „seinem Unterhalt ausgesezt, und zu diesem „Behuf die Befugniß ertheilt sein, alle Güter „der Wittwe le Moine und ihres verstorbenen „Mannes in Beschlag zu nehmen."

Dieses Dekret wurde nach seinem ganzen Umfang vollzogen, ausgenommen, daß die Verwandten nicht erschienen. Auf Ansuchen des königlichen Prokurators wurde der Johanne Vacherot das Urtheil bekannt gemacht.

Darauf

Darauf appellirte die Wittwe le Moine sogleich, wider das ganze Verfahren der Gerichte von Vernon, an das Parlement zu Paris, und erhielt den 21 August 1655 ein Arret, worin „den Gerichten zu Vernon alles weitere Verfahren untersagt, und zugleich der Befehl gegeben wurde, die ganze Sache an das Parlament zu bringen."

Dieser Parlamentsbefehl wurde, den 30 desselben Monats, dem Generallieutenant dem königlichen Prokurator und dem Gerichtsaktuarius von Vernon kund gemacht. Allein diese Beamten nahmen den Vorwand, daß sie nicht unter dem Parlement von Paris stehen, sondern unter die Gerichtsbarkeit des Parlements von Rouen gehören, und gehorchten also nicht, sondern fuhren fort, ihre Sentenz an den Pächtern der Wittwe le Moine mit aller Strenge zu vollziehen. — Sobald das Parlement von diesem Verfahren Nachricht erhielt, erneuerte es seinen Befehl, und ließ die Gerichtsbeamten namentlich und für ihre Person vorladen, vor Gericht zu erscheinen, und sich gegen die in der Appellation angebrachte Beschwerden zu verantworten. Diese neue Parlementsverordnung hatte aber nicht mehr Wirkung als die erste.

Die

Die Gerichtsbeamten zu Vernon ließen, auf Ansuchen des königlichen Prokurators, alle Pächter der Wittwe le Moine vorfordern, und sich von ihnen angeben, was sie noch an rückständigen Pachtgeldern zu bezahlen hätten. Hierauf erliessen sie ein Urtheil, welches den Pächtern untersagte, etwas an die Wittwe le Moine zu bezahlen; und auf den Antrag des königlichen Prokurators, wurde zugleich befohlen, daß sogleich hundert Liver zum Unterhalt des Kindes sollten erhoben werden. — Es erfolgte ein neuer Parlamentsbefehl, welcher die Vollstreckung der vorhergegangnen forderte, und den auf die Pachtgelder gelegten Arrest aufhob. Allein die Beamten zu Vernon erliessen dagegen eine neue Sentenz, worin ausdrücklich befohlen wurde, daß unerachtet der ergangenen Parlamentsverordnungen in der Sache fortgefahren werden solle, und folglich der königliche Prokurator die Pächter auspfänden und ihre Möbeln und Pferde verkaufen lassen könne, wenn sie nicht freiwillig bezahlen wollten. Alle diese Schritte rechtfertigten sie damit, daß das Parlement zu Paris über die Gerichte in Vernon keine Gerichtsbarkeit habe.

Diesem

Diesem Streit über die Gerichtsbarkeit ein Ende zu machen, wendete sich die Wittwe le Moine mit ihren Beschwerden an das Conseil. Darauf wurde dem Gericht zu Vernon, durch ein Arret vom 18 Februar 1656, der Befehl ertheilt: „die Akten sogleich an das Conseil „einzuschicken, den Bettler samt dem Kinde „nach Paris in das Gefängniß von Fort l'Eve„que abzuliefern, und sich inzwischen aller wei„teren Vollstreckung ihres Urtheils wider die „Wittwe le Moine zu enthalten."

Man beschuldigte damals die Richter von Vernon eines Falsums. Sie hätten nämlich, sagte man, erst nachdem sie durch dieses lezte Arret des Conseils sich wegen ihres widerrechtlichen Verfahrens zur unvermeidlichen Verantwortung gezogen sahen, sich von Claudius le Moine die Denuntiation übergeben lassen, von welcher wir oben (S. 238) gesprochen haben, und welche nun vom 27 Julius datirt wurde. Diese Vermuthung wird durch den ganzen Gang des bisherigen Verfahrens mehr als wahrscheinlich. Alles, selbst der Arrest auf die Pachtzinsen, war blos auf eignen Antrieb des Richters und im Namen des königlichen Prokurators geschehen; in den Akten war eines

De-

Denuntianten mit keinem Worte gedacht. Diese und andere rechtswidrige Schritte, welche sich die Beamten bei dem Prozeß erlaubt hatten, konnte man offenbar eher für Gewaltthätigkeiten einer Privatperson halten, die sich selbst Recht verschaffen will, als für Vorkehrungen eines Richters, dem es darum zu thun ist, die Wahrheit zu entdecken.

Sobald Monrousseau mit dem Kinde im Fort l'Eveque angekommen war, begab sich Herr von la Moignon dahin, ihn zu verhören. Monrousseau beharrte auf der Behauptung, daß er der Vater des Kindes sei; und erzählte die ganze Geschichte seines Lebens mit eben den Umständen, die er in den beiden Verhören zu Vernon angegeben hatte. Eben so bestand auch die Wittwe le Moine in dem Verhör darauf, daß das Kind nicht ihr Sohn sei. Der Knabe endlich, dem man die Frage vorlegte: ob die Frau, die er vor sich sehe, nicht seine Mutter sei, und ob er nicht gern ihr Sohn sein möchte, um ein bequemeres Leben zu haben? antwortete ganz offen: er möchte das wol gerne, aber sie sei es doch nicht. Ferner gab er an: er hieße Monrousseau, und sei ungefähr acht Jahre alt; er könne weder lesen

noch

noch schreiben; seines Vaters Name sei Johann; seine Mutter habe Johanne geheißen, und sei vor zwei Jahren im Hospital zu Tours gestorben. Er nannte die meisten Orte, welche er auf den Bettelzügen mit seinem Vater durchwandert hatte. Man fragte ihn: ob er wirklich ein Bettelkind sei? Seine Antwort war: er müsse es wol sein. Endlich machte man ihm den Vorschlag: er solle den Monrousseau verlassen, und nicht mehr mit ihm betteln gehen. Er antwortete aber: er müsse mit ihm gehen, denn es sei sein Vater, und er wolle seinen Vater nicht verläugnen.

Nach diesem Verhör verwies das Conseil, durch ein Arret vom 2 Junius, die Parteien an das Parlement zu Paris, wo sie die Untersuchung fortsetzen und die Sache entscheiden lassen sollten. Der Grund, warum diese Entscheidung dem Parlement zu Paris und nicht dem zu Rouen übertragen wurde, lag theils darin, weil die Ehe, aus welcher das in Frage stehende Kind erzeugt sein sollte, zu Paris geschlossen war, theils die Sache, durch die Anzeige welche die Wittwe le Moine von der Entweichung ihrer Kinder beim Commissair des Chatelet eingereicht hatte,

anfangs

anfangs schon zu Paris anhängig gemacht war.

Acht Tage, nachdem das Conseil dieses Arret ausgefertigt hatte, kam Peter le Moine, der älteste von den zwei entlaufenen Knaben, ganz unvermuthet wieder bei seiner Mutter an. Durch diesen erfuhr man folgende Umstände von der Flucht der Knaben. Sie hatten sich von Paris nach Vernon begeben, und waren von da in das Kirchspiel St. Waast gekommen. Hier mußten sie anfangen zu betteln. Ein Edelmann, Namens Montaud, der aus ihrem Ansehen schloß, daß sie schwerlich zum Betteln erzogen seien, nahm sie in sein Haus auf. Hier wurde der jüngste Bruder krank, und starb zwölf Tage nach seiner Aufnahme bei dem Edelmann. Er wurde auf den Kirchhof von St. Waast begraben. — Der zurückgekommene Bruder brachte einen Todtenschein mit, der von dem Pfarrer, von jenem Edelmann, von mehreren Einwohnern des Kirchspiels und von den barmherzigen Brüdern, die das Begräbniß besorgt hatten, unterschrieben war. — Nach dem Tode seines Bruders wollte auch der ältere nicht mehr in dem Hause des Herrn von Montaud bleiben; er lief also

wieder

wieder weg, irrte eine Zeitlang im Lande umher, und hatte alles Elend einer solchen Lebensart auszustehen. Dadurch ward er endlich auf den Entschluß gebracht, zu seiner Mutter zurückzukehren, die ihn mit um so größrer Freude empfieng, da sie inzwischen ihren dritten Sohn durch den Tod verloren hatte, und in dem ungetreuen Flüchtling jezt ihren einzigen Sohn umarmte.

Inzwischen wurde der Prozeß doch fortgesezt, und kam endlich zur gerichtlichen Verhandlung in einer Parlementssitzung. Herr Pousset von Montauban sprach zuerst für die Wittwe le Moine, als Appellantin wider das ganze Verfahren der Richter zu Vernon. Sie beschuldigte diese Beamten, daß sie den ganzen Prozeß aus Rachsucht wider sie angesponnen haben, blos weil sie eines ihrer Güter zu Vernon, das ihnen sehr gelegen geschienen hätte, an sie nicht habe verkaufen wollen. Da die Richter ohne eine vorhergegangene Denunciation wieder sie verfahren haben, sezte sie hinzu, so seien sie auch als ihr einziger wahrer Gegentheil anzusehen, an den sie sich wegen des Ersatzes alles ihr zugefügten Schadens halten müsse; deswegen habe sie dieselben auch persön-

lich vor das Obergericht vorgeladen. Eben so habe sie auch zwei in der Sache abgehörte Zeugen vorladen lassen, nämlich den Schneider und den Wundarzt, welche im Einverständniß mit den Gerichtsbeamten den Pöbel aufgewiegelt, und durch ausgesprengte falsche Gerüchte den Betrug unterstüzt haben. Sie bitte also, man möchte ihre Ansprüche an diese Zeugen und Richter für gerecht erklären und ihnen den Ersaz der Kosten und alles ihr zugefügten Schadens auferlegen; und man möchte zugleich diejenigen, die das Kind ihr als ihren Sohn aufdringen wollten, für immer abweisen.

Für Johann Monrousseau sprach der berühmte Fourcroy. Sein Gesuch gieng dahin, man möchte den Verhaft seines Klienten für schimpflich und widerrechtlich erklären, ihm seinen Sohn Ludwig Monrousseau, zurückgeben; und sowol den Generallieutenant als auch den königlichen Prokurator zu Vernon, als ungerechte Richter, ganz allein zum Ersaz alles dem Monrousseau zugefügten Schadens und zu Bezahlung aller Unkosten verurtheilen.

Die Gerichtsbeamten von Vernon hatten ihre Vertheidigung Herrn Villain, einem Advokaten, aufgetragen. Dessen Gesuch gieng

dahin, das Parlement möchte erklären, daß man sie ganz widerrechtlich in Anspruch genommen habe, und daß also ihre Gegenpartei allen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden sei.

Im Namen des Kindes trat Herr Robert auf, und bat, das Parlement möchte den Knaben für den rechtmäßigen Sohn des verstorbenen Herrn le Moine und der Johanne Bacherot erklären, das Verfahren der Gerichte zu Vernon bestätigen, und wider Monrousseau, als Räuber des Kindes, den Prozeß fortsetzen und beendigen.

Nachdem sämtliche Parteien nun gehört waren, nahm endlich Herr Bignon, der Generaladvokat, das Wort. — Wir haben absichtlich uns nicht auf eine umständliche Darstellung der Gründe eingelassen, welche die Sachwalter zu Unterstützung ihres Gesuches vorgebracht hatten; die Rede des Generaladvokaten, von welcher wir einen ausführlichen Auszug geben wollen, verbreitet sich über alle jene Gründe. Ueberdies werden wir in dieser Rede mehrere Thatsachen finden, die einen Aufschluß über die wahre Beschaffenheit der Sache geben; Thatsachen, welche dem Generaladvokaten

allein kein Geheimniß waren, den übrigen Sachwaltern aber nicht bekannt sein konnten, die in die Geheimnisse des Prozesses einzudringen keine Gelegenheit hatten, sondern sich an das halten mußten, was öffentlich bekannt geworden war.

„Es ist ausgemacht, sagte Herr Bignon, daß das Verbrechen, dessen man den Bettler angeklagt hat, ein wahres Plagiat ist. So nennt man nämlich den Raub eines Menschen, er sei Freier oder Sklav. Es ist eben so ausgemacht, daß dieses Verbrechen unter die öffentlichen gehört, das heißt, zu denjenigen, zu deren Anbringen in Rom jedermann berechtiget war *). Der königliche Prokurator konnte also in der gegenwärtigen Sache ganz füglich Untersuchung verlangen, da hier die öffentliche Stimme die Stelle des Denuncianten vertrat."

„Ueber den lezten Grundsaz kommen im Ganzen die Parteien vollkommen überein. Aber das erstere nimmt ein Theil von ihnen in Anspruch; sie behaupten, das Verbrechen des Monrousseau sei kein Plagiat, da er behaupte Vater des Kindes zu sein, dessen Raub man ihm

*) L. 13, cod. ad Leg. Fab. de plag.

ihm schuld giebt, und sogar Beweise seiner Vaterschaft angebe und sich des Besizes derselben rühme. Unter diesen Umständen, sagen sie, ist sein Verbrechen nicht als ein Plagiat sondern als Unterschiebung eines Kindes anzusehen. Nun ist es bekannt, fahren sie fort, daß die Klage wegen dieses Verbrechens niemand zukommen kann, als entweder dem Ehemann gegen seine Ehefrau, die ihm ein Kind, das sie nicht geboren hat, unterschieben wollte, oder einer Ehefrau gegen ihren Ehemann in dem gleichen Falle, oder endlich den Verwandten, denen es daran liegt ein untergeschobenes Kind zu entfernen, das einst zu ihrem Nachtheil eine Erbschaft bekommen soll. Daraus nun ziehen sie den Schluß, daß der königliche Prokurator schlechterdings nicht befugt gewesen sei, eine Klage anzustellen, die nur Eltern oder vermuthlichen Erben allein zukomme."

„Allein, was betrift eigentlich eine solche Klage der Verwandten? Ihnen ist es blos darum zu thun, daß kein fremdes Kind in ihre Familie eingeschoben werde; die Art, wie der Vater zu dem Kinde gekommen sei, das er unterschieben will, interessirt sie gar nicht; der Besiz des Vaters, als bloßer Besiz betrachtet,

ist ihnen gleichgültig; es ist ihnen gleichgültig, ob ihr Verwandter ein Kind besize oder nicht. Denn, sobald der Vater ein Kind, das er aufnimmt, selbst für ein fremdes ausgiebt, ob er es gleich wie sein eignes liebt und behandelt, so müssen die Verwandten dazu schweigen. Aber der Vorwand des Besizes kann ihnen nicht gleichgültig sein. Sobald er nämlich behauptet, daß es sein eignes Kind sei, und auf diese Art einen Fremden in ihre Familie bringen will, dann haben sie das Recht ihn wegen Unterschiebung eines fremden Kindes anzuklagen. Dieses Recht erstreckt sich aber nicht auf eine Anklage wegen Plagiats; denn es ist in Rücksicht auf ihre Rechte ganz gleichgültig, ob er das Kind geraubt oder nicht geraubt habe; ihnen kömmt es blos darauf an, daß er es nicht für ihren Verwandten ausgebe. Mit einem Wort, sie können sich nicht wider den Besiz der Person auflehnen, sondern blos gegen den Besiz des Standes, den er ihm widerrechtlich ertheilen will."

„Wenn aber, wie es hier der Fall ist, der Prozeß sich mit der Klage wegen Entführung eines Kindes anhebt, das sich noch wirklich in den Händen desjenigen befindet, den man wegen

gen des Verbrechens anklagt: dann ist es nicht der Stand des Kindes, es ist selbst nicht einmal der Besiz des Kindes, der in Anspruch genommen wird; sondern es betrifft den Ursprung des Besizes, den bösen Vorsaz der sich in diesem Ursprunge findet, mit einem Wort, den Raub des Kindes. Dies allein macht das Verbrechen aus; und dieses Verbrechen zu entdecken und zu verhindern ist jeder Bürger berechtiget."

„Wenn ein solcher Beklagter, der ein Kind unrechtmäßiger weise besizt und zurückhält, auch einwendet: er sei Vater des Kindes; so ist er doch nicht von der Untersuchung frei. Sein Urtheil wird dadurch nur verschoben; es entsteht daraus nur eine andere Frage, die noch zuvor untersucht werden muß, nämlich die Frage: ob er wirklich Vater des Kindes sei? Diese hebt aber die Hauptfrage wegen des Kinderraubs nicht auf; beide Fragen greifen in einander, beide müssen untersucht, und öfters beide zugleich entschieden werden."

„Es ist also ausgemacht, daß im gegenwärtigen Fall die Anklage wegen Plagiats wirklich statt findet; eine Anklage, die bekanntermaßen jeder Bürger anstellen kann, und die

also um so mehr in dem Amtsbezirk eines königlichen Prokurators liegt. Ueberdies, wenn dieser Bettler das Kind seiner Mutter entführt hat, und diese Mutter, anstatt ihr Kind zurückzufordern, es verleugnet: wer würde die Bestrafung dieser beiden mit einander einverstandnen Verbrecher betrieben haben, wenn nicht der Fiskal wider sie aufgetreten wäre?"

„Wenn sich in einem solchen Falle gar keine Spur von der warmen Empfindung, welche die Natur in jeden mütterlichen Busen gelegt hat, die das mütterliche Herz mit unruhiger Sorge für ihr Kind erfüllt, bei einer Frau entdecken läßt: so ist diese Ruhe sonst allerdings ein sehr starker Grund, ihre Versicherung für aufrichtig zu halten, wenn sie sich weigert ein Kind anzunehmen, das man ihr als dasjenige aufdringen will, das sie verloren und lange Zeit vergebens gesucht hat. Allein kann wol die Wittwe le Moine auf dieses günstige Vorurtheil Anspruch machen? Beweist nicht vielmehr ihr ganzes Betragen, daß sie eine von den — zum wenigsten gleichgültigen Müttern sei? Von drei Kindern, die ihr einziger Trost in ihrem Wittwenstand hätten sein sollen, verliert sie zwei; und doch läßt sie acht Monate verstreichen, ohne

von diesem Vorfall etwas bei der Obrigkeit anzuzeigen! Und selbst das, was sie nach Verfluß einer so langen Zeit gethan hat, erscheint sehr verdächtig; es scheint blos in der Absicht geschehen, um sich gegen den Verdacht zu verwahren. Warum verlangt sie wegen der Entweichung ihrer Kinder Zeugenverhör? ein Verfahren, das blos angewendet wird, die Anklage gegen einen Verbrecher zu unterstüzen? Wollte sie wol ihren Kindern des Weglaufens wegen den Prozeß machen lassen?"

„Der Affekt einer zärtlichen Mutter, die den Schmerz über den Verlust ihres Kindes noch in seiner ganzen Stärke empfindet, zeigt ihr überall ihr Kind; sie glaubt ihr Kind zu sehen, wo sie nur die leichteste Spuren einer Aehnlichkeit entdeckt; und sie entdeckt oft solche Aehnlichkeiten, wo gar keine zu finden sind. Hier hingegen ist die Aehnlichkeit so auffallend, daß ganz Vernon, wo Lancelot le Moine und dessen Wittwe allgemein bekannt sind, wo sogar das verloren gegangene Kind selbst geboren ist, keinen Augenblick zweifelt, das Kind, das man bei dem Bettler fand, sei der Sohn der Wittwe le Moine; nur die Mutter allein beharrt darauf, daß es nicht ihr Kind sei. Die ganze Stadt

ist bei dem rührenden Auftritt bewegt; sie allein erkünstelt eine Unempfindlichkeit die unnatürlich ist, und also verdächtig sein muß."

„Hätten nicht Mutterliebe, Neugierde, oder, wenn man lieber will, auch nur der bloße Wohlstand sie antreiben sollen, das Kind wenigstens zu sich kommen zu lassen, es aufmerksam zu betrachten und es mit dem Bilde von ihrem Sohne zu vergleichen, das in ihrem Herzen oder doch in ihrem Gedächtniß zurückgeblieben war? Hätte sie nicht das Kind sogleich in Gegenwart aller über verschiedne Umstände befragen sollen, um durch dessen Antworten selbst die Leute zu überzeugen, daß sie sich geirrt haben? Statt dessen thut sie das gerade Gegentheil. Nicht nur ist sie die einzige Person, die bei der Erscheinung des Kindes ganz kalt bleibt, sondern sie entweicht sogar heimlich von Vernon wie eine — wenn man nicht sagen will, Verbrecherin, doch wenigstens — wie eine Person, welche fürchtet, die Natur, die sie gewaltsam unterdrückt, möchte ihr Recht behaupten, und sie bei einer Zusammenkunft mit dem Kinde durch den Ausbruch ihrer wahren Empfindungen verrathen."

„Aber, sagt man, eben dieses Kind, das man einer Frau aufdringt, die es nicht anerkennen

kennen will, wird ja von einem Mann zurück-gefordert, der sich für den Vater desselben ausgiebt. — Allein eben dieser Umstand vermehrt den Verdacht. Dieser Mann ist, wie er in seinen Verhören selbst bekannt hat, von Jugend auf ein Landläufer gewesen, hat nie eine beständige Wohnung gehabt, nie ein gewisses Gewerb getrieben, und hat endlich den Beschluß mit Betteln gemacht. Und diese Nothdurft ist nicht etwa Folge einer Krankheit einer Verstümmelung oder eines gebrechlichen Alters; blos die Liederlichkeit hat ihn vermocht, einen Zustand zu wählen, den nur eine ganz niederträchtige Seele wählen kann, die am Müssiggang Vergnügen findet, bei der alle natürliche Empfindungen erstickt sind, und die eben darum jedes Bubenstücks fähig ist.

„Man weiß, daß Leute von dem Schlage, zu denen Monrousseau gehört, keine Ehe kennen, sondern zusammen laufen, wie sie Zufall und Begierde führt; daß sie mit Kindern einen Handel treiben, die ihrigen, wenn damit etwas zu gewinnen ist, verkaufen, und dafür fremde kaufen miethen oder stehlen; und daß sie öfters die unglückliche Geschöpfe verstümmeln, um durch diese Opfer ihrer Grausamkeit das Mitleid

leid zu desto reichlicheren Almosen zu bewegen."

„In dem gegenwärtigen Falle, da man bei diesem Bettler ein Kind findet, das einem von den zwei entlaufenen Knaben ähnlich sieht, darf man demnach leicht annehmen, es sei, von seinem ältern Bruder verirrt, auf einem abgelegnen Wege dem Bettler in die Hände gerathen, der es durch allerlei Versprechungen zu einer Lebensart verführt habe, die, so ekelhaft sie auch an sich ist, gleichwol für Menschen, die einen Hang zur Faullenzerei zur Unabhängigkeit und zur Liederlichkeit haben, etwas sehr anziehendes hat. Und den kleinen le Moine, der aus freien Stücken seiner Mutter Haus verläßt, blos um frei von der mütterlichen Zucht in der Welt umherzuschweifen, kann man sich in der That wol so liederlich vorstellen."

„Man kann dagegen nicht einwenden, daß die Frau eben so fest darauf beharre, das Kind zu verläugnen, als der Bettler, es zurück zu fordern. Wenn das Verbrechen unter ihnen verabredet ist, wenn diese Mutter, die entweder von Natur wenig Anhänglichkeit an ihre Kinder hat, oder durch deren schlechte Aufführung kaltsinniger gegen sie geworden ist, den Entschluß gefaßt

faßt hätte, sich von ihnen loß zu sagen; wenn auf der andern Seite der Bettler, entweder bestochen von der Mutter oder angelockt durch den eignen Vortheil der Sache, das Kind einmal für das seinige ausgegeben hat: sind dann nicht beide Theile in einer Art von Nothwendigkeit, in ihrem Verbrechen zu beharren? Ist nicht die Vorstellung der Lebensstrafe, welche sie bedroht, ein Beweggrund, der mächtig genug ist, sie zum beharrlichsten Stillschweigen zu vermögen?"

„Zu allem diesem kommen noch die vielen Abänderungen in den Aussagen des Monrousseau über die wichtigsten Umstände; über die Geburt und über die Anzahl seiner Kinder, und über seine Reisen nach Paris. Bald will er dort nur ein einzigesmal gewesen und erst vor vierzehn Tagen von da zurückgekommen sein; bald ist er zweimal dort gewesen, und schon vor einem Jahre das leztenmal von da weggegangen; endlich, in seinem lezten Verhör, spricht er sogar von einer dritten Reise, die er dahin gemacht habe. Müssen nicht diese Abänderungen ganz natürlich den Verdacht erregen, daß zu Paris etwas vorgegangen ist, dessen er überführt zu werden fürchtet? Und sollte dies nicht

das

das Komplot sein, wegen dessen man Johannen Vacherot und ihn im Verdacht hat? Beide stimmen weder in der Zeit noch in dem Orte ihrer Zusammenkunft überein; aber beide gestehen, daß sie einander gesprochen haben. Sie treffen sodann einander wieder zu Vernon; die Mutter fragt nicht nach Nachrichten von ihren Söhnen; und der Bettler giebt ihr eben so wenig einige Auskunft wegen des Auftrages, den sie ihm doch gegeben haben will. Alles dies läßt vermuthen, daß ihre Unterhandlung zu Paris, wenn sie einander wirklich dort gesprochen haben, weit eher die Unterdrückung als die Aufsuchung des Kindes betroffen habe."

„Bis jezt haben wir blos Vermuthungen und Schlüsse aufgeführt; allein die Zeugenverhöre von Vernon liefern Beweise. Zwei Verwandte, zwei Nachbarn, die ehemaligen Gespielen des kleinen le Moine, die Mägde die ihn erzogen und bedient hatten, erkennen ihn, und werden von ihm erkannt. Er giebt verschiedne besondre Umstände an, die als richtig befunden werden. Ein Wundarzt, der ehemals eine Wunde an seinem Kopfe geheilt hat, findet noch jezt die Narbe da wo er sie suchte.

„Dies

„Dies ist der wesentliche Inhalt der Aussagen von fünfundzwanzig Zeugen. Es sind vielleicht einige darunter, gegen welche sich Einwendungen machen liessen. Aber das Zeugniß der ganzen Stadt Vernon kann doch nicht für verdächtig gelten. Die bloße Aehnlichkeit erregte die Aufmerksamkeit der Einwohner; alles was das Kind sagte und was öffentlich mit ihm vorgieng bestätigte sie in ihrer Vermuthung. Und man kann die Richter nicht beschuldigen, daß sie das Kind abgerichtet und ihm die Antworten in den Mund gelegt haben, indem sie es an den Orten, wo es vormals gewohnt hatte oder durchgereist war, umher führten, um zu sehen, ob es sie kenne: das ganze Volk war ja Zeuge dieser Auftritte, und hat in gewisser Art selbst Theil daran genommen."

„Man hat indeß wirklich den Ursprung dieser Geschichte in einem alten Hasse gesucht, den die Gerichtsbeamten schon lange gegen den verstorbenen Lancelot le Moine und dessen Gattin gehegt haben sollen. Allein man findet weder von diesem Haß noch von dem Vorfall, aus dem er entsprungen sein soll, einen Beweis angeführt."

„Auch jener wichtige Umstand, die Zurückkunft des Peter le Moine und dessen Erzählung

von seines Bruders Schicksal, scheint diese so starke Beweise nicht umzustoßen. Peter ist ein Knabe, der durch sein Weglaufen, wozu er ohne Zweifel auch seinen jüngern Bruder verführt hatte, einen unruhigen Geist und einen entschiednen Hang zur Liederlichkeit verrathen hat. Ueberdies sind die Zeugnisse, die er zum Beweis seiner Aussagen mitgebracht hat, offenbar falsch."

„Es sind zwei Zeugnisse, die in der Hauptsache ganz einerlei sagen, beide von den nämlichen Personen unterschrieben, nämlich von einem Edelmann, welcher Herr von Montaud genannt wird, von dem Pfarrer zu St. Waast dü Val und seinem Vikar, von den barmherzigen Brüdern, von einem Bauer Namens Verdüre und einigen andern Landleuten. Diese Zeugnisse enthalten: es seien im Monat Dezember zwei Kinder in dem Dorfe betteln gegangen, welche Herr von Montaud, durch ihr äusseres gutes Ansehen bewogen, zu sich genommen habe; sie hätten sich le Moine genannt, und der jüngere, Namens Jakob, sei daselbst gestorben. Gesezt nun, diese Zeugnisse wären wirklich von den Personen ausgestellt worden, deren Namen darunter stehen; könnte man sie als einen sichern

Beweis

Beweis annehmen, daß Jakob le Moine gestorben sei? Die Personen, die unterschrieben haben, kannten ihn ja nicht. Sie konnten also weiter nichts bezeugen, als daß ein Kind gestorben sei; ob aber dieses Kind Jakob le Moine sei, konnten sie nicht wissen. Diese Zeugnisse beweisen also nichts. Ueberdies sind sie beide nur von Privatpersonen ausgestellt, und haben also auch der Form nach keine rechtliche Gültigkeit. Keines derselben ist ein Auszug aus einem öffentlichen Todtenregister; das eine hat gar kein Datum, in dem andern hat man zuerst leeren Raum gelassen, und nachher erst den Tag hineingeschrieben. Die zwei Worte: dreißigsten Julius, sind offenbar von einer ganz andern Hand geschrieben als das Zeugniß selbst, und nehmen den Raum, der leer gelassen worden ist, kaum halb ein, so daß zwischen dem Wort Julius und den darauf folgenden ein ziemlich leerer Plaz geblieben ist. Endlich enthalten auch diese Zeugnisse, die doch von einerlei Personen unterschrieben sind, einen offenbaren Widerspruch. Nach dem einen soll das Kind in der Kirche, nach dem andern aber, in dem Kirchhof von St. Waast dû Val begraben worden sein."

„Dies sind die Gründe, welche sich wider die Wittwe le Moine anführen lassen. Es sprechen aber auf der andern Seite noch stärkere für sie.“

„Wer ist die Frau, fährt Herr Bignon fort, die das Kind nicht anerkennen will? Eine Frau, deren Lebenswandel ohne Tadel ist, die ihr Ehemann selbst zur Vormünderin seiner Kinder bestellt hat, von welcher er ausdrücklich sagt: er könne seinen Kindern keinen andern Vormund sezen, wenn sie nicht um das ihrige kommen sollen; eine Mutter, die ihren Kindern den größesten Beweis ihrer Liebe dadurch gegeben hat, daß sie Wittwe geblieben ist, und von der ein unverdächtiger Zeuge behauptet, daß er an ihr immer viele Anhänglichkeit und Liebe für ihre Kinder bemerkt habe. Verleugnung eines Kindes in dem Munde einer solchen Frau erregt schon eine starke Vermuthung wider den Stand des Kindes, zu dessen Mutter man sie machen will.“

„Ein Zeuge beschuldigt sie zwar, daß sie geizig sei. Allein, gesezt auch, die Beschuldigung wäre gegründet, läßt sie sich als einen gültigen Beweisgrund ansehen, der sie bestimmt haben könnte, ihr Kind zu verläugnen; da viel-

mehr

mehr eine ausschweifende Mutterliebe gewöhnlich erst jene schmuzige Leidenschaft veranlaßt? — Sie hat viel zu spät über den Verlust ihrer Söhne gerichtliche Untersuchungen anstellen lassen, sagt man. Allein eben bei diesen Untersuchungen ist es erwiesen, daß sie von dem ersten Augenblick an, da sie Nachricht von der Flucht ihrer Kinder erhalten hatte, weder Kosten noch Mühe gespart hat, ihren Aufenthalt zu entdecken. — Der Auflauf des Pöbels, sezt man hinzu, selbst die Zuversichtlichkeit mit welcher man allgemein behauptete der Betteljunge sei ihr Sohn, erregte bei ihr nicht den geringsten Verdacht, daß er es wirklich sein könnte, sogar nicht einmal die kleinste Neugierde. Allein, sie hatte ja das Kind selbst schon zu Paris bei dem Bettler gesehen, sie hatte es dort schon aufs genaueste untersucht und sich überzeugt, daß es ihr Sohn nicht sei. Das Zeugniß einer Mutter gilt in einem solchen Falle weit mehr, als die Versicherungen eines voreingenommenen Pöbels."

„Ihre beharrliche Verläugnung an sich wäre schon hinreichend gewesen, die Anklage vom ersten Anfang an verwerflich zu machen. Die ganze Schwierigkeit kam nur daher, daß in die

Sache ein Mensch mit verwickelt wurde, dessen Lebensart seine Ansprüche auf das Kind sehr verdächtig machte."

„Dieser Verdacht wurde durch die Widersprüche bestärkt, die man in den Verhören des Bettlers fand. Inzwischen wurden doch die Hauptfakta, die er angegeben hatte, und die besonders den Stand des Kindes betrafen, vollkommen richtig erfunden. Ein Taufschein, den Herr Mordant, der General-Lieutenant zu Vernon, bei dem Conseil aufgezeigt hat, beweist, daß das Kind zu Neuville geboren sei; man findet darin auch denselben Namen des Kindes, den ihm Monrousseau beigelegt hat. Der Tod seiner Frau ist ebenfalls durch einen Todtenschein erwiesen. Einen Trauschein hat er freilich nicht aufweisen können; allein seine Verheirathung ist hinlänglich beglaubiget durch ein Attestat von dem Pfarrer zu Neuville und einigen Einwohnern desselbigen Ortes, in welchen der Frau derselbige Name beigelegt wird, den sie in dem späteren Todtenscheine hat. Eben dieses Attestat erwähnt auch zweier Kinder; was gleichfalls mit den Aussagen des Bettlers übereinstimmt. So unterstüzen sich wechselseitig diese Aktenstücke."

„Mon,

„Monrousseau war also mit Titel und Besiz versehen, um seine Ansprüche auf das Kind geltend zu machen. Wollte jemand diesen Besiz ihm entreissen, so war er doch befugt zu verlangen, daß man in diesem Besize ihn so lange schüzen solle, bis der Streit wegen des Eigenthums entschieden wäre."

„Allein es ist nicht einmal jemand da, der auf Besiz und Eigenthum des Kindes Anspruch machte. Im Gegentheil, die Frau, der man es zutheilen will, verweigert standhaft die Annahme, und ihre Weigerung hat die Stimme ihrer ganzen Familie für sich. Alle ihre Verwandten zu Paris, wo die Wittwe le Moine ihre beständige Wohnung hat und wo alle ihre Kinder erzogen sind, haben bei dem Verhör vor dem Conseil die nämliche Sprache geführt, wie sie. Und das Zeugniß dieser Leute ist von einem ganz andern Gewicht, als alles was die Leute zu Vernon sagen, wo Jakob le Moine sich nur sehr kurze Zeit aufgehalten hat."

„Den Vorwand zur Klage gab die Flucht eines Kindes, das ein Jahr zuvor von Hause weggelaufen war, die Aehnlichkeit mit ihm, die man an dem Bettelkinde fand, die Stimme des Publikums, welche die Stelle des Denun-

cianten vertrat, und des Kindes vorgebliche Kenntniß aller Oerter und Personen."

„Allein, abgesehen davon daß ein Richter auf Beweise dieser Art gar nicht bauen darf; denn welcher Stand würde noch einen Augenblick sicher sein, wenn man solche Beweise gelten lassen wollte? — ausserdem ist ja hier eine entschiedne Thatsache vorhanden, die alle diese Zweifel hebt. Umsonst sucht man an dem Bettelkinde eine Aehnlichkeit mit Jacob le Moine; er ist todt. Die Umstände seines Todes sind ausführlich dargelegt; sein Tod ist durch Zeugnisse beurkundet, und durch die Aussage seines eignen Bruders, als Augenzeugen, bestätiget. Ueberdies, wenn noch ein Zweifel wegen dieser Thatsache übrig wäre, so würde nichts leichter sein, als die entscheidendsten Erläuterungen darüber zu erhalten."

„Man mag gegen diese Todtenscheine einwenden was man will; daß sie nicht in gehöriger Form abgefaßt seien; daß der eine gar kein Datum habe, in dem andern aber das Datum verfälscht und mit verschiedner Dinte nachher erst eingeschrieben sei; daß der eine den Kirchhof, der andre die Kirche als den Begräbnißort angebe: so machen sie doch — man kann es

mit Grunde behaupten — beinah einen ganzen Beweis aus. Denn, ließ der General-Lieutenant von Vernon ein Taufzeugniß des Betteljungen aufsuchen und ausfertigen, warum ließ er nicht eben solche Untersuchungen auch anstellen, um die Unrichtigkeit dieser Todtenscheine zu beweisen? Man kann kaum zweifeln, daß er auch dazu Anstalten getroffen habe. Daß er davon nichts erwähnt, kömmt wol daher, weil das Resultat nicht seinen Absichten gemäß war."

„Uebrigens haben diese Zeugnisse doch alle erforderliche wesentliche Stücke. Das Dorf, worin der Knabe gestorben ist, nämlich St. Waast du Val in der Normandie, ist deutlich genannt; ein Edelmann desselben Dorfes, der Pfarrer und die dort befindlichen barmherzigen Brüder haben sie ausgestellt und gehörig unterschrieben; und es sind mehrere Umstände darin bemerkt, die man in einem förmlichen Todtenscheine nicht finden würde."

„Lassen Sie uns nun auch sehen, fährt Herr Vignon fort, was sich aus dem Zeugenverhöre ergiebt, und was für einen Grad der Glaubwürdigkeit man ihnen beilegen kann."

„Fürs erste gehört von den einundzwanzig Zeugen, die zu Vernon abgehört worden sind,

der größeste Theil zu einem Geschlecht, das sich allzuleicht durch Neuheit überraschen und einnehmen läßt.“

„Ferner, von so vielen Verwandten väterlicher Seite, die zu Vernon wohnten, hat man nicht mehr als zwei Frauen abgehört. Die eine ist die Wittwe Crette, bei welcher die vorgebliche Mutter ihren Aufenthalt hatte, wenn sie zu Vernon war, und die deshalb das Kind am besten kennen mußte. Gleichwol sagte diese, sie kenne den Knaben auf keine Art, ob sie gleich einige Aehnlichkeit mit dem kleinen le Moine an ihm finde. Ueberdies fügt sie ihrer Aussage noch den wichtigen Umstand hinzu, daß sie an Johanne Vacherot immer sehr viel Liebe für ihre Kinder bemerkt habe. Die zweite war eine Frau von vierundzwanzig Jahren, die sich auch für eine Verwandte ausgab. Diese erkannte zwar wirklich das Kind für den Jakob le Moine. Allein, sie sezt hinzu: der Knabe habe in dem Hospital zu ihr gesagt, sein Bruder habe ihn vor vier Jahren auf der Landstraße verlassen. Dies ist aber offenbar unrichtig, denn beide waren noch nicht ein halbes Jahr von Hause weg. — Auch zwei andre Zeugen gaben hievon widersprechende Nachrichten. Der

eine wollte von dem Knaben gehört haben: sein Bruder habe ihn auf der Heerstraße verlassen; dem andern sollte er gesagt haben, daß dies in der Straße St. Martin geschehen sei."

„Die Narbe, welche der Wundarzt untersucht und erkannt haben soll, wäre allerdings ein wichtiger Vermuthungsgrund. Allein diese Vermuthung wird durch die Widersprüche, welche sich die Zeugen über diesen Punkt haben zu Schulden kommen lassen, sehr entkräftet. Der Wundarzt, der sich doch unstreitig dieses Umstandes am besten erinnern mußte, gab an, daß es nun zwei Jahre seien, seit er diese Kopfwunde des Knaben geheilt habe. Andere Zeugen, die auch von diesem Zufalle sprachen, sezten ihn auf vier Jahre zurück. Ausserdem ist es ja wol möglich, daß zwei Personen an einerlei Ort ihres Körpers eine Narbe haben, ohne daß man darum die eine derselben für die andre ausgeben kann; zumal wenn auf der andern Seite gegen eine solche Verwechselung so starke Gründe sprechen."

„Den meisten Eindruck unter allen hätte das Zeugniß eines gewissen Laurier machen sollen; und eben deshalb hätte die Wittwe le Moine diesen mit mehrerem Recht in Anspruch

nehmen können als den Schneider. Dieser hatte doch nichts weiter gesagt als: er glaube, das Kind sei der kleine le Moine, welchem er eine Jacke gemacht habe. Laurier aber erzählt ganz umständlich: er habe aus Neugier den Knaben im Hospital besucht; dieser habe ihn von freien Stücken, ohne die geringste Anleitung, in Gegenwart dreier Personen und selbst eines Oheims des le Moine, bei seinem Namen Laurier genannt. Nichts ist wahrscheinlicher als diese Erzählung; indeß, da der Richter diesem Zeugen das Kind vorstellen ließ, konnte es doch seinen Namen nicht sagen, so sehr man auch darauf drang. Wenn es sich aber seines Namens im Hospital so leicht zu erinnern wußte, nachdem es ihn vielleicht zwei Jahre lang nicht gesehen hatte, wie war es denn möglich, daß es ihn jezt so geschwind wieder vergessen haben konnte? Allein die Sache ist noch schlimmer! Einer von denen, die, nach Lauriers Erzählung, seiner Unterredung mit dem Knaben beigewohnt hatten, sagt nachher bei seinem Verhör geradezu: das Kind habe den Laurier nicht mit Namen genannt. Dieser Zeuge ist also einer falschen Aussage überwiesen, und man ist dadurch berechtiget zu glauben, wenn das Kind

auch

auch wirklich etwas von dem Stalle, in welchem sein Pferd stehe, und von dem kleinen Springbrunnen im Hofe gesprochen hat, daß er selbst ihm alle diese Umstände eingegeben habe. Er scheint überhaupt einen ganz besondern Antheil an dieser Sache genommen zu haben, da er auch bei seinem eignen Verhör die Bitte anbrachte, das Kind zu sich nehmen zu dürfen, er wolle es aus alter Bekanntschaft ernähren."

„Eine so offenbare Unwahrheit durfte also ganz ungescheut gesagt werden; darf man sich denn noch wundern, wenn ein andrer Zeuge sagt: er habe gehört, daß ein Bettelweib gesagt habe, sie habe gehört, daß der Knabe, als sie miteinander nach Vernon hineingegangen seien, gesagt habe, hier dürften sie nicht hineingehen, weil seine Mama da wohne; und, daß Monrousseau darauf geantwortet habe, sie müßten hinein, denn sie hätten ja kein Brod? Ist es nicht einleuchtend, daß diese Aussage verabredet ist, um eine Unwahrscheinlichkeit zu heben, die sich jedem aufdringen mußte? Daß Monrousseau, wenn er das Kind wirklich geraubt hätte, es gerade an den Ort geführt haben würde, wo alles zusammentraf sein Verbrechen zu verrathen, dies kann man freilich

nur

nur dann begreiflich finden, wenn ihn der Hunger dazu getrieben hätte, der weder Vorsicht noch Klugheit kennt?"

„Noch bietet sich eine Hauptbemerkung dar, welche die sämtliche Zeugenaussagen betrifft, um sie nach ihrem wahren Wehrt zu würdigen. Alle Zeugen wurden in Gegenwart des Betteljungen über jeden einzelnen Umstand vernommen. Jedes einzelne Zeugenverhör war also für diesen eine Anweisung zu seinen vorgeblichen Kenntnissen und Wiedererinnerungen. Wenn der Schneider von einer Jacke sprach; wenn eine gewisse Collette Bonami erzählte, sie habe einmal dem kleinen Jakob die Ruthe gegeben, weil er ihr einen Strang Zwirn verwirrt habe; wenn Laurier von seinem Pferdestalle redete, und ein anderer von der Lohgrube: so hatte in der That das Kind nichts weiter zu thun, als alle diese Umstände wie ein Echo zu wiederholen, ohne das geringste dazu zu sezen. Es ist aber überdies auch durch Zeugen hinlänglich erwiesen, daß der Knabe, den ersten Tag seiner Ankunft zu Vernon, nicht ins Hospital gebracht wurde sondern bei der Wittwe Crette geschlafen hat, und dort beständig an der Seite jener Magd gewesen ist, die so zuversichtlich behauptet

hat,

hat, er sei Jakob le Moine, und welche über-
haupt dabei ganz vorzüglich scheint Partei ge-
nommen zu haben. Sie hatte also Zeit genug,
das Kind von allem zu unterrichten, und ihm
alle die Ideen beizubringen, welche er, ihrem
Plane gemäß, gegen andre äussern sollte."

„Alle weiteren Bedenklichkeiten und alle
die Schlüsse, die man aus den bisherigen Aeus-
serungen des Kindes hatte ziehen wollen, wer-
den auf einmal vernichtet, durch das was mit
dem Kinde zu Paris vorgieng, wo es nun,
entfernt von dem Orte, wo man ihm muth-
maßlich bisher alles eingeblasen hatte, ganz
hellsehenden Augen ausgestellt war. Wenn
der Knabe wirklich Jakob le Moine gewesen wä-
re, so war es sein Interesse, darauf zu beharren
daß er es sei; er hatte weder Gefahr noch Strafe
zu fürchten, vielmehr kam es hier auf seine Ge-
burt, seinen Stand und sein Glück an, und er war
alt genug, um den Unterschied einzusehen zwi-
schen der elenden Lebensart eines Bettlers und
der Annehmlichkeit eines bequemen Lebens bei
einer wohlhabenden Mutter."

„Zum Ueberfluß hätte man über die Aecht-
heit der vorgeblichen Kenntnisse, die der Knabe
zu Vernon gezeigt hatte, in Paris leicht eine
Probe

Probe anstellen können. Denn, er war zu Vernon zwar geboren, war aber doch beinahe von Kindheit auf beständig zu Paris gewesen; seine Mutter besaß dort ein Haus, und hatte dort verschiedne Nachbarn und Freunde, die sie öfters besuchte, und von welchen sie Besuche annahm. Man durfte nur den Knaben an diese Oerter führen. Allein — wozu hätte diese neue Probe dienen sollen, da der Knabe schon ganz offenherzig erklärt hatte, die Wittwe le Moine sei nicht seine Mutter?"

„So wäre in der Hauptsache nichts mehr dunkel, nichts mehr verwickelt, als blos die Frage, woher dieser Irrthum oder diese Betrügerei entsprungen sei? Man giebt Herrn Mordant, den General-Lieutenant, und den königlichen Prokurator zu Vernon als die Urheber davon an, die, sagt man, aus einem alten heimlichen Haß und selbst auch um ihres Vortheils willen diesen Prozeß angezettelt haben."

„Es ist wahr, aus den Zeugenverhören scheint zu erhellen, daß der königliche Prokurator bei dem Auflaufe des Volks, als der Bettler am Thore von Bissy angehalten wurde, sich unter dem Pöbel befunden und ihn aufgewiegelt habe; und doch stellt er sich in seiner überreichten

ten Anzeige, als ob er von der Sache erst durch andre benachrichtiget worden wäre. Monrousseau wurde ins Gefängniß gebracht, ohne daß man ihn in das Gefängnißregister gehörig einschrieb; er wurde in Eisen geschlossen, ihm das Bekenntniß abzuzwingen, daß er nicht Vater des Kindes sei; man behielt die Wittwe le Moine in dem Hause des Richters mit Gewalt im Arrest, um sie zu nöthigen, daß sie den Knaben für ihr Kind erkennen sollte; der Parlamentsbefehl, der alles weitere Verfahren in der Sache untersagte, wurde nicht befolgt. In allen Akten und Registraturen wird der Betteljunge Jakob le Moine genannt; bei den Richtern war es also schon von Anfang an entschieden, daß er dieser schlechterdings sein müsse; unter dieser Voraussezung vermuthlich haben sie auch ihm sogleich Alimentengelder aus den Gütern der Wittwe le Moine angewiesen, die sie durch Execution beitreiben liessen. Um endlich allen diesen widerrechtlichen Schritten doch einen scheinbaren Anstrich zu geben, brauchte man einen gewissen Johann le Moine, als vorgeblichen Verwandten des Kindes, der erst hinterher eine Denunciation übergeben mußte, die um einen Tag früher als das Ansuchungsschreiben

ben des königlichen Prokurators datirt war, von welcher aber nur in den geheimen Aktenstücken, die nach Gefallen abgeändert werden konnten, die Rede ist."

„Allein die Gerichtsbeamten vertheidigen sich gegen diese Vorwürfe. Der königliche Prokurator erwiedert: wenn er sich bei dem entstandnen Auflauf unter das Volk gemischt habe, so sei dies in der Absicht geschehen, den Pöbel zu besänftigen, nicht ihn aufzuhezen; die Stimme des Publikums habe ihn von selbst aufgefordert, die Sache anzubringen; er habe also eben so wenig nöthig gehabt, zuvor eine andre Denunciation abzuwarten, als nachher sich von Johann le Moine eine erdichtete Denunciation ausfertigen zu lassen, um durch dessen Namen sein rechtswidriges Verfahren zu beschönigen. Der General-Lieutenant erweiset, daß er bei dem Anfang der Geschichte gar nicht zu Vernon gewesen, und daß Monrousseau auf Befehl des Particulier-Lieutenant in Verhaft genommen worden sei, wie theils aus den Verhören theils aus einem eignen Attestat jenes Unterbeamten erhelle, worin er sagt, der Bettler sei durch mehr als hundert Menschen zu ihm geführt worden, und er habe sich hernach, als ein Verwandter

wandter des verstorbnen Lancelot le Moine, nicht weiter in die Sache mischen wollen. Ferner sagen sie: alle die Urtheile, welche jezt in Anspruch genommen würden, seien mit Beistimmung aller Beisizer des Gerichts gefällt worden; und dies ist aus den Akten erwiesen. Noch mehr! Der Urheber des Beschlusses, mit dem Prozeß unerachtet des Parlamentsverbotes fortzufahren, sei Herr Bouville der Requetenmeister, der sich eben damals zu Vernon befunden und an demselben Tage im Gericht präsidirt habe. Ausserdem hätten die Gerichte, da Vernon unter das Parlament zu Rouen gehöre, von dem Pariser Parlament in einer blos peinlichen Sache keine Befehle annehmen können. Die Alimentengelder, die dem Knaben angewiesen worden seien, befinden sich noch in den Händen des Gerichtsaktuarius; die gerichtliche Verfügung zu deren Bezahlung sei vollkommen den Gesezen gemäß, die denjenigen, der als Vater eines Kindes angegeben wird, so lange zu dessen Ernährung anweisen, bis die Frage über den Stand des Kindes gerichtlich entschieden ist *). Daß Monrousseaus Name nicht in das Gefäng-

*) L. 7. ff. de agnosc. lib.

Gefängnißregister eingetragen worden, sei ein bloßes Versehen in den Formalitäten; der Erfolg habe es ja deutlich genug gezeigt, daß man nicht die Absicht gehabt habe, den Bettler in geheimer Gefangenschaft zu behalten, sondern ihm den Prozeß zu machen. Daß er an den Füßen geschlossen werden solle, sei eine einstimmige Verfügung des gesammten Gerichts gewesen. Die Gewaltthätigkeiten, worüber die Wittwe le Moine sich beklage, seien durchaus nicht erwiesen, vielmehr sei das Gegentheil durch beigebrachte Zeugnisse dargethan. Was den alten Haß betreffe, der die Beamten zu Vernon zu ihrem ganzen Verfahren bestimmt haben solle, so könne dieser Vorwurf den General-Lieutenant nicht treffen, der, geboren zu Gisors, wo er seine ganze Familie und alle seine Güter hatte, und verheirathet zu Paris, wo alle Verwandten seiner Gattin sich aufhalten, zu Vernon schlechterdings keine Verwandtschaft gehabt, und das Amt, das er dort begleitet, erst vor neun Jahren erhalten habe; er habe also den Lancelot le Moine, der schon vor zehn Jahren gestorben sei, nicht einmal gekannt, und es sei also auch nicht möglich, daß er gegen ihn oder seine Familie einen Haß habe fassen können."

„Bis

„Bis hieher findet sich demnach kein Grund, die Richter in persönlichen Anspruch zu nehmen.“

„Allein, da es ausgemacht ist, daß das Kind nicht Jakob le Moine sei, woher kommt denn dieser schriftliche Beweis, der das Gegentheil zu erhärten scheint, wenn er nicht von den Beamten herrührt, die das ganze Verfahren geleitet haben? Der Einwurf scheint Gewicht zu haben. Inzwischen muß man doch bedenken, daß die Sache allgemeines Aufsehen zu Vernon erregt hatte, und daß es dadurch dem Beamten sehr schwer hätte sein müssen, einen geheimen Plan dabei durchzuführen. Ueberdies, wenn sie wirklich mit unredlichen Absichten dabei umgegangen wären, so würden doch die Zeugenverhöre nicht über die wichtigsten Punkte so voller Widersprüche sein; auch würden sie sich gehütet haben in die Protokolle über die Wiedererkennungsproben, die mit dem Kinde angestellt wurden, soviel schwankendes und unbestimmtes einfliessen zu lassen.“

„Inzwischen haben sie allerdings wichtige Versehen begangen. Sie haben von so vielen zu Vernon wohnenden Verwandten des verstorbenen le Moine nur zwei Weibspersonen abge-

hört; die Protokolle zu Bois-Hieraulme, welchen zufolge die Pächter der Pfarrer und einige Weiber das Kind erkannt haben sollen, sind von niemand als von dem Richter und seinem Aktuar unterschrieben."

„Uebrigens läßt sich die ganze Geschichte leicht erklären. Im Grunde findet sich in allem was das Kind gesagt hat nicht das geringste, das ihm nicht durch boshafte oder dreuste Menschen könnte eingeblasen worden sein. Aufgeregt durch die Aehnlichkeit, fieng der Pöbel gleich damit an, es als ausgemacht anzunehmen, daß das Kind Jakob le Moine sei. Bei dem Auflauf nannte man diejenige gleich mit Namen, die seine Mutter sein sollte; man behauptete, es sei das nämliche Kind, das zu Bois-Hieraulme erzogen und geboren worden sei. Der Knabe, der groß genug war, um den Unterschied zwischen dem elenden Zustande eines Bettlers und dem Schicksale eines Kindes von einer begüterten Familie einzusehen, wollte die Gelegenheit benüzen, und ließ sich verführen, von dem was er gehört hatte Gebrauch zu machen. Es verflossen sechs Tage, bis der Richter die Probe des Erkennens von Häusern und Personen zu Vernon mit ihm anstellte;

und

und nach drei Wochen erst wurde er nach Bois-Hieraulme in der nämlichen Absicht gebracht. Unter dieser Zeit trieb die Neugierde unzählige Leute ins Hospital. Von was anderem werden sie wol den Knaben unterhalten haben als von seiner Mutter, von seinen Verwandten, von seinen Nachbarn, von seinen Bekanntschaften, von den Häusern zu Vernon und Bois-Hieraulme? Hat man nicht bloß durch solche Fragen ihm die ganze Lebensgeschichte von dem Kinde beigebracht, für welches man ihn hielt? Hat man ihn nicht eben damit alles das gelehrt, was er nachher geantwortet hat? Es könnte allerdings auch sein, daß jemand aus bösen Absichten wider die Wittwe le Moine dem Knaben alles eingegeben hätte, was er vorgebracht hat, und man kann nicht wissen, ob nicht die Richter selbst auch Antheil an diesem Plane hatten. Allein, ohne jemand verdächtig zu machen, bedarf man zur Erklärung des ganzen Ganges gar keiner andern Eingebung, als der, die das zulaufende Volk von selbst bewirkte. Der Pöbel war einmal von dem Vorurtheil eigenommen; man wünschte mit Ungestüm, daß es sich bestätigen möchte; durch falschen Eifer oder übelverstandnes Mitleiden geleitet, erzählte je-

der, der zu dem Kinde kam, alles was er von Jakob le Moine wußte, behauptete mit Zuversicht, es sei das nämliche Kind, das er da oder dort bei dieser oder jener Gelegenheit gesehen habe, und gab eben dadurch dem Kinde einen weitläuftigen Unterricht über das, was es zu sagen hatte. Die Aehnlichkeit war die einzige Ursache des allgemeinen Irrthums. Man weiß, wie leicht ein Vorurtheil den Pöbel einnimmt, mit welcher Blindheit er das abgeschmackteste Mährchen glaubt, und mit welcher Hartnäckigkeit er ein gefaßtes Vorurtheil fest hält. Einer solchen vorgefaßten Meinung muß man den ganzen Vorfall zu Vernon zuschreiben. Hingerissen durch das einstimmige Urtheil der ganzen Stadt, haben die Richter nicht Sorgfalt genug angewendet, eine Wahrheit gehörig zu untersuchen, welche sie in der Uebereinstimmung scheinbarer Umstände mit ihrem vorgefaßten Urtheile schon gefunden zu haben glaubten. Dies ist — man muß gestehen — ein Versehen, aber es ist weder Bosheit noch Rachsucht."

Diesen Gründen zufolge stellte Herr Bignon sein Gutachten dahin, daß „gegen die Richter „von Vernon nichts weiter vorzunehmen sei; „das

„das Gesuch der Parteien gegen einander wegen „Schaden- und Unkosten-Ersazes nicht statt finde; „Monrousseau aus dem Verhaft entlassen, sein „Name in dem Gefängnißregister des Parla„ments ausgestrichen und unleserlich gemacht, „und seinem Sohne, Ludwig Monrousseau, ein„geschärft werden solle, ihn für seinen Vater „zu erkennen und ihm gehorsam zu sein. Ue„brigens solle doch der Knabe in das Hospital „zurückgebracht werden, und daselbst mit den „übrigen Kindern Erziehung und Unterhalt be„kommen. Die Alimentengelder endlich, welche „noch bei den Gerichten zu Vernon in Verwah„rung liegen, sollen der Johanne Vacherot so„gleich wieder zurückgegeben werden."

Das Parlament fand dieses Votum des Herrn Bignon ganz den Rechten und der Sache gemäß, und ließ den Parlamentsspruch wörtlich darnach abfassen, der darauf an dem Donnerstag der Charwoche von 1659 bekannt gemacht wurde.

Geschichte der Johanne von Arc oder des Mädchens von Orleans.

Als König Karl der Sechste von Frankreich starb, war sein Reich in der größesten Zerrüttung. Während seiner ganzen Regierung hatten sich die Herzoge von Burgund und Orleans um das Ruder des Staats, welches der blödsinnige König selbst zu führen unfähig war, wechselsweise gestritten, und dadurch das Land in innerliche Kriege verwickelt. Die Königin und der Dauphin waren zulezt selbst an die Spitze der entgegengesezten Parteien getreten, und die Königin, ein äusserst wollüstiges und herrschsüchtiges Weib, hatte es endlich aus Rachsucht gegen ihren Sohn dahin gebracht,

gebracht, daß dieser von der Thronfolge ausgeschlossen, und dagegen König Heinrich der Fünfte von England, dem sie ihre Tochter, Madame Catharine von Frankreich, vermählte, als der künftige Erbe des Thrones erklärt wurde. Der König von England starb aber schon zwei Jahre nachher, da sein Sohn, Heinrich der Sechste noch nicht einmal ein Jahr alt war. Der Herzog von Betfort, sein Bruder, übernahm für diesen die Regentschaft von Frankreich. Inzwischen war ein großer Theil des Reichs dem Dauphin treu geblieben, und, da einige Monate nach dem Tode Heinrichs des Fünften auch der König von Frankreich starb, so wurde der Engländische Prinz zu Paris, unter dem Namen Heinrich der Sechste, und der Dauphin zu Poitiers, als Karl der Siebente, zum Könige der Franzosen ausgerufen, und das Glück der Waffen mußte nun entscheiden, welchem von beiden die Krone zu Theil werden solle.

Der Herzog von Betfort, als vorgeblicher Regent, betrieb den Krieg mit der äussersten Hize. König Karl erlangte zwar im Anfang einige Vortheile; allein die Schlacht, die seine Armee unter den Mauern von Verneuil verlor,

lor, war ein fürchterlicher Schlag für seine Plane. Seine besten Truppen fielen an diesem unglücklichen Tage; er war ganz von Geld entblößt, und durfte es gleichwol nicht wagen, an seine bestürzten Unterthanen neue Geldforderungen zu machen; und der Herzog von Bretagne, den man für seine Partei gewonnen hatte, war jezt durch diesen Sieg der Engländer genöthiget, wenigstens neutral zu bleiben.

Inzwischen versicherte sich der Herzog von Betfort der Provinzen diesseits der Loire; und beschloß nun, über diesen Fluß zu dringen, und auch die jenseits gelegenen Provinzen zu erobern, die es noch mit dem Könige hielten.

Schon hatten sich die Engländer der Stadt Charité an der Loire bemächtigt. Aber dieser Paß war noch zu weit von Paris entfernt. Zudem sah Betfort wol ein, daß es nicht rathsam sei, weiter in das feindliche Land vorzurücken, so lange Orleans ihnen im Rücken wäre. Er beschloß also, diesen wichtigen Plaz zu belagern, von dessen Eroberung er sich noch überdies den Vortheil versprach, daß die allgemeine Bestürzung, welche dadurch entstehen müßte, ihm seine übrigen Siege sehr erleichtern würde.

Allein

Allein diese Eroberung war auch mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Die Stadt war zu weitläuftig, um ganz umzingelt werden zu können. Die Engländer mußten also ihre Belagerungsanstalten darauf einschränken, daß sie rund um die Stadt in gleicher Weite von einander, viele kleine Forts anlegten, die sie wol verschanzten und mit Pallisaden umgaben. Die Besazung der Stadt war sehr zahlreich und bestand meist aus versuchten und erfahrnen Soldaten. Die besten Generale von der Partei des Königs standen an ihrer Spize. Mit ihnen vereinigten sich auch die Einwohner, alle entschlossen, lieber umzukommen, als einen für ihren Fürsten so wichtigen Plaz den Feinden zu überlassen. Die Weiber selbst nahmen Antheil an den Anstalten zur Vertheidigung. Sie trugen Steine auf die Wurfmaschinen, und halfen die Kunstfeuer auf die Feinde schleudern. Viele von ihnen mischten sich selbst unter die Soldaten, und fochten mit bei den Ausfällen. Die Ausfälle wurden häufig wiederholt und immer zum Vortheil der Belagerten ausgeführt.

Der Verlust bei diesen häufigen Gefechten und die rauhe Jahreszeit machten endlich die

Eng-

Engländer verlegen. Sie beschlossen also, nun blos die Stadt eingeschlossen zu halten und dabei nur vertheidigungsweise zu gehen, bis die Belagerten, durch die Länge der Belagerung ermüdet und durch Mangel an Lebensmitteln gezwungen, sich von selbst ergeben müßten.

Allein, die Belagerten fanden einigemal Gelegenheit, Proviant in die Stadt zu bringen. Der König befand sich zu Chinon und beschäftigte sich lediglich damit, Zufuhren von Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen für die belagerte Stadt in Bereitschaft sezen zu lassen. Die Magazine waren zu Blois und man erwartete nur die erste günstige Gelegenheit, um sie nach Orleans zu schaffen.

Indeß, so entschlossen auch die braven Vertheidiger des Plazes waren, so konnte er sich doch nicht lange mehr halten. Die Wege für die Zufuhren wurden von Tag zu Tag unsicherer. Sobald der Frost aus der Erde war, hatten die Engländer angefangen eine Circumvallationslinie zu ziehen und ihre einzelnen Forts durch doppelte Gräben miteinander zu vereinigen, die man nun erst ausfüllen mußte, wenn man mit einem Wagen darüber fahren wollte.

Schon

Schon war die Verlegenheit der Franzosen so weit gekommen, daß man im geheimen Rathe des Königs darüber berathschlagte, ob es nicht besser sei, nicht nur Orleans sondern auch Berri und Tourraine dem Feinde zu überlassen, um sich in den entfernteren Provinzen, Auvergne Languedoc Lyonnois und Dauphiné, desto nachdrücklicher zu vertheidigen. Man fand es aber doch bedenklich, durch einen Rückzug, der einer Flucht ganz ähnlich sah, die Feinde kühner und die Freunde verzagter zu machen. So wurde denn der König beredet, noch länger auszuharren, und man beschloß, dem Feinde das Vordringen Schritt vor Schritt streitig zu machen und, wenn auch Orleans weggenommen werden sollte, doch in Berri und Tourraine sich so lange als möglich zu halten.

In dieser äusserst mißlichen Lage Frankreichs ereignete sich plözlich eine Begebenheit, welche man unter die Volksmährchen rechnen würde, wenn sie blos durch die Schriftsteller jener Zeiten des Aberglaubens an Wunder und Zaubereien auf uns gekommen wäre, wenn sie sich nicht vor den Augen von ganz Europa zugetragen hätte und durch die glaubwürdigsten Urkunden bestätiget würde.

Johan-

Johanne von Arc oder das Mädchen von Orleans war, aufs späteste, im Jahr 1412 zu Domremy, einem ansehnlichen Dorfe an der Maas in dem Bezirk von Toul, geboren. Ihre Eltern, Jakob von Arc und Isabelle Romee, waren wohlhabende und sehr gottesfürchtige Landleute. Sie hatten fünf Kinder, und die ganze Familie nährte sich vom Feldbau.

Johanne konnte weder lesen noch schreiben. Schon als Kind zeigte sie Hang zur Andacht, und gab alles was sie hatte den Armen. Sie hatte eine reizende Bildung, einen schönen Wuchs und eine feste durch Feldarbeit abgehärtete Gesundheit. Von der periodischen Unpäßlichkeit des andern Geschlechts war sie ganz frei.

Die ganze Gegend um Domremy hielt es mit der Engländischen und Burgundischen Partei. Aber die Einwohner dieses Dorfes selbst, einen einzigen ausgenommen, waren eifrige Anhänger des Königs. Johanne hörte immer aufmerksam auf die Erzählungen von den Kriegsbegebenheiten, die damals in Frankreich vorfielen, und da die Erzähler meistens von der Partei des Königs waren, so erhizte sich ihre Einbil-

bildungskraft so sehr für diese Partei, daß sie mit dem tiefsten Kummer erfüllt wurde, als sie die traurigen Nachrichten von der unglücklichen Lage des Königs hörte. Endlich kam es mit ihr soweit, daß sie sich fest einbildete, sie sei dazu berufen, ihren König von seinen Feinden zu befreien.

Sie fieng jezt an, ihre Eltern mit Vorstellungen dieser Art zu unterhalten, und sprach davon mit einer solchen Lebhaftigkeit, daß diese für nöthig fanden, sie zu entfernen, wenn Märsche durch ihr Dorf giengen, weil sie fürchteten, sie möchte mit den Soldaten davon laufen.

Unter ihren Gespielinnen sprach sie immer davon, daß ein junges Bauermädchen der verlassenen königlichen Familie beistehen und den Dauphin nach Rheims zur Krönung führen werde. Bisweilen sagte sie auch: die Franzosen werden mit dem Beistande Gottes einen Hauptstreich ausführen und dann werde der Dauphin in dem ruhigen Besiz seines ganzen Reiches bleiben.

Nach einiger Zeit gab sie ihre Absichten deutlicher zu erkennen, und äusserte, daß sie sehr dringend wünsche, nach Frankreich gebracht zu werden, um dem Dauphin dienen zu können.

nen. Um die Heftigkeit ihres Verlangens auszudrücken, sagte sie: jede Verzögerung mache ihr Schmerzen, die so heftig seien als der Beschreibung nach die Geburtsschmerzen sein sollen.

Ihre Verwandten und Nachbarn betrachteten alle diese Aeusserungen und ihr unaufhörliches Sprechen von Wundern, die sie zum Dienste des Königs thun wolle, als Träumereien einer erhizten Einbildungskraft. Sie brachte es aber endlich doch dahin, daß einer ihrer Oheime sie, im Mai 1428, nach Vaucouleurs führte und sie dem königlichen Gouverneur Baudricourt vorstellte. Diesem sagte sie: „Er sehe hier ein Mädchen vor sich, das durch unmittelbare Eingebung des Himmels zu ihm komme, und ihn bitte, sie nach Frankreich bringen zu lassen; er solle nur den König in ihrem Namen warnen, daß er die Feinde jezt noch nicht angreife, denn gegen Mitfasten werde ihm Gott eine unvermuthete Hülfe senden, die ihm den ruhigen Besiz seines Thrones versichern solle; und, sie selbst wolle ihn, allen Engländern zum Troz, nach Rheims zur Krönung führen.“ Baudricourt hielt sie für eine Närrin, und schickte sie wieder zu ihren Eltern zurück. — Zu einer Frau, bei der sie damals ein-

kehrte,

kehrte, sagte sie: ich muß gegen Mitfasten zum Könige und sollte ich allein zu Fuße dahin gehen. Freilich, sezte sie hinzu, würde sie lieber bei ihrer Mutter und bei ihren weiblichen Beschäftigungen zu Hause bleiben als eine solche Reise unternehmen und sich, ganz wider ihre Neigung, zur Armee begeben, wenn sie sich nicht gezwungen fühlte, dem Rufe Gottes zu gehorchen.

Gegen Pfingsten 1428 wallfahrtete sie mit ihrem Oheim nach Sankt Niklas unweit Nancy. Der Herzog Karl von Lothringen hatte von ihr gehört und wollte sie sehen. Er befragte sie über alles, was der Ruf von ihr in der Gegend verbreitet hatte. Sie sagte ihm: sie habe den Vorsaz, dem Dauphin (so nannte sie Karl den Siebenten, weil er noch nicht gekrönt war) zu Hülfe zu kommen; und sie bitte ihn, daß er sie durch seinen Schwiegersohn, Renatus von Anjou, zum Dauphin geleiten lasse, dann wolle sie auch zu Gott für seine Gesundheit beten. Der Herzog war damals wirklich krank. Als sie darauf der Herzog fragte: was sie von seiner Krankheit halte? antwortete sie ganz freimüthig: er werde nicht wieder gesund werden, wenn er

nicht sein Betragen gegen seine Gemahlin åndern werde. Beim Weggehen machte ihr der Herzog ein Geschenk von vier Franken; sie behielt aber das Geld nicht, sondern gab es auf der Stelle ihrem Oheim mit dem Auftrag, es ihren Eltern zuzustellen.

Darauf meldete sie sich noch einmal beim Gouverneur Baudricourt, und wurde noch einmal abgewiesen. Da sie aber zum drittenmale ihr Gesuch erneuerte, entschloß er sich endlich sie zum Kőnige bringen zu lassen, weil er inzwischen selbst von ihrer Inspiration überzeugt worden war. Sie hatte ihm, zu einer Zeit da noch keine Nachricht eingetroffen war, gesagt: der Kőnig habe Sonnabends den 12 Februar, am Vorabend des ersten Fastensonntags, einen beträchtlichen Verlust vor Orleans erlitten. Als darauf die Nachricht von der verlornen Schlacht wirklich ankam und alles bestätigte, was sie voraus gesagt hatte, so getraute sich Baudricourt nicht länger, ihr Vorgeben für Narrheit zu erklåren, und machte Anstalten zu ihrer Abreise.

Die Einwohner von Vaucouleurs trugen die Kosten der Ausrüstung dieser neuen Amazone. Sie liessen ihr einen vollständigen Manns-

anzug machen, und gaben ihr ein Pferd. Baudricourt versah sie mit einem Degen, und ließ sie durch Bertrand von Polengi und Johann von Novelempont begleiten. Jeder dieser Herren nahm zwei Bediente mit sich. Aus Besorgniß, durch ihre Eltern von der Reise abgehalten zu werden, reiste sie ab, ohne von ihnen Abschied zu nehmen, und ließ nur einen Brief an sie schreiben, worin sie deshalb um Verzeihung bat.

Um die vom Feinde besezten Pläze zu vermeiden, mußte die Reise durch viele Umwege gemacht werden. Sie legte also einen Weg von hundert und fünfzig französischen Meilen, mitten im Februar, zu Pferde, in elf Tagen zurück, und kam zu Fierbois in Touraine glücklich an.

Von hier aus schickte sie Baudricourts Briefe nach Chinon an den König. Ihr Ruf hatte sich aber bereits vor ihrer Ankunft bis hieher verbreitet. Inzwischen wurde jezt im königlichen geheimen Rathe sehr ernsthaft überlegt, was für eine Partei man dabei zu nehmen habe. Man fürchtete nämlich, das Mädchen möchte entweder wirklich verrückt und eine fanatische Geisterseherin oder vielleicht gar

eine vom Feind zu dieser Rolle abgerichtete Betrügerin sein; und man wollte weder der Narrheit noch der List zum Spiele werden. Zehn ganzer Tage dauerten die Berathschlagungen über diesen Gegenstand, bis endlich beschlossen wurde, die berühmte Johanne kommen zu lassen.

Der Graf von Vendome stellte sie Abends dem Könige vor. Der Saal war mit einer großen Menge Fackeln erleuchtet. Der König hatte alle äussere Zeichen seiner Würde abgelegt und sich unter die Offiziere, und Hofleute gemischt. Das Mädchen, ohne ihn vorher jemals gesehen zu haben, wendete sich gerade an ihn, und warf sich ihm zu Füßen. Die Umstehenden sagten ihr: sie irre sich, dies sei nicht der König; allein sie behauptete entschlossen: sie wisse, daß es der Dauphin sei, mit dem sie rede.

„Edler Dauphin, sprach sie, mein Name „ist Johanne die Jungfrau; der König des Himmels hat mich gesendet, Euch „zu helfen, und wenn Ihr mir werdet Kriegsvolk geben, so will ich mit Gottes Gnade „und durch die Stärke der Waffen die Feinde „zwingen, die Belagerung von Orleans auf-

„zu-

„zuheben, so will ich Euch, troz aller Eurer „Feinde, zur Krönung nach Rheims führen. „Dies ist es, was der König des Himmels „mir befohlen hat Euch zu sagen. Er will, „daß die Engländer in ihr Land zurückgehen, „und Euch, als den wahren einzigen und recht„mäßigen Erben, im friedlichen Besize Eures „Reiches lassen sollen. Werdet ihr nun den „Willen Gottes erfüllen, so wird er Euch „größer und herrlicher machen, als alle Eure „Vorfahren; die Engländer aber wird er ver„tilgen, wenn sie nicht heim kehren."

Alle Anwesenden waren erstaunt, sowohl darüber daß sie den König, ohne ihn vorher jemals gesehen zu haben, sogleich erkannt hatte, als auch daß ein Mädchen von achtzehn Jahren, das in einem einsamen Dorfe erzogen war, in einer so glänzenden Versammlung mit solcher Unerschrockenheit und Zuversicht sprechen konnte. Was das erste betrifft, so war dies wol zu erklären, ohne ein Wunder zu Hülfe zu nehmen. Wenn das Mädchen den König auch nie in Person gesehen hatte, so befand sich doch sein Bild auf den Münzen, die in der Gegend ihres Wohnorts im Umlauf waren; und vielleicht hatte sie sogar ein gemaltes Bildniß von

ihm in Händen gehabt. Wie dem aber auch sei, sie machte jezt Aufsehen am königlichen Hoflager.

Indeß widersezte sich gleichwohl der ganze königliche geheime Rath dem Vorhaben, dieses Mädchen an die Spitze der Armee zu stellen. Wir würden uns, sagten sie, vor ganz Europa lächerlich machen, und unser Heer dem Spotte der Engländer aussezen, wenn wir das Commando einem Bauermädchen übergäben, dem ein beispielloser Fanatismus den Kopf erhizt hat.

Der König wollte aber doch die Sache nicht ohne weitere Untersuchung verwerfen. Er gab also dem Erzbischof von Rheims und Kanzler von Frankreich, Renaut von Chartres, den Auftrag, eine förmliche Prüfung mit dem Mädchen vorzunehmen. Der Bischof von Castres und Beichtvater des Königs Christoph von Harcourt, der Bischof von Poitiers Wilhelm Charpentier, der Bischof von Senlis Nikolaus le Grand, der Bischof von Montpellier und mehrere Doktoren der Gottesgelahrtheit, wurden als Gehülfen dazu ernannt. Der Herzog von Alencon, ein Prinz vom Geblüte, war bei dem Examen gegenwärtig. Man befragte

sie

sie züerst über ihren Glauben und über die Grundsäze der Religion. Alsdenn aber wurde sie auch gefragt: wie lange es schon sei, daß sie ihren jezigen Vorsaz gefaßt habe; durch welche Mittel sie ihn auszuführen denke; warum sie Mannskleider angelegt habe, u. s. w. Auf alle diese Fragen antwortete sie eben so ungekünstelt und einfach, als bescheiden und klug.

Dieser Prüfung folgten noch mehrere, die eben so günstig für sie ausfielen; und man fieng endlich an zu glauben, es sei doch nicht unmöglich, daß Gott sich ihrer als Werkzeug zu Ausführung eines großen Zweckes bedienen wolle.

Die Examinatoren erstatteten ihren Bericht an den König. Allein es blieb noch immer unentschieden, welche Partei man ergreifen wolle. Eines Tages aber sagte Johanne dem König ingeheim den ganzen Inhalt eines Gebets, das er zur heiligen Jungfrau gethan hatte. Als nämlich die Engländer — so erzählte man nachher — die Belagerung von Orleans angefangen hatten, war der König einst des Nachts, da Unruhe und Sorgen ihn nicht schlafen liessen, von seinem Lager aufgestanden, hatte sich auf die Kniee geworfen, und heimlich zur heiligen Jungfrau gebetet: „sie möchte

ihm den Schuz ihres Sohnes verschaffen, wenn er der rechtmäßige Erbe der Krone sei, wenn er aber dies nicht wäre, so möchte sie ihm eingeben, was er zu thun habe, oder, wenn es nöthig wäre, ihn von der Welt nehmen." Dieses ganze Gebet, wovon ausser ihm kein Mensch etwas wissen konnte, erzälte nun Johanne dem Könige wieder, und überzeugte ihn durch diese Entdeckung einer so geheimen Thatsache vollkommen von ihrer göttlichen Sendung.

Nunmehr drang Johanne in den König, daß er sie ohne Aufschub in den Stand sezen solle, ihm Dienste zu leisten, denn ihre Sendung daure nur ein Jahr, und er müsse während dieses Zeitraums nothwendig zu Rheims gekrönt werden.

Allein man suchte die Sache immer wieder zu verzögern. Nun wollte man am Hofe auch noch wissen, ob Johanne eine reine Jungfrau sei. Die Königin von Sicilien, Karls Schwiegermutter, erhielt den Auftrag, in ihrer und zweier andrer Damen Gegenwart eine Untersuchung deshalb vornehmen zu lassen. Ein gleichzeitiger Schriftsteller sagt: „Johanne hat es der „Königin von Sicilien und zweien andern Damen, „die bei der Untersuchung zugegen waren, bewie-

„sen,

„sen, daß sie eine reine Jungfrau sei. Diese, die „den Auftrag hatten, eine Untersuchung dar-„über anzustellen, berichteten dem König, daß „sie alles in der gehörigen Beschaffenheit ge-„funden haben, und daß sich auch nicht die „mindeste Verlezung ihrer Reinheit bemerken „lasse."

Doch auch diese Vorsicht schien noch nicht genug. Man brachte sie nach Poitiers, und der König begab sich selbst dahin, um sie aufs neue vom Parlament examiniren zu lassen. Sie bekam ihre Wohnung bei dem Generaladvokat, und man ließ ihr durch dessen Ehegattin einige vernünftige Frauen und Mädchen zur Gesellschaft geben, welche sie ganz sich selbst überlassen und nur beständig beobachten sollten, ob sie sich in nichts widerspreche. Sie betrug sich aber immer klug und vernünftig.

Das Parlament und der Kanzler wiederholten noch immer die alte Bedenklichkeit, daß man in Gefahr sei, sich vor der ganzen Welt lächerlich zu machen, wenn man sich der Leitung eines Mädchens anvertrauen wollte, die vielleicht nichts anders als eine erhizte Träumerin sei. Sie wurde endlich noch einmal in

voller Versammlung des geheimen Rathes verhört, und nun verlangte man, sie solle zum Beweis ihrer Sendung ein Zeichen thun. Sie antwortete aber: „ich bin nicht gesendet, Zeichen „und Wunder zu Poitiers zu thun, aber in „dem belagerten Orleans und zu Rheims will „ich vor aller Welt durch Zeichen beweisen, daß „meine Sendung von Gott sei."

So gieng es, seit Johannens Ankunft am Hoflager, einen ganz Monat lang fort. Man verhörte, berathschlagte untersuchte, und wußte immer nicht, wozu man sich entschließen sollte, Der Ruf von dieser sonderbaren Erscheinung war inzwischen auch in die belagerte Stadt gedrungen. Graf von Dünois, der Commandant derselben, schickte zwei vornehme Offiziere nach Chinon, um sich nach der wahren Beschaffenheit dieses Abenteuers erkundigen zu lassen. Die Nachrichten, welche sie zurückbrachten, belebten von neuem den Muth der Besatzung und der Bürger von Orleans.

Endlich stimmte auch der geheime Rath für Johannens übernatürliche Sendung, und nun entschloß sich der König, es mit ihr zu wagen. Man richtete ihr einen ordentlichen Hofstaat ein, man gab ihr Offiziere, Stallmeister und

einen

einen Almosenier, den Pater Johann Pasquerel. Herr von Dolon, einer der klügsten französischen Edelleute, bekam die Oberaufsicht. Auch ihren Brüdern wurde erlaubt, in ihrem Gefolge zu sein.

Einen sehr schönen Degen, den ihr der König zum Geschenk machte, nahm sie nicht an; sie wollte keinen andern Degen haben, als den der unter dem Hochaltar der Katharinen-Kirche zu Fierbois vergraben liege. Niemand wollte jemals von diesem Degen etwas gehört haben; man grub aber nach und fand ihn. Herr von Dolon ließ ihr eine Rüstung machen. Ausserdem verlangte sie noch eine Standarte, welche sie beständig entweder selbst in der Hand führte, oder vor sich hertragen ließ.

Der König übergab ihren Befehlen ungefähr sechstausend Mann. An der Spitze dieser Truppen gieng sie den 19 März 1429 nach Blois. Der Erzbischof von Rheims, Renaut von Chartres, und Herr von Gaucourt der Oberhofmarschall des Königs begleiteten sie. Zu Blois ließ sie ihre Mannschaft einige Tage Halt machen, und während dieser Zeit wurde eine große Zufuhr von Lebensmitteln in Bereitschaft gesezt, welche in die belagerte Stadt geschafft werden sollten.

Vor

Vor ihrem Aufbruch diktirte sie einen Brief an die Engländer, der so anfieng:

† Jesus, Maria, †

„König von England, und Ihr Herzog von „Bedfort der Ihr Euch einen Regenten „Frankreichs nennnt, Ihr Wilhelm von Poule, Graf von Suffort, Johann Talbot und „ihr Thomas von Esclaves, ihr sogenannten „Lieutenants des Herzogs von Bedfort, ihr alle „sollt und müßt dem Könige des Himmels gehorchen und die guten Städte wieder zurückgeben, die ihr in Frankreich weggenommen „und beschädigt habt. Die Jungfrau ist „hier, eine Gesandtin Gottes, sie will das „königliche Geschlecht wieder auf den Thron „sezen, u. s. w.“

In diesem Briefe verlangte sie von den Engländern die Aufhebung der Belagerung von Orleans, und drohte ihnen, mit bäurischen Ausdrücken, Tod Verderben und Verjagung, wenn sie ihr nicht gehorchen und ganz Frankreich räumen würden.

Die Engländer empfiengen diesen Brief mit tiefer Verachtung gegen die Verfasserin, und wollten sogar den Herold aufhängen lassen, der ihn gebracht hatte. Allein der Graf von Dünois

nois drohte, alle die Engländischen Offiziere, die sich wegen Auswechselung der Kriegsgefangenen bei ihm befanden, umbringen zu lassen, wenn der Herold nicht wohlbehalten zurückkommen würde. So kam er denn, aber freilich ohne Antwort, wieder an.

Ehe die Truppen Blois verliessen, hielt Johanne die sämtlichen Generale an zu beichten und das Abendmal zu empfangen, und nun versprach sie ihnen den unmittelbaren Schuz des Himmels. Unter der Zahl dieser Generale waren der Marschal von Sainte Severe Boussac, der Marschall von Laval, die Herrn von Geaucourt, la Hyre, Pothon von Saintrailles, von Lore', der Admiral Ciilau, und viele andere, die sich als gute Feldherrn berühmt gemacht haben. Man muß sich in der That wundern, daß alle diese Männer sich jezt ganz den Einfällen eines Bauermädchens unterwarfen.

Als diese Truppen mit den Proviantwägen aus Blois zogen, mußte auf ihren Befehl die sämtliche Geistlichkeit dem Zuge vorangehen; und vor ihnen her trug der Almosenier Johannens Panier, worauf Jesus Christus am Kreuze gemahlt war.

Wir würden zu weitläufig werden, wenn wir dieser Wunderthäterin auf ihrer kriegerischen Laufbahn Schritt vor Schritt folgen wollten. Wir bemerken nur im allgemeinen, daß nicht nur dieser Zug glücklich nach Orleans kam, ohne daß die Engländer auch nur eine Bewegung machten ihn anzugreifen, ob sie gleich weit stärker waren; sondern daß überhaupt, da vorher hundert oder zweihundert Engländer öfters tausend Mann königlicher Truppen geschlagen hatten, jezt nach Johannens Ankunft vier bis fünfhundert Franzosen die ganze Armee der Engländer aus dem Felde zu schlagen vermochten, und daß die muthvolle Anführerin binnen acht Tagen die Feinde zwang, die Belagerung aufzuheben. Die Engländer stellten sich zwar, nachdem sie ihre Linien verlassen hatten, auf der Ebene in Schlachtordnung, aber sie erwarteten nicht einmal den Angriff, sondern zogen sich ganz eilig zurück. Johanne hatte selbst jeden Ausfall der Belagerten und jeden Angriff kommandirt, und sich überall so auszeichnend wie der tapferste Heerführer betragen.

Der Herzog von Bedford sagt in einem Briefe, den er nach England schrieb, unter

andern

andern folgendes von diesen Begebenheiten: „Alles ist glücklich gegangen bis auf die Be„lagerung von Orleans, die Gott weiß auf „wessen Rath und zu welcher unschicklichen „Zeit unternommen wurde Den Rückzug un„serer Truppen verursachte hauptsächlich, soviel „ich weiß, eine bloße abergläubische Furcht vor „einer Weibsperson, die sich die Jungfrau „nennt, in der That aber eine wahre Schüle„rin des Satans und von der Hölle ausge„spieen ist. Ihre Kunst besteht in Zaubermitteln „und Beschwörungen. Nicht nur eine große Men„ge unsrer Soldaten ist durch diese unglückliche Be„lagerung und bei dem Rückzuge umgekommen, „sondern auch der Ueberrest ist ganz muthlos; „die Feinde hingegen sind kühner geworden „und versammeln sich jezt in weit größerer Anzahl.

Sabald Orleans frei war, begab sich Johanne zu dem König, der sich zu Loches aufhielt und stattete ihm Bericht ab. „Edler „Dauphin, sagte sie, die Belagerung ist aufge„hoben, und dies ist die erste That, die ich „auf Befehl des Königs des Himmels für Eu„ren Dienst zu vollbringen hatte. Jezt ist mir „noch übrig, Euch sicher und wohlbehalten zur

könig-

„königlichen Krönung nach Rheims zu führen. „Zweifelt nicht, daß man Euch dort willig „aufnehmen werde, daß von nun an alles für Euch „glücklich gehen und daß jede Verheissung, die ich „Euch im Namen des himmlischen Königs gemacht „habe, ganz unfehlbar erfüllt werden wird.“

Johanne wurde von dem Könige und dem ganzen Hofe mit den ausgezeichnetsten Ehrenbezeugungen aufgenommen. Allein der Vorschlag, den König nach Rheims führen, fand neue Schwierigkeiten. Man hatte mehr als siebenzig französische Meilen durch ein von Feinden besetztes Land zu machen; man mußte große Flüsse, die Loire Seine und Marne, und noch verschiedene kleinere passiren; so viele Städte zwischen Loches und Rheims lagen, so viele Belagerungen hatte man auch vorzunehmen; und Rheims selbst mußte erst erobert werden, denn es war von Feinden besezt; das schlimmste aber von allen war, daß es an Gelde fehlte.

Alle diese Zweifel und Bedenklichkeiten löste unsre Heldin damit, daß sie sich auf die Befehle des Himmels berief. Fünftausend Reisige und sechstausend Fußknechte wurden bestimmt, den König nach Rheims zu begleiten.

Der

Der Herzog von Alencon sollte nebst Johannen diese Truppen kommandiren.

Der Zug gieng sehr glücklich. Gergeon ward in zwei Tagen mit Sturm erobert; achthundert Engländer kamen dabei ums Leben. Johanne, die erste auf der Mauer, wäre beinahe durch einen großen Stein getödtet worden. Nancy und Beaugency wurden beinahe ohne Schwertstreich weggenommen. Um diese reissenden Fortschritte zu hemmen, sammelten sich die Engländer zu Patay, fünf Lieues von Orleans, und boten den Franzosen eine Schlacht an. Aber auch hier wurden sie geschlagen, und verloren mehr als viertausend Mann an Todten und Gefangenen.

Nach diesem Siege wollten Karls Generale gegen die Normandie anrücken. Allein Johanne widersezte sich, und es blieb beim Marsch nach Rheims. Am 19 Junius 1429 brach der König mit einer Armee von zwölftausend Mann von Gien auf. Johanne war mit ihrem Panier immer an der Spize des Zuges, und ließ die Trupen so große Tagmärsche machen, als nur immer möglich war.

Als die Armee vor Auxerre kam, war Johanne mit den meisten Generalen darüber ein-

verstanden, man müsse den frischen Muth der Truppen benuzen, und sogleich die Belagerung der Stadt anfangen, denn wenn man erst diesen Plaz erobert hätte, so würden sich die übrigen Städte ohne Widerstand ergeben. Allein die Einwohner waren schlau genug, diesen Schlag von sich abzuwenden. Sie brachten den Herrn von Trimouille, den ersten Liebling des Königs, durch ein Geschenk von zweihundert Thalern in Golde auf ihre Seite, und der schwache König ließ sich von ihm leicht bereden, daß es rathsam sei die Stadt zu schonen, um den Herzog von Burgund zu gewinnen mit dessen Partei sie es halte, und daß überdies die Belagerung auch die vorhabende Krönung zu lange verzögern würde. Zu diesen Gründen kam übrigens noch ein anderer nicht weniger einleuchtender; die Einwohner nämlich versprachen, die ganze Armee mit Lebensmitteln zu versehen, und Schiffe zum Uebergang über den Fluß anzuschaffen.

Der Zug gieng also hier ruhig vorbei auf St. Florentin, das sich sogleich ergab; und man näherte sich jezt Troyes. Allein diese Stadt machte Anstalten zu einer lebhaften Gegenwehr. Zudem mangelte es hier der Armee des Königs ganz an

Brode,

Brode; man mußte nur noch von Bohnen leben, und hatte selbst von diesen nicht genug. Der königliche geheime Rath war bei dieser mißlichen Lage der Dinge wieder in Verlegenheit. Ein Theil war der Meinung, man müsse weiter fortrücken und sich nicht mit der Belagerung aufhalten; die übrigen Räthe hingegen hielten dafür, man müsse den beiden Städten Chalons und Rheims kein solches Beispiel der Nachgiebigkeit zeigen, denn diese würden sich sonst eben so wie die Hauptstadt der Provinz betragen. Sie berathschlagten noch ganz unentschieden was zu thun sei, als Johanne, welche sie nicht in den Rath gezogen hatten, hereintrat. „Edler Dauphin," sagte sie zu dem Könige, „haltet Euch nicht so lange mit Berathschlagungen auf, sondern leget Hand ans „Werk, und gebt Befehl zur Belagerung. „In drei Tagen, das versichere ich Euch bei „meinem Gott, werdet Ihr, mit Güte oder „Gewalt, die Stadt inne haben, und ganz Burgund wird staunen." Der Kanzler und Erzbischof von Rheims, ein bedächtlicher Mann, der nicht gern etwas aufs Ungewisse wagte und eben jezt auch gegen die Belagerung gestimmt hatte, antwortete: Johanne, wir wollen

len gerne noch acht Tage warten, wenn wir nur versichert sein können, daß Euer Versprechen eintrifft. „Zweifelt nicht, erwiederte sie ganz kalt, man folge mir nur, und lege Hand an, denn Gott verlangt, daß auch jeder seine Schuldigkeit thun soll." Ohne weiter eine Antwort abzuwarten, gieng sie weg, stieg zu Pferde, ritt in den Stadtgraben und rief nach Holz, Faschinen und Sturmleitern. Im Augenblick waren die Truppen in Bewegung, stellten sich nach ihren Befehlen in Ordnung und liefen Sturm. Die Einwohner verlangten zu kapituliren und ergaben sich.

Johanne wurde von dem Könige und seinen Hofleuten mit den größten Ehrenbezeugungen überhäuft. Allein sie lehnte alle Lobeserhebungen bescheiden von sich ab, und versicherte immer, daß die Ehre aller ihrer Thaten allein dem Könige des Himmels gebühre.

Mit der natürlichen Indolenz des Königs bekannt, ließ Johanne ihm nicht Zeit, sich lange zu besinnen. Sie gab nicht zu, daß er eine Nacht in Troyes zubrachte; er mußte auf der Stelle nach Chalons vorrücken. Die Einwohner kamen ihm entgegen und überreichten ihm die Schlüssel der Stadt. Nun gieng es eben so

schnell

schnell auf Rheims los, der König fürchtete hier einen starken Widerstand zu finden, und war deshalb um so mehr in Sorgen, da es seiner Armee an allem fehlte, was zu einer regelmäßigen Belagerung nöthig war. Allein Johanne sprach ihm Muth ein; sie ermahnte ihn, seinen Zug nur herzhaft fortzusezen, die Bürger würden ihm friedlich entgegen kommen. Ihre Prophezeihung traf auch glücklich ein; der König hielt Sonntags den 7 Julius 1729 seinen Einzug in Rheims.

Nach der Krönung, welche ohne Widerstand vollzogen wurde, fiel Johanne dem Monarchen zu Füßen, und sagte: „Durchlauchtiger König, ich danke Gott, daß er alles, was ich „auf seinen Befehl Euch verkündigen mußte, „so glücklich und in so kurzer Zeit hat in Erfüllung kommen lassen, und daß Ihr nunmehr „für den wahren und rechtmäßigen König in „Frankreich anerkannt seid. Zweifelt auch ferner nicht, daß alle Eure Angelegenheiten von „Tag zu Tag einen glücklichern Fortgang gewinnen werden, und daß alles das, was ich Euch „vorausgesagt habe, zu der von Gott bestimmten „Zeit geschehen wird. Und nun ist meine Sendung vollendet."

Sie machte nun auch wirklich Anstalten, den König und die Armee zu verlassen. „Ich „will nunmehr, sagte sie, gern wieder zu meinen „Eltern zurückkehren, und mit ihnen wieder ein „ländliches Leben führen, denn ich bin der „Kriegsunruhen überdrüssig." Allein der König und seine Räthe widersezten sich diesem Vorhaben. Johannens Gegenwart war sehr nöthig, sowol um bei den Soldaten das Vertrauen auf unmittelbare göttliche Hülfe, als bei den Feinden die Furcht vor einer solchen Anführerin noch länger zu erhalten. Sie gab diesen Vorstellungen nach, und blieb bei der Armee. Allein, da sie ihre Sendung für beendigt ansah, hielt sie sich von nun an bloß in den Schranken des Gehorsams, machte keine Anordnungen, und mischte sich nicht weiter in die Berathschlagungen der Generale, versprach aber doch immer Sieg und Waffenglück.

Der König kam endlich mit der Armee nach St. Denis. Alle auf diesem Wege befindlichen Städte ergaben sich ihm freiwillig. Nun machte man einige Versuche auf Paris. Johanne befand sich immer im ersten Gliede. Ein Schuß von einer Armbrust verwundete sie am Schenkel; doch war die Wunde bald wieder geheilt. Sie er-

ermunterte ihre Mitstreiter, die Stadt mit stürmender Hand wegzunehmen. Allein die Armee war zu schwach, eine so große Stadt mit Gewalt zu erobern. Der König zog sich also nach Chapelle und von da nach St. Denis zurück.

Hier weihte Johanne ihre Waffen, in der Kirche der Abtei, feierlich dem Himmel als ein Dankopfer für die Errettung aus allen bisherigen Gefahren. Als nachher der König, auf die Einladung der Bürger von Lagny an der Marne, sich dahin begab, war Johanne auch in seinem Gefolge. Hier, erzählt man, habe sie ein Wunder gethan. Man brachte ein todtgebornes Kind in die Kirche, das schon drei Tage gelegen, und alle Zeichen der Fäulniß an sich hatte. Die Mädchen der Stadt begleiteten die kleine Leiche und baten Johannen, mit ihnen gemeinschaftlich Gott anzuflehen, daß er so barmherzig sein wolle, dem Kinde nur einige Minuten das Leben zu schenken, damit es getauft werden könne. Johanne betete mit den andächtigen Schönen, und siehe da, das Kind fieng an einige Bewegungen zu machen, gähnte und bekam wieder Farbe. Es wurde getauft, und nach dieser Handlung verschied es wieder.

Karl hatte sich inzwischen in die Provinz Berri begeben, und belagerte Charité an der Loire. Die Stadt wehrte sich aber so tapfer, daß des Königs Truppen beinahe den Muth verloren, und die Belagerung schon aufgehoben werden sollte. Johanne kam, ihre Gegenwart flößte den Truppen wieder Muth ein, und sie eroberten mit ihr die Stadt im Sturm.

Da jezt alle Städte rund um Paris her sich dem Könige ergeben hatten, so erschwerte dies die Zufuhr zu der Hauptstadt, und es entstund in Paris ein großer Mangel an Lebensmitteln. Die Einwohner forderten den Herzog von Burgund auf, sie aus dieser ängstlichen Lage zu reissen, und dieser beschloß also, Compiegne zu belagern. Sogleich eilte auch Johanne den Belagerten zu Hülfe. Den 24 Mai 1430, am Abend vor Himmelfahrt, kam sie in der Stadt an, und machte, ohne erst lange auszuruhen, mit der Besazung einen so lebhaften Ausfall, daß sie die Feinde verschiedenemal bis in ihr Lager zurücktrieb. Endlich aber kam sie ins Gedränge, wurde von ihren Leuten abgeschnitten und vom Pferde geworfen; sie mußte sich also dem Offizier, der ihr am nächsten war, gefangen geben.

Man kann sich leicht denken, was für einen Eindruck auf beiden Seiten dieser Zufall verursacht habe; den Schrecken und die Traurigkeit der Belagerten, die sich ganz auf den Beistand dieser Heldin verlassen hatten; und den Jubel auf der andern Seite bei der Armee des Herzogs von Burgund. In Paris feierte man Freudenfeste, man erleuchtete die Stadt und sang in der Hauptkirche ein feierliches Te Deum. Die Pfaffen dankten Gott öffentlich auf den Kanzeln, daß er diese Zauberin endlich der Gerechtigkeit überliefert habe.

Die Gefangene war von dem Offizier, dem sie sich ergeben hatte, dem General Grafen von Ligny überliefert worden und wurde nun von einem Schlosse aufs andere geführt. Als sie sich auf dem Schlosse Beaurevoir in Artois befand, gab man ihr die ungegründete Nachricht: Compiegne sei aufs äusserste gebracht; die Stadt habe zwar Kapitulation angeboten, aber man wolle das Anbieten nicht annehmen, sondern die sämtlichen Einwohner ohne Unterschied des Alters und Geschlechts über die Klinge springen lassen, um den übrigen für Karln gestimmten Städten ein warnen-

des Beispiel aufzustellen. Johanne, durch diese Nachricht innigst gerührt, beschloß alles zu wagen, um der bedrängten Stadt zu Hülfe zu kommen. Sie sprang vom Thurm des Schlosses hinab. Allein sie fiel so unglücklich, daß sie nicht weiter konnte, und wurde wieder ergriffen. — Vor Compiegne ereignete sich inzwischen gerade das Gegentheil von jener Nachricht. Die Feinde mußten die Belagerung aufheben, und verloren einen großen Theil ihrer Armee und alles Gepäck.

Sobald die Nachricht von Johannens Gefangennehmung nach Paris gekommen war, erließ die Universität von Paris, voll unbegränzten Eifers für die Partei der Engländer, zwei Briefe vom 27 Mai 1430, den einen an den Herzog von Burgund, den andern an den Grafen von Ligny, und bat, das Mädchen dem Glaubensinquisitor und dem Bischof von Beauvais zu überlassen. Um die Gefangene in diese Hände zu bringen, beschuldigte man sie der Zauberei, und behauptete: alle Zauberer und Hexen seien der Gerichtsbarkeit des Bischofs ihres Kirchsprengels und der Inquisition ausschließend unterworfen. Damit sie aber desto weniger der Gewalt des Bischofs

von

von Beauvais entgehen möchte, so gab man vor, sie sei innerhalb den Gränzen seines Sprengels gefangen worden, ungeachtet sich selbst aus den Prozeßakten offenbar ergiebt, daß sie innerhalb der Diöces von Soissons in die Gewalt ihrer Feinde gekommen war.

Von Seiten der königlichen Partei machte man zwar einige Versuche, Johannen wieder auszulösen. Allein da die Gegner diesen Vorschlägen kein Gehör gaben, so blieb es bei jenen Versuchen, ohne daß man weiter einen Schritt gethan hätte, sie aus den Händen des Henkers zu retten. Man würdigte sie nicht einmal, soviel für sie zu thun, als vormals zu Orleans für jenen Herold geschehen war, den sie mit ihrem Briefe an die Engländer abgeschickt hatte. So wenig achtete man die Pflicht, dieses unglückliche Mädchen, dem man so viel zu danken hatte, zu befreien, da sie doch lediglich als Kriegsgefangene in der Gewalt ihrer Feinde war, und folglich durch solche Mittel gerettet werden konnte. Allein Karl handelte bloß nach den Eingebungen seiner Hofleute, und diese, längst neidisch auf Johannens Ruhm, hatten kein Interesse, ihre Befreiung zu befördern.

Der Bischof von Beauvais ergriff mit größter Begierde diese Gelegenheit, seine Anhänglichkeit an den König von England zu beweisen. Ohne erst einen förmlichen Auftrag abzuwarten, forderte er den Herzog von Burgund und den Grafen von Ligny selbst auf, ihm die berüchtigte Zauberin zu übergeben, damit er ihr den Prozeß machen könne. Der Graf, dessen Gefangene jezt Johanne war, wollte sie aber anfänglich nicht ausliefern. Seine Gemahlin hatte ihn einigemal fußfällig und mit Thränen gebeten, er möchte doch ein Mädchen, das sich durch Herzhaftigkeit und Größe des Geistes so vortheilhaft ausgezeichnet habe, und dem die Geseze der Ehre und des Krieges selbst ihren Schuz versprächen, da sie sich als Kriegsgefangene unter die Obhut ihrer Ueberwinder begeben habe, nicht einem gewissen schmählichen Tod überliefern. Allein die Engländer boten ihm zehntausend Franken, und dieses Motiv überwog alle andere Gründe. Johanne wurde von ihm im November 1430 den Händen ihrer anmaßlichen Richter übergeben.

Die Universität zu Paris verfertigte am 21 desselben Monats an den König von England

land, den sie für den rechtmäßigen Beherrscher Frankreichs erkannte, ein Bittschreiben wegen Johannens Bestrafung. Die Gefangene wurde nach Rouen gebracht. Am 3 Jänner 1431 erließ der König von England einen förmlichen Befehl an den Bischof von Beauvais, dem berüchtigten Mädchen von Orleans den Prozeß zu machen.

Man hatte viele Mühe, einige Beisizer zu diesem Tribunale zu bekommen, dessen Errichtung der Bischof mit solcher Hize betrieben hatte. Verschiedene Geistliche, die dazu aufgefordert wurden, schlugen den Antrag aus. Der Zorn des Bischofs, (Peter Canchon ist der Name dieses Mannes, der wegen seiner Niederträchtigkeit wegen seines ausschweifenden Lebens und wegen seiner Erpressungen in gleichem Grade verachtet und gehaßt war) wurde dadurch so sehr wider jene Geistlichen erregt, daß einige von ihnen wirklich in Lebensgefahr kamen, andere die Stadt Rouen verlassen mußten. Ein einziger Zug, den wir aus den Prozeßakten anführen wollen, wird hinreichend beweisen, mit welchen Gesinnungen dieser Prälat sein Richteramt antrat. Er schickte einen Bürger von Rouen, Namens Moreau, in Johannens Heimath,

math, um durch ihn Erkundigung wegen ihrer schlechten Aufführung einziehen zu lassen. Moreau hörte nicht das mindeste von einer schlechten Aufführung des Mädchens, und brachte im Gegentheil die Nachricht zurück, daß man in jenen Gegenden mit den größten Lobeserhebungen von Johannens Sitten und Lebenswandel rede. Darüber war der Bischof so ergrimmt, daß er den ehrlichen Moreau, anstatt einer Belohnung für seine Reise, mit den gröbsten Schimpfreden fortschickte.

Den 21 Februar 1431 begann der Prozeß. Johanne erschien vor ihren Richtern. Ihre erste Bitte war, das Gericht möchte eben so viele Geistliche von der Partei des Königs von Frankreich zu Beisitzern wählen, als deren von der Engländischen Partei gegenwärtig wären. Ferner bat sie, man möchte sie in ein Gefängniß der Kirche bringen und ihr die Fesseln von den Füßen nehmen lassen, weil sie vor einem geistlichen Gerichte stehe; und endlich man möchte ihr, da sie erst neunzehn Jahre alt und also noch minderjährig sei, einen Beistand zugeben. Alle diese Bitten wurden aber abgeschlagen.

Man

Man nöthigte sie hierauf, den gewöhnlichen Eid, daß sie in allem die Wahrheit sagen wolle, abzulegen. Sie that dies zwar, doch mit dem Vorbehalt, daß sie von den geheimen Angelegenheiten, worüber sie mit dem Könige gesprochen habe, nicht ein Wort entdecken werde; es solle ihr nichts in der Welt auch nur die kleinste Aeusserung darüber abnöthigen. Dies hat sie auch standhaft gehalten.

In der nämlichen Sizung untersagte ihr der Bischof von Beauvais alle Versuche aus ihrem Gefängniß zu entfliehen. Sie antwortete aber ganz freimüthig: diesem Verbote glaube sie nicht gehorchen zu müssen, und wenn sie Mittel fände, sich aus ihrem Gefängnisse zu befreien, so würde es ihr niemand verdenken, wenn sie davon Gebrauch machte.

Am folgenden Tage, den 22 Februar, wurde sie über den Beweggrund gefragt, der sie bestimmt habe, sich zum Könige zu begeben. Sie antwortete: sie sei durch göttliche Eingebung dazu getrieben worden. Man las ihr den Brief vor, den sie von Blois aus gleich nach ihrer Ankunft den Engländern zugeschickt hatte. Sie bemerkte aber unter dem Vorlesen, daß man nicht das wahre Original habe, und gab

sehr

sehr genau an, welche Stellen ächt und welche unterschoben waren. Besonders wurde sie diesmal darüber befragt, was für Erscheinungen und Offenbarungen König Karl gehabt habe. Allein sie weigerte sich standhaft, hierauf zu antworten, und sagte, man müsse sich nur an diesen Fürsten selbst wenden, wenn man davon unterrichtet sein wolle.

Eben so betraf die ganze dritte Sizung, den 24 Februar, nichts anders als Fragen über gewisse Umstände, die sich auf den König bezogen. Johanne benahm sich aber dabei mit einer Discretion, die durch nichts erschüttert werden konnte.

In der vierten Sizung, den 27 Februar, befragte man sie unter andern auch über gewisse Dinge, worüber König Karl sie schon ehedem durch seine Räthe hatte vernehmen lassen. Sie verwies aber die Richter an die Protokolle, die zu Poitiers darüber nachgesehen werden könnten.

In dem fünften Verhöre, den 2 März, verkündigte sie den Richtern: „Ehe noch sieben „Jahre verliefen, würden die Engländer einen „weit größern Verlust leiden, als derjenige gewesen sei, den sie vor Orleans gehabt haben. „Sie würden alles verlieren, was sie jezt in

„Frank-

„Frankreich besäßen, und eine Niederlage er„leben, der keine der bisherigen gleiche. Gott „werde den Franzosen einen vollkommnen Sieg „schenken, und dadurch dies alles in Erfüllung „bringen."

Um sie lächerlich zu machen, fragte man: ob die Heiligen, von deren Erscheinung sie so viel zu rühmen wisse, auch Haare haben? Sie antwortete lächelnd: das ist wohl ein wissenswürdiger Umstand! Ferner fragte man sie: in welcher Sprache die heilige Margaretha mit ihr rede, ob sie nicht Englisch spreche? Wie sollte diese Heilige Englisch sprechen — erwiederte die Gefangne — da sie nicht von der Partei der Engländer ist? In dieser Antwort lag ein sehr treffender Vorwurf für ihre Richter, welche sämtlich geborne Unterthanen des Königs von Frankreich waren. Ueberhaupt antwortete Johanne auf alles mit einer Klugheit, die ihr Alter und ihre Erziehung weit übertraf.

In der sechsten Gerichtssizung, den 3 März, bemühten sich die Richter, durch allerlei verfängliche Fragen die Angeklagte zu verwirren und in Widersprüche zu verwickeln. Allein sie ent-

entgieng durch Muth und Klugheit glücklich ihren Schlingen. Die Zumuthung, daß sie die männliche Kleidung ablegen solle, wies sie standhaft ab. Wegen des Kindes, das zu Lagny auf ihr Gebet zum Leben erwacht sein sollte, wurde ebenfalls eine sehr strenge Untersuchung angestellt. Sie sagte aber darauf bloß: es sei ein Werk der Barmherzigkeit Gottes gewesen, der sich durch das inbrünstige Gebet der sämtlichen Jungfrauen der Stadt habe bewegen lassen, dem Kinde das Leben zur Taufe wieder zu schenken.

Während dieser Zeit entstand ein Verdacht wider den Bischof von Beauvais, er habe die Gefangne durch ein Karpfenragout vergiften wollen. Soviel war richtig, daß sie sich übel befand und von einem heftigen Erbrechen befallen wurde, sobald sie von dieser Speise, die der Bischof in seiner Küche hatte bereiten und ihr zum Geschenk machen lassen, genossen hatte. Auch war man ihr nicht einmal mit einem Heilmittel zu Hülfe gekommen. Sie beklagte sich bitterlich über diesen Angriff auf ihr Leben. Allein, anstatt aller Genugthuung wurde sie von dem Fiskal, der bei ihrem Prozeß angestellt war, mit einer Menge von groben Schimpfworten überhäuft.

In

In dem siebenten Verhör, den 10 März, behauptete sie standhaft: sie sei jenseits der Brücke von Compiegne, folglich ausser dem Sprengel des Bischofs von Beauvais, gefangen genommen worden. In demselben Verhör drang man wieder in sie, zu sagen, was für ein Zeichen sie dem Könige zum Beweis ihrer Sendung gegeben habe. Allein sie gab darauf keine Antwort.

Montags, den 2 März, hatte sie zwei Verhöre auszustehen, Vormittags und Nachmittags. In dem leztern fiel gar nichts bemerkenswerthes vor. Vormittags aber wurde ihr mit vieler Bitterkeit der Vorwurf gemacht, daß sie zu Neufchateau in Lothringen einen jungen Menschen wegen eines Eheversprechens in Anspruch genommen habe. Wäre dieser Umstand auch wahr gewesen, so konnte er doch auf keinen Fall hieher gehören. Allein noch überdies verhielt sich die Sache gerade umgekehrt. Ein junger Mensch, der sich in Johannen verliebt hatte, war auf den Einfall gekommen, sie durch ein vorgeschüztes Eheversprechen nöthigen zu wollen, daß sie seine Frau werden sollte; die Obrigkeit hatte ihn aber abgewiesen. Johanne berief sich auf eine gericht-

liche Beglaubigung dieser Thatsache, und versicherte: sie habe ihre Jungfrauschaft Gott gewidmet, und wolle so lange Jungfrau bleiben, als es Gott gefallen werde, sie in diesem Zustande zu lassen.

In den drei folgenden Verhören wurden immer die vorigen Gegenstände wiederholt. Johanne betrug sich mit aller der Unerschrockenheit und Freimüthigkeit, welche die Unschuld vor dem ungerechten Richter behaupten kann. Sie verkündigte aber ihren Richtern und besonders dem Bischof von Beauvais göttliche Strafen, wenn man ihr nicht Recht und Gerechtigkeit widerfahren lassen würde.

Am 15 März wurde das dreizehnte Verhör über sie gehalten. Die Richter hatten jezt ihren Plan mehr dahin bestimmt, sie zur Kezerin zu machen, um sie auf den Scheiterhaufen zu bringen. Man beschuldigte sie also, daß sie Kezereien hege, ohne doch den mindesten Beweis der Beschuldigung vorzubringen, und man ermahnte sie, ihren Glauben dem Ausspruch der Kirche zu unterwerfen. Johanne ließ sich aber nicht aus der Fassung bringen. Sie antwortete: wenn sie etwas gesagt haben sollte, das den Glaubensartikeln

wi-

widerstreite, so dürfe man es ihr nur anzeigen, sie sei jeden Augenblick bereit, ihre Meinung zu ändern, sobald man sie überführe, daß sie sich im Irrthum befinde.

Da sie verschiedenemal den Vorsaz, aus dem Gefängniß zu entwischen, geäussert hatte, so wurde sie auch darüber wieder scharf befragt. Sie antwortete darauf: wenn es Gottes Wille sei, daß sie durchkommen solle, so werde sie es mit Freuden thun, aber sie werde niemals Gewalt brauchen. Uebrigens bat sie jezt inständigst, daß man ihr erlauben möchte, Messe zu hören. Sie hatte dieselbe Bitte bei mehrern schon vorhergegangenen Verhören vorgebracht. Allein, auch die dringendsten Bitten konnten den Bischof nicht bewegen, ihr diese Vergünstigung zu ertheilen.

In der vierzehnten Gerichtssizung, den 17 März, bemühten sich die Richter besonders, die Angeklagte in Verwirrung zu sezen, sie mit verfänglichen Fragen zu ängstigen, und ihr Widersprüche abzulocken. Sie befragten sie, ohne allen Zusammenhang, bald über ihre Kleidung, bald über das Wesen der Engel; bald, was sie von der heiligen Katharine und Margarethe halte, bald, ob sie glaube, daß Gott die

Franzosen liebe und die Engländer hasse, oder ob sie nicht glaube, daß diese bei Gott einen Vorzug vor jenen haben möchten? Besonders machten die unter den Richtern befindlichen Mönche es sich zum Geschäfte, alle auf einmal die verwirrtesten Dinge zu fragen, damit sie nicht wissen sollte, was und wem sie zu antworten habe. Allein Johanne ließ sich auch dadurch nicht irre machen. Ihr guten Brüder, sagte sie, wenn ich euch antworten soll, so muß einer nach dem andern fragen. Eben so blieb sie auch ganz unerschüttert bei ihrer Behauptung, daß die Engländer noch aus ganz Frankreich würden verjagt werden. Auch versicherte sie: sie sei bereit, lieber zu sterben, als das geringste von dem zu bereuen, was sie auf göttlichen Befehl zum Dienste des Königs gethan habe, und sie erwarte dafür keine andre Belohnung als ihrer Seele Seeligkeit.

Am Nachmittag desselben Tages war das fünfzehnte Verhör. Der Gegenstand desselben betraf hauptsächlich ihre beharrliche Weigerung, die männlichen Kleider abzulegen. Man versprach ihr, daß sie zu Ostern eine Messe hören sollte, wenn sie weibliche Kleider anlegen würde.

de. Allein, so groß auch ihr Verlangen war, die Pflichten der Religion zu erfüllen, so wollte sie doch diese Bedingung nicht eingehen. Sie gab drei Ursachen dieser Weigerung an. Erstlich, sagte sie, habe sie göttlichen Befehl erhalten, Soldatenkleider zu tragen; zweitens, schicke sich diese Kleidung weit besser als die weibliche für eine Person, die unter Soldaten leben müsse; und drittens sei sie im männlichen Anzuge weit sichrer vor muthwilligen Anfällen auf ihre Person.

Sie hatte wirklich während ihrer Gefangenschaft schon verschiedene harte Angriffe auf ihre Keuschheit ausstehen müssen. Im Anfang ihres Arrests wollte sie sich dem Willen ihrer Richter fügen, und zog weibliche Kleider an. Allein fünf oder sechs Engländische Soldaten, die sie bewachten, giengen auf das unverschämteste mit ihr um, und nur durch eine Art von Wunder behielt sie Kräfte, sich gegen die unkeuschen Anfälle dieser Bösewichter zu vertheidigen. Sie beklagte sich mehrmals darüber sowol bei dem Grafen von Warwick als bei dem Bischof von Beauvais, und bat um Schuz. Allein, da niemand auf ihr Bitten achtete, so hatte sie kein andres Mittel, als die männliche

Kleidung wieder anzulegen, und immer ganz angezogen zu schlafen. — Ein Engländischer Offizier wagte demunerachtet noch einen neuen Versuch, und diesmal würde alle ihre Vertheidigung nichts geholfen haben, hätte nicht die Kriegskleidung, die sie wieder angelezt hatte, seinen wollüstigen Versuchen unüberwindliche Hindernisse entgegengesezt.

Als die Herzogin von Bedfort, die Schwester des Herzogs von Burgund erfuhr, daß die Gefangne sich gegen solche Angriffe so standhaft vertheidige, war sie, vermuthlich weil ihr dies Betragen sonderbar vorkommen mochte, begierig zu erfahren, ob Johanne auch wirklich den Schaz noch besize, dessen Verlust sie so sehr zu fürchten schien. Sie wußte es also zu veranstalten, daß eine Untersuchung vorgenommen wurde. Der Herzog von Bedfort hatte die unverschämte Neugierde, einen Zeugen dabei abgeben zu wollen. Er ließ in einem Nebenzimmer ein Loch in die Wand machen, durch welches er der Besichtigung zusah. Eine ungesittete niederträchtige Handlung die zu seinem übrigen schlechten Betragen wol paßte! — Inzwischen war die Folge dieser Untersuchung, daß die Herzogin, von der Unschuld der Gefang-

fangnen vollkommen überzeugt, Maßregeln treffen ließ, um sie vor allen fernern Mißhandlungen dieser Art zu schüzen.

Bei allem dem scheuten sich doch die Hochwürdigen Richter nicht, in dem besagten fünfzehnten Verhör, dem Mädchen die ungeziemendsten Fragen über ihre Jungferschaft und über den Ehestand vorzulegen. Mit diesen verbanden sie andre Kindereien. Unter andern fragten sie: ob die heilige Katharine und die heilige Margarethe Ohrringe und Armbänder trügen? Gebt mir nur die meinigen wieder, die ihr mir genommen habt, antwortete Johanne dem Bischof. Ferner befragte man sie über ihre Fahne und über die Kreuze, die sie in ihren Briefen vor und nach den Worten Jesus, Maria, malte. Sie hatte meist auf alle Fragen ernsthaft und ohne Bitterkeit geantwortet; auf diese leztere aber erwiederte sie lachend: diese andächtige Gaukelei habe ich von den Geistlichen gelernt.

Nach dem Schluß ihrer sämtlichen Verhöre appellirte sie an den Papst, als den höchsten Richter in kirchlichen Sachen, und verlangte nach Rom gebracht zu werden. Der

 Bischof

Bischof von Beauvais, zu unerfahren in den Gerechtsamen der Französischen Kirche um zu wissen daß die Unterthanen des Königs keinesweges ihre ordentlichen Instanzen übergehen und sich den Papst unmittelbar zum Richter wählen dürfen, glaubte wirklich daß er diese Appellation würde anerkennen müssen, und fürchtete also, seine Beute zu verlieren. Um dies abzuwenden, dachte er darauf, die Gefangne bereden zu lassen, daß sie ihrer Appellation entsagen sollte. Zu diesem Ende gab er ihr einen gewissen Loiseleur zur Gesellschaft, der sich stellen mußte, als ob er ihr Mitgefangner wäre. Dieser Mensch wendete die listigsten Ueberredungen an. Allein Johanne blieb standhaft bei dem was sie einmal gesagt hatte.

Uebrigens sieht man schon aus den angeführten Auszügen der Verhöre, wie ungerecht man bei diesem Prozesse zu Werke gieng. Es ist kaum glaublich, was man sich alles erlaubte, um der Angeklagten ein Bekenntniß oder doch einen scheinbaren Widerspruch zu entreissen, wodurch man die harte Strafe, die man ihr schon vor der Untersuchung zugedacht hatte, vor der Welt hätte rechtfertigen können. Bei jeder Gelegenheit suchte man ihre Unerfahrenheit

heit in Welthändeln und die Einfalt ihrer ländlichen Erziehung zu benuzen, um ihr eine Schlinge zu legen. Verfängliche Fragen, hundertmal doch immer mit verschiednen Formeln wiederholt, plözliche Uebersprünge von einem Gegenstande auf den andern, mehrere ganz unvermuthete Fragen über ganz verschiedne Gegenstände die nicht die mindeste Verbindung mit einander hatten auf einmal, Versicherungen daß sie dies oder jenes schon zugestanden habe welche ganz ungegründet waren — mit einem Worte, die listigsten Kunstgriffe der Schikane, alle, der Menschlichkeit und der natürlichen Billigkeit widerstreitenden Praktiken wurden wider dieses unglückliche Schlachtopfer in Bewegung gesezt.

Als die Verhöre geschlossen waren, wurden die Akten dem Fiskal übergeben, der daraus siebenzig Artikel auszog, die er als Anklagepunkte wider Johannen aufstellte. Diese Artikel wurden darauf der Gefangenen vorgelesen. Allein diese behauptete geradezu: von allen den Antworten, die man ihr in den Mund gelegt habe, sei nicht eine einzige wahr, man habe überall den Sinn ihrer Worte verändert, und oft für eine Verneinung eine Bejahung

hung untergeschoben; und sie widerlegte einen dieser Artikel nach dem andern.

Mit diesem Vorlesen und Widerlegen der Anklagepunkte verliefen zwei Tage. Darauf erstattete der Fiskal folgendes Gutachten: Es sei Johanne von Arc für eine Zauberin, Wahrsagerin, falsche Prophetin, Anbeterin des Teufels, und Rottenmacherin zu halten; sie habe alles, was sie gethan, durch Hexerei bewirkt, die sie unablässig treibe; sie sei gegen den katholischen Glauben höchstwidrig gesinnt, gehe fremden Göttern nach, sei vom Glauben abgefallen, lästere den Namen Gottes und seine Heiligen; führe ein ärgerliches Leben, habe Aufruhr erregt, den Frieden gestört, Grausamkeiten begangen, überall Blutdurst gezeigt und auch andere zum Blutvergiessen angereizt; sie habe aller weiblichen Schamhaftigkeit und Ehrbarkeit entsagt, und sei ohne Scham und Zucht in männlicher Kleidung herumgegangen; sie habe göttliche und natürliche Geseze verachtet, der Kirchenzucht vor Gott und Menschen Hohn gesprochen, und Fürsten und Unterthanen verführt. Auch habe sie zugelassen, daß sie angebetet und ihre Hände

de

de und Füße geküßt worden seien, wodurch sie sich, zum größten Aergerniß der Gläubigen, Gott und seinen Heiligen gleich zu stellen gesucht habe. Er halte also dafür, und bitte, daß man besagte Johanne von Arc für eine Erzkezerin oder wenigstens für eine der Kezerei höchst verdächtige Person erklären, und dieselbe sodann, nach Vorschrift der göttlichen und kirchlichen Geseze, aufs schärfste strafen solle.

Am lezten März hielt der Bischof von Beauvais noch ein besondres Verhör mit der Gefangenen, in welchem er sie hauptsächlich ermahnte, daß sie sich dem Willen der Kirche unterwerfen solle. Johanne versprach dies zu thun, wenn man von ihr nicht verlange, daß sie das, was sie auf göttliche Eingebung gesagt und gethan habe, widerrufen oder die Erscheinungen, die sie gehabt habe, nun wieder läugnen solle.

Am Ostermontag, den 2 April, versammelten sich die Richter und machten einen Auszug von zwölf Artikeln aus den Akten, den sie an die Sorbonne zur Abfassung eines theologischen Gutachtens überschickten.

Unterdessen ward Johanne krank. Der Kardinal von Winchester und der Graf von

War-

Warwyk, als Gouverneur des Schlosses zu Rouen, waren sehr für sie besorgt. Sie schickten 2 Aerzte zu ihr, denen sie auftrugen, alle mögliche Bemühung für die Genesung der Kranken anzuwenden. Nur das Aderlassen untersagte man den Aerzten, weil man fürchtete, die Kranke möchte die geöffnete Ader zu einem Selbstmorde benuzen. Man behauptete damals, der König von England habe schlechterdings verlangt, man solle die Gefangene nicht eines natürlichen Tods sterben lassen. Freilich hatte er sie theuer genug von dem Grafen von Ligny erkauft, um sich einzubilden, daß er ein Recht habe, eine Todesart für sie zu bestimmen, und sein Wille war, sie verbrennen zu lassen.

Der Bischof von Beauvais besuchte sie während der Krankheit in dem Gefängniß. Ihn trieb ein großes Anliegen, das ihn sehr zu beunruhigen schien. Johanne nämlich hatte behauptet, es sei ihr durch übernatürliche Erscheinungen versichert worden, daß Gott dem Könige von Frankreich wider den unrechtmäßigen Besizer seiner Krone und seiner Staaten beistehen werde; und den Engländern lag sehr viel daran, von dieser Prophezeihung nichts

ins Publikum kommen zu lassen oder sie doch wenigstens verdächtig zu machen, denn hätte einmal das Volk geglaubt, daß die Heiligen an der Spize der Truppen des Königs von Frankreichs ständen, so wäre es um die Englåndische Partei geschehen gewesen. Diesem Uebel nun zuvorzukommen, war die Absicht des Prålaten bei diesem Besuche. Er wendete die listigsten Ueberredungen an, die Gefangene zu einem Widerruf zu bewegen; allein, alle seine Bemühungen waren fruchtlos.

Am 2 Mai begab sich der Bischof mit den übrigen Kommissarien abermals ins Schloß. Johanne wurde vorgeführt und aufs neue ermahnt, sich dem Willen und Ausspruch der Kirche zu unterwerfen. Sie antwortete: der Kirche sei sie in allem was den Glauben betreffe ganz unterwürfig; allein wegen alles dessen was sie zum Dienst des Königs gethan habe sei sie nur Gott Rechenschaft schuldig, und sie verlange, nach Rom gebracht zu werden, um sich vor dem Pabste zu rechtfertigen. Der Bischof untersagte aber dem Aktuar, diese abermalige Berufung zum Protokoll zu bringen. So, sagte Johanne, ihr schreibt wol nieder, was wider mich zu sein

scheint,

scheint, aber was für mich ist, wollt ihr nicht niederschreiben. Sie verlangte darauf, man solle ihr erlauben, einen Brief an einige Herrn vom Hofe des Königs Karl abzusenden. Auch wiederholte sie das Gesuch, daß ihren Richtern einige Geistliche von der Französischen Partei zugesellt werden möchten. Allein man würdigte diese Bitten nicht einmal eines aufmerksamen Gehörs.

Sie appellirte nachher noch einmal an den Pabst. Allein diese Appellation hatte das Schicksal der beiden vorhergegangenen. Der Bruder Isambert, ein Augustiner, gab Johannen den Rath, sie solle sich auf das Concilium von Basel berufen, das eben damals gehalten wurde. Johanne wußte nicht einmal, was ein allgemeines Concilium sei; er mußte ihr also erst erklären, daß da die ganze Kirche sich durch Abgeordnete versammele, und also eben sowol Personen von ihrer Partei, als von den Engländischgesinnten anzutreffen seien. O, rief sie, weil an diesen Orten auch Leute von unsrer Partei sich befinden, so will ich mich hiermit dem Urtheile des Conciliums zu Basel unterwerfen, und verlange, dahin gebracht zu werden.

Der

Der Bischof von Beauvais gerieth über diese Appellation in den heftigsten Zorn. Schweig ins Teufels Namen, rief er dem Bruder Isambert zu, und dem Aktuar befahl er, nicht eine Sylbe von dieser Berufung ins Protokoll einfließen zu lassen. Die Engländer drohten dem ehrlichen Mönch, sie wollten ihn in die Seine werfen, wenn er sich künftig nicht besser in Acht nehmen würde.

Auch der Graf von Ligny, in Gesellschaft des Engländischen Bischofs von Teruans und der Grafen Warwik und Staffort, besuchten die unglückliche Gefangene im Schlosse zu Rouen. Ligny sagte ihr: er habe mit ihr wegen ihrer Auslösung zu sprechen. Davon glaube ich kein Wort, erwiederte die Gefangene, ihr wollt euch nur über mich lustig machen, denn ihr habt weder den Willen noch die Macht mich los zu geben. Dies widerholte sie einigemal. Ich weiß wol, fuhr sie dann fort, daß ihr Engländer mich noch ermorden werdet, weil ihr nach meinem Tode ganz Frankreich zu unterjochen hoffet; allein kämen auch noch hunderttausend Mann von euch herüber, so

würden sie dieses Reich doch nicht erobern. Der Graf Staffort kam über diese Rede so in Hize, daß er Johannen mit seinem Degen durchbort haben würde, wenn ihn nicht der Graf von Warwik zurückgehalten hätte.

Am 9 Mai kam der Bischof von Beauvais noch einmal ins Gefängniß, und bedrohte Johannen mit der Folter, wenn sie nicht künftig so reden würde, wie er es haben wolle. Er ließ auch die Folterwerkzeuge vor ihren Augen in Bereitschaft sezen. Allein sie sagte dem Bischof ganz unerschrocken: „es könnte zwar geschehen, daß die Schmerzen der Folter ihr ein falsches Bekentniß entrissen, allein sobald man aufhöre zu foltern, werde sie dann auch widerrufen." Nicht aus Menschlichkeit, sondern bloß aus Furcht, sie möchte die Marter nicht aushalten und einem härtern Schicksal entgehen, ließ es der Bischof beim Drohen bewenden.

Die theologische Fakultät schickte endlich, den 19 Mai ihr Gutachten über die zwölf Artikel an die Richter. Es war ganz den Absichten des Bischofs und des Fiskals gemäß abgefaßt. Auch von der Juristenfakultät, welche ebenfalls

falls befragt worden war, lief eine Antwort ein. Dieses Gutachten war aber weit gemäßigter als das der Sorbonne, und verwies die ganze Sache an den heiligen Stuhl zu Rom. Doch hatten beide Theile, sowol die Theologen als die Juristen, ausdrücklich vorausgesezt, daß alle in den Akten befindliche Thatsachen wahr sein müßten.

Den 24 Mai ließ der Bischof Johannen auf den Kirchplaz der Abtei von St. Ouen führen, wo er, während sie auf einem Schafot stehen mußte, durch einen Prediger, Wilhelm Erard, eine mit den gröbsten Schimpfreden angefüllte Rede an sie halten ließ. Mit dir, Johanne, rede ich, rief dieser Priester wüthend aus, dir sage ich, daß dein König ein Kezer und Schismatiker ist. Johanne hatte den Muth, diesen Schreier zu unterbrechen. Sprecht ehrerbietiger, sagte sie mit lauter Stimme, denn ich getraue mir hier öffentlich zu behaupten, daß mein König der wärmste und beste Christ ist, daß er den Glauben und die Kirche liebt, und daß ihr ihn mit Falschheit und Unwahrheit beschuldiget.

Nachdem Erard seine schöne Rede geendiget hatte, rief Johanne vor der ganzen Versammlung: sie unterwerfe sich lediglich dem heiligen Vater zu Rom. Diese Erklärung enthielt nicht nur eine neue Appellation an den höchsten Richter der Kirche, sondern war auch ein Beweis, daß Johanne keine Kezerin sei. Allein, es durfte auch diesmal kein Wort von ihrer Erklärung zum Protokoll genommen werden; vielmehr drohte der Bischof von Beauvais, er wolle auf der Stelle ihr Urtheil sprechen, wenn sie von ihrem Berufen auf den Papst nicht abstehe. Darauf — so erzählen die Akten des Prozesses — habe Johanne sich erklärt: Weil die Geistlichkeit die Erscheinungen und Offenbarungen, die ihr vorgekommen seien, nicht für ächt erkennen wollen, so bestehe sie auch nicht weiter darauf; und dann habe sie einen langen und ausführlichen Widerruf unterzeichnet. Allein dieser vorgebliche Widerruf, so wie er auf Befehl des Bischofs zu den Akten gebracht wurde, war unterschoben und ein Machwerk betrügerischer Pfaffen.

J o h a n n M a s s i e u, der Geistliche, der Johannen im Gefängnisse mit Trost und Gebet beigestanden hatte, erzählte bei der nachher er-

folgten

folgten Revision des Prozesses, einen Umstand, den wir hier nicht übergehen wollen, weil er den Bischof von Beauvais ganz besonders charakterisirt.

Um diese Zeit, da der Bischof am heftigsten in die Gefangne drang, ihre Aussagen und Behauptungen zu widerrufen, wurde er von einem der geistlichen Doktoren des Kardinals Winchester verklagt, daß er Johannen begünstige. Um diese äusserst sonderbare Anklage zu begreifen, muß man wissen, daß die Inquisition nur diejenigen Kezer zum Scheiterhaufen verurtheilen konnte, die in ihren Irrthümern hartnäckig beharrten; widerriefen sie aber ihre irrigen Meinungen, so wurde ihnen das Leben geschenkt. Allein der Bischof gab den Engländern zu verstehen, daß sie in den Schleichwegen eines geistlichen Inquisitionsgerichts noch sehr unerfahren wären. Auch gegen die Hartnäckigen durften die geistlichen Richter nicht mit der Feuerstrafe verfahren, wenn sie nicht vorher alle Mühe angewendet hatten, sie zum Widerrufe zu bewegen. Blos um diese Formalitäten des Prozesses zu beobachten, was um des Volks willen nothwendig war, hatte also der Bischof die Gefangne so drin-

gend ermahnt, ihre Kezereien abzuschwören. Allein er wußte schon, daß er auf alle Fälle zu seinem Ziele kommen würde.

Aus diesem Grunde also hatte er Johannen auf dem Kirchplaze mit solchen Drohungen zum Widerruf aufgefordert. Diese Drohungen waren mit einer so groben und unmenschlichen Behandlung verbunden, daß sogar die Zuschauer dadurch erschüttert und aufgebracht wurden, und der Pöbel mit Steinen nach dem Prälaten warf. Die Gefangene wurde dadurch so erschreckt, daß sie wirklich unterzeichnete.

Allein das was sie unterschrieb war nicht die Urkunde, die hernach zu den Akten genommen wurde, sondern es war ein kleines Blatt Papier, worauf ungefähr acht Zeilen standen. Der wesentliche Inhalt derselben war, daß Johanne versprach, die männlichen Kleider abzulegen, ihre Haare nicht mehr nach damaliger Soldatenmanier rund zu tragen, keine Waffen ferner zu führen, und noch einige eben so unwichtige Umstände.

Nachdem Johanne diesen Widerruf unterzeichnet hatte, wurde nun das Urtheil über sie ausgesprochen: „daß sie die ganze übrige Zeit „ihres Lebens das Brod der Schmer-

„zen

„zen essen und das Wasser der „Trübsal trinken solle.“ So wurde in der Sprache der Inquisition und der Klöster die Strafe der lebenslänglichen Einkerkerung ausgedrückt. — Johanne legte nun weibliche Kleider an und ward aufs Schloß zurückgeführt.

Jezt erhoben die Engländer aufs neue große Beschwerden gegen die Richter. Der Graf von Warwick machte dem Bischof und den übrigen Doktoren, welche Beisizer des Gerichts gewesen waren, die bittersten Vorwürfe. Er erklärte ganz unverhohlen: „das Interesse seines Herrn verlange ein großes und öffentliches Opfer, und er könne nicht zulassen, daß diese Schwärmerin dem Tode entgehe.“ Machen Sie sich doch keine vergebliche Unruhe, antworteten die Doktoren, wir wissen schon, wie wir sie fangen wollen.

Sie führten ihren Plan auf folgende Art aus. Man hatte der Gefangnen versprochen, sie in ein Gefängniß der Kirche bringen zu lassen und ihr die Fesseln abzunehmen. Beides wurde aber nicht erfüllt. Dadurch hoffte man, es dahin zu bringen, daß auch sie sich an ihr Versprechen, besonders was den Anzug der

Mannskleider betraf, nicht so streng gebunden halten würde. Man gieng aber noch weiter. Bis zum 28 Mai hatte sich Johanne im Bette gehalten. Selbigen Tages wollte sie aufstehen, und verlangte von den Engländern, die sie bewachten daß man ihr die Fesseln abnehmen und einen weiblichen Anzug bringen sollte. Die Soldaten gaben ihr aber die Kleider, die sie im Felde und bisher getragen hatte, und sie mochte auch bitten wie sie wollte, so konnte sie keine andern erlangen. Sie war also genöthigt, sich wieder als Mannsperson anzukleiden; und nun war sie da, wo der Bischof sie haben wollte. Es wurden sogleich verschiedne Zeugen zu ihr ins Gefängniß geführt, deren Aussage zum Beweise von dem vorgeblichen Rückfall der Gefangnen dienen sollte. Diese Zeugen wurden unverzüglich zum Verhör genommen, und nun liefen die hochwürdigen Richter, so geschwind sie konnten, ins Gefängniß. Man machte auf der Stelle eine Registratur über den Zustand, worin man die Gefangne gefunden hatte. Andreas Marquerie, einer von den Richtern, bemerkte, man müsse sie doch fragen, was sie dazu bewogen habe, wieder Mannskleider anzuziehen.

Diese zur Aufklärung der Wahrheit abzielende Bemerkung hätte aber dem ehrlichen Manne beinahe das Leben gekostet. Einige andere von den Richtern giengen, aus Scham daß sie zu solchen barbarischen Ungerechtigkeiten die Hände bieten sollten, in der Stille davon. Aber der Bischof von Beauvais, der Erfinder dieses plumpen Bubenstücks, konnte seine Freude so wenig verbergen, daß er beim Weggehen zu den Engländern sagte: thut euch heute was zu gute, es hat nun alles seine Richtigkeit.

Am folgenden Tage, den 29 Mai, versammelte der Bischof seinen Rath. Johanne wurde für eine Rückgefallene erklärt, und man kündigte ihr an, daß sie sich am folgenden Morgen um acht Uhr auf dem alten Markt zu Rouen einstellen müsse.

Schon früh um sieben Uhr des andern Tages begab sich der Bischof in das Gefängniß, und kündigte selbst der Gefangenen an, daß sie heute der weltlichen Obrigkeit werde übergeben werden. Alsdenn befahl er einem Dominikanerbruder, Namens Ladvenü, ihre Beichte zu hören und ihr das Abendmal zu reichen. — Auch dieser Umstand zeigt, daß Johannens

hannens Richter selbst nicht wußten was sie wollten, und sich bei ihrem unregelmäßigen Verfahren immer in Widersprüche verwickelten. Man reichte Johannen das Abendmal an dem nämlichen Tage, da man sie als eine Kezerin und Unglaubige verbrennen wollte.

Nachdem die Gefangne ihre Andacht verrichtet hatte, las man ihr das Urtheil vor, und führte sie auf den alten Markt. Der Dominikaner und der Pfarrer Massieu waren ihre Begleiter. Sie trug Kleider ihres Geschlechts und auf dem Kopfe eine hohe spizige Müze, worauf die Worte geschrieben waren: Kezerin, Rückgefallene, Abtrünnige. Zweihundert Soldaten bedeckten den Zug.

Als sie auf dem Plaze angekommen war, führte man sie auf ein Schafot, um sie dem Volke zur Schau zu stellen. Der Bischof von Beauvais verlas hier nochmals das Urtheil, das ganz nach dem Gutachten des Fiskals abgefaßt war.

Hierauf nahm der Doktor Midy das Wort, und hielt eine lange Rede, die sich mit den Worten endigte: Johanne, die Kirche kann dich nicht weiter schüzen, sie überläßt dich dem weltlichen Arme.

Jezt

Jezt fiel Johanne auf ihr Angesicht und betete sehr andächtig zu Gott und seinen Heiligen. Darauf bat sie den Pfarrer Massieu um ein Kreuz. Ein nahe stehender Engländer reichte ihr eines mit einem Stocke hinauf. Sie nahm es, küßte es sehr ehrerbietig und drückte es an ihre Brust.

Man führte sie endlich wieder von dem Schafot herab. Ladvenü gieng neben ihr, und bereitete sie zum Tode. Sie wurde dem Scharfrichter übergeben, ohne daß nunmehr auch von dem weltlichen Richter ein Urtheil wäre gesprochen worden. Der Kriminalrichter von Rouen sagte weiter nichts, als: führt sie fort, führt sie fort! Alle Zuschauer, Engländer sowol als Franzosen, weinten laut, als das unglückliche Schlachtopfer zum Scheiterhaufen gieng. Selbst dem Bischof von Beauvais entfielen einige Thränen.

So starb Johanne von Arc, als unschuldiges Opfer der Politik und des Fanatismus, auf dem Scheiterhaufen.

Die Engländer waren von der Ungerechtigkeit ihres Verfahrens selbst so vollkommen überzeugt, daß sie, zehn Tage nachher, dem Kaiser und allen übrigen Europäischen Mächten ei-

ne förmliche Apologie überschickten, um ihr Betragen gegen diese Heldin zu rechtfertigen. Auch die Universität suchte sich in einem Schreiben an den Papst und die Kardinäle zu vertheidigen; und der Bischof von Beauvais, in Sorgen der Papst möchte sich an ihm rächen, daß er Johannens Appellationen an den heiligen Stuhl so wenig geachtet hatte, ließ sich den 12. Junius 1432, vom Könige von England einen Schuzbrief wider den Papst und das Basler Concilium ausstellen.

Johannens Erscheinung hat viele Federn beschäftigt, und mancherlei Urtheile und Vermuthungen veranlaßt. Mehrere Schriftsteller hielten sie geradezu für eine Zauberin; andere fanden in ihr eine unmittelbare Gesandte Gottes, um Frankreich aus den Händen der Engländer zu retten. Noch andere aber verlachen diese beiden Meinungen, und behaupten, sie sei ein bloßes Werkzeug der Politik gewesen. Karls Feldherren und Minister, sagen sie, sahen daß ihr Herr den Muth verloren hatte und seine Armee durch viele Niederlagen ermattet furchtsam geworden war; sie suchten also ein ausserordentliches Hülfsmittel, und fanden in Johannen die zu ihrem Zweck erforderlichen Anlagen.

Sie richteten sie ab, die Rolle einer Inspirirten zu spielen, um Glauben an Wunder und übernatürliche Hülfe zu erzeugen, und es gelang ihnen, die Hoffnung des Königs und der Armee aufs neue zu beleben.

Es ist hier nicht unsre Pflicht, diese verschiedenen Meinungen zu untersuchen oder zu berichtigen. Die erstere widerlegt sich von selbst in unsern Tagen, da man nicht mehr an Hexen und Zauberer glaubt. Ob aber Johanne aus eigenem Triebe, aus Enthusiasmus für die Sache des Königs, ein solches Wagestück unternommen, ob sie Erscheinungen und göttliche Einwirkungen wirklich geglaubt habe, oder ob sie nur eine Rolle übernahm die man sie lehrte, das bleibt wol ein Problem.

Soviel ist aber gewiß, Johanne bleibt immer eine der sonderbarsten und merkwürdigsten Erscheinungen ihres Jahrhunderts. Sie hatte überspannte Begriffe, aber ihre Sitten waren rein und unschuldig. Ihr Betragen war natürlich und einfach. Frömmigkeit war einer der Hauptzüge ihres Charakters. Wenn der Kriegsdienst sie nicht abhielt, so hörte sie täglich die Messe. An jedem Abend mußten sich die Feldgeistlichen bei ihr einfinden, sie gieng

dann

dann mit ihnen in die nächste Kirche, betete und sang Lobgesänge zu Ehren der heiligen Jungfrau mit ihnen. Auch die Generale hielt sie an, öfters zu beichten, und gieng ihnen selbst mit ihrem Beispiel vor.

Ihr keusches wohlanständiges und ernsthaftes Betragen nöthigte allen, die sie umgaben, Ehrfurcht und Achtung ab. Dies haben besonders der Herzog von Alencon, der Graf von Dünois und der General Doulon versichert, die sehr viel mit ihr umgegangen waren. Der leztere, der die Garde kommandirte welche der König Johannen gegeben hatte, und der also der Heldin bis zu dem Augenblick da sie gefangen wurde nicht von der Seite gekommen war, sagt in einem Zeugniß, das er nachher in einem Revisionsverhör ablegte: „Johanne „sei zwar ein sehr schönes junges gutgebautes „Mädchen gewesen, und er habe bei verschie„denen Gelegenheiten, besonders wenn er ihr „beim Anlegen der Waffen geholfen, ihre „bloße Brust und, als sie verwundet worden, „ihren entblößten Schenkel gesehen; Allein bei „allen diesen Gelegenheiten habe sich nie eine „wollüstige Empfindungen, nie ein ungeziemen„des Verlangen bei ihm geregt, unerachtet er

„damals

„damals in der vollsten Blüthe seines Alters „gewesen sei. Eben dies habe er auch von ih„rem Stallmeister und von andern Mannsper„sonen gehört, die um sie gewesen seien."

Bei Kriegsvorfällen zeigte sich ihr Betragen, das sonst sehr sanft und bescheiden war, ganz anders. Hier verlor sie alle Weiblichkeit und erschien bloß als Soldat. Der Graf Dünois sagte ihr eines Tages: er habe Nachricht, daß der Engländische Hauptmann Falcof mit einer starken Zufuhr von Lebensmitteln in dem feindlichen Lager ankommen werde. Bastard, Bastard, schrie Johanne, bei Gott, ich befehle dir, daß du mich ungesäumt benachrichtigest, wenn er anrückt, denn kömmt er ins Lager, ohne daß ich etwas davon erfahren habe, so lasse ich dir den Kopf abschlagen. Der Graf (ein natürlicher Sohn des Herzogs von Orleans, den man wirklich den Bastard zu nennen pflegte) ward durch diese Drohung nicht beleidiget. Er kannte Johannens kriegerischen Enthusiasmus, und sah, wie begierig sie war, dem Feind den Transport wegzunehmen. Sei nur ruhig, antwortete er, ich will dich zeitig genug benachrichtigen.

Ihre Kenntnisse und Einsichten erstreckten sich übrigens bloß auf das Kriegshandwerk. Ihre Entschlüsse waren immer reiflich überlegt, und wurden mit unerschütterlicher Festigkeit ausgeführt. Ihre Erscheinung, ihr Zureden, ihr Beispiel verbreiteten Zutrauen und Muth durch die ganze Armee. Unter ihren Befehlen marschirten die Truppen viel unerschrockener gegen den Feind, als wenn sie von den Generalen angeführt wurden. Bei mißlichen Vorfällen blieb sie kaltblütig, sprach den Soldaten Muth ein, und versicherte ihnen den Beistand Gottes.

Der Geist, mit welchem diese Heldin die französische Armee belebt hatte, schien auch nach ihrem Tode noch fortzuwirken. Die Waffen des Königs Karl waren überall siegreich. Die Engländer hatten bis zum Jahre 1451 alle ihre Besizungen in Frankreich, Calais ausgenommen, verloren, und so ward also doch, freilich um etwas später, Johannens ganze Prophezeihung noch erfüllt.

Als der Graf Dünois im Jahre 1450 Rouen weggenommen hatte, und der König in diese Stadt gekommen war, erneuerten die Einwohner bei ihm mit vieler Freimüthigkeit das

das Andenken an Johannen, seine Retterin, und brachten ihn endlich dahin, daß er Befehl zu einer Revision ihres Prozesses gab.

Nun wurden zwar die Akten vorgenommen; allein man legte sie auch wieder zurück. Im folgenden Jahre wurde die Untersuchung wieder erneuert; aber sie blieb auch wieder liegen. Der Bischof von Beauvais war inzwischen gestorben.

Endlich wendeten sich Johannens Anverwandte aufs neue an den König, und bewogen ihn, daß er bei dem Papst Kalixt III eine Kommission auswirkte, die ernstlich und ununterbrochen an der Ehrenrettung des unschuldig ermordeten Mädchens arbeiten sollte. Durch eine Bulle vom 11 Junius 1455 ernannte der Papst den Erzbischof von Rheims Johann Ursinus, den Bischof von Paris Wilhelm Chartier, und den Bischof von Coutances Richard Olivier zu Kommissarien, und ertheilte ihnen uneingeschränkte Vollmacht, alle Personen, die in Johannens Prozeß einigen Einfluß gehabt hatten, vor ihren Richterstuhl zu fordern, und das ganze Verfahren auf das genaueste zu untersuchen.

Wir wollen noch von den Aussagen einiger Zeugen, die bei dieser Revision verhört wurden, das wichtigste anführen.

Der Erzbischöfliche Notar zu Rouen, Wilhelm Manchon, der bei Johannens Prozeß vom Anfang bis zum Ende das Amt des ersten Aktuars versehen hatte, erzälte unter andern folgendes. Ein gewisser Priester, Nikolaus Loyseleur, hatte sich, auf Veranlassung des Bischofs von Beauvais, bei Johannen so eingeschmeichelt, daß sie ihn zu ihrem Beichtvater wählte. Diesen Umstand benuzte der Bischof so, daß er nun, so oft Johanne beichtete, durch einen Aktuarius, den er vor eine unbemerkte Oeffnung in der Scheidewand ihrer Kammer sezte, ihre ganze Beichte nachschreiben lassen konnte. Aus diesem Protokoll schmiedete man alsdenn die verfänglichen Fragen, durch welche man die Unglückliche in den Verhören zu überraschen suchte. Bei den Verhören selbst, sezte Manchon hinzu, gaben die Richter, jedesmal wenn Umstände vorkamen die zur Rechtfertigung der Gefangnen dienten, dem Aktuarius auf lateinisch an, wie er den Sinn von Johannens Antworten zum Nachtheil derselben umändern solle.

Der

Der Brudert Isambert, ein Augustiner, erzälte die oben angeführten Umstände von Johannens Appellation an das Concilium zu Basel, zu welcher er sie veranlaßt hatte. Ferner sagte er: es sei zwar allerdings wahr, daß Johanne, ihrer Abschwörung und ihres Widerrufs unerachtet, doch wieder männliche Kleidung angezogen habe. Allein, theils hätten die Engländer ihr in dem weiblichen Habit Gewalt anthun wollen, theils hätten sie ihr nachher durchaus keine andern als ihre Mannskleider gegeben. Dies habe sie ihm und andern Personen mit Thränen geklagt.

Der Dominikaner, Martin Ladvenü, der Johannens Beichtvater in ihren lezten Tagen gewesen war, erzälte: der Bischof von Beauvais sei mit der äussersten Hartnäckigkeit darauf bestanden, daß Johanne auch nach ihrem Widerruf in dem weltlichen Gefängniß bleiben solle; er habe wohl gewußt, daß sie hier, den viehischen Anfällen der Engländischen Soldaten ausgesezt, am gewissesten werde genöthiget werden, wieder männliche Kleider anzuziehen, und daß er also auf diese Art am leichtesten seinen verabscheuungswürdigen Zweck erreichen könne. Es sei von einigen Beisizern

des Gerichts sehr nachdrücklich verlangt worden, daß die Gefangene als eine reuige Kezerin nun in ein Kirchengefängniß gebracht werden solle. Allein der Bischof habe erwiedert: „er könne und werde das nicht zugeben, denn „er wolle sich den Engländern nicht mißfällig machen." Und wie unmenschlich, fuhr Ladvenû fort, war die Hinrichtung dieser Unglücklichen? Der Nachrichter versicherte öffentlich: er habe nie sein Amt mit so viel Widerwillen und Bangigkeit verrichtet; das Mädchen habe ihn gejammert, und doch habe er ihr nicht die mindeste Erleichterung verschaffen können. Die Engländer hatten ein hohes Schafot von Steinen erbaut, und den Scheiterhaufen so ungeschickt darauf gesezt, daß der Nachrichter sich dem Schlachtopfer nicht gehörig nähern konnte, um seinen Tod zu beschleunigen. Sie hatte also das Unglück allen Qualen des schmerzhaftesten Todes überlassen zu sein, sie wurde lebendig verbrannt. Noch aus den Flammen hörte man ihr lautes Gebet.

Durch diese und andre Zeugnisse, die wir unmöglich alle anführen können, war Johannens Unschuld und die Bosheit ihrer erkauften Richter hinreichend erwiesen. Am 7 Julius

1456

1456 erfolgte also das Urtheil der Kommissarien. Der wider Johannen von Arc erhobene Inquisitionsprozeß, das wider sie gesprochene Urtheil und ihre Hinrichtung wurden für ungerecht gottlos und mörderisch, und die bei diesem Prozeß geführten Akten für verfälscht widersprechend und alles gerichtlichen Glaubens unwürdig erklärt. Und, um das Andenken eines solchen schändlichen Prozesses auf ewig zu vertilgen, wurde verordnet, daß diese Akten öffentlich verbrannt werden sollen.

Dieses Urtheil wurde auf allen öffentlichen Pläzen der Stadt Rouen abgelesen. Dann begaben sich die sämtlichen Einwohner in einer feierlichen Prozession an den Ort, wo Johanne verbrannt worden war, und nun errichtete man ein Kreuz auf dem Mordplaze, zum Andenken der Heldin.

In der Folge wurde an dem Ort, wo der Scheiterhaufen gestanden hatte, unter einem Dom, der auf vier Säulen ruhte, Johannens Bildsäule aufgestellt. In späteren Zeiten, da dieses Monument nach und nach verfallen war, machten die Nachkommen der alten Bürger zu Rouen sichs zur Pflicht, das Andenken einer Begebenheit zu erhalten, die ihren Vätern so

wichtig gewesen war, und liessen die Bildsäule durch einen berühmten Künstler wieder herstellen.

Auch die Stadt Orleans, der erste Schauplaz von Johannens Heldenthaten, verewigte das Andenken dieser muthvollen Kriegerin. Man errichtete auf der Brücke, die über die Loire führt, ein Denkmal von Bronze, worauf Karl und Johanne, beide in voller Rüstung mit zu Füßen gelegten Helmen vor der heiligen Jungfrau knieend, vorgestellt waren. Dieses Monument wurde auch auf der neuen, mit so vieler Pracht und Kühnheit erbaueten Brücke wieder angebracht. Ueberdies wurde von jener Zeit an jährlich am 8 Mai, zum Andenken der an diesem Tage aufgehobenen Belagerung ein Fest gefeiert, bei welchem nach einem feierlichen Hochamt in der Hauptkirche eine Lobrede auf das Mädchen von Orleans gehalten, und dann eine allgemeine Prozession um die Festungswerke der Stadt, so weit sie sich vormals bei der Belagerung erstreckt hatten, angestellt wurde. Die Dankbarkeit der Bürger von Orleans begnügte sich aber nicht mit diesen Ehrenbezeugungen. Sie gaben auch Johannens Mutter eine freie Wohnung in ihrer Stadt, und eine jährliche Pension, die sie von

1438 bis 1458 bezog und die nach ihrem Tode auf Peter von Arc, einen Bruder der Heldin, übertragen wurde.

Der König Karl hatte schon den 29 Dezember 1429 Johannens Eltern und Brüder, nebst deren männlichen und weiblichen Nachkommen, durch ein eignes Patent in den Adelstand erhoben. Er gab ihnen zum Wappen einen aufrecht stehenden silbernen Degen im blauen Felde von zwei Lilien eingefaßt, und zum Namen du Lys.

Symphorien Güyon erzält in seiner Geschichte von Orleans folgendes. Ludwig XI fand jene Genugthuung, die Johannens Andenken bei seines Vaters Karls VII Leben erhalten hatte, noch nicht hinlänglich. Er wirkte daher im Jahr 1462 von dem Papst Pius II eine neue Kommission aus, und ließ durch zwei Rechtsgelehrte, die der Papst dazu bestimmt hatte, Johannens Lebensgeschichte nochmals untersuchen. Zwei von den Richtern, die ihre Stimmen zu Johannens Todesurtheil gegeben hatten, waren noch am Leben. Sie wurden beide eingezogen, man machte ihnen den Prozeß in gehöriger Rechtsform, und da sie zugestanden hatten, daß Johanne unschuldig und

folglich das über sie gesprochene Urtheil ungerecht gewesen sei, so mußten sie eben dieselbe Strafe ausstehen, die sie ihr zuerkannt hatten. Zwei andre von diesen Richtern waren nicht längst gestorben. Ihre Leichname wurden wieder ausgegraben, und öffentlich verbrannt. Die Güter dieser Unglücklichen wurden eingezogen. Von dem Ertrage ließ der König auf dem Plaze, wo Johanne hingerichtet worden war, eine Kirche bauen. Auch wurde für die Ruhe der Seele dieser Märtyrin eine Messe auf ewige Zeiten gestiftet.

Der

Der
Handelsvertrag mit Gott.

Paul Dühalde war der Sohn eines Juweliers zu Paris. Er hatte einen gesunden Verstand, und zeigte einige Liebe für die Wissenschaften.

Als er sechszehn Jahre alt war, verlor er seinen Vater. Seine Mutter ließ ihn in allem was zur Handelswissenschaft gehört vollständig unterrichten. Sobald er im Stande war, den Handel seines Vaters zu führen, machte er eine Reise nach Amerika.

Schon damals führte er ein Tagebuch über alles was er vornahm, aus welchem man nachher ersah, daß er ein Gel bde gethan hatte, die Hälfte des Gewinns, den er auf der

Reise machen würde, den Armen zu geben. Allein, er gewann nichts und sein Gelübde war also aufgehoben.

Eine andre Reise, die er nach Madrid machte, um dort in seinem und zweier andrer Kaufleute Namen eine Anzahl Edelsteine zu verhandlen, hatte auch keinen günstigern Erfolg. Er kam nach Paris zurück, ohne den geringsten Gewinn gemacht zu haben. „Seit „ich wieder in Paris bin,“ schrieb er um diese Zeit in sein Tagebuch, „muß ich alle mögliche Widerwärtigkeiten von den Menschen erfahren; Freunde und Verwandte scheinen sich „ein Vergnügen daraus zu machen, mich zu „quälen. Ich gestehe, daß ich mir jezt weder „zu rathen noch zu helfen weiß.“

In dieser melancholischen Stimmung entstand bei ihm eine der sonderbarsten Ideen, die je ein Mensch gehabt hat; er entschloß sich, eine Handelsgesellschaft mit Gott zu errichten. Er schrieb am 24 September 1749 darüber einen ordentlichen Vertrag in sein Tagebuch ein. „Da ich entschlossen bin,“ sagte er hier, „eine Handelsgesellschaft „mit Gott zu errichten, so verspreche und gelobe ich, alle die Artikel,

„welche

„welche hier unten folgen, aufs ge„naueste zu erfüllen; und zugleich „verpflichte ich meine Erben, wer „sie auch seien, alle diese Artikel in „Erfüllung zu bringen, wenn ich ster„ben sollte, ehe ich selbst sie vollzie„hen kann.“

„Diese Gesellschaft, welche den Handel mit Edelsteinen betraf, sollte fünf Jahre dauern, vom 1 Oktober 1779 bis zum lezten September 1724.“

“Sein Vermögen gab er auf dreitausend Piaster, oder fünfzehntausend Livres französischen Geldes, an. Dies war alles, was er theils von seinem Vater geerbt theils von seiner Mutter zu seinem Anfang voraus erhalten hatte. Darin bestand nun das Kapital, das er in die Gesellschaftshandlung legte.“

„Ferner begab er sich der Befugniß, während dieser fünf Jahre in eine andre Gesellschaft zu treten, doch behielt er sich vor, sich verheirathen zu dürfen. Aus einigen Stellen seines Tagebuchs konnte man schliessen, daß er damals schon Absichten auf ein Mädchen hatte, das nachher seine Gattin wurde.“

„Endlich

„Endlich machte er sich verbindlich, nach Verfluß der fünf Jahre eine richtige Bilanz zu ziehen. Er wolle sein Vermögen genau berechnen, alsdann von der ganzen Summe 1) die 3000 Piaster, die er zu Errichtung des Handels vorgeschossen habe, 2) das Vermögen seiner Frau, wenn er heirathen sollte, und 3) alles, was ihm während dieser fünf Jahre durch Erbschaften zufallen würde, abziehen; „und der Ueberschuß, sezt er hinzu, wird zwischen Gott und mir getheilt."

Nachdem er diese Verordnung gemacht hatte, reisete er noch einmal nach Spanien. Anfangs zeigten sich für seine Geschäfte wieder keine günstigen Aussichten. Der Kardinal Alberoni, an dem er einen Beschützer gefunden hatte, fiel kurz darauf in Ungnade, und so waren auch Dühaldes Hoffnungen wieder verschwunden. Der Marquis Scotti, bei dem er nun Unterstützung suchte, verschaffte ihm den Titel eines Juweliers des Königs und der Königin.

Einige Jahre darauf eröffneten sich ihm unvermuthet bessere Aussichten. Die doppelte Verbindung der königlichen Häuser Frankreichs und Spaniens, welche damals im Werke war, gab ihm Hoffnung einen ansehnlichen Gewinn

winn zu machen. Er gab sich alle Mühe, es dahin zu bringen, daß die Lieferung der Edelsteine und Juwelen zu diesen zwei glänzenden Vermählungen ihm übertragen würde. Weil aber zugleich ein Spanischer Juwelier Alfuzo sich auch darum bewarb, und Dühalde fürchten mußte, daß ihm dieser den Rang ablaufen möchte, so blieb ihm kein anderes Mittel, als sich mit diesem Spanier zu vergleichen, und mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen. Nun reiste er im Oktober 1721 mit dem erhaltenen Gelde nach Paris zurück, und besorgte den Ankauf der erforderlichen Juwelen. Der Gewinn überstieg seine Erwartung.

Jezt beschloß er, Paris nie wieder zu verlassen, und verheirathete sich im Januar 1722 mit Marie Anne von Hansy, der Tochter eines Buchhändlers. Sein Vermögen war damals bis auf 86000 Liver reinen Gewinn, gestiegen, ungerechnet das Kapital, mit dem er den Handel angefangen hatte. Das Einbringen seiner Gattin bestand in 30000 Liver, wovon die Hälfte zu dem gemeinschaftlichen Vermögen geschlagen wurde. In dem Ehekontrakt befand sich die Clausel: daß keines von beiden Ehegatten gehalten sein solle, für

die

die Schulden zu stehen, die das eine oder das andre von ihnen vor der Eheverbindung gemacht hätte.

Seine Mutter, die auch um diese Zeit starb, hinterließ ihm noch überdies eine Summe von 70226 Liver.

Am 1 Oktober 1724 hatte die Handelsgesellschaft ihr Ende erreicht. Dühalde schloß nun seine Bücher ab, machte ein genaues Inventarium, zog dann eine richtige Bilanz und berechnete den Gewinn der Gesellschaft gewissenhaft nach den bei dem Handelsvertrage aufgestellten Grundsäzen.

Bei dieser Berechnung bemerkte er, daß ein Theil von den Edelsteinen, in welchen der reine Gewinn der Gesellschaft bestand, in Amsterdam, der andre in Madrid liege, und nur die übrigen in seinem Hause zu finden seien. Da der Antheil an dem Gewinn, den die Armen erhielten, zum Theil auch auf die Edelsteine fiel, die ins Ausland verschickt und eben jezt im Preise gefallen waren, so schlug er ihren Wehrt nicht in Gelde an, sondern zeigte durch eine genaue Beschreibung an, welche von den auswärtigen Edelsteinen den Armen zugehörten. Diejenigen aber, die er zu Paris hatte,

te, vertheilte er in verschiedne Pakete, und schrieb auf jedes derselben: Hievon gehört die Hälfte den Armen.

Er trug die Rechnung über den Antheil, den er Gott zugetheilt hatte, in sein Handelsbuch ein, und schrieb darunter:

„Unglück und Fluch komme über meine „Erben, sie mögen sein wer sie wollen, wenn „sie sich unter irgend einem Vorwande weigern, „die Hälfte von dem Gelde, das aus den oben „angezeigten Edelsteinen gelöset werden wird, „den Armen zu geben, falls Gott über mich „gebieten sollte, ehe ich noch selbst dies bewerk„stelliget habe. Sollte sich auch mein Vermö„gen durch ausserordentliche Vorfälle so verrin„gern, daß ich nichts als die besagte, den Ar„men gehörige Summe hinterliesse, so soll die„se doch an die Armen bezalt werden, denn „es ist fremdes anvertrautes Gut, das unter „keinerlei Vorwand zurückbehalten werden darf."

Inzwischen traf Dühalde schon bei seinen Lebzeiten Anstalten, den Antheil, den Gott an dem Gewinn des Gesellschaftshandels erhalten hatte, nach und nach an die Armen zu verwenden. Die Almosen, welche er auf diese Art unter sie vertheilt hatte, betrugen eine Summe

von

von 13684 Liver, wie sich aus den Rechnungen zeigte, die er aufs genauste über diese Ausgaben führte. Einer armen alten Jungfer versicherte er eine Leibrente von 150 Liver. Das dazu erforderliche Kapital von 2400 Liver schrieb er in seinen Büchern so auf, als hätte diese Jungfer es wirklich an ihn bezalt; in einem Revers aber, der von ihr ausgestellt und der Almosenrechnung beigelegt war, fand man, daß er kein Geld von ihr empfangen sondern es aus seiner Armenkasse ihr zugetheilt hatte.

Im Jänner 1725 stellte er acht Wechsel aus, jeden von 1000 Liver, die nach einander von Jahr zu Jahr, von 1725 bis 1732, zahlbar waren. Diese Wechsel übergab er dem Vikar seines Kirchspiels, mit dem Auftrag, zur jedesmaligen Verfallzeit das Geld von ihm oder seinen Erben zu fordern und zu Almosen anzuwenden.

Noch in demselben Monat fiel Dühalde in eine gefährliche Krankheit. Er machte sein Testament, und bemerkte darin unter andern: „man werde in seinen Büchern verschiedene „Rechnungen und Nachrichten finden, welche „die Armen betreffen; er bitte den Vollstrecker

„seines

„seines Testaments, alle diese die Armen be„treffende Artikel aufs allergenaueste zu unter„suchen, und sie in ihrem ganzen Umfange zu „vollziehen."

Zwei Monate darauf starb Dühalde, und hinterließ eine minderjährige Wittwe und einen Sohn von drittehalb Jahren.

Man untersuchte hierauf seine Bücher. Der Vollstrecker des Testaments ließ die Vorsteher des großen Hospitals von dem Vorfall benachrichtigen, und in ihrem Beisein das Inventarium über seinen Nachlaß verfertigen. Man fand alles in der schönsten Ordnung. Die Summe, die er noch an die Armen zu entrichten hatte, war in seinen Büchern unter seinen Passivschulden aufgeschrieben.

Die Vorsteher des Hospitals verlangten, Herr de la Planche, der Vormund des Kindes und der Wittwe, solle die den Armen gehörige Hälfte der Edelsteine, deren Wehrt nach der Taxe eine Summe von 18828 Liver betrug, an das Hospital ausliefern.

Der Vormund trug anfänglich bloß auf eine Mäßigung dieser Forderung an, und traf wirklich einen Vergleich auf 15000 Liver, die das Hospital noch erhalten sollte; nur verlangte

er dabei, zu seiner Sicherstellung, daß man die Verhandlung durch ein Parlamentsarret solle genehmigen lassen. Sobald aber die Sache bei dem Parlament angenommen war, änderte er auf einmal die Sprache, wollte von keinem Vergleiche mehr etwas hören, sondern verlangte vielmehr, daß alle von Dühalde zum Besten der Armen gemachten Verordnungen für null und nichtig erklärt werden sollten.

Zuerst machte er den Einwurf: die Sache gehe überhaupt die Vorsteher nichts an, denn die Verordnung des Verstorbenen spreche nichts vom großen Hospital, sondern von den Armen überhaupt, und man müsse vermuthen, Dühalde habe vorzüglich die Armen seines Kirchspiels gemeint, weil er für diese bereits dem Vikar jene acht Wechsel zugestellt habe. Allein diese Einwendung wurde sogleich dadurch umgestoßen, daß die Geseze des Königreichs bestimmt verordnen, jedes Vermächtniß zum Besten der Armen, wobei nicht *gewisse* Armen ausdrücklich genannt sind, auf das große Hospital zu deuten.

In der Hauptsache aber stellte doch der Vormund sehr scheinbare Gründe auf, mit welchen er die Forderung der Hospitalvorsteher

bestritt.

bestritt. Wir wollen das merkwürdigste derselben kurz anführen.

„Einen Handelsvertrag mit Gott errichten, sagte er, ist ein Gedanke, der schwerlich jemals in eines andern Menschen Kopf gekommen ist. Man mag sich noch so sehr bemühen, dieser Idee einen religiösen Anstrich zu geben, so bleibt es doch ein wunderlicher Einfall, dessen Beweggründe der Richter zwar entschuldigen kann, aber dessen Ausführung er doch hindern muß; weil es ein Vertrag ist, den ein Vater, ein Ehemann zum offenbaren Nachtheil seiner minderjährigen Gattin und seines unmündigen Kindes geschlossen hat."

„Es sind dreierlei Rücksichten, aus welchen dem Hospital alle Hoffnung abgesprochen werden muß, die Verordnung des Dühalde jemals sich zu Nuzen zu machen. Fürs erste ist diese Verordnung, unter was immer für eine Rubrik man sie auch rechne, in sich selbst ungültig. Fürs zweite, wenn sie auch nicht in sich selbst ungültig wäre, so war doch Dühalde nicht befugt, sie zu machen. Fürs dritte, wenn er auch dazu befugt gewesen wäre, so würde sie doch nichtig sein, weil der gesezmäßige Abzug, der von der Verlassen-

schaft voraus geschehen muß, zur Vollziehung nichts übrig läßt."

„Fürs erste also läßt sich zeigen, daß die Verordnung, von der die Rede ist, schon an sich nicht gültig sein kann."

„Soll sie als ein Vertrag mit Gott angesehen werden? Offenbar kann mit Gott kein Vertrag geschlossen werden; er kann sich zu keiner Gegenleistung verbindlich machen. Dies folgt aus dem Wesen der Gottheit selbst, deren Freiheit durch nichts eingeschränkt werden kann. Jeder Vertrag muß aber gegenseitig sein, das heißt, er sezt voraus, daß eine wechselseitige Verbindlichkeit zwischen den kontrahirenden Theilen statt finde. Aber auch Dühalde selbst ist nicht einmal verbindlich. Er hat keine Vertragsurkunde unterzeichnet, und selbst dieses Unterzeichnen würde dem Vertrag nicht können mehr Kraft geben, weil es überhaupt nicht in seiner Macht stund, einen Kontrakt mit einem Wesen einzugehen, das sich zu keiner Gegenleistung verbindlich machen kann."

„Oder soll man sie als ein Gelübde ansehen? Es giebt nur zwei Arten von Gelübden, das einfache und das feierliche. Ein feierliches Gelübde muß öffentlich in die Hände

des

des geistlichen Obern abgelegt, und in einer Urkunde niedergeschrieben werden, die der Gelobende selbst unterzeichnet. Alle unsre Ordonnanzen fordern dies, und erklären jedes Gelübde für nichtig, dem es an diesen Formalitäten fehlt. Das einfache Gelübde bedarf zwar dieser Formalitäten nicht; allein es muß doch auch zu Papier gebracht und von dem Gelobenden unterschrieben werden, zum Unterschied von einem bloß in Gedanken abgelegten Gelübde, welches gar nicht verbindet, weil es im Grunde weiter nichts ist, als ein bei sich gefaßter Entschluß, den man nach Belieben zurücknehmen kann. Das kanonische Recht sagt *): „Gesezt, du hättest den Vorsaz gehabt, einst den Klosterhabit anzunehmen, hättest aber diesen Vorsaz nicht ausgeführt, so bist du deshalb noch nicht für einen Uebertreter eines Gelübdes anzusehen, sobald nur jener Vorsaz bloßer Vorsaz geblieben ist.“

*) Proponens in animo tuo, quod religionis habitum esses aliquando suscepturus; tibi respondemus, quod si non plus in voto processum, transgressor judicari non poteris, si non impleas quod dixisti. *Decret. cap. 3. de voto et voti redemptione.*

„Ueberdies ist es ein ausgemachter Grundsaz, daß jedes widerrechtliche und unbesonnene Gelübde an und für sich nichtig ist, wenn es auch förmlich zu Papier gebracht und unterschrieben wäre. Das Gelübde aber, von welchem hier die Rede ist, ist offenbar widerrechtlich, denn es enthält im Grunde eine gänzliche Enterbung der rechtmäßigen Erben. Auch dann, sagt Dühalde, wenn mein Vermögen durch ausserordentliche Vorfälle so verringert werden sollte, daß ich nichts weiter als die besagte Summe hinterliesse, soll diese doch an die Armen bezalt werden. Gesezt also, Dühalde hätte, seitdem er mit Gott abgetheilt hatte, durch irgend ein Unglück sein Vermögen verloren, und es wäre ihm nichts als die Kleinodien übrig geblieben, die er als Eigenthum der Armen ansah, so würden diese die ganze Verlassenschaft weggenommen haben, und sein Kind würde ohne Vermögen gewesen sein. Kann ein solches Gelübde Verbindlichkeit haben?“

„Ein andrer ganz unumstößlicher Grundsaz sagt, daß ein Gelübde ungültig ist, wenn die Erfüllung desselben von dem Willen eines Dritten

ten

ken abhängt, der berechtigt ist, sich dagegen zu sezen. Nach diesem Grundsaze heißt es in dem kanonischen Recht ausdrücklich: daß der Sklave ohne Erlaubniß seines Herrn, die Frau ohne Einwilligung ihres Mannes und der Mann ohne Mitwissen seiner Gattin kein Gelübde thun könne *). Dühalde gelobt den Armen die Hälfte des Gewinns von einer Handelsgesellschaft, die er mit Gott errichtet hatte. Während diese Gesellschaft noch fortdauert, verheirathet er sich. Wenn also die Gesellschaft wirklich Bestand gehabt hätte, so müßte man jezt damit anfangen, die Hälfte der Edelgesteine, die das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute ausmachen, für die Armen voraus wegzunehmen. Der Mutter und dem Sohne bliebe also nur die andre Hälfte zu theilen übrig. Der Sohn würde aber die ganze übrigbleibende Hälfte für sich verlangen, weil er als Erbe auf die Hälfte des ganzen erworbenen Vermögens Anspruch hat. Da nun der Mutter, als Theilhaberin des gemeinschaftlichen Vermögens, das gleiche Recht auf die Hälfte des ganzen erworbenen

*) *Decretal. c., 2, 10, de servis ordinand. et in tit. de conversione conjugatorum.*

Vermögens zusteht, so würde sie genöthigt sein, mit ihrem Sohne Prozeß zu führen. Sie hat also Interesse genug, sich einem Gelübde zu widersezen, das ihren Rechten Eintrag thun und sie in den Fall sezen würde, mit ihrem eignen Kinde rechten zu müssen."

„Allein, über dies alles ist es durch einen Gerichtsbrauch, der auf Geseze gegründet und durch ganz Frankreich beständig befolgt ist, längst entschieden, daß überhaupt ein einfaches Gelübde nie bürgerliche Wirkungen hervorbringen könne."

„Dühalde's Verordnung ist also, man mag sie als Vertrag oder als Gelübde ansehen, ungültig. Aber vielleicht hat sie Gültigkeit, wenn sie als Legat anzusehen ist?"

„Man muß nur die Klausel des Testaments, in welcher das Legat ausgedrückt sein soll, aufmerksam betrachten. Der Testator bezieht sich darin auf einen vorhandnen Handelsvertrag, dessen genaue Vollziehung er verordnet. Er verweist also den Vollstrecker des Testaments an die Artikel jenes Vertrags und trägt ihm auf, nach denselben sich zu richten. Der Testator hat also durch sein Testament eigentlich keine neue Verordnung gemacht; es bezieht sich auf einen Handelsvertrag, der schon vorher er-

richtet

richtet war und hat blos die Absicht, jene Urkunde zu bestätigen. Es ist also die Frage: ob die Urkunde jenes ersten Handelsvertrags, der, wie wir erwiesen haben, in sich ungültig und nichtig war, durch eine andre spätere Urkunde, nämlich durch das Testament, bestätigt und gültig gemacht werden konnte? Diese Frage beantworten Ricard und Dümoulin folgendermaßen: „Wenn eine Verordnung, die in der ersten Urkunde fehlerhaft abgefaßt und deshalb an sich ungültig war, in der zweiten nach der vorgeschriebenen Form richtig abgefaßten und folglich gültigen Urkunde wörtlich wiederholt wird, so erhält die Verordnung selbst vollkommene Gültigkeit, denn nun gründet sie sich auf die zweite Urkunde, die in diesem Falle mehr eine ganz neue Verordnung als eine Bestätigung der erstern ist. Wenn sich aber die zweite Urkunde auf die Verordnung der erstern blos beruft, ohne sie wörtlich zu wiederholen, so ist dies bloß eine Bestätigung, und, da sie nothwendig auf die Urkunde, welche sie bestätigt, bezogen werden muß, so läßt sie jene erste Urkunde so ungültig als sie ist; denn eine Bestätigung ist keine Verordnung, und kein

Mensch kann etwas bestätigen, was an sich null und nichtig ist. *)" — Da nun Dühalde in seinem Testament auf den vorhergegangenen an sich ungültigen Handelsvertrag sich bloß bezieht, ohne den Inhalt oder auch nur die Hauptpunkte desselben zu wiederholen, so folgt aus jenen Grundsäzen, daß seine Verordnung auch als Testament betrachtet, ungültig ist."

„Aber vielleicht ist sie als eine solche Schenkung anzusehen, die in den Rechten **Pollicitatio** heißt? Diese besondere Art von Schenkung hat ihren Ursprung lediglich aus dem Römischen Rechte. Man verstand darunter ein bloses einseitiges Versprechen, das Niemand angenommen hat.

„Man darf aber die Lehre von den Pollicitationen, welche in den Pandekten einen ganzen Titel begreift, kaum flüchtig ansehen, um sich zu überzeugen, daß keine Anwendung davon auf den gegenwärtigen Fall statt finde. In der

*) *Dumoulin, sur les fiefs* §. 8. in der Anmerkung zu dem Worte *Demembrement n.* 87. *Ricard, dans son traité des donations, P.* 1. *c.* 5. *sect.* 9. *n.* 1619. *ss.*

der Regel begründet eine solche bloße Pollicitation ohnehin keine Klage, das heißt, sie giebt demjenigen, zu dessen Vortheil sie geschehen ist, keine Befugniß, den der sie ihm gemacht hat wegen Erfüllung derselben gerichtzu belangen. Ein Fall ist nur ausgenommen, wenn nemlich das Versprechen ein Unternehmen zum allgemeinen Besten betrifft. Alles was die römischen Rechte von Verbindlichkeit dieser Art Versprechen sagen, ist bloß von öffentlichen dem Publikum nüzlichen Gebäuden zu verstehen. Deswegen wird auch in jenem Titel immer wiederholt: „Wenn du hast Säu„len errichten, ein Bad, ein Krankenhaus bau„en wollen.“

„In diesem Falle wird freilich die Vollziehung sehr streng gefordert. Die Pollicitation hat dann nicht nur vollkommne Verbindlichkeit, weun sie gehörig beurkundet werden kann; sondern auch selbst da, wo ein solcher Beweis fehlt, steht es doch nicht mehr in der Willkür des Pollicitanten, das versprochene Unternehmen auszuführen oder nicht, sobald nur einmal der Anfang zur Ausführung gemacht ist. Unter mehreren Beispielen, die dies beweisen, wollen wir nur eins anführen, das am meisten Auf-

sehen

sehen bei dem Parlamente gemacht hat. Herr Amyot, Bischof von Auxerre, hatte in seiner bischöflichen Residenz einen Plaz gekauft um ein Hospital darauf bauen zu lassen, und ließ eine Inschrift verfertigen, aus der sich ergab, daß er den Bau auf seine eigne Kosten unternehmen wolle. Er starb aber, ehe man noch angefangen hatte zu bauen; man konnte sogar aus verschiednen Umständen schließen, daß er vor seinem Tode seinen Vorsaz geändert habe. Gleichwol wurden seine Erben durch ein Arret von 1607 verurtheilt, das Hospital aufbauen zu lassen."

„Allein wie kann man dies auf den gegenwärtigen Fall anwenden? Hat etwa Dühalde schon den Grund zu einem öffentlichen Gebäude legen lassen? Oder hat er versprochen, einen Bau fürs Publikum aufzuführen? Hat er schon Anstalten dazu gemacht, oder wenigstens deshalb etwas verordnet? Nichts von allem dem! Folglich begründet seine Pollicitation keine Klage gegen seine Erben."

„Aus was für einem Gesichtspunkt man also auch die Verordnung des Dühalde betrachtet so muß man einsehen, daß sie in sich selbst nichtig ist, und nicht bestehen kann."

Fürs

„Fürs zweite aber, wenn wir auch zugeben, daß sie innerliche Gültigkeit habe, so kann sie doch nicht statt finden.“

„Dühalde war nicht befugt, die Hälfte seines Vermögens, das ihm und seiner Gattin gemeinschaftlich gehörte, in seinem Testamente den Armen zu vermachen, und seiner Gattin bloß die andere Hälfte zur Vertheilung mit ihrem Sohne zu überlassen. Auf diese Art würde ihr nur der vierte Theil von ihrem Vermögen angewiesen, von dem ihr doch unstreitig die Hälfte gehört. In dem 296 Artikel des Pariser Stadtrechts heißt es ganz bestimmt: „der Mann kann durch sein Testa„ment oder eine andre lezte Willensverord„nung weder über das zusammengebrachte noch „über das während der Ehe erworbene Ver„mögen etwas zum Nachtheil seiner Frau „verordnen; er darf ihr auch die Hälfte, die „nach seinem Tode ihr zufällt, nicht verkürzen.“ Und le Camüs sagt in seinen rechtlichen Gutachten: „der Mann ist Herr von dem ge„meinschaftlichen Vermögen und kann damit „schalten, wie er will, so lange er lebt; er „kann auch, wenn nur kein Betrug darunter ver„borgen liegt, durch Schenkungen unter Leben-

„digen

„digen jedem, der einer solchen Schenkung fähig „ist, etwas davon zuwenden. Mit dem Augen„blick seines Todes aber ist die eheliche Gesell„schaft abgeschlossen, und die Frau wird sogleich „Eigenthümerin von der Hälfte des gemein„schaftlichen Vermögens. Daher kömmt es, „daß der Mann durch ein Testament, das sei„ner Natur nach nicht eher als nach dem „Tode des Testators in seine Wirkung eintritt, „die seiner Gattin zuständige Hälfte nicht ver„mindern kann."

„Soll nun der Handelsvertrag, auf den sich die Hospitalvorsteher berufen, wirklich vollzogen werden, so müßte man die eine Hälfte von dem Vermögen der Gesellschaft den Armen ausliefern. Die andere Hälfte müßte dann ungetheilt der Wittwe zuerkannt werden. Der Grund davon ist, weil in dem Augenblick, da Duhalde starb, seine Gattin an der Hälfte alles vorhandenen zusammengebrachten und während der Ehe erworbenen Vermögens (denn aus diesen beiden besteht die Masse des ehelichen gemeinschaftlichen Vermögens) ein unwiderrufliches Eigenthumsrecht erhielt. Der Mann war durch den Tod der Herrschaft entsetzt, die ihm während seines Lebens über das

Ganze

Ganze der gemeinschaftlichen Güter zukam. Da aber sein Testament erst nach seinem Tode Wirkung erhalten konnte, so ist seine Verordnung über die der Frau bereits eigenthümlich gewordene Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, über welche er nicht mehr verordnen kann, ganz und gar unkräftig. Er konnte nur über die ihm zugehörige Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen eine Verordnung machen."

„Allein nicht einmal auf diese ganze Hälfte des Vermögens erstreckt sich seine Verordnung, sondern sie ist auf die Hälfte des Gewinnes eingeschränkt, den ihm sein Handel bis zum 1 Oktober 1724 eingebracht hatte; er hat sogar die Juwelen, in welchen dieser Gewinn besteht, besonders beschrieben und angezeigt. Nun war, wie wir eben gezeigt haben, die Hälfte des ganzen Gewinns aus der Handelsgesellschaft, als ein Eigenthum der Frau, gar nicht in Dühalde's Gewalt; wenn er also von dem Gewinn sprach, den er mit Gott zu theilen hätte, so konnte er nur jene Hälfte meinen, über die er allein etwas zu sagen hatte. Folglich hätte Dühalde's Sohn, der jezt in die Stelle seines Vaters tritt, jene zweite Hälfte des ganzen Gewinns mit den Armen zu theilen;

er bekäme also den vierten Theil von den vorgefundenen Edelsteinen, und die Vorsteher des Hospitals würden sich mit dem andern Viertheile begnügen müssen."

„Man kann dagegen nicht einwenden, das Hospital könne zu seiner Schadloshaltung verlangen, daß ihm das noch fehlende Viertheil aus dem übrigen Nachlasse des Verstorbenen ersezt werden müsse. Worauf soll das Recht eines solchen Anspruchs auf das übrige Vermögen des Verstorbenen sich gründen? Die Armen haben überhaupt auf diese Verlassenschaft gar keine Ansprüche, als die ihnen Dühalde in der bekannten Verordnung eingeräumt hat. Diese Verordnung nun können sie entweder als Mitglieder jener Handelsgesellschaft geltend machen, oder als Legat betrachten. Im erstern Fall haben sie weiter keine Ansprüche als auf das Vermögen der Gesellschaft. Da nun diese Gesellschaft sich nicht auf das ganze Vermögen erstreckte, sondern nur auf den Gewinn, der binnen eines bestimmten Zeitraums gemacht werden würde, so sind also auch die Rechte der Mitglieder allein auf diesen Gewinn eingeschränkt. Wollen sie aber die Verordnung als Legat geltend machen, so ist auch hier ihre

For-

Forderung genau begränzt. Der Testator bestimmte ihnen ausdrücklich einen gewissen Theil von einer bestimmten Gattung seiner Habseligkeiten, die er sehr genau beschrieb. Auf diesen bestimmten Antheil muß also ihre Forderung beschränkt werden."

„Endlich aber, wenn auch Dühalde hätte — was wir eben jezt als unmöglich erwiesen haben — einen solchen Handelsvertrag errichten, oder ein solches Legat machen können, so würde doch die Forderung der Armen in Nichts verwandelt werden."

„Dühalde's Nachlaß beträgt hundertundfünfzigtausend Liver. Davon muß man zuerst 70226 Liver abziehen, die er von seiner Mutter geerbt hat, und 30000 Liver, aus welchen das Einbringen seiner Frau besteht. Von den 49774 Liver, die nach diesem Abzug übrig bleiben, müssen wieder zwei Fünftheile abgerechnet werden, da die Edelgesteine, nach dem Anschlag den Dühalde im Jahr 1724 gemacht hat, jezt um so viel an Wehrt gefallen sind. Es bleiben also nur noch 33006 Liver. Von diesem Ueberrest gehen nun noch ab die sämtlichen Passivschulden: 8000 Liver für jene acht ausgestellten Wechselbriefe, das

zu jener Leibrente von 150 Liver ausgesezte Kapital von 2400 Liver, ferner die übrigen in den Büchern noch stehenden Schulden, die Leichenkosten, die Ausgaben wegen Berichtigung der Erbschaftsangelegenheiten, das was die Wittwe zur Trauer und andern Bedürfnissen nach den Rechten voraus bekömmt, u. s. w. Auf diese Art wird der ganze Nachlaß aufgehen, ohne daß etwas an das Hospital kommen kann."

„Vergleicht man überdies die Forderung der Armen mit den Gesezen der Ehe und mit den Pflichten des Ehemannes und Vaters; und bedenkt man, daß Dühalde bereits 25000 Liver an die Armen vertheilt hat: so wird man gestehen müssen, daß das Opfer groß genug ist, das Dühalde schon gebracht hat; man wird überzeugt sein, daß Gott kein Opfer zum Nachtheil der Wittwe und des unmündigen Waisen verlange; und die Richter werden nicht länger anstehen, jene Verordnung für ungültig zu erklären. Wenn mehrere unsrer Pflichten in Streit gerathen, so müssen wir diejenige erfüllen, die die höchste Verbindlichkeit hat. Liebeswerke gegen Fremde müssen allezeit den Verbindlichkeiten nachstehen, die dem Vater

gegen

gegen seine Kinder und dem Ehemann gegen seine Gattin auferlegt sind."

Dieser Untersuchung stellten die Vorsteher des Hospitals eine andre entgegen, in welcher sie auch dieselbigen drei Fragen beantworteten: Erstens, ist Dûhalde's Verordnung an sich gültig? Zweitens, wenn sie an sich gültig ist, stehen ihrer Vollziehung nicht andre Gründe im Wege? Drittens, wenn ihrer Vollziehung keine Gründe entgegen stehen, wie kann sie vollzogen werden?

„Fürs erste also, sagen sie, was die Gültigkeit betrifft, so wird diese bei jeder Verordnung nach drei Gesichtspunkten beurtheilt, nämlich in Rücksicht der Person, des Gegenstandes und der Form. Die Person muß fähig sein eine Verordnung zu machen; über den Gegenstand muß disponirt werden dürfen; und die Form, in der die Disposition abgefaßt ist, muß der Vorschrift der Geseze gemäß sein."

„Nun findet man erstlich an der Person des Dûhalde nicht das geringste, was ihn der freien Befugniß, über sein Vermögen zu verordnen, hätte unwürdig machen können. Er war ein Mann von gesundem Verstande, der

sehr richtig urtheilte, wie man aus den Anmerkungen in seinem Tagebuch deutlich sieht. Er hat seine Geschäfte immer mit großer Vorsicht und Klugheit geführt. Er war religiös, ohne ein Frömmling zu sein dessen Schwäche gewisse Personen misbrauchen konnten, um ihn zu übelangebrachten Liebeswerken zu bereden. In seiner Liebhaberei zu den Wissenschaften scheint er zwar veränderlich gewesen zu sein, denn er erzält selbst von sich in seinem Tagebuch: „ich legte mich auf das Studium „der heiligen Schrift, machte eine Erklärung „der fünf Bücher Mose's, und zog daraus einen Entwurf der alten Geschichte, zu welchem „ich Anmerkungen machte. Ich verfertigte „auch ein kleines geographisches Lexikon. Endlich fieng ich an Musik zu lernen." Allein von dieser Veränderlichkeit kann man doch nicht auf Schwäche des Charakters schließen, oder man müßte denselben Vorwurf auch allen denjenigen machen, die sich mit mehrern Wissenschaften beschäftigten, und über ganz verschiedene Materien sogar Bücher geschrieben haben. Wir haben berühmte und allgemein geschäzte Schriftsteller, die lateinische Klassiker übersezt, theologische und moralische Abhandlungen geschrieben

schrieben und zugleich griechische und lateinische Grammatiken verfertiget haben. — Mit einem Wort, es findet sich kein Zug in Dühalde's ganzer Lebensgeschichte, wegen dessen man ihm die Befugniß absprechen könnte, über sein Vermögen zu verordnen, eine Befugniß, die das Gesez jedem Bürger zugesteht, der sie vernünftig gebrauchen kann."

„Seine Verordnung geschah zu Gunsten der Armen, und betraf die Hälfte von dem Gewinn, den er in einem bestimmten Zeitraume von fünf Jahren von seinem Juwelenhandel ziehen würde. Der Gegenstand seiner Verordnung ist also das Beste der Armen oder — welches einerlei ist, da das Publikum die Armen zu versorgen hat und jede Wohlthat an den Armen also eine Erleichterung jener Last ist — das Beste des Publikums. Ein solcher Gegenstand aber ist unstreitig nicht nur erlaubt, sondern selbst aller Begünstigung würdig. Wenn uns schon das Wohl eines einzelnen ehrwürdig ist, so muß uns das Wohl des Ganzen heilig sein. Auch verdient eine Verordnung für die Armen aus dem Grunde begünstigt zu werden, weil sie ohnehin mehr die Bezahlung einer Schuld, als ein freiwilli-

ges Geschenk ist. Wir sind nur die Verwalter des Vermögens, das die Vorsehung in unsre Hände gegeben hat; die Armen haben einen Antheil daran, der ihnen von Rechtswegen zukömmt. Ihnen diesen Antheil ausliefern, heißt vielmehr eine Schuld abtragen, als etwas von unserm Eigenthum verschenken. Die Armen sind unsre Gläubiger."

„Ueberdies, worüber hat eigentlich Dühalde seine Verordnung gemacht? Nicht über sein eignes Vermögen, sondern bloß über einen erworbenen Gewinn. Er hat seinen Erben das Vermögen ganz unversehrt erhalten, das von seinen Eltern auf ihn gekommen war; seine Verordnung betraf bloß dasjenige, was er durch seinen Fleiß sich erworben hatte; wie denn auch dieser Rechtsstreit überhaupt nichts anders betrifft, als einen Gewinn. Die Armen verlangen davon den Antheil, den ihnen der Erwerber selbst angewiesen hat, die Erben hingegen wollen diesen Gewinn ganz behalten. Also, nicht um einen Verlust abzuwehren sondern bloß um einen Gewinn zu erlangen, streiten sich die Parteien. Dabei spricht nun doch noch mehr zu Gunsten der Armen, als zu Gunsten der Erben. Diese haben

ben doch die eine Hälfte des Gewinns, und streiten bloß darum, auch die andere Hälfte zu behalten, bei ihnen kommt es also bloß darauf an, ob sie mehr oder weniger gewinnen sollen. Bei den Armen hingegen ist die Frage, die eine Hälfte des Gewinns zu erhalten oder zu verlieren, und im leztern Falle also gar nichts zu gewinnen."

„Auch die Beweggründe, durch welche Dühalde zu dieser Verordnung bestimmt wurde, sind gerecht und vernünftig. Er versprach die Hälfte des Gewinns den Armen, um sich des göttlichen Seegens zu seinen Geschäften zu versichern. Und in der That scheint die Vorsehung selbst den Armen diese unverhoffte Hülfe zugewendet zu haben; da in den gegenwärtigen trübseligen Zeiten ihr Elend und ihre Anzahl in eben dem Verhältniß wächst, als die Zahl und die Mildthätigkeit ihrer Wohlthäter abnimmt."

„Der Gegenstand der angefochtenen Verordnung vereinigt also alles in sich, was sie in den Augen der Richter und des Publikums günstig darstellen kann. Lassen sie uns sehen, ob vielleicht die Form, in welcher sie verfaßt ist, ihrer Gültigkeit ein Hinderniß in den Weg stelle."

„Die Verordnung läßt sich entweder als Handelsvertrag, oder als Schenkung unter Lebendigen, oder als Pollicitation, oder als Legat betrachten. Um zu wissen, unter welche von diesen vier verschiedenen Arten die vorliegende Verordnung zu rechnen sei, werden wir jede dieser Arten nach ihrer Beschaffenheit und nach den Regeln, denen sie unterworfen sind, untersuchen müssen."

„Der Handelsvertrag ist eine wechselseitige Uebereinkunft mehrerer Personen, die sich verbindlich machen, den Gewinn den sie von einer gewissen Art und von einer bestimmten Summe ihres Vermögens binnen einer gewissen Zeit ziehen werden, auf eine unter ihnen festgesezte Art unter sich zu theilen. Es erhellt also schon aus dem Begriff eines Handelsvertrages, daß er nicht ein einseitiges Versprechen einer einzelnen Person sein kann. Die Verordnung des Dühalde läßt sich also nicht als ein Handelsvertrag betrachten, da das Versprechen darin nur einseitig war."

„Die Schenkung unter Lebendigen ist eine Handlung der Freigebigkeit. In dieser Rücksicht könnte man die Verordnung des Dühalde zu dieser Klasse zählen. Allein, auch bei der Schen-

Schenkung müssen beide Theile stipuliren, und man kann sagen, daß sie ebenfals ein wechselseitiger Vertrag sei, wo beide Theile gegenseitige Verbindlichkeiten eingehen; woraus denn folgt, daß auch die Schenkung nicht in der Verbindlichkeit eines einzelnen bestehen kann. Ueberdies wird zur Schenkung erfordert, daß sie angenommen werde, und sie wird nichtig, sobald sie nicht angenommen ist. Die freigebige Verfügung des Dühalde ist aber wirklich bei seinem Leben nicht angenommen worden. Hätte er sie wollen zu einer Schenkung unter Lebendigen machen, so hätte sein Versprechen in Gegenwart der Hospitalvorsteher geschehen und von diesen im Namen der Armen angenommen werden müssen."

„Die Pollicitation aber ist eine einseitig geschehene Erklärung, daß man etwas thun oder geben wolle; wobei man sich auch durch eine bloße Thathandlung verbindlich machen kann. Die Pollicitation unterscheidet sich also von dem Vertrage darin, daß bei dem Vertrage mehrere Personen eine Verbindlichkeit eingehen, bei der Pollicitation hingegen die Verbindlichkeit eines einzelnen statt findet. Der Gegenstand der Pollicitation ist etwas, was

man zum Besten einer Stadt, einer Kirche oder einer andern öffentlichen Anstalt zu thun verspricht. Da sie das allgemeine Beste betrifft, so muß man sie auf alle Art begünstigen. Zu ihrer Gültigkeit wird nicht erfordert, daß sie schriftlich abgefaßt sei. Sie ist an keine Form gebunden; ihre Verbindlichkeit besteht, sobald der Wille dessen, der sich verbindlich macht, bekannt ist. Daher kömmt es, daß man auch durch eine bloße Thathandlung pollicitiren kann. Diese Verbindlichkeit begründet eine bürgerliche Klage, die nicht bloß gegen den Pollicitanten selbst, sondern auch gegen seine Erben geführt werden kann, um sie zu zwingen, daß sie erfüllen was er versprochen oder vollenden was er angefangen hat. Die Pollicitationen haben mit den Schenkungen unter Lebendigen das gemein, daß sie unwiderruflich sind, so daß eine spätere Schenkung der früheren Pollicitation keinen Eintrag thun kann und, wenn beide nicht neben einander bestehen können, die Schenkung ungültig wird."

„Alle diese Merkmale einer Pollicitation finden sich bei der Verordnung des Dühalde. 1) Er hat sich allein verbindlich gemacht. Diese einseitig eingegangne Verbindlichkeit, aus welcher

cher eben folgt, daß die Urkunde, worin sie enthalten ist, keine Schenkung sein kann, ist eines von den Kennzeichen der Pollicitation. 2) Die Pollicitation muß eine gewisse Veranlassung haben. Die römischen Geseze nennen unter mehrern solchen Veranlassungen besonders den Einsturz oder das Verbrennen eines öffentlichen Gebäudes, einen Unfall der das gemeine Wesen betroffen hat, u. d. gl. Die gegenwärtige Lage der Dinge läßt uns eine traurige Anwendung davon auf uns machen. Die nahrlosen Zeiten, der Geldmangel, der Verfall so mancher sonst wohlhabenden Häuser, waren wol hinlängliche Veranlassungen und gewiß auch die wahren Beweggründe, durch welche Herr Dühalde zu dieser Verordnung bestimmt wurde. 3) Die Pollicitation muß das allgemeine Beste zum Gegenstand haben. Das Beste der Armen macht aber unstreitig einen Theil des allgemeinen Besten aus. Man hat zwar eingewendet, daß die Pollicitation nichts weiter zum Gegenstand haben könne als die Errichtung öffentlicher Gebäude. Allein das sechste Gesez in dem Titel von den Pollicitationen zeigt ganz deutlich, daß sie sich auch auf andere Gegen-

genstände des allgemeinen Wohls beziehen könne. 4) Die Pollicitation kann auch durch eine bloße Thathandlung geschehen, durch den Anfang eines gewissen Unternehmens. Es wird nicht erfordert, daß das Versprechen in einer gewissen Form schriftlich abgefaßt sei; es ist genug, wenn das Versprechen auf irgend eine Art bekannt wird. Es ist bekannt, daß Dühalde versprochen hat; sein Versprechen ist in seinen Büchern schriftlich vorhanden. Er hat sogar bereits angefangen, es zu vollziehen; er hat mehrere Summen unter die Armen vertheilt; er hat acht Wechsel, jeden zu tausend Liver, für sie ausgestellt; und er hat in seinen Büchern sehr sorgfältig angemerkt, daß diese Zahlungen auf Rechnung des Antheils geschehen seien, den die Armen an dem Gewinn der Handelsgesellschaft zu fordern haben. Er würde ohne Zweifel selbst sein Versprechen ganz vollzogen haben, wenn er entweder länger gelebt hätte, oder wenn nur die Edelsteine nicht einige Zeit vor seinem Tode so sehr im Preise gefallen gewesen wären. Er hat aber doch wenigstens alle mögliche Vorsicht angewendet, es dahin zu bringen, daß sein Wille auch nach seinem Tode vollzogen werden möchte. Ohne

auf

auf sein Testament zu sehen, darf man nur den Umstand erwägen, daß er auf die Pakete, in welche er die Edelsteine eingelegt hatte, die Worte schrieb: Hievon gehört die Hälfte den Armen; und daß er in der Bilanz, die er über seinen Aktiv- und Passivstand machte, den Antheil den er den Armen zugedacht hatte, unter die Passivschulden schrieb. Wenn also eine Pollicitation durch eine bloße Thathandlung geschehen kann, aus der ein bestimmter Vorsaz erhellt: wo sind denn Thathandlungen zu finden, die Dühalde's Willen, den Armen die bestimmte Summen auszuliefern, unwidersprechlicher darstellen könnten? 5) Die Klage, welche durch eine Pollicitation begründet wird, muß von Personen erhoben werden, die im Namen des Publikums zu sprechen haben. Hier sind die Personen, welche die Vollziehung des von Herrn Dühalde geleisteten Versprechens verlangen, die Vorsteher des Hospitals, das heißt, Männer die erwählt worden sind, das Publikum bei der Verwaltung der den Armen zugehörigen Einkünfte vorzustellen."

„Es ist also entschieden, daß die Verordnung, von der hier die Rede ist, alle Kennzeichen einer Pollicitation hat, und folglich als eine

eine wahre Pollicitation angesehen werden muß. Aber, noch mehr! Diese Pollicitation, die schon an sich zu einer gerichtlichen Klage auf Vollziehung derselben berechtiget, ist hier noch ausserdem durch ein gültiges Legat bestätigt."

„Das Testament des Herrn Dühalde enthält eine Clausel, in welcher er dem Vollstrecker seines Testaments ausdrücklich befielt: die in seinen Büchern enthaltenen die Armen betreffenden Artikel pünktlich zu vollziehen. Dies ist wenigstens ein neuer Beweis und eine offenbare Bestätigung der von ihm gemachten Pollicitation. Da nun eine Schuld, zu deren Bezahlung man nur natürliche Verbindlichkeit hat, sobald sie durch ein Testament anerkannt ist, eine bürgerliche Klage begründet, so muß auch hier, wenn man die durch die Pollicitation bewirkte Schuld auch nur als eine natürliche ansehen wollte, nunmehr doch eine bürgerliche Klage statt finden, da sie durch das Testament anerkannt ist. Allein jene Schuld ist schon an sich bürgerlich, und die bürgerliche Klage darüber würde also auch ohne jene testamentliche Bestätigung statt finden."

„Was übrigens die Gültigkeit eines Legats selbst betrifft, so wird dazu, wenn sonst die

For-

Formalitäten des Testaments ihre Richtigkeit haben, nichts weiter erfordert, als daß die Willensmeinung des Testators nicht bezweifelt werden könne. In dem vorliegenden Falle ist es ohne alle Zweideutigkeit, daß es der Wille des Herrn Dühalde war, den Armen diese Summen zuzutheilen."

„Vergebens wird dagegen eingewendet, die Handelsgesellschaft sei ein Nichts, ein leerer Gedanke gewesen, und habe also durch eine bloße Beziehung, die darauf in dem Testamente geschehen sei, nicht gültig gemacht werden können. Es ist ja erwiesen, daß die Verordnung des Herrn Dühalde eine wahre Pollicitation war. Da nun der Testator auf die in seinen Büchern enthaltenen Artikel verwies und verlangte, daß sie in allem aufs genaueste vollzogen werden sollen, so war dies eben so viel, als ob er alles was in seinen Büchern darüber enthalten war wörtlich in dem Testamente wiederholt hätte. So war sein Testament, in Absicht auf diesen Punkt, nur eine Bestätigung der schon vorher geleisteten Pollicitation."

„Aus allem diesem folgt, daß die Verordnung des Herrn Dühalde allerdings gültig ist.

ist. Aber die zweite Frage ist nun: ob ihrer Vollziehung nichts im Wege stehe?"

„Die Erben haben zwei Ursachen angegeben, aus welchen folgen soll, daß diese Verordnung nicht vollzogen werden könne. Die eine ist: weil dieser Vollziehung die Rechte in den Weg treten, die der Wittwe und dem Kinde nach den Gesezen zustehen; die zweite: weil der gesezmäßige Abzug, der von der Verlassenschaft zum voraus geschehen müsse, zur Vollziehung nichts übrig lasse."

„Die erstere Ursache kann keine ernstliche Schwierigkeit bewirken. Im Grunde kann weder das Interesse der Wittwe noch das Interesse des Sohns jener Forderung der Armen einen Eintrag thun. Betrachtet man nämlich die Verordnung, von der die Rede ist, als eine Pollicitation, so ist dies eine Handlung unter Lebendigen, wo es dem Manne erlaubt war, über das eheliche gemeinschaftliche Vermögen sogar zum Nachtheil des seiner Gattin zugehörigen Antheils zu disponiren. Betrachtet man sie aber als ein Legat, so hatte der Mann doch jederzeit das Recht, über die ihm eigenthümlich zugehörige Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens nach Gefallen zu verfügen. Man

mag

mag also die Sache aus dem einen oder dem andern Gesichtspunkte ansehen, so werden die Armen doch immer die Hälfte von dem Gewinn erhalten müssen. Die übrigbleibende Hälfte des Gewinns muß alsdenn, wenn man die Verordnung als Pollicitation ansieht, zwischen der Mutter und dem Sohne getheilt werden, weil das gemeinschaftliche Vermögen noch bei des Mannes Lebzeiten um so viel vermindert wurde; der Antheil der Armen ist als eine Passivschuld anzusehen, die aus der Erbschaftsmasse abgeführt werden muß und folglich den Antheil vermindert, den die Wittwe von dem gemeinschaftlichen Vermögen zu empfangen hat. Nimmt man aber die Verordnung als ein Legat an, so bekömmt die Frau die übrigbleibende Hälfte des Gewinns ganz; weil der Testator nur über den einen Theil des gemeinschaftlichen Vermögens disponiren kann, der ihm eigenthümlich zugehört; der Sohn kann alsdenn keinen Antheil an der übrigbleibenden Hälfte haben, weil sein Vater die seinige an die Armen vermacht hat."

„Ueber diese Vertheilung des gewonnenen Vermögens könnte also freilich zwischen Mutter und Sohn noch ein Rechtsstreit entstehen. Allein, was zwischen Mutter und Sohn Rechtens sein

möchte, geht uns hier nichts an; wir haben bloß zu beweisen, daß die Verordnung, von der die Rede ist, vollzogen werden müsse. Indeß ließe sich (was wir hier nur im Vorbeigehen bemerken wollen) behaupten, daß die übrigbleibende Hälfte des Gewinns zwischen Mutter und Sohn getheilt werden müsse, da die Verordnung eigentlich eine Pollicitation ist, und das Legat nur als eine Bestätigung derselben angesehen werden kann. Doch, es ist uns genug, bewiesen zu haben, daß das Interesse der Wittwe und des Sohnes der Vollziehung, welche die Vorsteher fordern, nicht im Wege stehe."

„Die zweite Uesache, aus welcher die Erben die Unmöglichkeit der Vollziehung folgern wollen, ist eben so grundlos als die erste. Durch eine richtige Berechnung ist sie leicht zu widerlegen. Hier ist aber nicht der Ort, eine solche Berechnung anzustellen. Es ist genug, daß wir die Nothwendigkeit der Vollziehung erwiesen haben. Die Berechnung wird an ihrem gehörigen Orte vorgelegt werden. -- Sind übrigens die Erben mit dem Preißanschlag der Edelsteine, der doch zu ihrem Vortheil gemacht ist, nicht zufrieden, so kann man einen andern Anschlag machen lassen."

Am 4 April wurde dieser Streit durch folgendes Arret entschieden:

„Das Testament des Dühalde und die übrigen „Verordnungen desselben, auf die er sich in dem Te„stamente bezieht, sind nach ihrem wörtlichen In„halt zu vollziehen. De la Planche, als Vormund „der Wittwe und des Kindes, ist also schuldig und „gehalten, die von Dühalde durch ein Legat den „Armen bestimmte Edelsteine den Vorstehern des „großen Hospitals auszuliefern, oder ihnen den „wahren Wehrt dafür nach dem Anschlag zu be„zahlen, der durch die bereits geschehene Schä„zung bestimmt ist, oder der durch eine neue Schä„zung von sachverständigen Taxatoren, über wel„che sich die Parteien entweder selbst vergleichen „mögen oder welche sie sich von der Obrigkeit kön„nen ernennen lassen, bestimmt werden kann. „Doch soll es statt alles dessen besagtem de la „Planche, wenn er es zuträglich finden sollte, auch „gestattet sein, durch eine Summe von 18000 Li„ver, die er im Namen der Erben an das Hospital „zu bezahlen hätte, die ganze Forderung zu tilgen. „Hierüber hat er sich binnen vierzehn Tagen zu er„klären. Die von beiden Theilen aufgewendeten „Kosten werden gegen einander verglichen und „aufgehoben."

Das
ungleiche Ehepaar.

Ich war nicht älter als sechszehn Jahre, da ich den Herrn Roman von Kinglin heirathete. Mein Gemahl hingegen trug schon fünfundsechszig Jahre auf seinem gebeugten Rücken und war stockblind. Dafür aber war er Präsident des Conseil-souverain im Elsaß; und besaß große Reichthümer. Was braucht man mehr um glücklich zu sein, als Geld und Ansehen? Herr von Kinglin konnte mir beides geben. Meine Familie war entschlossen, mich glücklich zu machen. Ich mußte gehorchen. Ich hatte freilich einige andre Betrachtungen, allein sie bewiesen mir, daß ich noch ein Kind sei, das die Güter dieses Lebens nicht nach ihrem wahren Wehrt zu schäzen wisse.

Herr von Kinglin that mir nicht einmal die Ehre an, soviel Gefälligkeit gegen mich zu zeigen, als sonst auch der Roheste für eine Frau wenigstens um ihrer Neuheit willen hat. Schon

in

in den ersten Tagen unsrer Ehe äusserte er seine argwöhnische Denkungsart. Ich wurde sogleich der Aufsicht eines alten Bedienten anvertraut, dem er das delikate Amt einer Duenna übertrug.

Picard (dies war der Name meiner männlichen Gouvernante) verrichtete sein Amt mit einer Pünktlichkeit, die keine Gränzen kannte. Er begnügte sich nicht damit, mich ausser dem Hause zu begleiten; er folgte mir auch im Hause wie mein Schatten von einem Zimmer ins andere, und verließ mich selbst in den Augenblicken nicht, wo die Wohlanständigkeit keine Zeugen gestattet.

Ein solch übertriebnes Mistrauen, dem ich mich so ganz unvorbereitet unterworfen sah, stürzte mich in eine tiefe Schwermuth. Um mich zu erheitern, schilderte mir mein Herr Gemahl den hohen Grad seiner Leidenschaft für mich, und beklagte sich sehr zärtlich, daß ich an den lebhaften Beweisen seiner Liebe so wenig Geschmack fände. Es war mir freilich räthselhaft, wie man ein Frauenzimmer, das man nie gesehen hat, so leidenschaftlich lieben könne. Allein eben deswegen war ich geneigt zum Mitleiden mit einem so widernatürlichen

Zustande, und selbst zur Geduld bei den zärtlichen Aeusserungen seiner Leidenschaft, bei denen er sich so kindisch und so lächerlich benahm. Uebrigens sah ich vorher, daß das luftige Bild einer durch die vortheilhafte Beschreibung meiner Person erhizten Einbildungskraft sogleich verschwinden werde, sobald die Sinnlichkeit keinen Reiz mehr finde, sich damit zu täuschen.

In dieser Vermuthung hatte ich mich nicht betrogen. Nur zu bald entschlüpfte die Liebe den schwachen Banden, die sie zurückgehalten hatten. Die Sinnlichkeit meines Gemahls war befriedigt, und nun verlor sich mit einemmal alle die ungeduldige Hize, womit er mir bisher seine Zärtlichkeit hatte beweisen wollen. Aber die Eifersucht hatte nicht so schnelle Flügel als die Liebe. Sie blieb mit ihrer ganzen feindseligen Macht zurück, und zeigte sich jezt nur noch unerträglicher. Herr von Kinglin bildete sich ein, alle jungen Wollüstlinge hätten sich verschworen mich zu bestürmen: er befürchtete, ich würde eine Belagerung von so gefährlichen Verführern nicht aushalten, ich würde endlich den heftigen Bewegungen eines feurigen Temperaments, das er von meinem Alter unzertrennlich glaubte, unterliegen müssen.

Schon schien ihm die Gefahr über seinem Haupte zu schweben. Er verdoppelte seine Wachsamkeit. Ich konnte keinen Schritt im Hause, selbst nicht in meinem Zimmer, thun, ohne ihm Rechenschaft davon ablegen zu müssen. Er deutete das unschuldigste Wort. Kurz alles, selbst mein Stillschweigen, war ihm verdächtig.

Seit unsrer Verheirathung hatten seine Verwandten sich zurückgezogen. Sobald sie Uneinigkeit zwischen uns bemerkten, näherten sie sich wieder. Sie suchten sich bei ihm einzuschmeicheln, um ihren Haß gegen mich mit desto größerem Nachdruck und desto sichererm Erfolg ausbrechen zu lassen. Da ihnen andere Mittel fehlten, nahmen sie ihre Zuflucht zu niederträchtigen Verleumdungen.

Allein, den Herrn von Kinglin wider mich aufzubringen, war nicht ihr lezter Zweck. Sie wußten, daß auch der herzlichste Haß zweier Eheleute nicht immer eine gänzliche Enthaltsamkeit (eine Tugend, zu der sie den Herrn von Kinglin gar zu gern bekehrt hätten) bewirke; sie mußten also noch immer befürchten, das Temperament könnte in einem schwachen Augenblick über allen Widerwillen siegen. Zu

 weise,

weise, um eine so wichtige Sache, als das Entstehen eines ganzen Geschlechts, dem Ungefähr zu überlassen, und zu klug, um die Hoffnung einer reichen Erbschaft dem Zufalle Preis zu geben, wußten sie alle ihre Besorgnisse dadurch zu heben, daß sie meinem Herrn Gemahl eine Magd wieder in die Arme lieferten, die schon drei Kinder von ihm gehabt hatte und darauf abgerichtet war, aus Hymens Tempel die Opfer für den Altar der Knidischen Venus zu stehlen.

Zwar zeigte schon das Aeussere dieses Mädchens die auffallendsten Spuren ihres verjährten Dienstes unter Amors Fahne. Allein, dies konnte ihr bei Herrn von Kinglin nichts schaden. Er hatte einst ihre Schönheit noch mit seinen leiblichen Augen gesehen, und seine Phantasie wußte ihm jezt die ehemaligen Eindrücke von ihren Reizen wieder so lebhaft vorzumahlen, daß er sich mehr als jemals glücklich fühlte, einen so liebenswürdigen Gegenstand wieder zu besizen.

Gern möchte ich hier einige Auftritte übergehen, und einen Vorhang über Begebenheiten ziehen, denen selbst die strengste Decenz in der Erzählung das Anstößige nicht ganz benehmen kann. Allein, die Vertheidigung meiner gerechten

rechten Sache erlaubt es nicht meiner Bedenklichkeit dieses Opfer zu bringen.

Wenige Tage, nachdem Herr vdn Kinglin sein Verständniß mit Marianen erneuert hatte, bemerkte ich, daß er Morgens und Abends einen Bader zu sich kommen ließ. Ich fand es sehr possierlich, daß mein Gemahl einer Person zu gefallen, die Alter und Ausschweifung fast verstümmelt hatten, eine so ungewöhnliche Sorgfalt für sein Aeusseres verwende. Allein ich blieb nicht lange in diesem Irrthum. Mehrere Symptome überzeugten mich bald, daß Mariane an dieser Sorgfalt des Herrn von Kinglin einen ganz andern Antheil hatte. Er schien mir unruhig, und seine Unruhe stieg in kurzem bis zur äussersten Ungeduld. Die gewöhnliche Vergeltung der Gottheit, an deren Altar er geopfert hatte, war ihm auf dem Fuße nachgefolgt, und ihre Priesterin hatte noch eine eigene Gunstbezeugung hinzugefügt. Eine Menge kleiner garstiger Thiere, die sich nur bei schmuzigem Pöbel aufhalten und deren Namen man in guter Gesellschaft nicht einmal hört, hatten eine Völkerwanderung vorgenommen und waren bei dem Herrn Präsidenten mit einer solchen Wuth eingefallen,

daß er nicht aufhören konnte, sich bald hier bald dort zur Wehre zu sezen.

Ein so unangenehmer Zufall brachte Herrn von Kinglin in Verzweiflung, es kam zwischen ihm und Marianen darüber zu Erklärungen. Der Herr Präsident hielt einen harten Vortrag, von Vorwürfen kam es zu Schimpfreden, und vom Schimpfen zu Schlägen. Das arme Mädchen konnte nicht begreifen, daß es ein so schwarzes Verbrechen sei, den Schlafrock des Liebhabers ein wenig bevölkert zu haben. Sie war also gar nicht geneigt, die ihr zuerkannte Züchtigung mit geziemender Unterwürfigkeit anzunehmen, und widersezte sich mit frevelnder Hand der Vollstreckung der Strafe. Es entstand ein förmlicher Zweikampf, das Gefecht ward immer hiziger, beide Parteien erhoben ein mörderliches Geschrei. Ich eilte auf den Kampfplaz; das ganze Haus lief herbei. — Mit vieler Mühe brachte man die Kämpfer auseinander.

Herr von Kinglin schickte nach der Wache, und wollte Marianen festsezen lassen. Allein, ich machte mirs zur Pflicht, ihn nicht zum Mährchen der ganzen Stadt werden zu lassen. Auf mein Bitten legte eine gutmüthige Nachba-

rin eine Leiter am Hinterhause an, und ich ließ die mißhandelte Schöne durch ein Fenster hinabsteigen. Nach diesem Liebeswerke begab ich mich auf das Schlachtfeld zurück, um zu untersuchen, ob mein Herr Gemahl verwundet sei. Das Blut floß in sanften Strömen über sein Antliz herab. Zu meinem Troste aber fand ich keine seiner Wunden gefährlich. Ein paar Schminkpflästerchen waren der Verband.

Er hatte erwartet, ich würde jezt die aufgebrachte Frau machen, ich würde mit Geschrei und Vorwürfen ihn überhäufen und diese Gelegenheit benüzen, mich an ihm zu rächen. Ich that von dem allen das Gegentheil. Mein sanftes Betragen sezte ihn in Verwunderung, er schien sogar davon gerührt zu sein, und um mir einen recht auffallenden Beweis seiner Dankbarkeit zu geben, sagte er zu mir — aber wohl verstanden, mit dem feierlichen Tone des Herrn und Meisters — „umarmen Sie mich, „meine Gemahlin; von heute an können Sie „Ihren Plaz in meinem Bette wieder ein„nehmen.“

Ich fühlte nicht den mindesten Reiz, diese wieder angebotene Gnade zu benüzen; ich fürchtete mich vor dem Bader. So höflich als mög-

möglich gab ich meinem Gebieter zu verstehen, ich würde ohne Ungeduld so lange warten, bis er der ungestümen Gäste wieder los wäre. Durch diese abschlägige Antwort fand er sich beleidigt; wir waren aufs neue entzweit.

Die Verwandten meines Mannes waren durch Marianens Verabschiedung in neue Unruhe gesezt. Sie übernahmen die zwecklose Mühe, eine Wiederaussöhnung zwischen mir und ihm zu verhindern. Seine Eifersucht wurde aufs neue erregt, seine böse Laune durch allerhand Erdichtungen gereizt. Meine gleichgültigsten Handlungen wurden durch boshafte Folgerungen verdächtig gemacht, mein eingezogenes Leben als Folge geheimer Plane gedeutet, und mein Bestreben mich vernünftig zu betragen für eine Politik zum Dekmantel verborgener Liebesgeschichten erklärt. Bei meiner Jugend und Schönheit (ich rede hier die Sprache meiner Feinde) sei ich unaufhörlichen Versuchungen ausgesezt und es sei unmöglich, daß ich, beinahe noch ein Kind, der Gefahr so vieler reizenden Lockungen mit Unschuld entgehen könne. So schmückten sie das Opfer, um es zur Schlachtbank zu führen.

Ihre

Ihre Verfolgungen wurden täglich grausamer, sie hatten mich endlich so ganz unglücklich gemacht, daß ich wirklich ihre Wuth nun gänzlich erschöpft glaubte. Allein, noch ruhten sie nicht, denn noch war ihr lezter Zweck nicht erreicht. Ein Zufall brachte sie ihrem Ziele näher.

Herr von Kinglin hatte in acht Tagen zwei Anfälle vom Schlag. Dieser Umstand gab seinen Verwandten eine sehr natürliche Veranlassung, sich in seinem Hause festzusezen. Madame Poireau, seine Schwester, kam vom Lande und bezog ein Zimmer in unserm Hause; ihre Zärtlichkeit erlaubte es nicht, die Pflege des kranken Bruders jemand anderm zu überlassen. Laufen, Rennen, Wachen, ängstliches Fragen, Thränen, kurz alle die Grimassen, womit die Heuchelei Schmerz und Kummer affektirt, wurden in Thätigkeit gesezt, und verfehlten ihren Zweck nicht. Herr von Kinglin ward von der zärtlichen Zuneigung seiner Verwandten (er vergaß, daß sie seine Erben waren) durch ihre nassen Augen vollkommen überzeugt, und nahm nun jede Verunglimpfung, die sie sich auf Rechnung meiner Ehre erlaubten, für baaren Beweis ihres Diensteifers.

Sie beschlossen nun über mich im Rath des Verderbens, durch die Beschuldigung einer Liebesgeschichte, die sie erfunden und nach ihrer Art ausgeschmückt hatten, mich zu stürzen. Der Held des Romans war eines von den honigsüßen aufgeblasenen Herrchen, die sich immer wie eine Windmühle um sich selbst drehen und mit dem hohlen Köpfchen, das über einer gränzenlosen Cravatte sizt, sich die Mine geben, als ob wir ihnen großen Respekt schuldig wären, die wir aber auch nicht eines Blickes würdigen würden, wenn es nicht bisweilen geschähe, um uns an ihrer überschwenglichen Lächerlichkeit zu amüsiren. Man muß bekennen, daß diese Wahl kaum hätte unglücklicher ausfallen können. Die Geschichten selbst waren nicht weniger schlecht erfunden. Es war nirgend ein Umstand, der die harte Beschuldigung auch nur wahrscheinlich hätte machen können. Das, was man als Hauptbeweis eines begangenen Ehebruchs wider mich anführte, war die wichtige Begebenheit, daß der besagte Ritter einst am hellen Vormittage um neun Uhr seinen Mantel in meinem Vorgemach hatte suchen lassen. Hieraus machte man den Schluß, wir müßten die vorhergegangne Nacht mit einander

zu-

zugebracht haben. Man denke doch, wenn ein Verdacht dieser Art bei dem Publikum etwas gelten sollte, so würde die Ehre der Weiber künftig vom Regen oder Sonnenschein abhängen! Die Thatsache war offenbar so unverdächtig, daß auch die zügelloseste Lästerungssucht hätte Anstand nehmen sollen, ihr eine so gehässige Wendung zu geben. Nichtsdestoweniger schlürfte Herr von Kinglin dies wirklich sehr schlecht bereitete Gift mit langen Zügen ein. Vermuthlich war folgende Geschichte, die sich bald nachher zutrug, schon eine planmäßige Wirkung seiner aufs neue erhizten Eifersucht.

Er gab vor (oder drang ihm etwa sein böses Gewissen die wirkliche Furcht auf?) von der Krankheit angesteckt zu sein, welche der Ausschweifung gewöhnliche Gefährtin ist. Der Arzt wurde gerufen und mußte eine Untersuchung in forma mit ihm vornehmen. Dieser fand nun zwar nicht die geringste Spur von einer solchen Krankheit, hielt es aber doch für gut, den Herrn Präsidenten wie den Kranken in der Einbildung zu behandeln. Er gab ihm unter dem Namen eines schweißtreibenden Mittels einen unschädlichen Trank, der wenigstens den Magen des Kranken wieder in Ordnung

bringen

bringen konnte, den er sich durch zu häufigen Genuß des Weins und der Liqueure verdorben hatte. — Mein Herr Gemahl war indeß fest überzeugt, daß er auf die angegebne Krankheit kurirt werde. Um aber ganz sicher zu gehen, wollte er mit den Recepten des Doktors auch noch die Hand des Wundarztes verbinden. Der Wundarzt, den er rufen ließ, erklärte geradezu, der Patient habe entweder Erscheinungen, oder man suche ihn zu hintergehen. Die Arznei kam ihm verdächtig vor, weil er nicht wissen konnte, wohin sie eigentlich wirken sollte. Er tadelte daher mit großer Heftigkeit das Benehmen des Arztes und gieng selbst zu ihm, um ihn darüber ernstlich zu Rede zu stellen. Der Arzt machte den Wundarzt mit der Lage der Sache bekannt, erklärte ihm seine Bewegungsgründe, und nun hatte dieser nichts mehr wider den Trank einzuwenden. — Der Herr von Kinglin bemühte sich aber selbst, den unglaubigen Wundarzt zu überzeugen; und verrieth eben damit seine Absicht. Er ließ den Wundarzt noch einmal kommen, machte ihm eine ganz unwahre Beschreibung von seiner Krankheit, und versicherte ihn zulezt, daß ich selbst auch in der Kur sei, und das Gift ihm mitgetheilt habe. Er

trug

trug dem Wundarzt auf, mich auf der Stelle zu visitiren. Der Schimpf eines so abscheulichen Verdachts brachte mich beinahe zur Verzweiflung, meine Schamhaftigkeit empörte sich wider die schändliche Zumuthung. Allein die Betrachtung, daß ich meine Unschuld beweisen müsse, überwand alles — ich verhielt mich leidend. Der Wundarzt bezeugte, er habe an mir nichts gefunden, als leichte Spuren einer Unpäßlichkeit, die bei dem andern Geschlechte ganz gewöhnlich sei und woraus man auf nichts weniger als auf einen unordentlichen Lebenswandel schließen könne.

Man sieht schon aus dieser einzigen Erzählung, wie weit der Haß meines Mannes gieng, und wie viel ich von seiner wüthenden Eifersucht zu fürchten hatte. Bald darauf geschah eine andre Begebenheit, welche die lezte Szene eröffnete und meinen Feinden einen vollen Triumph bereitete.

Mein Gemahl hatte von jeher Gespenster geglaubt, und sich oft die abenteuerlichsten Einbildungen darüber gemacht. Seit ihn der Schlag gerührt hatte, war seine Geistesschwäche überhaupt und also auch seine panische Gespensterfurcht um einen merklichen Grad gestiegen.

gen. Das abgeschmackteste Mährchen, das je eine Amme statt der Ruthe gebrauchen konnte, war jezt ein furchtbares Schreckbild seiner Phantasie. — Eines Tages begab ich mich auf den Oberboden des Hauses, und besah zum Zeitvertreib das da liegende Obst. Ich fand einige angefaulte Aepfel und warf sie zum Fenster hinaus. Von ungefähr traf einer den Drath der Klingel, die in dem Zimmer des Herrn von Kinglin hieng, und schellte an. Mein Gemahl hatte eben einen Augustinermönch bei sich und ein Bedienter war im Zimmer. Er fragte, wer die Schelle anziehe? Beide versicherten, keiner habe sie angerührt. Dies war schon genug, ihn in Furcht und Schrecken zu sezen, und auf der Stelle beschloß er, ein Haus zu verlassen, wo ein Kobolt spucke. Unmittelbar nach diesem Auftritte, den ich so zufällig veranlaßt hatte, kam ich in sein Zimmer und hörte eine lange Erzählung von der vorgefallenen Wundergeschichte, die Herr von Kinglin mit der Erklärung schloß, er werde das Haus räumen. Ich wünschte mir Glück, so von ungefähr ein Mittel gefunden zu haben, das den Herrn von Kinglin nöthigte, ein so unbequemes und trauriges Haus zu verlassen.

Meine

Meine Freude war vergebens. Da der Kobolt nicht mehr spukte, so verschwand auch nach und nach wieder die Begierde zum Ausziehen. Meine Lust war aber einmal gereizt, und wollte sich um so weniger leicht abweisen lassen, da ich das Mittel sie zu erfüllen in Händen hatte. Mein Kammermädchen erinnerte mich, daß noch mehr faules Obst auf dem Boden liege. Offenherzig gestanden, ich zielte nunmehr nach der Schelle. Das Gespenst siegte, wir räumten das Haus.

Zum Unglück war Madame Poireau nicht so leichtgläubig. Einige Monate nachher besuchte sie ihren Bruder, und suchte auch diesen eines besseren zu belehren. Sie erklärte die ganze Begebenheit für ein betrügerisches Possenspiel, und wollte durch eigne Untersuchung beweisen, daß nichts daran sei. Sie mochte wol mich schon im Verdacht haben. Ihr Heldenmuth kannte also eben so wenig Gränzen, als ihr Haß. Sie erbot sich, selbst eine Nacht in dem Hause zuzubringen.

Ich gieng mit meiner Vertrauten über diesen unerwarteten Vorfall zu Rath. Es war uns beiden klar, daß der Aufklärungseifer meiner Schwägerin seinen Sitz in der schwarzen

Galle habe, und daß sie die Furcht der eignen Gefahr nur durch die Hoffnung besiegt habe, durch die wahre Entdeckung der Geschichte, die sie für mein Werk hielt, mich ohne Rettung zu stürzen. Wir beschlossen, durch eine neue Erscheinung ihren Plan zu vereiteln und sie selbst durch ein erschreckendes Schauspiel für ihres Herzens Härtigkeit empfindlich büßen zu lassen.

Mein Kammermädchen übernahm es, die Rollen auszutheilen. Sie wählte zwei von unsern Bedienten. Wir gaben ihnen die nöthigen Decorationen: Leintücher, einen ausgehölten Kürbis, die Kette vom Ziehbrunnen; und für die Zwischenakte einige Flaschen guten Wein.

Während wir auf diese Art unsre Zurüstungen machten, fühlte Madam Poireau bei Annäherung der Gefahr doch einige Beängstigung. Sie suchte indeß ihren sinkenden Muth durch Vernunftgründe wieder zu erheben, und bereitete sich vor, ihre Standhaftigkeit auch bei den schauerlichsten Proben nicht zu verlieren. Endlich bestimmte sie die Nacht, in welcher das fürchterliche Abenteuer bestanden werden sollte. Sie verließ sich auf die Herzhaftigkeit ihres Sohnes. Beide begaben sich an Ort und Stelle,

le, und nur unser Kutscher und ein großer Kettenhund waren ihre Begleiter.

Wir ließen ihnen Zeit, das Haus von oben bis unten zu untersuchen und sich durch unnöthige Runden zu ermüden. Als wir aber endlich glaubten, daß sie eingeschlafen sein könnten, so begaben sich meine Leute durch eine kleine Hinterthüre, zu der ich mit Wissen meines Mannes den Schlüssel hatte, in das Haus. Allein die Gespenster spielten ihre Rollen mit so weniger Vorsicht, daß sie sich kaum einige Minuten auf dem Schauplaz erhalten konnten. Der Hund schlug an, der Kutscher erwachte, sprang heraus und schrie: Diebe! Die beiden Geister verloren sogleich alle Fassung nnd suchten zu verschwinden. Kutscher und Hund sezten ihnen nach. Sie waren so glücklich, der Heugabel des einen und den Zähnen des andern zu entwischen. Allein zu ihrem Unglück begegneten ihnen vier Schritte vom Hause die Schaarwächter, hielten sie an, und führten sie auf die Hauptwache. In dieser Hast hatten sie den Schlüssel an der Hinterthüre stecken lassen. Da ich allein diesen Schlüssel in Verwahrung hatte, so war das ganze Spiel verrathen.

Madam Poireau gab diesem Abenteuer die allergefährlichste Auslegung. Sie schrie gewaltig über meine Frechheit, so etwas wider sie zu unternehmen, und gab meinem Manne zu verstehen, dieser nächtliche Auftritt sei bloß ein Versuch, wodurch ich hätte erfahren wollen, wie weit die Gefälligkeit meiner Bedienten gehe, um sie in der Folge zu weit wichtigern Unternehmungen zu seinem Schaden, ja vielleicht gar zu Anfällen auf sein Leben, zu gebrauchen. Furcht und Wuth zugleich bemächtigten sich des Herrn von Kinglin und es entfuhren ihm einige Drohworte, die mir wieder hinterbracht wurden. Ich flüchtete zu einem meiner Verwandten, um hier in Sicherheit das Gewitter vorüber ziehen zu lassen.

Am folgenden Tage ließ mein Herr Gemahl diesen Verwandten zu sich bitten, und sagte ihm: es sei von mir gar nicht klug gehandelt, daß ich so voreilig Lärm gemacht hätte. Er denke schon jezt an alles Vorgefallene gar nicht mehr, ich könne zu ihm zurückkommen wenn ich wolle, er bitte mich sogar recht von Herzen darum.

Ich freute mich über diese glückliche Wendung der Sache, und war schon im Begriff

mich

mich in mein Haus zurück zu begeben, als unsre Köchin athemlos blaß und zitternd zu mir ins Zimmer trat. „Wo wollen Sie hin, Ma-
„dam, rief sie; wenn sie einen Tritt in das
„Haus thun, so sind Sie des Todes. Ich
„habe es gestern Abend heimlich gehört, daß
„Herr von Kinglin einen schrecklichen Anschlag
„auf ihr Leben gemacht hat. „Nach allen
„„den Streichen, die Sie Ihnen gespielt hat,
„„sagte seine Schwester zu ihm, wollen Sie sie
„„doch wieder aufnehmen? Warum wollen Sie
„„eine Frau wieder ins Haus bringen, die Sie
„„tödtlich haßt, und selbst Sie zu vergiften fä-
„„hig ist? — Dazu werde ich ihr nicht Zeit
„„lassen, antwortete er; ich stelle mich nur be-
„„sänftigt, um meine Rolle desto besser zu spie-
„„len. Aber sie muß von meiner Hand sterben,
„„und wenn ich mein Leben auf dem Schafot
„„verlieren sollte. Mögen die Folgen für mich
„„auch sein welche sie wollen, das kümmert mich
„„nicht, wenn nur sie stirbt, und wenn nur ich
„„es bin, der das Vergnügen hat ihr den tödt-
„„lichen Stoß beizubringen. — Aber, wie
„„wollen Sie das machen, erwiederte seine
„„Schwester, Sie sind ja blind? — Das thut
„„nichts, antwortete Herr von Kinglin; ich wer-

 de,

„„de mich verstellen können; ich werde sie bit-
„„ten mich in mein Kabinet zu führen, werde
„„die Thüre, wie gewöhnlich verschliessen, sie
„„in meine Arme fassen und dann gewiß nicht
„„fehlen.“

Schauder und Entsezen ergriffen mich bei dieser Erzählung. So nahe war die schrecklichste Gefahr mir gewesen, und ich wäre so ganz ruhig ihr selbst entgegen gegangen. Der Schrecken hatte mich fast aller Besinnung beraubt; ich wußte mir gar nicht zu helfen. Endlich fiel mir doch ein, es könnte sehr wichtig für mich werden, wenn diese Erzählung in Gegenwart einer Person wiederholt würde, deren Zeugniß Gewicht haben müßte. In dieser Absicht ließ ich den Gouverneur von Colmar, Herrn von Chavigny bitten, wegen einer sehr dringenden Angelegenheit zu mir zu kommen. Er hatte die Güte, meine Bitte zu erfüllen, und das Mädchen wiederholte in seiner Gegenwart die Erzählung des abscheulichen Anschlags. Er rieth mir, mich nicht wieder zu meinem Manne zu begeben. Ich hatte den Vorsaz, mich in ein Kloster zu flüchten, und da so lange zu bleiben, bis man Gelegenheit fände, uns entweder wieder zu vereinigen oder

auf eine gute Art ganz zu trennen. Allein, mein Schicksal wollte, daß mir jeder Weg zur Ruhe verschlossen sein sollte. Die Nonnen zu Colmar konnten mich nicht aufnehmen, denn ihre Regel untersagt ihnen, Kostgängerinnen zu haben.

Herr von Kinglin hörte von meinem Vorhaben, und fand selbst dieses Mittel sehr bequem, meiner verhaßten Gegenwart und seiner Eifersucht zugleich auf eine gute Art loß zu werden. Er übergab also aus eignem Antrieb dem Conseil eine Bittschrift, um einen Befehl an die Nonnen auszuwirken, daß sie mich aufnehmen sollten.

Madame Poireau wußte diesen Einfall treflich zu benuzen, um ihren Bruder zum lezten entscheidenden Schritt zu bereden. Sie stellte ihm vor, er werde diesen weise ausgedachten Plan, seine Frau von sich zu entfernen, nicht ausführen können, wenn er sie nicht wegen ihrer Vergehungen peinlich bei Gericht belange; denn nur durch eine peinliche Anklage würden die Richter bewogen werden, auf Sequestration der Beklagten in einem Kloster zu erkennen.

Herrn von Kinglins Präsidentenweisheit reichte gerade so weit, diesen klugen Einfall

vortrefflich zu finden. Einige andre seiner hoffnungsvollen Erben boten ihre Hülfe zur Ausführung an. Wer war froher als mein Herr Gemahl, der durch die glückliche Vereinigung so günstiger Umstände hoffte, seine Ruhe bald ganz hergestellt, und seine Rache wenigstens zum Theil befriediget zu sehen. Er ließ sogleich eine Klagschrift aufsetzen, zu welcher die sinnreichen Verleumdungen seiner würdigen Verwandten die species facti lieferten. Sie ließen darin mich selbst auch so reden, wie es ihren Absichten am bequemsten war. Allein eben die Worte, die sie mir in den Mund legten, beweisen augenscheinlich, daß auch alles übrige falsch ist.

Die Hauptanklagen waren: daß ich ihm boshafter Weise Schrecken wegen Gespenster eingejagt und in sträflicher Absicht durch Hülfe zweier Bedienten Geistererscheinungen in seinem Hause veranstaltet habe; zweitens aber, daß ich ihm eine von jenen Krankheiten mitgetheilt habe, womit gemeiniglich die Töchter der Wollust ihre Liebhaber vergiften. Herr von Kinglin beschreibt die leztere Beschuldigung mit Ausdrücken, die ich nicht nachsagen mag. Aber den Umstand, worauf er seinen Beweis grün-

gründete, muß ich ihm doch nacherzälen. Unter andern Vorwürfen wegen meiner schlechten Aufführung — heißt es in seiner Klagschrift — habe er auch zu mir gesagt: „ich sei dem „schlechten Dank schuldig, der mir dies unglück„liche Geschenk gemacht und mir dadurch selbst „den Beweis meiner Strafbarkeit hinterlassen „habe. Und darauf habe ich geantwortet: „ein Hauptmann von der Garnison müsse daran „schuld sein.“ — Man könnte in der That den Grund der Beschuldigung nicht unglücklicher wählen. Ich frage jeden ganz dreist, ob es wohl wahrscheinlich sei, daß eine Frau, sie sei schuldig oder unschuldig, sich selbst einer so ungeheuren Niederträchtigkeit zeihen werde, wenn ihr nicht wenigstens der Dolch an der Kehle stehe? — Und dann möchte ich in Rücksicht des ersten Klagpunktes wohl wissen, welche Strafe einer Frau von achtzehn Jahren durch die Geseze bestimmt wäre, die eines so schwarzen Verbrechens überwiesen ist?

Nichts desto weniger gründete Herr von Kinglin auf diese und einige noch unwichtigere Klagpunkte sein Gesuch, daß das Conseil erstens ihm verstatte, über seine Anklagen Zeugen abhören zu lassen; zweitens den Befehl erthei-

le,

le, die Bedienten, welche die Gespenster gespielt hatten, in Verhaft zu bringen; drittens, durch einige Wundärzte meinen Gesundheitszustand untersuchen lasse; und viertens, bis zu Entscheidung meiner Sache mich in ein Klostersperre „um zu verhüten, wie er sich ausdrückt, „daß ich meinen Leib nicht misbrauche und zu „des Klägers größtem Verdruß und zum „Nachtheil seiner gesezmäßigen Erben ihm einen unächten Nachkommen aufbürde."

Man müßte sehr kurzsichtig sein, um zu übersehen, daß hier eigentlich die Erben das Wort führen. Mein Herr Gemahl mußte durch seinen wüthenden Zorn viel zu sehr ausser sich sein, als daß er jezt auf etwas anders als auf sein wehrtes Ich denken, daß er auf einen andern als auf seinen Vortheil hätte Rücksicht nehmen können. Und doch will er hier, ganz ohne Noth, den Vortheil seiner Erben im Voraus sichern? Ist dies nicht ein klarer Beweis, daß die ganze Klagschrift das Werk dieser Erben war? Und, welch ein Werk? In jedem Worte desselben findet man Spuren ihrer Feindschaft, ihres Eigennuzes und ihrer geheimen Absichten.

Diese

Diese Klagschrift wurde bei einer Gerichtsstelle übergeben, wo mein Mann großen Einfluß hat. Meines Mannes Geist belebte auch die ausübende Gerechtigkeit; ihre sonst langsam schleichenden Priester schienen jezt Flügel zu haben. Noch an demselben Tage erschien folgender Urtheilsspruch:

„Wir verstatten dem Kläger, zum Beweis „seiner angebrachten Klagen Zeugen abhören zu „lassen, und haben dazu einige Räthe ernannt. „Die Beklagte, Anne Christine von Gomes, soll von den drei Wundärzten, Marquis Michel und Vergues, visitirt, „und hernach ad interim bis zur Entscheidung der Streitsache in dem Nonnenkloster zu „Unterlinden aufbewahrt werden. Der „Kläger ist verbunden, indeß das Kostgeld für „sie zu bezahlen. Den Nonnen geben wir den „Auftrag, sie ohne Weigerung aufzunehmen „und sicher zu verwahren, bei Strafe der Verkümmerung ihrer weltlichen Güter. Die „zwei Bedienten endlich, la Roix und Imhof, sollen ins Gefängniß gebracht werden, damit man ihnen nach der Strenge „der Gesetze den Prozeß machen könne, u. „s. w."

Ich bin noch sehr glücklich, daß es Herrn von Kinglin nicht eingefallen ist, mich auf Leben und Tod anzuklagen; ich glaube gewiß, er würde auch erhalten haben, daß mir ad interim und bis auf weiteren Bescheid der Kopf abgeschlagen werden solle.

Man stellte nun, diesem weisen Urtheilsspruche gemäß, Zeugenverhöre an, um die Wahrheit der Anklagen zu untersuchen. Die Zeugen waren aber alle entweder bestochen, oder durch Drohungen furchtsam gemacht; und ihre Aussagen betrafen meist die unbedeutendsten Kleinigkeiten. Die einzigen Zeugen, welche Vorgänge gesehen haben sollten, aus welchen man auf einen von mir begangnen Ehebruch hätte schließen können, waren eben die beiden Bedienten, die Herr von Kinglin wegen ihrer Gespensterrolle peinlich angeklagt hatte.

Die Art, wie diese zwei Hauptzeugen angeworben wurden, zeigt hinreichend, wie geschickt das ganze Zeugenverhör gewesen sei, die Wahrheit zu entdecken. Da ich gerichtliche Beweise in Händen habe, wie edelmüthig meine Feinde gehandelt haben, so kann ich mich nicht enthalten, ihnen hier ein Monument dafür zu sezen.

Der

Der Leser wird sich erinnern, daß diese beiden Bedienten in der Gespensternacht, auf ihrer Flucht vor dem Kutscher, der Schaarwache in die Hände fielen, und auf die Hauptwache geführt wurden. Sie taugten beide zu Soldaten. Man bediente sich ihrer Verlegenheit und stellte ihnen vor, es sei das einzige Mittel, sie vor den unangenehmen Folgen dieses Vorfalls zu sichern, wenn sie sich anwerben liessen. Sie nahmen Handgeld, und wurden nach Breisach abgeführt. Sobald mein Mann den Prozeß wider mich erhob, war er auch entschlossen, diese beiden Leute, es sei um welchen Preiß es wolle, wieder in seine Gewalt zu bekommen, denn er glaubte, durch das Versprechen, ihnen ihre Freiheit wieder zu verschaffen, würde er sie leicht bewegen, wider mich zu zeugen. Es war aber keine so leichte Sache, sich ihrer zu Breisach zu versichern. Er nahm indeß seine Zuflucht zu dem Gouverneur, und erhielt die Erfüllung seines Wunsches. Der Gouverneur schrieb ihm darüber folgenden Brief, dessen kostbares Original ich in Händen habe:

„Breisach, den 2 Februar, 1711.

„Hier überschicke ich Ihnen, mein Herr,

„die

„die zwei Bedienten, deren Sie bei ihrem Pro„zesse wider Ihre Frau Gemahlin benöthiget „sind. Der Offizier, der Ihnen diesen Brief „einhändigen wird, hat Befehl, sie nach Col„mar zu führen, und sie da zu übergeben, wo „sie nach Ihrer Anzeige hingebracht werden „sollen. Ich habe dabei die Rolle gespielt, „die ich für dienlich hielt, diese jungen Leute in „Furcht zu sezen und sie zu bewegen, alles, „was sie wissen, auszusagen. Ich gab ihnen „zu verstehen, daß wenn sie nichts verheimli„chen würden, ich mir alle Mühe geben woll„te, sie aufs Beste aus der Sache zu ziehen, „wollten sie aber bei ihren Verhören Winkel„züge machen, so würde ich sie ihrem unglück„lichen Schicksale ganz überlassen. Uebrigens, „mein Herr, muß ich Ihnen sagen, daß, wenn „ich den nachtheiligen Gerüchten, die bisher „herumgegangen sind, so wie allem dem was „man mir von Colmar geschrieben hat, hätte „glauben wollen, ich mich niemals mit diesem „Geschäfte abgegeben haben würde, das ich „ohnehin blos Ihnen zu Gefallen übernommen „habe. Selbst die leichtgläubigsten Offiziere „hatten nicht Lust, sich auf Ihr Ehrenwort zu „verlassen; sie trauten auch mir nicht, weil

„sie fest glaubten, man wolle sie hintergehen. „Endlich überwand ich aber doch alle diese „Schwierigkeiten, und man überließ mir die „beiden Leute. Ich thue bei dieser Gelegenheit „etwas für Sie, was ich für keinen andern „thun möchte. Allein Leute von Ehre müssen „zur Genugthuung eines Mannes in Ihrem „jezigen Falle alles beitragen was sie können. Ich „bin mit dem wesentlichsten Diensteifer u.s.w."

Ich enthalte mich aller Bemerkungen die sich so leicht bei diesem Schreiben machen liessen. Man darf nur lesen, um sich zu überzeugen, welcher Mittel man sich bedient habe, diese wichtigen Personen zu gewinnen. Wäre noch irgend ein andrer Beweis meiner Behauptung nöthig, so sind es die Belohnungen selbst, mit denen mein Herr Gemahl, der nie ohne den entschiedensten Gewinn solche Gunstbezeugungen zu ertheilen pflegt, jezt zwei seiner Leute beehrte, die er selbst erst wegen ihres Muthwillens hatte gerichtlich anklagen müssen. Er nahm nun nicht nur seine Anklage gegen sie zurück, sondern kaufte auch beide wieder vom Dienst loß.

Solche Mittel, verbunden mit der Ueberlegenheit, die der Herr Präsident durch

seinen öffentlichen Einfluß hatte, hätten ihn und seine Freunde wegen des Fortgangs ihrer Verfolgungen wider mich, sehr sicher machen können. Demunerachtet waren sie nicht ruhig. Sie fürchteten, es möchten sich noch unvorhergesehene Hülfsmittel zu meiner Rechtfertigung finden, und sie möchten alsdenn zu einer sehr nachdrücklichen Genugthuung genöthiget werden. Sie hielten es also für rathsamer, einen gelinderen Weg einzuschlagen auf dem sie doch auch ihre Absicht zu erreichen hofften. Sie boten meinem Vater einen Vergleich an, und versprachen, die wider mich erhobene Untersuchung aufzugeben, wenn er in eine Scheidung zu Tisch und Bett willigen wolle.

Mein Vater sah wohl ein, wie gefährlich und langweilig es sei, vor einem Tribunal, wo der Gegentheil ein großes Gewicht hat, Prozeß zu führen und gegen Schickanen zu kämpfen. Er betrachtete also die gemachten Vergleichsvorschläge als einen günstigen Zufall, den man nicht zurückweisen müsse.

Nachdem die Präliminarpunkte, nämlich die Scheidung zu Tisch und Bett und die Aufhebung des Untersuchungsprozesses in

Ordnung gebracht waren, so verglich man sich auch wegen der übrigen Artikel. Mein Vater bewilligte für mich, denn ich war noch minderjährig, eine Entsagung aller der Vortheile, die ich nach dem Ehekontrakt fordern konnte, sogar bis auf die Hochzeitgeschenke, die ich erhalten hatte; und machte sich verbindlich, mich auf seine Kosten, so lange mein Mann lebe, in einem Kloster zu unterhalten, und, im Fall er selbst zuerst sterben sollte, die Erfüllung dieses Versprechens seinen Erben zu übertragen. Er übernahm es auch, meine Einwilligung zu Vollziehung des Vergleichs längstens innerhalb drei Wochen auszuwirken; eine Bedingung, ohne deren Erfüllung der Vergleich für ungültig gehalten werden sollte.

Da mein Vater, wie ich oben gesagt habe, das Aufsehen und die Verlegenheiten, die der Prozeß erregen könnte, eben so sehr als den Einfluß des Herrn von Kinglin scheute, so glaubte er, nichts nützlicheres für mich thun zu können, als wenn er das Glück, dem er mich ehemals selbst aufgeopfert hatte, meiner Ruhe wieder aufopferte. Er zwang mich also, den Vergleich zu vollziehen.

 Ich

Ich war damals nur achtzehn Jahre alt, und konnte auf keinen Fall etwas zu meinem Nachtheile rechtsgültig unternehmen. Allein da ein mit Gewalt abgenöthigter Vergleich schon an sich selbst ungültig, da ein gezwungener Wille kein Wille ist, so glaube ich jezt, da ich volljährig bin, hinlänglichen Grund zu haben, diesen mir abgepreßten Vergleich zu verwerfen. Der schlichte Menschenverstand zeigt mir, daß eine solche widernatürliche Urkunde vor keinem unparteiischen Richterstuhle Beifall finden könne. Eine minderjährige Frau von ihrem Manne zu Tisch und Bett scheiden, sie ihren Ehepakten gänzlich entsagen lassen, ihr die Einwilligung abnöthigen, daß sie sich auf ihre Kosten in ein Kloster einsperren lasse — was hätte ich härteres, was schimpflichers erwarten können, wenn ich des Verbrechens, dessen man mich fälschlich angeklagt hatte, wirklich überwiesen gewesen wäre?

Dies alles beweist die Nichtigkeit des besagten Vergleichs, jener verabscheuungswürdigen Ausgeburt der Verwandten meines Mannes. Allein wo soll ich Recht finden? Kann ich vor dem Richterstuhle des höchsten Ge-

Gerichts im Elsaß die schuldige Gerechtigkeit wohl erwarten? Hier, wo sowohl die Verwandten des Herrn von Kinglin, die meine Unterdrückung so sehr interessirt, als auch er selbst, den stärksten Einfluß haben? Was habe ich nicht bei solchen Verhältnissen von ihnen zu fürchten, da sie auf eine bloße Anklage schon ein Verdammungsurtheil wider mich erhalten haben, da sie sichs erlauben durften, auf eine Scheidung zu Tisch und Bette durch einen bloßen Notar sprechen zu lassen, ohne wegen einer Anmaßung, die so nachtheilige Folgen haben kann, vom Conseil zur Verantwortung gezogen zu werden.

Ich kann mich jezt im Elsaß nicht sehen lassen. Man würde mich in ein Kloster schleppen, und mich von dem Umgang und von der Hülfe jedes vernünftigen Mannes abschneiden. Ueberdies sind mir alle die Einkünfte entzogen, die ich nach meinem Ehevertrag zu fordern hätte; ich würde mich also dort nicht erhalten können.

Da nun alle diese Umstände, da meine Rechte für mich sprechen, da die Unregelmäßigkeit des ganzen Prozesses, da selbst die Ungerechtigkeit des richterlichen Urtheils vor Augen

liegt;

liegt: so kann ich von der Gnade des Königs hoffen, daß Se. Majestät mir das Parlament zu Paris zum Richter geben werden; zumal da ich mich jezt in dieser Stadt bei einem Verwandten aufhalte, dessen Haus der einzige Zufluchtsort ist, den ich habe finden können.

* * *

Die Frau von Kinglin übergab diese Schuzschrift, und fand sogleich günstiges Gehör. Ohne Zweifel würde ihr der königliche Staatsrath haben Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn sie den Prozeß fortgesezt hätte. Allein, kurz nachher starb ihr Gemahl. Ihre Schönheit und ihr Verstand zogen bald viele würdige Männer herbei, die ihr ihre Hand anboten. Sie wählte glücklich, und vergaß bald in ihrer zweiten Ehe alles Ungemach und alle zurückgelassenen Vortheile der ersten. Ihr zweiter Gatte wollte es auch nicht zugeben, daß sie einen Prozeß fortseze, in welchem sie nicht siegen konnte, ohne eine Menge anstößiger Dinge zu erweisen, die das Andenken ihres ersten Mannes mit Schande bedecken mußten.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Jelsa. 84

Jelsa. 84

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gayot de Pitaval, François, 1673-1743 / Niethammer, Friedrich Immanuel, 1766-1848 / Schiller, Friedrich, 1759-1805 [Mitwirkender]

Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit

Bd.: 4

Jena (1795)

Decis. 106 b-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397214-9
VD18 80025404